This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 471042

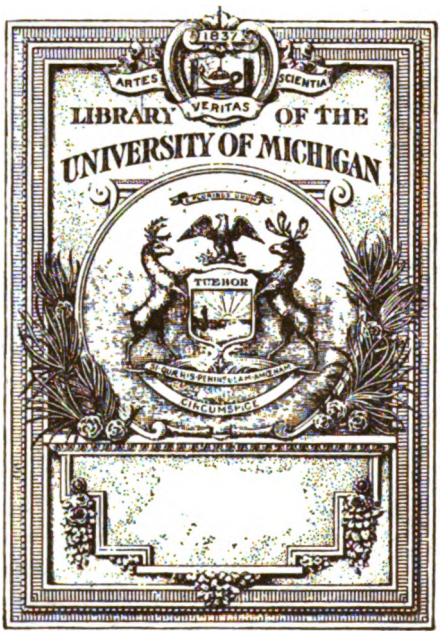

Digitized by Google

LA
720
.M8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Monumenta Germaniae Paedagogica

Begründet von Karl Kehrbach

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

BAND LV

Die protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert

BERLIN

Weidmannsche Buchhandlung

1916

Digitized by Google

Die protestantischen Schulen der Steiermark

im sechzehnten Jahrhundert

Von

Dr. Johann Loserth

k. k. Hofrat und o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Graz

BERLIN

Weidmannsche Buchhandlung

1916

Digitized by Google

Digitized by Google

Georg Loesche

in Freundschaft

zugeeignet.

401443

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Das Quellenmaterial für die Geschichte des protestantischen Schulwesens in Steiermark ist für die älteren Zeiten ein außerordentlich sprödes und lückenhaftes. Für die Zeiten vor der Salzburger Provinzialsynode (1549) findet man nur spärliche Aufzeichnungen, die einen Hinweis auf Organisationen geben, wie sie den vielfach geänderten kirchlichen Verhältnissen des Landes entsprechen. Erst seit den Tagen des Interims, in denen man auch hierzulande dem Verfall der kirchlichen Institute und damit auch der Schule beizukommen versucht, beginnen die Quellen etwas reichlicher zu fließen, und für die Zeit, in der die Landschaft daran geht, im Lande ein eigenes Schulwesen aufzurichten, das Mittel- und zum Teil auch Hochschule sein sollte, fehlt es nicht an Korrespondenzen, an Schulordnungen und Rechnungen aller Art, die uns einen Einblick in das Wesen des landschaftlichen Schulwesens gestatten. Freilich kommt hier zumeist nur die Landeshauptstadt und außer ihr Judenburg in Betracht, da ihrer die Pazifikation von Bruck (1578) besonders gedenkt. Für die sonstigen Städte und Märkte, die nach dem technischen Ausdruck jener Tage der Disposition des Landesfürsten unterlagen oder in denen einzelne Adelshäuser geboten, ist fast das gesamte Quellenmaterial abhanden gekommen; nur seit der Gegenreformation, die in den Oktobertagen 1579 anhebt, sind jene auch das Schulwesen betreffenden Korrespondenzen erhalten geblieben, die mit den Verhandlungen auf den Landtagen zusammenhängen. Aus diesen Gründen läßt sich eine nach allen Seiten hin abgerundete Darstellung der Geschichte des protestantischen Schulwesens nur schwer geben und wird als solche immer Lücken aufweisen müssen. Man sieht dies schon aus jenen Versuchen, die der hochverdiente ehemalige Direktor des k. k. Obergymnasiums in Graz (jetzigen ersten Staatsgymnasiums) und Mitglied des Stiftes Admont, Dr. Richard Peinlich, gemacht hat, das Bildungswesen in der Steiermark quellenmäßig in zusammenhängender Darstellung zu

Digitized by Google

behandeln. Seine Arbeiten, die auch heute noch von hohem Werte sind, zeichnen sich durch eine ruhige Darstellungsweise und erfreuliche Objektivität — auch den evangelischen Glaubensgenossen gegenüber — aus. Dieselbe Objektivität sucht auch die unten folgende Darstellung festzuhalten. Was sonst von älteren Arbeiten nach dieser Seite hin zu nennen ist, betrifft nur einzelne Perioden und meist nur solche, die außerhalb des Bereichs meiner Studien liegen, oder es umfaßt nur einige Seiten der altberühmten landschaftlichen Stiftsschule in Graz. Von dem Quellenmaterial wurde hier nur das Wichtigste aufgenommen, das Übrige so verwertet, daß man den ganzen Werdegang des protestantischen Schulwesens mit seinen Licht- und Schattenseiten zu übersehen vermag. Bei meinen Vorarbeiten hatte ich mich der Beihilfe der Beamten des hiesigen Landesarchivs, bei der Drucklegung der werktätigen Unterstützung der Schriftleitung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" in Berlin zu erfreuen, der ich vor allem die wertvollen Nachweise der alten an den protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert gebrauchten Lehrtexte und auch sonst manche Unterstützung verdanke. Ihnen allen sei an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen.

Graz.

J. Loserth.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII
Inhaltsverzeichnis IX
Verzeichnis der in den Noten und Beilagen vorkommenden archivalischen Abkürzungen XIV
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Schriften XV
Nachträge und Berichtigungen XVIII

Einleitung 1
1. Die Anfänge der steiermärkischen Landschaftsschule in Graz . . . 8
2. David Chytraeus und die Errichtung der protestantischen Stiftsschule in Graz 17
3. Organisation der Stiftsschule 30
   1. Die Schulordnung des Chytraeus und ihre Weiterbildung . . 30
   2. Dekurien und Klassen. Der Lernstoff 31
   3. Die Schulinspektion 38
   4. Die Lehrpersonen 40
   5. Die Schüler. Aufnahme in das Stift. Stipendiaten und Schulalmosen 49
   6. Der Stiftsökonom 56
   7. Die Stiftsbibliothek 58
4. Die Stiftsschule in Graz bis zum Beginn der Gegenreformation . . 63
5. Die Stiftsschule und die Errichtung der Grazer Universität 73
6. Die protestantische Landschaftsschule in Judenburg 83
7. Das protestantische Schulwesen in den übrigen Städten und in den Märkten der Steiermark 88
8. Die reformierte Schulordnung von 1594 102
9. Das Ende der Stiftsschule in Graz 107
10. Die Wirksamkeit der Religionsreformationskommissionen. Die Neuordnung des steirischen Städtewesens, die Landschaftsschule zu Schwanberg und das Ende des protestantischen Schulwesens in Steiermark 117

Beilagen.

I. Verträge 131
   1. Vertrag zwischen der steiermärkischen Landschaft und Seyfried von Eggenberg über den Ankauf der Eggenberger Stift (Revers Seyfrieds von Eggenberg) 131

Digitized by Google

Seite

2. Vertrag zwischen der Landschaft Steiermark und der Stadt Graz wegen Erlassung der Abgaben von den zum Bau der Landschaftsschule von Lukas See und Wolfgang Wolf erkauften Besitzungen in der Murgasse, wegen Befreiung von aller bürgerlichen Jurisdiktion und Erlaubnis, den Bau in Angriff zu nehmen. Der Grundzins per 1 h. ist jährlich in die l. f. Kammer zu erlegen. Bitte der Bürgerschaft, Krämer, die nicht Bürger sind und zum gemeinen Mitleiden nicht beitragen, aus dem Landhaus abzuschaffen oder ins gemeine Mitleiden zu bringen. Das soll auch der Oeconomus tun. Zehn Grazer Bürgerkinder sollen in der Schule Aufnahme finden 133
3. Aus dem Vertrag zwischen der steiermärkischen Landschaft und der Stadt Graz wegen Überlassung zweier Grundstücke zum Schulbau 135

II. Bestallungsdekrete, Reverse und Instruktionen 137
1. Bestallungsdekret für den Stadtschreiber Bartholomäus Pica als Präzeptor der Landschaftsschule in Graz 137
2. Revers des Hieronymus Osius bei Übernahme seines Rektorats an der Stiftsschule in Graz 139
3. Bestallung Hieronymus Lautterbachs als Senior der Landschaftsschule zu Graz 141
4. Instruktion und Bestallung für den Unterpräzeptor Magister Johann Mayenschein. Desgleichen für M. Wilhelm Eberling, Magister Andreas Hackstock, Gall, Sizenius, Homelius, Conon und Kauffen. Einsetzung der Schulinspektoren 143
5. Obligationsnotl der Pädagogen (Eidesformel der [in Landes- und Privatdienst] aufgenommenen Pädagogen) 146
6. Instruction der herrn subinspectoressen. Abermalige Ernennung Jeremias Hombergers, Adam Venedigers, Matthes Ammans, Christoph Gabelkofers und Andre Funks zum Subinspektorat als Ehrenamt, Philipp Marbachs zum Rektor. Feststellung der gegenseitigen Befugnisse, Erwählung dreier Landleute zu ihrer Unterstützung und zur Aufsicht über die Schule und die Einhaltung der zu gewärtigenden Ordnungen und der Schulgesetze. Aufsicht über die Ökonomie. Zahl und Gehalt der Lehrer. Etwaige Neuaufnahme oder Entlassung von Lehrern. Sorge für Stipendiaten und Schul- und Kirchenlegate 148
7. Bestellung Christoph Praunfalks „so ein Landmann“ zum Inspektor in Schul- und Kirchensachen 153

III. Schulordnungen 154
1. Aus der protestantischen Kirchenordnung 154
2. Reformierte Schuel-Ordnung 155
3. Die Schulordnung für Judenburg 166
4. Die Schulordnung für Schwanberg 173

IV. Zur Geschichte der Stiftsbibliothek 177
1. Urkundliche Aufzeichnungen über ihre ersten Erwerbungen durch Geschenke und durch Kauf 177

Digitized by Google

Seite

2. Verzaichnus der buecher, welche E. E. L. pastor der ehrwierdig herr Jörg Kuen auf der herrn verordenten bevelich einkauft und mittlerweil, bis ein liberei bei E. E. L. schuel aufgericht wirdt, bey sich behalten thuet 179
3. Auszug was der herr doctor Hamberger für E. E. L. liberey genumen hat, wie hernach volgt. 183
4. Auszug an herrn doctor Hamberger etlicher büecher für E. E. L. liberey wie volgt 183
5. Buchdrucker Hans Schmidt an die Verordneten: legt seine Rechnung über die dem Herrn Rektor und Herrn Gabelmann gelieferten Drucksachen vor 184

V. Aus den allgemeinen Dekreten und Korrespondenzen 185

1. Die Landesverordneten an den Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Graz: bei der Notwendigkeit, „in der Stift“ beim Murtor neben der Kirche eine Schule und Prädikantenwohnungen herzurichten, denken sie an die Erwerbung des dem Schlosser Henn gehörigen Häuschens. Bitte, den Ankauf zu vermitteln und statt der darauf lastenden Jahressteuer eine Summe Geldes zu nehmen 185
2. Zur Berufung des Chytraeus nach Graz. Es werden ihm für die Reiseauslagen und seine Arbeiten 1000 fl, seinen beiden Schreibern je 50 fl angewiesen 186
3. Die Verordneten an Paul Freiherrn von Tannhausen, Statthaltereiamtsverwalter: bitten ihn, das Anbringen der Subinspektoren zu prüfen, mit diesen und den Präzeptoren sowie den Herren Christoph Stürgkh und Georg Klaindienst oder einem von den letztgenannten Rats zu pflegen, wie den innen genannten Mißständen im Schulwesen abgeholfen werden könnte 187
4. Adam Lupulus an die Verordneten: wolle in den Schuldienst eintreten. Die Inspektoren haben ihm 100 fl. Gehalt verheißen, wogegen er sich auf zwei Jahre verpflichten soll. Er verlange 120 fl., dann Reisegeld und Zehrung, und weil er vom 10. August an gedient, aber noch keinen Heller empfangen, bitte er um 60 fl. 191
5. Die Subinspektoren und der Rektor der Landschaftsschule an die Kirchen- und Schulinspektoren: berichten über den Zustand der Schule, die trotz einzelner Mängel in gutem Aufnehmen sei, so daß die Jugend dahier verhältnismäßig größere Fortschritte mache als selbst anderwärts an Akademien. Abhaltung der Examina zu Ostern und Michaelis. Bericht über Abhaltung der Lectiones publicae, den Unterricht in Schönschreiben und Arithmetik und die Ökonomie im Stift. Stipendiatenzahl (24). Schwierigkeit ihres Unterhalts. Erhaltung der Schulgesetze des Chytraeus, ihre Verdeutschung und ihre Drucklegung . . 192
6. Die Verordneten an die Subinspektoren: Darauf zu sehen, daß die Schulordnung genau eingehalten und besonders der lateinische Unterricht eifriger betrieben, endlich Erkundigung eingezogen werde, ob der Rektor fleißig inspiziere 195

Digitized by Google

Seite

7. Die Verordneten an die Inspektoren: Thesen dürfen nicht ohne ihr Vorwissen in den Druck gegeben werden, damit kein Mißverstand mit der Fürstlichen Durchlaucht entstehe 196
8. Die Regierung an die Kammerräte, Verwalter der Landeshauptmannschaft und Landesverordnete: Ihrer Fürstlichen Durchlaucht sei berichtet, „daß man Vorhabens sein soll, in der Stiftsschule von etlichen Religionsartikeln wegen eine öffentliche Disputation zu halten“. Da die fürstliche Durchlaucht solches weder gestatten könne noch wolle, ergehe der Befehl, solche Disputation alsbald abzustellen, damit Ihrer Durchlaucht nicht zu ernstlicher Verordnung und Einsehung Ursache gegeben werde 197
9. Die Verordneten an Christoph von Ragnitz, Balthasar Wagen, Sigmund Friedrich von Herberstein und Wilhelm von Radmannsdorf: Am nächstkommenden 1. Sept. wird in der Landschaftsschule ein öffentliches Examen abgehalten. Durch Amtsgeschäfte verhindert, ihm beizuwohnen, werden sie gebeten, bei dem Akte zu erscheinen, und denen, so wohl bestehen, die Verehrung zu präsentieren 197
10. Erzherzog Karl II. verbietet, die Jugend an fremde lateinische Schulen oder Universitäten zu schicken. Wer seine Kinder daselbst oder in Winkelschulen habe, müsse sie binnen 14 Tagen und falls sie außer Landes seien, in 3 Monaten abfordern und dürfe sie an keine andere als an die Grazer Universität schicken 197
11. Hofdekret an den Grazer Stadtrat: Da die Bürger dem Befehl vom 1. Januar 1587 zum Trotz ihre Kinder in die Stiftsschule schicken, sind die Übertreter namhaft zu machen. Verbot von Privat- und Winkelschulen, deren Leiter nicht katholisch sind 198
12. Stadtdekret an jeden Viertelmaister: von Haus zu Haus Nachfrage zu halten, wer noch sein Kind in fremde Schulen und in welche er sie schicke 198
13. Landesverweser, Verwalter der Landeshauptmannschaft, Verordnete und hier im Landrecht versammelte Herrn und Landleute an D. Pappius: entheben ihn unter strengem Tadel seines hitzigen Verhaltens und im Begriff, das Schulwesen zu bessern, seines Dienstes und sagen ihm das versprochene Geleite heimwärts zu 199

VI. Zu den Stiftungen, Rechnungen und Korrespondenzen 201

1. Die Verordneten an Bernhardin Rindscheids Erben Gerhaben: mögen die 1000 fl. erlegen, die er zu E. E. L. Schule vermacht hat 201
2. Die Landesverordneten von Steiermark stellen einen Revers über die von Gabriel von Teuffenbach, erzh. Rat und Kellermeister in Steiermark, gemachte testamentarische Verfügung aus, nach welcher Teuffenbach 300 fl. Rh. dergestalt an die Landschaftsschule vermachte, daß namens der Landschaft alljährlich einem Stipendiaten, der die „hl. Theologie“ studiert, 21 fl. gereicht werden und daß, so oft das Haus Teuffenbach einen

Digitized by Google

Seite

Stipendiaten beim Kirchenmangel „in der Stift“ oder zur Predigt benötigt, ein solcher vorgestellt wird. Die Verordneten verpflichten sich, diese Bestimmungen aufrechtzuhalten 201

3. Die Landesverordneten an die Subinspektoren: beauftragen sie, einen spezifizierten Auszug einzusenden, „was etwo hin und wider für nambhafte legata zu E. E. L. kirchen und schuelen“ ihrem Wissen nach gemacht worden sind 201

4. Die Verordneten an Herrn Polykarp Stürckh, Herrn Leonhard Rindscheid und die Peyrlschen Erben: Ersuchen, die Legate zu erlegen, die von ihren Voreltern zur evangelischen Kirche und Schule gestiftet wurden 202

5. An die Herren von Lengheim: werden abermals um Richtigmachung der von ihrem Bruder gemachten rückständigen Stiftlegate ersucht 202

6. Abrechnung und Ordnung der seit dem Jahre 1563 letztwillig für Kirchen- und vornemlich für Schulzwecke erhaltenen Vermächtnisse und Stiftungen 202

7. Abrechnung über die zur protestantischen Kirche und Schule gemachten Stiftungen von 1588—1596 204

8. Anna von Stubenberg geb. Trautmannsdorf vermacht zur Erhaltung des landschaftlichen Kirchen- und Schulwesens 500 Gulden, aus deren Zinsenertrag von 30 Gulden eine taugliche gottesfürchtige Person, so die hl. Schrift studiert, erhalten werden soll 205

9. Aus dem Stiftsbrief der Frau Anna Herrin von Stubenberg, geb. von Trautmannsdorf 205

10. Matthes Amman und Adam Venediger als Kirchen- und Schulinspektoren quittieren den Empfang von 200 fl. rh. aus den Schullegatgefällen und wollen sie dem Schulwesen zum besten anwenden 206

11. Die Kirchen- und Schulinspektoren an Wolf von Lengheim: Gütliches Ansuchen, die von dessen Brüdern Adam, David und Georg letztwillig zum Schulalmosen vermachten Legate, sowie das seiner jüngstens verstorbenen Gemahlin, einer geb. Zollner, per 50 fl. richtig zu machen 206

VII. Statistisches 207

1. Der Stand der Lehrer und Stipendisten im J. 1590 207

2. Der Haushalt für das landschaftliche protestantische Schul- und Kirchenwesen in Steiermark im J. 1590 208

Orts-, Personen- und Sachregister 209

Digitized by Google

Verzeichnis der in den Noten und Beilagen vorkommenden archivalischen Abkürzungen.

SGDE = Sammlungen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte".

SGDE^{e} = erste in diesen Sammlungen von Schulbüchertiteln verzeichnete Ausgabe.

SGDE^{l} = letzte in diesen Sammlungen verzeichnete Ausgabe.

St. LA. = Steiermärkisches Landesarchiv (in Graz). Urkundenreihe. Mit oder ohne Ziffer.

St. LA. La. = Steierm. Landesarchiv, Landtagsakten.

St. LA. LH. = Steierm. Landesarchiv, Landtags-Handlungen (diese sind die Reinschrift der vorhergehenden).

St. LA. Lp. = Steierm. Landesarchiv, Landtagsprotokolle.

St. LA. Lr. = Steierm. Landesarchiv, Landtags-Ratschläge (Ratschlag = Beschluß).

St. LA. Prot. = Steierm. Landesarchiv, Protestanten-Akten (fortlaufende Reihe).

St. LA. Reg. = Steierm. Landesarchiv, Registratur.

St. LA. S. (oder Prot. S.) = Steierm. Landesarchiv, Prot.-Akten, Stift (auch Stiftsschule).

St. LA. S. Pers. = Steierm. Landesarchiv, Prot.-Akten, Stift, Personalia.

St. LA. Sp. (mit Ort) = Steierm. Landesarchiv, Spezialarchiv (z. B. Aussee).

St. LA. Vp. = Steierm. Landesarchiv, Verordnetenprotokolle.

Konz. = Konzept. Kop. = Kopie. MS. = Manuskript.

O. D. = Ohne Datum.

E. E. L. = Eine ehrsame Landschaft.

Digitized by Google

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Schriften.

Akten Fontes 50: Acten u. Correspondenzen z. Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578—1590). Gesamm. u. her. v. J. Loserth. Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichts-Quellen. Her. v. d. hist. Comm. d. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. 2. Abteil. Diplomataria et acta. Bd. 50. Wien 1898. XCVI, 747 S.

Akten Fontes 58 bzw. 60: Akten u. Korrespondenzen z. Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. 1. Tl. Die Zeiten der Regentschaft u. die Auflösung des protestantischen Schul- u. Kirchenministeriums in Innerösterreich 1590—1600. 2. Tl. Von der Auflösung des prot. Schul- u. Kirchenministeriums bis zum Tode Ferdinands II. 1600—1637. Gesamm. u. her. v. J. Loserth. Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Her. v. d. hist. Comm. d. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. 2. Abteil. Dipl. et acta. Bd. 58. Wien 1906. CII, 821 S. Bd. 60. Wien 1907. CXXIII, 1030 S., 1 Bl.

Archiv: Archiv für österreichische Geschichte.

Briefe: Briefe u. Acten z. steiermärk. Geschichte unter Erzherzog Karl II. aus dem Königl. bayrischen Reichs- und Staatsarchiv in München. Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark 10 (1899), S. 159—97.

Doblinger: Doblinger, M., Schuldramen an der Grazer protestantischen Stiftsschule. Blätter zur Geschichte u. Heimatkunde der Alpenländer. Beilage zum Grazer Tagblatt. IV. Nr. 96. 24. Aug. 1913.

Duhr: Duhr, B., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. 1. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jh. Freiburg i/Br. 1907. XVI, 876 S. 4°.

Gegenreformation: Die Gegenreformation in Graz in den Jahren 1582—1585. 145 Actenstücke aus zwei bisher unbekannten Actensammlungen vom Jahre 1585. Im Auszuge mitgetheilt von J. Loserth. (= Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark. 12. Graz 1900. S. 70 bis 128.)

Goedeke: Goedeke, K., Grundrisz zur Geschichte der deutschen Dichtung. Zweite Auflage. Zweiter Band. Dresden 1886. IV, 600 S.

Hutter: Hutter, F., Geschichte Schladmings u. des steirisch-salzburgischen Ennstales. Auf Grund der Quellen u. seitherigen Forschungen dargest. M. viel. Abbild. Graz 1906. 395 S.

Jahrbuch: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich.

Digitized by Google

Jöcher, Ch. G., Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Tl. 1—4. Leipzig 1750—51. 4°.

Kayser, Ch. G., Index locupletissimus librorum . . . Vollständiges Bücher-Lexikon. Bd. 1—7. Leipzig 1834—38. 4°.

Krones, Graz: Krones, F. v., Geschichte der Karl Franzens-Universität in Graz. Festgabe z. Feier ihres dreihundertjährigen Bestandes. Graz 1886. XVI, 684 S.

Krones, Steiermark: Krones, F. v., Zur Geschichte des Schulwesens der Steiermark im Mittelalter u. während der Reformationsepoche bis 1570. Mitteilungen des histor. Vereins f. Steiermark 34 (1886), S. 2—27.

Leitner: Leitner, C. G. Ritter v., Über den Einfluß der Landstände auf d. Bildung in Steiermark. Steiermärkische Zeitschrift N. F. 2 (1835), H. 1, S. 94 bis 131.

Loserth, Beziehungen: Loserth, J., Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Straßburg u. a. in der 2. Hälfte d. 16. Jhs. Festschrift der Univ. Graz aus Anlaß d. Jahresfeier am 15. Nov. 1898. Graz 1898. 2 Bl., 124 S.

Loserth, Huldigungsstreit: Loserth, J., Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590—92. Forschungen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark 2 (1898), H. 2. II S., 1 Bl., 236 S.

Loserth, Reformation: Loserth, J., Die Reformation u. Gegenreformation in den inneröesterr. Ländern im XVI. Jh. Stuttgart 1898. VIII, 614 S.

Loserth, Reformationsordnungen: Loserth, J., Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Inneröesterreichs aus d. J. 1587—1628. Archiv f. österr. Gesch. 96 (1907), S. 99—189.

Loserth, Stiftsschule: Loserth, J., Die protestantische Stiftsschule im Gallerschen Anthof bei Schwanberg (1600—1602). Ein Epilog z. Aufhebung der protest. Stiftsschule in Graz. Mitteilungen d. Hist. Vereins f. Steiermark 47 (1899), S. 214—31.

Loserth, Stubenberg: Loserth, J., Geschichte des altsteirischen Herren- u. Grafenhauses Stubenberg. Graz u. Leipzig 1911. VIII, 396 S.

Mitt.: Mitteilungen des Historischen Vereins für Steiermark. Her. v. dessen Ausschusse. H. 1 ff. Gratz 1850 ff.

Muchar: Muchar, A. v., Geschichte des Herzogthums Steiermark. 9 Bde. Grätz 1844—74.

Orožen: Orožen, Das Bistum u. d. Diözese Lavant. 8 Teile. Marburg 1875—93.

Otto: Otto, E., Reformation und Gegenreformation in der Oststeiermark. Zeitschrift des Histor. Vereins f. Steiermark 11 (1913), S. 85—208.

Peinlich, Buchdruck: Peinlich, R., Zur Geschichte des Buchdruckes, der Büchercensur u. des Buchhandels zu Graz im 16. Jh. Mittheilungen des Histor. Vereins f. Steiermark 27 (1879), S. 136—73.

Peinlich, Gymn.: Peinlich, R., Zur Geschichte des Gymnasiums zu Graz. Ende der freien Schule zu Graz. Die evangelische Stiftsschule. Jahresbericht des k. k. Obergymn. zu Graz 1866.

Peinlich, Stift: Peinlich, R., „Die Egkennperger Stifft" zu Graz im XV. u. XVI. Jh. Ein Beitrag zur Culturgesch. u. Topographie der Stadt Graz. Progr. z. Jahresber. d. k. k. I. Staatsgymn. in Graz. Graz 1875. 70 S.

Digitized by Google

Pscholka: Pscholka, G., Die Rechtslehrer der steirischen Landschaft in Graz. Zeitschrift d. Histor. Vereins f. Steiermark 9 (1911), S. 29—88.

Religionspazifikation: Die steirische Religionspacification 1572—1578. Nach den Originalen des steierm. Landesarchivs her. u. m. e. Einl. versehen von J. Loserth. Veröffentlichungen der Histor. Landes-Commission f. Steiermark 1 (1896), 1 Bl., 102 S.

Salzburg: Salzburg u. Steiermark im letzten Viertel des 16. Jh. Briefe u. Akten aus d. Korrespondenz der Erzbischöfe Johann Jakob u. Wolf Dietrich von Salzburg mit den Seckauer Bischöfen Georg IV. Agricola u. Martin Brenner u. dem Vizedomamte zu Leibnitz. Her. v. J. Loserth. Forschungen z. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Her. v. d. Hist. Landeskommission f. Steiermark 5 (1905), H. 2. XLIV, 229 S.

Seuffert: Seuffert, B., Frischlins Beziehung zu Graz u. Laibach. Euphorion Zeitschrift f. Litteraturgeschichte her. v. A. Sauer. 5 (1898), S. 257—66.

SGDE^{e}; SGDE^{1} s. o. S. XIV.

Sohm: Sohm, W., Die Schule Joh. Sturms u. d. Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. Ein Beitrag z. Gesch. deutscher Renaissance. Historische Bibliothek 27 (1912). XIV, 317 S.

Steierm. Zeitschr.: Steiermärkische Zeitschrift. Redigirt von F. G. Schreiner, A. v. Muchar, C. G. Ritt. v. Leitner, A. Schrötter. N. F. 1 ff. Grätz 1834 ff.

Unger-Khull: Steirischer Wortschatz als Ergänzung zu [J. A.] Schmellers Bayerischem Wörterbuch gesammelt v. Th. Unger. F. d. Druck bearb. u. her. v. F. Khull. Graz 1903. XXIV, 661 S.

Urkundenbuch: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. Bearbeitet v. J. Zahn. Bd. 1. 2. 3. Graz 1875. 1879. 1903.

Wichner: Wichner, J., Kloster Admont u. seine Beziehungen zur Wissenschaft u. zum Unterricht. Nach archivalischen Quellen. Graz 1892. 216 S.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

S. 2. Nach dem Reindruck des Buches erschien in der Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 14, S. 125 ein Aufsatz von Dr. F. Popelka über die oben S. 2 erwähnte freie Schulanstalt in Graz. Darnach bedeutet das Wort „scolasterium" das Amt eines Scholasters, der das Aufsichtsrecht über die Schulen einer Stadt oder eines Bezirks hat. Dieses Recht wird dem Orden in der betreffenden Urkunde verliehen.

S. 5, Z. 11 v. o. lies „gibt Balthasar" statt „gibt Wolf".

S. 19, Anm. 2 lies „Abbildung" statt „Abbildungen".

S. 44. Statt „Latinus" ist wahrscheinlich „Latomus" zu lesen.

S. 67, Z. 8 v. o. lies 1576 statt 1571.

S. 183, Anm. 3 lies 2166 statt 2156.

S. 204, Pankraz Freiherr von Windischgrätz stiftet testamentarisch zum Schulalmosen der Stiftsschule alljährlich 60 fl. Graz 1591, 22. März. St. LA. Prot. Kop.

Zum Register: R. Peinlich verzeichnet in seinem Aufsatz „Die Egkennperger Stifft" zu Graz im 15. und 16. Jh. (Progr. zum Jahresbericht des k. k. ersten Staatsgymnasiums in Graz 1865) nachfolgende Persönlichkeiten, die entweder im Stift ordiniert wurden oder als Magister angeführt werden: Amon Andre, 1586 zu Graz ordiniert; Magister Georg Conradi; Georg Falais, Stiftsökonom; Kilian Freimüllner, Stipendiat der Stiftsschule; Michael Müller, Schulhalter in Radkersburg; Paul Piscator, Stipendiat an der Stiftsschule. Im Schuldienst fanden sie keine Verwendung.

Digitized by Google

Digitized by Google

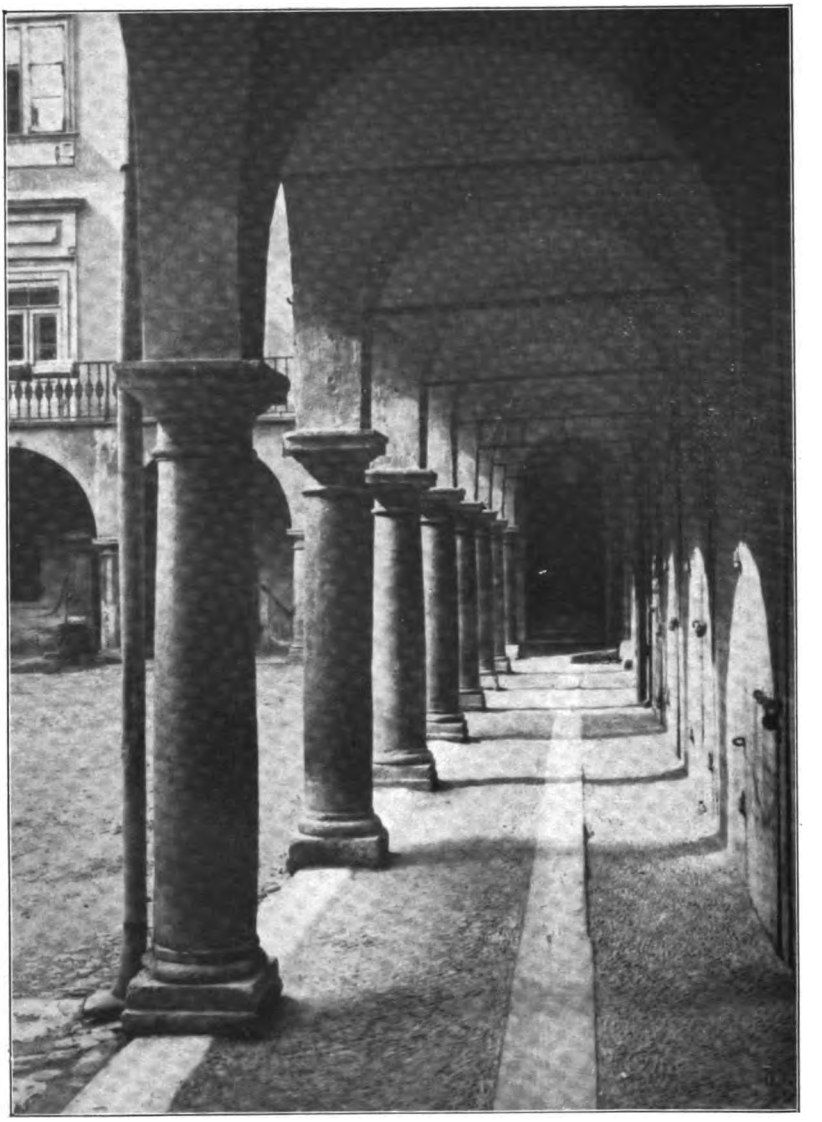

Teilansicht der Grazer Stiftsschule (1574—78).

Digitized by Google

Einleitung.

Wie in den übrigen Territorien des alten deutschen Reiches sind auch in seinen südöstlichen Landesteilen die Anfänge des Schulwesens bei den Kirchen und in den Klöstern zu suchen. In ihnen wurde auch hierzulande erst weiteren Kreisen die Wohltat eines geordneten Schulwesens zuteil. Im Benediktinerstift Admont wird, wenn anders die Deutung eine richtige ist[1]), schon zum Jahre 1150 ein Schulmeister vermerkt; mit einiger Sicherheit darf man aus der Analogie mit andern Klöstern behaupten, daß es daselbst schon im 12. Jh. eine Schule und zwar eine innere für die theologische Ausbildung der Mönche und eine äußere für den Unterricht von Knaben aus dem Laienstand gegeben hat. Am Ende dieses Jh. werden neben ungelehrten auch gelehrte Brüder, d. h. nach ma. Sprachgebrauch solche angeführt, die des Lesens und Schreibens kundig waren[2]), und in gleicher Weise werden in der Mitte des 13. Jh. dort „moniales literatae" erwähnt.[3]) Gleichzeitige Nachrichten der folgenden Zeiten nennen uns Lehrer der freien Künste daselbst, Juristen und Scholastiker, von denen die jüngeren Brüder, zumal jene unterrichtet wurden, die sich dem Priesterstand widmeten. Ähnlich lagen die Verhältnisse wohl auch in St. Lamprecht und in Vorau und in andern Klöstern des Landes, deren man am Ausgang des Mittelalters nicht weniger als 40, darunter 9 Frauenstifte, zählte. Von der größten Bedeutung war das Emporkommen der Mendikantenorden, die das Unter-

[1]) Urkundenbuch 1, S. 315: „Gotfridus scolarius". Mit Recht wird zu der Deutung „Schulmeister" im Register (S. 746) ein Fragezeichen gestellt. Wichner kann in seiner wichtigen Studie keinen Schulmeister nachweisen.

[2]) Urkundenbuch 2, S. 59: „Huic actioni interfuerunt presbyteri ... litterati et illiterati ..."

[3]) Urkundenbuch 3, S. 318: „Cessimus nostre querimonie, quam habuimus contra moniales literatas in Admunde ..." S. den trefflichen Kommentar bei Wichner S. 16—8.

Digitized by Google

richtswesen in den Städten, in deren Vororten sie sich zumeist niederließen, förderten. Zu den älteren Orden, die erwiesenermaßen in den Städten das Schulwesen pflegten, gehörte der Deutsche Orden. Nachdem er bereits in Groß-Sonntag eine Schulanstalt aufgerichtet hatte[1]), erhielt er 1278 von Rudolf von Habsburg das Recht, in Graz eine freie Schulanstalt zu errichten.[2]) Wie in Graz gab es in den letzten Jahrhunderten des MA. wohl in den meisten Städten und Märkten der Steiermark Pfarrschulen, über die freilich nur ein spärliches Aktenmaterial vorliegt. Wer von den Söhnen begüterter Familien höheren Unterricht suchte, zog nach Paris oder an die näher gelegenen Universitäten Italiens. Beliebt ist außer Bologna vor allem Padua. Ein Mitglied des steirischen Herrenstands, Hermann von Stubenberg, der 1271 als Propst von Friesach gestorben ist, erwarb in Bologna den Grad eines „Doctor decretorum", und ein anderes Mitglied dieses berühmten Geschlechts — es ist Wulfing, Bischof von Lavant, später Fürstbischof von Bamberg — soll älteren Traditionen zufolge seine Studien an der Sorbonne gemacht haben.[3]) Seit dem 14. und 15. Jh. werden die deutschen Hochschulen besucht: Prag und Wien, Freiburg, Ingolstadt und Tübingen. An allen finden sich Steirer ein, vor allem an der Hochschule in Wien, nicht nur als Schüler, sondern auch als gefeierte Lehrer.[4]) Im wesentlichen blieb doch das Hausstudium in den Klöstern maßgebend; aber diese verfügten nur über geringe Mittel, und ihr Wirkungskreis war eng begrenzt. Zudem sah es mit der Erziehung in den Klöstern noch im 14. Jh. schlimm genug aus. Wäre es nicht urkundlich beglaubigt, man müßte es für eine Lüge oder eine Übertreibung halten, daß in einem so angesehenen Stift, wie es St. Lamprecht war, von 25 Mönchen nur drei des Schreibens kundig sind. Selbst der Prior muß[5]), weil er

[1]) Urkundenbuch 2, S. 427: „ut divinus cultus et eruditio fidei [von Muchar 5, S. 143 auf den Religionsunterricht gedeutet] per diligentiam fratrum amplificetur".

[2]) Die Urkunde ist vom 14. März 1278 datiert u. wurde vom Erzbischof von Salzburg an demselben Tage bestätigt (s. Muchar 5, S. 408, 412): „Liberum scholasterium in eodem loco concedimus et perpetualiter damus."

[3]) Loserth, Stubenberg S. 58 ff.

[4]) Sie sind aufgezählt von A. v. Muchar, Die Gründung der Universität zu Grätz. Steierm. Zeitschr. N. F. 1 (1834), H. 2, S. 32 und darnach in der Studie von Krones, Steiermark S. 8—9. Nachzutragen sind noch die Prediger Peter von Rann (Cod. biblioth. univ. Graec. 496), Clemens von Uibelbach (Cod. 627, 855), Christian von Graz (Cod. 1330).

[5]) Am 5. und 6. März 1387 wird Rudolf Lichtenegger zum Abt von Lamprecht gewählt und der Wahlakt am 8. März an den Papst Urban VI. ein-

Digitized by Google

selbst nicht schreiben kann, seinen Namen durch einen andern auf einer Urkunde anfügen lassen, in welcher der Vorgang der Abtswahl des Jahres 1387 an die Kurie gemeldet wird. Im Stifte Seckau kann noch 1382 ein Kanonikus nicht schreiben.[1]) Wie wird es da in den Klöstern der Bettelorden ausgesehen haben? Was war da in den Städten und Märkten von den armseligen Pfarrschulen, was in den Gebirgsdörfern zu erwarten? Schon aus den Beinamen der Mönche in den Unterschriften des genannten Wahldekrets von 1387 läßt sich schließen, daß es weder zu Villach (Johannes de Villaco), noch zu Mariazell (Caspar de Cellis), noch zu Aflenz (Johannes de Aflenz) um den Jugendunterricht gut bestellt war. Erst in den Tagen des Humanismus, dessen gefeiertester Vertreter Enea Silvio lange Zeit hindurch in Graz seine Wohnstätte hatte, mag sich — denn auch hierüber sind wir aus gleichzeitigen Quellen nur dürftig unterrichtet[2]) — ein Wandel zum Besseren bemerkbar gemacht haben. Mehr aber erst seit der großen kirchlichen Bewegung des 16. Jh., die auch in Steiermark lebhaft begrüßt wurde. Indem sich ihr der Klerus und Adel, der Bürger- und Bauernstand anschlossen, mußten sich auch die großen Änderungen auf dem Gebiet der Schule und des Unterrichts, die mit der Reformation verknüpft sind, in Steiermark geltend machen. Erst jetzt ist allmählich von Fortschritten, die irrig schon als sehr bedeutend in eine frühere Zeit gesetzt werden, die Rede, und auch da trifft es mehr für die zweite als für die erste Hälfte[3]) des 16. Jh. zu. Auch für diese Zeit fließt das

---

gesandt. Der Prior Konrad und der gesamte Konvent bitten um Bestätigung der getroffenen Wahl. Da heißt es: „Et ego frater Chunradus prior supradicti monasterii predicte eleccioni consensi et quia scribere non potui, per alium huic decreto me subscribi mandavi. Et ego Fridericus monachus et professus ... quia scribere non potui", und so alle andern. St. LA. Urkundenreihe 3590a. Auszugsweise gedruckt in Loserth, Reformation S. 12.

[1]) St. LA. 3422a.

[2]) Ich muß nachdrücklich betonen, daß es nicht Aufgabe dieser Studie ist, auf die Entwicklung des Schulwesens in Steiermark im Mittelalter einzugehen; dazu ist das urkundliche Material noch viel zu wenig gesammelt und gesichtet. Was hier geboten wird, soll nur zur allgemeinen Orientierung dienen.

[3]) Wenn es z. B. in einem neueren Buche (bei Hutter) im Hinblick auf den Umstand, daß man in Schladming mehrfach Schulmeister erwähnt findet (diese werden auch in andern Städten und Märkten vermerkt, aber es müßte doch zunächst untersucht werden, ob sie nicht wie im 16. Jh. zumeist Privatlehrer waren, die sog. Winkelschulen hielten), heißt: „Die Kunst des Lesens ist so sehr verbreitet, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts einzig die Bauern, und

Digitized by Google

Quellenmaterial noch sehr spärlich. Einige Auskunft darüber, wie sich die Erziehung der adligen Jugend in der ersten Hälfte des 16. Jh. gestaltete, geben die Papiere des Herrenhauses Stubenberg. Bis in die Tage der Reformation ist es Italien, an dessen Bildungsstätten sie geschickt wird. Meine Hausfrau, schreibt das Testament Wolfs von Stubenberg vor, soll den Kindern einen rechtschaffenen lateinischen Schulmeister halten und sie mit einem oder zwei gutartigen Söhnen vom Adel zugleich erziehen lassen. Sind sie dann erwachsen, daß man sie ins Welschland senden kann, ordne man ihnen einen ehrbaren Edelmann zu. Der wird sie weisen, wie sie sich bei Tisch und bei andern Dingen als beim Tanz und in allen ritterlichen Übungen wie Ringen, Springen und Reiten halten sollen. Sind sie dann ein oder zwei Jahre im Welschen gewesen, dann mag man sie ein bis zwei Jahre in die Niederlande gehen lassen, dann nach Frankreich oder Spanien, bis sie das 22. Jahr erreicht haben. Hat ein solcher Adlige etwa Besitz in Böhmen, so wird es die Notwendigkeit erheischen, daß er auch der tschechischen Sprache mächtig wird. Wolf sendet denn auch seinen Sohn Hans nach Jungbunzlau; da erkundigt er sich nach einiger Zeit, ob denn der Sohn schon den Donat oder einen andern Lateiner verdeutschen lernt und ob er mit den andern Kindern tschechisch sprechen kann. In Italien wird von den Steirern Padua, das ja auch am nächsten liegt, bevorzugt. Von hier gehen die jungen Herren in andere italische Städte. Wolfs Verwandter Balthasar weilt im J. 1546 und später noch in Padua, und Jakob von Stubenberg, ein jüngerer Sohn Wolfs, ist dort am 27. Febr. 1559 gestorben und liegt in der Augustinerkirche begraben. Bal-

diese nicht sämtlich, des Lesens unkundig sind, ja vielfach manch gewöhnlicher Handwerker sogar imstande war, ein lateinisches Schriftstück zu lesen und notdürftig zu verstehen, und bei Beginn des 16. Jahrhunderts der Bürgerstand sich mit Recht rühmen kann, besser unterrichtet zu sein als der Adel", so ist das zuviel behauptet. Wenn ein Gehilfe des Schulmeisters und dieser selbst beim Gottesdienst das „Pange lingua" singen kann (wie die Kirchensänger in den kleinen Städten auch heute noch), so kann er eben noch nicht Latein. Mit solchen allgemeinen Behauptungen ist nicht viel gewonnen. Man kann nur feststellen, daß es auch in kleineren Städten und in Märkten nicht an Schulen fehlte. Manches hierüber läßt sich der Selbstbiographie Sigmunds v. Herberstein (Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichts-Quellen. Hrsg. v. d. hist. Komm. d. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Erste Abteil. Scriptores. Bd. 1 [1855], S. 70—1) entnehmen. Er wird zu Wippach in Krain „zur Schul' gelassen". Dort lernt er außer dem Deutschen auch das Windische. Mit 8 Jahren kommt er in die Schule nach Gurk (in Kärnten), mit 13 Jahren wird er an der Universität Wien inskribiert, „wie das Gebrauch ist".

Digitized by Google

thasar ist noch 1552 mit seinem Pädagogen Kaspar Püchler in Padua. Er hatte die Absicht, im nächsten Jahr an den Rhein zu ziehen. Dazu kam es aber nicht. Dagegen weilt er 1553 in Ferrara. Dort erweist ihm der Herzog „alle Ehre und Freundschaft, und dort kann man, wenn man nur will, Hofweise und Zucht lernen". All das kostet ja viel Geld, besonders wenn man so „zehrlich" ist wie unser Balthasar. Noch sind uns einige Reiserechnungen von Mitgliedern des Hauses erhalten. Die Laute, die der junge Herr spielen lernt, kostet 3 Gulden, dem Lautenschläger, der ihn unterrichtet, zahlt man 3 Gulden 8 Schilling, ebensoviel dem Rechenmeister. Der deutschen Nation gibt Wolf zu des Rektors Komödie zu Hilfe 8 Schilling, dem Pedell zu wiederholten Malen 12 Schilling. Mietet er für den Faschingszug bei einem Barbier ein Fenster, so kostet das einen Dukaten. Wenn man in Venedig dem Herzog von Urbino entgegenfährt, zahlt man für die Gondel 5, und wenn der Doge auf dem Bucentoro hinausfährt, 3 Gulden. In den Reiserechnungen ist selbstverständlich auch vom Studium viel die Rede. Man kauft die Schriften eines Ptolemaeus, Ciceros Reden gegen Verres, juridische Handbücher usw. Die Ausbildung wird dann am Hofe eines Fürsten vollendet. So finden wir Wolfs Vetter Jörg am Hofe zu München, und so weilt in der Mitte der fünfziger Jahre Wolfs gleichnamiger Sohn im Hofstaat Maximilians II.[1]) In den Tagen der Reformation zieht die wißbegierige adlige Jugend an deutsche Universitäten, wobei vornehmlich jene berücksichtigt werden, die einen ausgesprochen protestantischen Charakter haben, wie Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen und Straßburg. Da diese Erziehungsmethode kostspielig war, begreift man, daß die Stände der Steiermark, zu denen ja neben den reichen Adligen auch ärmere gehörten, die Organisierung der landschaftlichen Schule in Graz mit Freuden begrüßten. Eben jener Wolf von Stubenberg schreibt 1544, „das Waltherl (Balthasar) soll nach Graz gegeben werden, weil dort eben jetzt eine Schule aufgerichtet ist".

Die jungen Damen der steirischen Adelshäuser werden zur Erziehung in das Frauenkloster Göß bei Leoben getan, dessen jeweilige Oberin ein Mitglied des steirischen Adels war. Hier hatten Wolfs Schwestern, dann seine Tochter Kreszenz ihre Erziehung er-

[1]) Aus dem Kapitel „Die Erziehung im Hause Stubenberg im 16. Jh." in Loserth, Stubenberg S. 198 ff.

[2]) Loserth, Beziehungen S. 1 ff.

Digitized by Google

halten, ebenso die Töchter Kaspars von Stubenberg und eine Tochter Balthasars (I.) aus der Wurmberger Linie. Dieses Göß war im 16. Jh., um mit heutigen Verhältnissen zu sprechen, die höhere Töchterschule für die Damen vom Stande. So schreibt die Oberin Barbara am 19. Febr. 1533 an Wolf, er möge ihr das Dirndl, wenn die Zeit da ist, nur schicken, es solle kein Fleiß an ihr gespart werden. Im Kloster gab man sich alle Mühe, die Damen ihrem Stand entsprechend zu erziehen. Als die Äbtissin Amalia eine der Pflegebefohlenen Wolfs im J. 1551 heimsandte, schreibt sie ihm, sie möchte wünschen, daß er an ihrer Ausbildung Gefallen trüge, es wäre das die beste Belohnung für die Mühe und den Fleiß, den sie mit ihr gehabt.

Noch sind einige Briefe der Oberinnen dieses Jungfrauenklosters vorhanden, aus denen wir einen in den Beilagen mitteilen, weil er über die Beziehungen zwischen der Vorsteherin der Klosterschule und den Adelsfamilien des Landes einige Auskünfte gibt. Der gesamte Adel des Landes erkannte die großen Verdienste des Klosters willig an. Als König Ferdinand anläßlich der Türkennot nach der Schlacht bei Mohács von dem Klerus den vierten Teil seiner Gülten und seines Einkommens verlangte, hoffte das Frauenstift, ohne dieses Opfer loszukommen; es konnte sich darauf berufen, daß es nicht weniger als 50 Personen unterhielt, die insgesamt den adligen Familien des Landes entnommen waren, meistens solche Damen, denen es nicht gelungen war, eine passende Heirat zu machen. Das Kloster hätte, schreibt die Oberin, nicht bloß für die Mitglieder des Konvents zu sorgen, sondern müsse auch die adligen Fräulein des Landes „in geistlicher und weltlicher Zucht und Schule ohne jedwede Leistung der Eltern erhalten".[1]) Der König war in Anbetracht des Umstands, daß das Kloster andernfalls die Erziehung der Adelskinder weiterhin nicht übernehmen könnte, mit einer Ermäßigung der geforderten Summe zufrieden.[2]) Noch 1539 stellen die steirischen Stände dem Kloster ein Zeugnis seines Eifers für die Zucht und Unterhaltung weiblicher Adelspersonen aus. War so für die Erziehung der weiblichen Jugend des steiermärkischen Adels notdürftig gesorgt, so stand es bei der allgemeinen Zerrüttung in den kirchlichen Sachen, von der die

[1]) Orig. vom 12. Sept. 1529 im St. LA. La.

[2]) Göß zahlte 2000 Pfund in Abschlag des vierten Teils, der Rest wurde gestundet, wahrscheinlich ist er nicht mehr gezahlt worden. J. Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. u. 17. Jh. Forschungen z. Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Steiermark. Bd. 8. H. 3 (1912), S. 107.

Digitized by Google

Visitationsprotokolle der Seckauer Diözese von 1528 Kunde geben, um die der männlichen Jugend schlimm genug, und man begreift, daß sich die Landschaft bemühte, eine eigene Landschaftsschule in Graz ins Leben zu rufen, die zunächst für die Kinder des Adels bestimmt war, mit dem mächtigen Anwachsen der protestantischen Bewegung im ganzen Lande aber bald einen völlig geänderten Charakter erhielt.

Digitized by Google

1. Die Anfänge der steiermärkischen Landschaftsschule in Graz.

Es war im Frühling 1538, als sich der Präzeptor Bartlme Schrackh mit einem Bittgesuch an die steiermärkische Landschaft wandte. Er habe in Erfahrung gebracht, daß der Präzeptor der jungen Adelskinder[1]) mit Tod abgegangen sei. Da er selbst sich in Krain, wo er sich auf den Rat seiner Herrn „mit Präzeptorei" eingerichtet, aus Mangel an eigenem Vermögen nur schwer erhalten könne, habe er seine Herrn gebeten, ihn bei der steiermärkischen Landschaft zu empfehlen. Er wolle als deren untergebener Diener sich gegen die adlige Jugend „mit aller Lehre, Zucht und Mannheit" erweisen und sie in griechischer, lateinischer und deutscher Sprache, im Schreiben, Rechnen und Singen, in den Instrumenten und freien Künsten sowie auch im Komödienspiel unterrichten. Die edle Jugend werde in kurzer Frist lateinisch reden lernen. Die Landschaftsverordneten antworteten ihm am 30. Mai[2]): sie könnten ohne Vorwissen der Landschaft sich in nichts einlassen. Wolle er aber nach Steiermark kommen und wird ihm die Jugend zum Unterricht anvertraut, so würden sie ihn für seine Mühe entlohnen.

In diesen Tagen spielt das konfessionelle Moment im Schulwesen der Steiermark sicherlich noch keine Rolle. Auch Sebastian Leitner, der in den vierziger Jahren als landschaftlicher Präzeptor in Graz wirkte, wird noch ein Katholik gewesen sein. Nach seinem Abgang richten die Verordneten an den Landeshauptmann die Bitte, auf eine taugliche Lehrperson bedacht zu sein, damit die Jugend wieder mit einem tüchtigen Oberhaupt versehen sei.[3])

Erst Leitners Nachfolger Bartholomäus Pica war Protestant. Noch besitzen wir sein vom 1. Jan. 1553 datiertes Bestallungs-

[1]) Wahrscheinlich Jakob Lindner, dem die Landesverordneten fünf Jahre früher die Erlaubnis erteilt hatten, eine Schule zu errichten, wobei sie ihm ihre Unterstützung verhießen; s. Krones, Steiermark S. 15.

[2]) St. LA. S. Konz. [3]) 1551 Aug. 10. St. LA. S. Konz.

Digitized by Google

dekret.[1]) Wir können daraus entnehmen, daß die Schule, wie sie jetzt bestand, nämlich als eine ausgesprochen konfessionelle Schule, erst in der jüngsten Zeit aufgerichtet wurde. Es sei nicht leicht gewesen, einen tauglichen Nachfolger Leitners zu finden. Daher habe man im Einverständnis mit der Grazer Stadtgemeinde deren Stadtschreiber Pica berufen und sich mit ihm über folgende Punkte geeinigt: Er solle seinen Dienst getreulich gegen eine Besoldung von 200 Gulden versehen. Die drei Personen, die man ihm als Gehilfen beigebe, werde er anleiten oder, falls sie zu dem Amte untauglich wären, entfernen und dagegen andere aufnehmen. „Platz und Malstatt" soll im Landhaus sein. Hier wird dem Präzeptor für seine Bücher und sein anderes Geräte ein eigenes „Stübel" eingeräumt werden. Kostknaben darf er aufnehmen, soviel er kann und welche er will. Es wird aber doch die Bemerkung angefügt, „daß ein Präzeptor durch allzugroße Hausgeschäfte in seinen Schularbeiten nur gehindert wird". In der Bemessung des Kostgelds soll er die Schüler nicht beschweren. Sollte infolge von Kriegsnöten oder Epidemien die Schule ins Abnehmen kommen, so wird ihm nichtsdestoweniger seine Besoldung gegeben, und sollte er alt und schwach werden, so wird er mit einer Jahrespension von 100 Gulden bedacht werden.

Zunächst ist zu erklären, wie es gekommen ist, daß man in Steiermark an die Errichtung einer Schule schritt, die einen konfessionellen protestantischen Charakter hatte.

Maßgebend für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in ganz Innerösterreich und sonach auch in Steiermark war die Salzburger Provinzialsynode von 1549, die im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Reichstags von Augsburg im J. 1548 eine Reform der kirchlichen Verhältnisse in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz zuwege bringen sollte, aber bekanntlich[2]) nur das Ergebnis hatte, daß die einzelnen Länder, welche dem sog. niederösterreichischen Verwaltungskreis angehörten, und unter ihnen vornehmlich die innerösterreichischen Landschaften Steiermark und Kärnten (Krain gehörte nicht zur Salzburger Erzdiözese) ihre Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession laut betonten. In den von dem Erzbischof Ernst von Salzburg am 28. Febr. 1549 erlassenen Provinzialstatuten, die bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil

[1]) St. LA. S. Konz. s. unten Beilage II. 1.

[2]) J. Loserth, Die Salzburger Provinzialsynode von 1549. Zur Gesch. der protest. Bewegung in den österr. Erbländern. Archiv 85 (1898), S. 157.

Digitized by Google

gelten sollten, nimmt der Abschnitt über die Schulen (Artikel 30) einen breiten Raum ein. Die Schulen, heißt es da, sind nicht bloß für die Erziehung „in Künsten und Schriften, sondern auch in guten Sitten" aufgerichtet. Wiewohl die Knaben auch daheim bei ihren Eltern erzogen werden mögen, ist es doch besser, daß sie, namentlich jene, die später ein öffentliches Amt bekleiden sollen, in öffentlichen Schulen unterrichtet werden. Besondere Schulen — man nennt sie auch Poetenschulen — seien nicht so gar hoch zu halten. In den „teutschen" Schulen sollen die Mädchen von den Knaben gesondert unterrichtet werden. Bei dem großen Priestermangel im ganzen deutschen Reich ist die Errichtung vieler Lateinschulen dringend geboten; solche sind bei allen Klöstern und Stiften, wo sie nicht schon bestünden, aufzurichten. Die Schulmeister müssen den Ordinarien präsentiert werden, daß man ihren Glauben, ihre Sitten und ihre Kunst beurteilen kann. Man wird sie mit angemessener Besoldung versehen, so daß sie die armen Knaben unentgeltlich unterrichten können. Die Autoren für die Schulen sind sorgsam auszuwählen. Solche Bücher, deren Skribenten das Gift des Unglaubens ausspritzen, sind nicht zu dulden. Keiner wird als Lehrer an irgendeiner Kirche gelitten, der an einer verdächtigen Schule studiert hat, es sei denn, daß er gelobt, sich fortan zur katholischen Kirche zu bekennen.

Die Statuten des Erzbischofs fanden in Steiermark keinen Anklang. Wenn darin die Lehren Luthers und Melanchthons verboten werden: in Steiermark will man von ihnen nicht mehr lassen, und das muß begreiflicherweise auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend zurückwirken. In einer Zeit, in der sich alles im Lande der neuen Lehre zuwandte, konnte man sich an jene Einschränkungen nicht halten, die das Ordinariat zu Salzburg für die Aufnahme von Lehrpersonen festsetzte. Das Schulwesen in einem großen Teil „des Reiches" war ein anderes geworden, und die zahlreichen Studierenden, die nun unter den deutschen Hochschulen vor allem jene aufsuchten, die von dem neuen Geiste erfüllt waren, brachten die Neigung hiefür mit in die Heimat. Wohl war kurz vor der Synode ein Patent erschienen, wonach die kaiserlichen Untertanen ihre Kinder an keine andern Universitäten als nach Wien, Freiburg und Ingolstadt schicken sollen, aber es fand keine Beachtung. In den regierenden Kreisen meinte man, man habe in Österreich gute Universitäten von Ruf, uud wenn man Ingolstadt nenne, geschehe es, weil das bayrische Herrscherhaus mit dem österreichischen verwandt sei. Schließlich war aber doch den Landesbewohnern die

Digitized by Google

Sendung ihrer Jugend an fremde Orte zu kostspielig geworden.[1]) Man zog jetzt lieber fremde Lehrer ins Land, natürlich nur solche, die der neuen Richtung angehörten, und wenn sich das Mandat Ferdinands I. vom 1. Aug. 1551 ganz im Sinne des Ordinariats dagegen wandte[1]), wenn er drei Jahre später an Prälaten und Städte die Weisung erließ, eine Anzahl von Stipendiaten an der Wiener Hochschule zu erhalten, so nahm man in Steiermark solche Befehle ungern entgegen. Schon die Verhandlungen der Salzburger Synode ließen erkennen, daß man das für die Wiener Universität bestimmte Geld lieber zur Errichtung von Schulen im Lande selbst verwendet hätte. Dafür sprach sich denn auch der Landtag des Jahres 1553 aus. „Dienstlicher", sagte man dort, „wäre es gewesen, im Lande selbst Schulen aufzurichten." Der Kaiser nahm dies Verlangen „mit Verwunderung" entgegen. „Ist es denn", sagte er, „jemals erhört worden, daß in solchen Privat- und Trivialschulen je ein gelehrter und in der hl. Schrift erfahrener Mann erzogen worden wäre?" Die Lobsprüche, die er hiebei der Wiener Universität erteilte, hatten nur geringe Wirkung. Der Herren- und Ritterstand und so auch die bemittelten Bürger sandten nach wie vor ihre studierende Jugend in protestantisch gewordene Länder.[2]) Die Mandate „wegen der Außerlandverschickung der Jugend" waren da, man hört aber nicht, daß sich jemand darnach gerichtet hätte; vielmehr schwoll der Zug „ins Reich" immer mächtiger an. Zugleich wird der Landschaftsschule ein größeres Augenmerk zugewendet. Der Präzeptor hatte schon 1555 einen Substituten erhalten; zur selben Zeit wurde der Charakter der Schule als einer Landschaftsschule schärfer betont, indem die Anordnung getroffen wurde, daß in Zukunft ohne Bewilligung der Landschaft „kein fremder ausländischer Knabe, der nicht eines Landmanns (Angehöriger des Herren- und Ritterstandes) Sohn ist, daselbst aufgenommen werden dürfe."[3])

---

[1]) Loserth, Beziehungen S. 4; Loserth, Reformation S. 97; Pscholka S. 2.

[2]) Akten Fontes 50, S. 121. Dort erinnert die Landschaft an jene Zeit: „Und ob gleichwol general ausgangen der ... knaben außerlandverschickung halber gen Wittenberg, so ist doch solches nit vollzogen und seind die landtkinder, edl und unedl, gen Wittenberg und anderer orten geschickt ..." S. auch S. 80: es sei keinem Menschen „geboten oder verboten gewesen, wohin ein jeder seine kinder zur lernung und unterweisung hinschickt". Das kann sich allerdings nur auf die Zeit vor dem Erlaß der zitierten Generalien beziehen.

[3]) St. LA. Lr. 1555 Dez. 1.

Digitized by Google

Das Jahr des Augsburger Religionsfriedens (1555) macht auch in Steiermark in kirchlicher Beziehung Epoche. Hier herrschte in allen Kreisen die Meinung, auch Steiermark sei in den Religionsfrieden mit eingeschlossen. Man hielt dafür, daß dessen Vergünstigungen nicht bloß auf den Adel, sondern auch auf Städte und Märkte und alle, so im Lande seßhaft seien, gehen. Wiewohl Ferdinand darauf hinwies, daß der Religionsfriede nur die Reichsstände, nicht die Stände eines einzelnen Landes berücksichtige, diesen sonach nicht freigestellt sei, zwischen der katholischen Lehre und der Augsburgischen Konfession zu wählen, so gingen doch die Dinge in der Hauptsache in der bisherigen Richtung weiter; ja, beim Regierungsantritt Erzherzog Karls II., des jüngsten Sohnes Ferdinands I., gewinnt es den Anschein, als sollte der Katholizismus im Lande ganz eingehen. Der Kaplan der Landschaft — Balthasar Schelchinus — ist ein Protestant, und die Landschaft nimmt ihn gegen die Anfechtungen, die er vom Ordinariat aus erleidet, in Schutz.

Die Landschaftsschule war bisher im vorderen Stock des Landhauses untergebracht. Da er bereits baufällig war, mußte ein anderer Platz für die Schule gesucht werden, und da man einen solchen „im Rauberhof" fand, so richteten die Landesverordneten an den Herrn Sebastian von Windischgrätz die Bitte[1]), die große Stube „und den Saal dabei zur Landschaftsschulhaltung erfolgen zu lassen", bis man für diese in anderer Weise gesorgt habe. Diese Verhandlungen führten nicht zu dem gewünschten Ziel; denn wenige Monate später ersuchen die Verordneten den Sekretär des Abtes von St. Lambrecht um Überlassung seiner Behausung, die bisher Gall Freiherr von Ragnitz innegehabt, gegen gebührliche Verzinsung.[2])

Mittlerweile waren in der Zusammensetzung des Lehrkörpers an der Landschaftsschule Veränderungen notwendig geworden. Pica konnte nicht lange im Schuldienst verwendet werden. Seines Glaubens wegen bei Ferdinand I. in Ungnade gefallen, war er seines Amtes verlustig gegangen und mit Weib und Kind in der Fremde ins Elend geraten. Seine Gattin Agathe wandte sich mit dem Ersuchen an die Landschaft, sich für sie beim König zu verwenden, auf daß er seine Ungnade fallen lasse; weder sie noch ihr Gatte sei

[1]) 12. Nov. 1556. St. LA. S. Konz.

[2]) Graz 1557 März 3. St. LA. S. Konz. Der Sekretär Silvester Windhager antwortet am 12. März von St. Lambrecht aus, er werde in 14 Tagen selbst nach Graz kommen und sich den Verordneten willfährig erweisen.

Digitized by Google

mit einer unchristlichen, sektischen Lehre behaftet. Das will im Sprachgebrauch jener Tage sagen: Wenn auch nicht Katholik, gehöre Pica einer Konfession an, die nun im Reiche geduldet werde: der Augsburgischen. Die Landschaft gab Pica das gewünschte Empfehlungsschreiben. Man findet ihn in späterer Zeit wieder unter den Landschaftsbeamten, wenn auch nicht unter den Schulpersonen.

Mit den folgenden Lehrern, dem Magister Georg Nagel und seinem ersten Substituten Thomas Laschitz, war die Landschaft wenig zufrieden. Sie wurden am 14. Juli 1558 vor die Verordneten zitiert und mit Ernst ermahnt, sich dermaßen zu verhalten, daß man nicht genötigt werde, „ihre Personen zu verändern". Man erfährt von ihrem Unfleiß und ihrer Unverträglichkeit. Da die Verwarnung keine Beachtung fand, wurde ihnen im Dezember 1560 der Dienst aufgekündigt. Zwei oder drei Monate wurde ihnen Zeit gelassen, während deren „sie sich ihrer Gelegenheit nach versehen sollten".[1]) Der Lehrkörper bestand damals aus vier Personen: außer den beiden genannten noch Jakob Khrell und Jakob Turmann. Nagel ging nach Linz. In einer Zuschrift an Maximilian II. führte er Klage darüber, daß er entlassen worden sei, weil er „aus lauter Güte" die Nachlässigkeit seiner Mitgehilfen nicht angezeigt habe, und bat um eine Empfehlung an die Landschaft, der er 7 Jahre lang gedient habe.[2]) Hatte sich im März 1560 Melchior Einpacher an die Landesverordneten mit der Bitte gewendet, ihm an der Landschaftsschule den Unterricht „in weltlichen Rechten, alle Tage eine Stunde oder zwei" anzuvertrauen, so scheint die Landschaft darauf nicht eingegangen zu sein, wohl weil sie sich von dem Bittsteller keine besseren Resultate versprach als von den verabschiedeten Lehrern.[3]) Zu Nagels Nachfolger wurde im Frühjahr 1561 Hieronymus Lauterbach bestimmt, der an einer Universität studiert hatte und zuletzt Professor der Mathematik im fürstlichen Kollegium zu Wien gewesen war. Wiewohl er gute Zeugnisse aufwies, wurde er im Hinblick auf die schlechten, mit seinen Vorgängern gemachten Erfahrungen nur provisorisch aufgenommen und zugleich, da er für die Leitung der Schule die Verantwortung hatte, ver-

[1]) St. LA. Lp. 1560. S. auch St. LA. Lr.

[2]) Maximilian gab ihm das gewünschte Empfehlungsschreiben (de dato Linz 1562 März 2). St. LA. S. Or. Welchen Erfolg er hatte, ist nicht bekannt. Der Sohn der Frau Magister Nagel wird laut Landschaftsbeschluß vom 20. Jan. 1567 in die Landschaftsschule aufgenommen.

[3]) Pscholka S. 3.

Digitized by Google

pflichtet, Substituten nicht eigenmächtig, sondern nur mit Vorwissen der Landschaft aufzunehmen.[1])

Darüber, wie bisher der Unterricht an der Landschaftsschule erteilt wurde, haben wir in den Akten keine Andeutung. Lauterbach fand wohl Ansätze zu einer Schulordnung vor; da er aber erklärte, daß die in ihr verzeichneten Lektionen für die Knaben zum Teil ungeeignet seien, arbeitete er eine andere aus, die von den Landesverordneten einer Kommission, bestehend aus dem Landesverweser (dem Vorsitzenden im Landrecht) Jakob von Windischgrätz, Servatius von Teuffenbach, Dr. Polykarp Stürgkh, Andre von Metnitz, dann dem Prädikanten Balthasar Schelchinus und Bartholomäus Pica zur Begutachtung übergeben wurde. Als Besoldung wurde für Lauterbach die Summe von 200 Gulden und für Holz und Licht noch 32 Pfund ausgeworfen. Würde man mit seinen Leistungen zufrieden sein, werde die Landschaft seiner in Gnaden gedenken. Über die Gehilfen wird ihm volle Gewalt gegeben, so daß er jene, mit denen er unzufrieden sei, dem Verordnetenkollegium anzuzeigen das Recht habe. Von den Substituten erhält als der nächste Gregorius Khestendorfer 125, dann Johann Sponrieb, der bisher Pädagog bei Dr. Stürgkh gewesen, 100 und als letzter Magister Andreas Hackstock 62 Gulden. Außerdem wird ihm zugesagt, daß die Landschaft die Kosten für die Hereinführung seiner Bücher und seines Hausrats tragen werde. Hackstocks Besoldung wurde schon im nächsten Jahre auf 100 Pfund erhöht. Die Beratung über die Schulordnung zog sich mehrere Jahre hin. Auch die Mitglieder der Kommission blieben nicht die gleichen: neben Stürgkh, Schelchinus und Pica finden wir im J. 1563 die Herren Sigmund Galler, Achaz von Herberstein und Koloman Pruner.

In der Landschaftsschule, in die nur Söhne des steirischen Herren- und Ritterstandes aufgenommen wurden, gab es noch einen „teutschen" Schulmeister. In den Tagen, von denen hier die Rede ist, war es Sebastian Puterer, der der Landschaft etliche deutsche und lateinische Schriften gewidmet und dafür eine Ehrengabe von 20 Talern erhalten hatte. Nun wurde beschlossen, ihn aus Regensburg kommen zu lassen und ihm eine Reiseentschädigung von 30 Talern auszufolgen.[2])

Der Mangel einer festen Schulordnung machte sich im Verlauf der nächsten Jahre immer fühlbarer. Man hatte eine Kommission

[1]) St. LA. Lp. 1561. Montag nach Reminiscere (März 2).

[2]) St. LA. Vp.

Digitized by Google

gewählt, sah aber nichts von ihren Arbeiten. Daher sandten die Verordneten Mahnschreiben an die einzelnen Kommissäre. Endlich wurde auf den 29. Mai 1565 ein Tag für die Beratung der Schulordnung festgesetzt. Vielleicht wäre noch jetzt in der Sache nichts geschehen, hätte nicht Franz von Teuffenbach in zwei Schriftstücken, die er dem Verordnetenkollegium einreichte, Klage über die Mängel in der Schule geführt.[1]) In dem einen stellt er fest, daß auch Lauterbach, trotzdem er so viele junge Herren, Söhne der Herren und Landleute, in seiner Schule hat und deren Eltern die Meinung hegen, daß sie dort aufs beste versorgt werden, große Mängel in seiner Schule habe, die er dann in dem zweiten Schriftstück aufzählt. Die hauptsächlichsten Mängel findet Teuffenbach darin, daß die Substituten dem Präzeptor nicht gehorchen, und der eine gar nicht, der andere selten oder zu unrechter Zeit zur Schule komme; anderseits gibt Lauterbach nicht auf die Lektionen acht, welche die Substituten lesen. Die Knaben haben, da sie nicht lateinisch untereinander reden, zu wenig Übung, und schließlich sind der Präzeptor und die Lehrer allzu bequem und sind ihnen die reichlich bemessenen Ferialtage das liebste.

Die Aufrichtung einer Schulordnung wurde auf den Beschluß des Verordnetenkollegiums hin dem Schrannenprokurator Dr. Georg Lang anvertraut, der mit seiner Arbeit im Oktober 1565 zu Ende kam. Die Verordneten beschlossen, sie zunächst einem Ausschuß von Mitgliedern der Hof- und Landrechte vorzulegen. Das Hoftaiding faßte dementsprechend am 3. April 1566 drei Beschlüsse: 1. Die Aufsicht über die Schule wird den Herren Erasmus von Windischgrätz, Ferdinand von Kolonitsch und Seyfried von Trüebenegg übergeben und ihnen Dr. Lang beigeordnet. Sie haben die Aufgabe, die von dem letzteren verfaßte Schulordnung zu übersehen und so ins Werk zu setzen, „daß die adlige Jugend zu allem Fleiß, ehrlichen Künsten und guten Sitten und Tugenden gezogen“ werde. 2. Mit Dr. Lang möge man verhandeln, ob er sich nicht selbst als Präzeptor zur Schule gebrauchen lassen wollte. Wäre er dazu nicht zu bewegen, so möge er bei seiner bevorstehenden Reise nach Sachsen um einen gelehrten und erfahrenen Mann Nachfrage halten, der, mit keiner Sekte oder verführerischen Lehre behaftet[2]), sich als Präzeptor gebrauchen ließe. 3. Wegen des Schullokals möge dafür

[1]) Alles nach den im St. LA. vorliegenden Korrespondenzen.

[2]) D. h. der Präzeptor soll kein Kalvinist sein. Verlangt wird die Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession. Es liegt eine Bestallung Dr. Langs

Digitized by Google

gesorgt werden, daß man zu den Zimmern im Landhaus, die schon jetzt hierfür bestimmt seien, noch einige gewinne, und zwar so, daß, wenn daselbst auch Hochzeiten stattfinden, der Schulunterricht nicht gestört wird.

Dr. Lang erklärte sich bereit, gegen eine Jahresbesoldung von 400 Gulden die Leitung der Schule zu übernehmen und nicht bloß in artibus, sondern auch in institutionibus zwei- oder dreimal die Woche publice zu lesen, sich schließlich auch zu den Geschäften der Landschaft, sei es im Rate oder im Konzipieren oder auf Reisen gebrauchen zu lassen. Die Landschaft ging in der Hauptsache auf seine Vorschläge ein und betraute ihn zunächst mit der Abfassung der neuen Waldordnung. Mit der Anrichtung der Schule im Landhaus hatte es indes seine guten Wege. Der neue Landesfürst Erzherzog Karl nahm die hiefür bestimmten Räume für den Landeshauptmann in Anspruch, und die Landschaft stimmte unter der Bedingung zu, daß ihr das Murkloster „zu einer Schul' und zu Verrichtung des Gottesdienstes" eingeräumt werde.

Ob sich der neue Herrscher den Wünschen der ständischen Mehrheit anbequemen werde, war unsicher; aber sie hofften das Beste; und so gaben sie denn schon vor der Huldigung ihrer Hoffnung Ausdruck, er werde weder die Prädikanten, die Gottes Wort dem Volke dem rechten Verstand nach verkündigen, noch auch die Schulmeister, welche die Jugend im wahren christlichen Glauben unterweisen, von den geistlichen Obrigkeiten ausweisen oder gefangennehmen lassen. Die Stände waren der Meinung, ihr neuer Landesherr denke in kirchlichen Fragen so frei, wie sein Bruder Maximilian II.: „Ihre Majestät und Erzherzog Karl dieses Landes Fürst stimmen wohl zusammen. Laßt uns treulich beten. Es ist eine große Zeit", schreibt Max Ruepp von Pfeilberg am 28. Aug. 1564.[1]) Gewiß, es war eine große Zeit, und die Stände benützten den mit dem Tode Ferdinands I. erfolgten Umschwung der Dinge dazu, das evangelische Kirchen- und damit auch das Schulwesen des Landes im Sinne der Augsburgischen Konfession auszubauen.

---

vor, die in den wesentlichen Punkten mit jener Picas übereinstimmt, u. a. aber die Klausel enthält, er solle der Landschaft helfen, eine gute Kanzlei einzurichten. In dem Revers Langs heißt es noch: „Will ich auch daran sein, daß E. E. L. einen ansehenlichen, tapferen doctorem und rectorem bekomme."

[1]) Arch. Regensburg Eccl. I, S. 23 (mitgeteilt von Luschin).

Digitized by Google

2. David Chytraeus und die Errichtung der protestantischen Stiftsschule in Graz.

Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen der Angehörigen der Augsburgischen Konfession, für die Bedürfnisse der stark angewachsenen Gemeinde eine der größeren Kirchen von Graz, sei es die ganze oder einen Teil der Pfarrkirche oder die Barfüßerkirche oder endlich die zum hl. Blut zu gewinnen, wurde der Ankauf und die Erweiterung der Eggenbergischen Stiftskapelle[1]) zwischen dem Murtor und dem Admonter Hof beschlossen. Wohl hatte Erzherzog Karl, als er hiervon hörte, Einsprache dagegen erhoben, da er weder den Eggenbergern noch sonst jemandem gestatten könne, Sachen, die einmal Gott geweiht sind, zu verkaufen.[2]) Die Landschaft schloß nichtsdestoweniger den Vertrag mit Seyfried von Eggenberg ab und überließ es diesem als dem Verkäufer, die Sache bei der Regierung zu verantworten.[3]) Man hatte jetzt auch einen stattlichen Platz gewonnen, um eine Schule aufzurichten. Der Vertrag[4]) zwischen der Landschaft uud Seyfried von Eggenberg spricht ausdrücklich von der Aufrichtung „eines neuen Schulgebäudes". Bereits am 13. Nov. 1568 wurde eine Kommission, bestehend aus dem Landeshauptmann, dem Bischof von Seckau, dem Landverweser, den Herren Pankraz und Erasmus von Windischgrätz und dem Landesvizedom eingesetzt, welche die Angelegenheiten des Baues zu fördern hatte; er sollte im nächsten Jahre schon in Angriff genommen werden[5]) und möglichst wenig Unkosten verursachen. Da

[1]) Die ganze Geschichte dieser Kapelle und die näheren Verhandlungen über die leihweise erfolgende Überlassung und den schließlichen Ankauf der Kapelle s. bei Peinlich, Stift und Peinlich, Gymn. Die wichtigeren Verträge s. unten in den Beilagen unter I.

[2]) St. LA. Eggenberger Stift Orig. Befehl vom 5. März 1568. Am folgenden Tage schreiben die Verordneten an Seyfried von Eggenberg, sie haben die Absicht, den Inhalt des Dekrets an die Herren und Landleute zu bringen. Er möge sich also morgen, d. i. am Montag, hereinverfügen.

[3]) St. LA. H. Montag nach Invocavit (März 8.) u. Montag nach Trinitatis (Juni 24.) 1568.

[4]) De dato Graz 1568 Juli 16. Voraus geht ihm der Revers Seyfrieds von Eggenberg; s. unten unter den Beilagen I, 1.

[5]) Jörg Zebinger, Komtur am Lee bei Graz, erbietet sich am 30. Nov. 1568 den Vertretern, gegen Bezahlung zu dem von der Landschaft für das

Digitized by Google

stellte sich freilich gleich anfangs, da das Stiftshaus für eine Schule zu klein war, die Notwendigkeit heraus, ein anliegendes Häuschen des Schlossermeisters Lukas Seen und einen anstehenden Stall, der den Erben Wolfgang Wolfs gehörte, zu erwerben. Die Landesverordneten ersuchten am 29. März 1569 die Stadt Graz, den Ankauf zu vermitteln und statt der darauf lastenden Jahressteuer eine Summe Geldes zu nehmen, bezw. das Haus aus ihrer Dienstbarkeit zu entlassen.[1]) Für die Befreiung von den städtischen Anlagen forderte die Stadt das Zugeständnis, daß erstens die fremden Krämer aus dem Landhaus abgeschafft und ferner eine Anzahl von Bürgerkindern, die zum Studium tauglich sind, zur Schule zugelassen werde. Was den Bau selbst anbelangt, dachte man, ein Gebäude zu errichten, „wie die königliche Majestät im Predigerkloster zu Wien hat erbauen lassen". Der Vertrag zwischen der Landschaft und der Stadtgemeinde wurde am 23. Juni abgeschlossen.[2]) Wurde hier noch festgesetzt, daß in die neue Schule „allweg 10 Knaben, reichen oder armen Standes, nur daß sie zum Studium tauglich seien", aufgenommen werden sollen, so wurde diese Beschränkung in dem jüngsten Vertrag vom 1. Sept. 1569 auch noch fallen gelassen.[3]) Es wurde sonach festgesetzt, daß die angekauften Grundstücke „aller Mitleiden und Anlagen frei und exempt seien". Nur für des Schlossers Haus wird ein Grundzins von einem Heller alljährlich in die landesfürstliche Kammer erlegt. Dagegen bewilligte die Landschaft, daß die fremden Personen, die im Landhaus ein Gewerbe oder Kaufmannschaft treiben und ihre Erzeugnisse feilhalten, ohne Steuer zu zahlen, mit Ausnahme der Buchhändler, die sich zur Zeit der Landtage dort einfinden, abgeschafft werden.

Auch in der neuen Stiftsschule sollen keine Krämer zugelassen werden. Der Ökonom „soll die Knaben oder Schulparteien mit Speise und Trank versehen und nur hierfür steuerfrei sein, nicht aber, wenn er andern Leuten Kost gebe oder ein Handwerk betreiben würde". Der letzte Punkt sagt endlich, „daß jederzeit mit Vorwissen der Herren Verordneten der Bürgerschaft zu Graz Söhne, welche zum Studieren tauglich befunden, in bemelter Schul' aufgenommen werden sollten".

nächste Jahr beschlossenen Schulbau in das Eggenberger Stift Ziegel aus seinem Ziegelstadel zu liefern (St. LA. S.).

[1]) Schreiben vom 9. Juni 1569 St. LA. S. Konz.

[2]) S. unten I, 2.

[3]) S. unten Beilagen I, 3.

Digitized by Google

Auf die Geschichte des Baues selbst — noch liegen alle Rechnungen über den Ankauf von Steinen, Ziegeln, Kalk, Holz und Sand, über Schlosser-, Tischler- und Maurerarbeiten vor — soll hier im Hinblick auf die bereits vorhandenen Schriften nicht eingegangen werden.[1]) Die Verordneten hatten im Juli 1569 den genannten Baumeister Franz Märbl — er war ein Italiener und hieß eigentlich Francesco Marmoro — nach Wien gesandt, um das dortige Schulgebäude zu besichtigen und abzuzeichnen. Darnach sollte der Grazer Bau stattlich gerichtet und formiert werden. Sodann wurde der Baumeister Peter Veronasca aus Wien im Oktober 1570 zur Beratschlagung und Aussteckung des Schulgebäudes nach Graz berufen, wofür ihm ein Honorar von 100 Pfund Pfennigen ausgefolgt wurde. Am 16. Dez. wurde mit Märbl der Vertrag abgeschlossen und der Bau derart gefördert, daß die Schule im Juni 1574 bezogen werden konnte. Die Gesamtausgaben für den Bau von „Stift und Schule" beliefen sich auf 14292 Pfund 4 Schilling 28 Pfennig. Es war, wie dies der beste Kenner R. Peinlich schon vor einem halben Jahrhundert ausgeführt hat, ein stattliches Gebäude, im regelmäßigen Viereck einen Hof von 173 Quadratklaftern umschließend, wie es in dem noch bestehenden Wohnhause „Paradeis" im wesentlichen noch zu sehen ist.[2]) Es hatte zwei große Tore, das eine in das „Badgässel", das andere in das „Kirchgässel" führend, einen eigenen Turm und enthielt Platz für die Wohnungen des obersten Scholarchen, des Pastors, des Rektors, einiger Professoren, der Stipendiaten, des Ökonomen samt den Wirtschaftslokalitäten und 7—8 Schulzimmer. In dem neuerbauten mittleren Trakt befanden sich im ersten und zweiten Stockwerk große Säle, im dritten die Schlafkammern. Der Bau ging langsamer vonstatten, als es den an den Schulen wirkenden Lehrkräften angenehm war. Wir wissen aus einer Eingabe des Unterpräzeptors Thomas Laschitz an den Hofmarschall Pankraz von Windischgrätz, wie schwer es in Graz war, ein passendes „Losament" zu erhalten. „Kaum habe er ein solches gefunden, werde er daraus verdrängt."

Immer brennender wird jetzt die Frage nach einer festen Schulordnung. Alle bisherigen Versuche, eine solche zu erlangen, waren gescheitert. Die Landschaft hat sich darüber im Januar 1570, als sie über ein Bittgesuch des Schulpräzeptors Hieronymus Lauterbach beriet, offen ausgesprochen und es beklagt, daß man bisher so oft

[1]) Alles Wesentliche findet sich in Peinlich, Gymn. und Peinlich, Stift.

[2]) S. die Abbildungen. Nur die Fassadierung gehört dem 18. Jh. an.

Digitized by Google

über die an der Schule herrschenden Mängel und Unordnungen Beschwerde geführt und Anträge auf eine bessere Ordnung vorgebracht habe, eine solche aber niemals ins Werk gerichtet worden sei. Jetzt wurden die Landesverordneten aufgefordert, „mit ehestem die Prädikanten und etliche Herren und Landleute vor sich zu erfordern, damit sie eine Schulordnung beratschlagen und sodann unverzüglich ins Werk richten".[1]) Und im Hoftaiding, das am 28. Febr. desselben Jahres abgehalten wurde, wurde der Beschluß gefaßt, die „Schulordnung und Superintendenten in allweg vorzunehmen, auch ehe noch das neue Schulgebäude bezogen werde".[2]) Kleinere Mittel, eine Besserung des bestehenden Zustands herbeizuführen, etwa den juristischen Unterricht in Angriff zu nehmen[3]) oder für die körperlichen Übungen bezw. die ritterlichen Künste zu sorgen[4]), ersetzten den Mangel eines festbestimmten, bis ins einzelne geregelten Studiengangs nicht. Vielleicht hängt es mit der Sorge der Landschaft für die ritterlichen Künste zusammen, daß sich eben jetzt ein Lehrer der Fechtkunst, der sich bisher in Ingolstadt aufgehalten und dort Unterricht im Schreiben, Reiten und Fechten gegeben hatte, durch die Vermittlung Lauterbachs erbot, diesen Unterricht in Graz zu übernehmen. Aber der Landschaft war mit kleinlichen Einzelmaßregeln nicht gedient. Da das Schul- mit dem Kirchenwesen in unlöslicher Verbindung stand, nicht bloß eine Schul-, sondern auch eine Kirchenordnung aufgerichtet, ein eigenes Kirchenministerium eingesetzt werden sollte, so warf nun die Landschaft ihre Blicke auf den Rostocker Professor David Chytraeus, der im Januar 1569 in Wien eingetroffen war und für die evangelischen Stände daselbst eine Kirchenagende ausgearbeitet hatte.[5]) Man wird nicht vergessen

[1]) St. LA. H. 1570 Montag nach Trium Regum (Jänner 9) fol. 75[ab].

[2]) St. LA. H. fol. 76[b].

[3]) „Adam Venediger, der rechten doctor, hat sich erboten, E. E. L. zu dienen, nemblichen dergestalt, daß er die principia iuris in E. E. L. schuel den knaben, so dazu tauglich, zu gewissen und gesetzten stunden dociern, darzue man sein bedurftig, gebrauchen lassen wolte . . ." St. LA. H. fol. 76[a]. Desgleichen St. LA. Lp. 1570 Montag nach Misericordiae (April 10): „Die Verordneten sollen mit Venediger handeln, sich bei der Schranne brauchen zu lassen und seinem Erbieten nach die Jugend in den Institutionibus unterrichten oder was ihn gut ansieht, lesen lassen." S. dazu Pscholka S. 7—18.

[4]) „Es ist auch daneben gemelt worden nicht undienstlich zu sein, das man die knaben immer in der wochen mit dem fechten und dergleichen ritterlichen kunsten ungeverlich ain stundt oder nach gelegenheit der sachen underweisen und yeben lassen solle."

[5]) Christliche Kirchen Agenda: Wie die von den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschafft / im Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns /

Digitized by Google

dürfen, daß Chytraeus seinerzeit als Pädagoge einen weitausgebreiteten Ruf hatte. Da man das, was an der Grazer Stiftsschule Gutes war, in den Tagen ihres Glanzes und später noch auf Chytraeus zurückführte, scheint es angemessen zu sein, seine pädagogischen Grundsätze zu kennzeichnen. Sie sind in dem Buche „De ratione discendi et ordine studiorum"[1]) niedergelegt, das eben kurz vorher — 1564 — zu Wittenberg erschien. Es handelt zunächst vom Zweck und den Grenzen des Studiums, dann von den zur Erreichung des Zweckes notwendigen Mitteln, von der Anordnung der Studien und den wichtigeren Lehrbehelfen in den einzelnen Fächern und endlich von der richtigen Zeiteinteilung für die Studien (dem Stundenplan). Der Endzweck jedes Studiums ist die Erkenntnis und Lobpreisung Gottes; können nun freilich nicht alle Menschen Theologen sein, so müssen sie als Christen doch jenes Ziel zu erreichen trachten. Dazu tritt dann die richtige Erkenntnis der Dinge und die Fähigkeit, gut zu sprechen.[2]) Dies Ziel zu erreichen, arbeiten die Wissenschaften zusammen: eröffnet die Theologie die Einsicht in die Wesenheit Gottes, so lehren Ethik, Politik und Jurisprudenz, wie Staaten und Menschen zu leiten, Physik, Medizin und Mathematik, wie man die Natur und die Grundbedingungen alles Erschaffenen erkennen, Gesundheit und Leben des Menschen schützen, Einsicht in die Himmelskörper und ihre Bewegung und in die Gliederung der Zeiten gewinnen kann. Die Geschichte endlich gibt uns das Wissen alles Wesentlichen in Staat und Kirche und in den einzelnen Reichen.

gebraucht wirdt. a. l. [Stein] 1571 (4 Bl. CCXIIII gez. Bl. 3 Bl.) 4° [Ex. Berlin, Kgl. B.]. [Ein anderes, ebenfalls in Berlin, Kgl. B. vorhandenes Ex. hat bei gleicher Seitenzahl, Format usw. im Titel die Abweichung: „...Wie die bey den zweyen Ständen ..."]

[1]) D. Chytraeus, De ratione discendi, et ordine studiorum in singulis Artibus rectè instituendo. Vitebergae 1564. 120 Bl. [Ex. Berlin, Kgl. B.]; schon 1562 kam Teil 1 u. 2 dieser Schrift in anderer Fassung unter dem Titel heraus: De ratione discendi et ordine studiorum recte instituendo, Commonefactiones aliquot & Regulae utiles, traditae A Davide Chytraeo. Vitebergae excud. Ioh. Crato. 1562. 47 Bl. [3 Exemplare Berlin, Kgl. B.]. Das mir vorliegende Exemplar stammt aus einem protestantischen Adelshaus, das 1628 zur Emigration genötigt wurde, denn in dem genannten Jahr wird es der Bibliothek des Görzer Jesuitenkollegiums übergeben: „Collegii Goritiensis Societatis Jesu catalogo inscriptus anno 1628." Vignette auf der Titel- und Schlußseite: ein Priester, der die Taufhandlung an einem Erwachsenen vollzieht (Cratos Verlagszeichen).

[2]) p. A 4v. „..seu, ut recte de Deo, de moribus, de natura rerum, caeterisque rebus sentire ac iudicare, quaeque in bonis, quae in malis ducenda sint, intelligere: Et ea, quae sentimus, perspicuè et commodè explicare et eloqui possimus."

Digitized by Google

Da die Werke, die uns die Einsicht in all das vermitteln, in hebräischer, griechischer und lateinischer Sprache verfaßt sind, ist die Kenntnis dieser Sprachen erforderlich. Zur Sprachenkunde gehören Grammatik, Dialektik und Rhetorik. Die Poetik aber, das ist der Honig, der aus den feinsten Blüten kommt.

Welches sind die Mittel, um eine wahre und solide Ausbildung zu erreichen? Chytraeus gibt acht Regeln hierfür an: 1. die Methoden und den Inbegriff der Künste, 2. die Anordnung, 3. das Abhören, 4. das Lesen, 5. den Stil, 6. die Aussprache, 7. Prüfungen und Disputationen und 8. das Memorieren.

Was die Einrichtung der Studien und die Lehrbehelfe in den einzelnen Fächern betrifft, wird die Frage beantwortet: wie lernt man am zweckmäßigsten Latein, Griechisch und Hebräisch, wie die Dialektik und Rhetorik, wie liest man Geschichte, wie die Poeten? Dann wird von den mathematischen Wissenschaften, vom Studium der Ethik, Politik und Jurisprudenz, von der Naturphilosophie und Physik, endlich von der Theologie gehandelt. Einige seiner Angaben mögen wenigstens in einer Note vermerkt werden.[1])

[1]) Wie studiert man Latein? „Est finis grammaticae Latinae recte intelligere Sermonem Latinum et emendate et perspicue latine loqui, hoc est, non tantum legere et scribere et iuxta regulas artis inflectere et construere verba linguae Latinae, verum etiam intelligere vim et naturam seu significationem omnium verborum, phrasis et figurarum sermonis Latini et in explicandis docendo aut scribendo rebus propositis Sermonem Grammaticum, hoc est emendatum, proprium et perspicuum in oratione soluta et carmine apte adhibere." (p. E 5^{v}—E 6^{r}.)

Chytraeus geht dann auf das Einzelne ein (p. E. 6^{r}): „Consistit Sermo Grammaticus in his quinque rebus:

1. In Verbis singulis, quorum et significatio nativa ac proprietas nota esse et facultas ac copia mediocris comparari et delectus prudenter haberi debet.
2. In iusta Constructione verborum singulorum iuxta regulas Syntaxis.
3. In Phrasi seu coniunctione verborum, quae non solum regulis grammaticae congruat, verum etiam imitetur consuetudinem et exempla veterum, qui eleganter latine locuti sunt.
4. In Figuris seu conformationibus, qua vel significatio verborum usitata vel situs vel constructio vel pronunciatio aut scriptio in aliam formam mutatur ut in Tropis, in Schematis lexeos, in figuris Syntaxeos, in Metaplasmis.
5. In Compositione seu collocatione verborum concinna, in commatis, colis, periodis et versibus."

Um die Kenntnis von alledem zu erreichen, sind folgende Normen festzuhalten (p. E 6^{v}):

„1. Praecepta seu Regulae artis Grammaticae.

Digitized by Google

Chytraeus schien sonach der geeignete Mann für die Aufrichtung einer Schulordnung an der ständischen Schule in Graz zu sein. Und so wandten sich denn die Landesverordneten in einem Schreiben am 28. Mai 1569 mit dem Ansuchen an ihn: er möge die ihm von Gott verliehenen Gaben auch ihnen zuwenden, ihrem Boten, dem Pastor Georg Khuen, Glauben schenken, „der ohnedies Neigung getragen bei Euch zu sein", und dahin wirken, daß auch die Lande Steiermark, Kärnten und Krain, die jetzt unter ihrem Landesfürsten Erzherzog Karl vereint sind, in die Kirchenordnung, die er für Österreich ausarbeitete, einbezogen würden. „Und wo es mit Euer Ehrwürden Gelegenheit geschehen könnte, daß Ihr diese unsere Ort und Gegend besehen wollt, wär' es uns eine besonders herzliche Freud', daß Ihr sammt unserem lieben Pastoren herein verreiset. Es soll Euer Ehrwürden von uns aller freundlicher Willen erzeigt werden."[1]) Damit war die Anknüpfung mit Chytraeus gegeben; es vergingen freilich noch fünf Jahre, bis es zu dieser Reise nach Steiermark und der Einführung einer festen Agende für die drei innerösterreichischen Länder kam. Und doch tat Eile not. Immer stärker wuchs der Zug der steirischen Studenten an die deutschen

2. Lectio diligens et observatio ac imitatio veterum autorum, qui recte et eleganter locuti sunt, qui tamen sine regulis et praeceptis artium dicendi intelligi non possunt.

3. Exercitatio styli quotidiana in oratione soluta et carminibus . . ."

Wir übergehen weitere Einzelnheiten über die Art und Weise, wie eine hinreichende „copia verborum" erlangt werden kann. Chytraeus weist auf den „Libellus de formando studio" des Jodocus Willichius (Frankfurt 1550 u. ö.), auf den „Thesaurus linguae Latinae" des Robert Stephanus (Paris 1531), den „Apparatus latinae locutionis" des Bartolomaeus Riccius (Köln 1535 u. ö.), auf ein im Druck noch nicht veröffentlichtes „Theatrum" des Julius Camillus, endlich auf die Schrift „De emendata structura Latini sermonis" des Thomas Linacer (London 1524 u. ö.) hin. In gleicher Weise werden auch für die Phrasis, die Figurae, die Compositio und für alles Weitere literarische Angaben gemacht und Berichte über die früheren Grammatiker bis auf die des letzten Jahrhunderts gegeben.

In derselben Art wird „De studio dialectices recte suscipiendo" (p. G 2ᵛ—J 3ᵛ) gesprochen und im Anhang Regeln über das richtige Lernen des Griechischen und das Studium der Geschichte aufgestellt. Seine Ausführungen über die Geschichte (De Lectione historiarum recte instituenda. Et, Historicorum ferè omnium series, & argumenta, breviter, & perspicue exposita. Argentinae 1563 [Ex. Berlin, Kgl. B.]; id. Vitebergae 1563 [Ex. Leipzig, U.-B.]) erschienen auch gesondert 1563 in Straßburg und in demselben Jahre seine „Chronologia Historiae Herodoti et Thucydidis". Argentorati 1563 und Vitebergae 1563 [Ex. Berlin, Kgl. B.] u. ö.

[1]) Loserth, Beziehungen S. 35—7.

Digitized by Google

Universitäten an. In den Jahren, von denen hier die Rede ist, weilen in Wittenberg allein ein Stürgkh, Rudolf und Julius von Teuffenbach, ein Hans Adam Hofmann von Grünbühel und Strechau, Wolfgang von Polheim, ein Maximilian Gabelkover und so noch viele andere. Daher wird fast in jedem Landtag von der Reform des Schulwesens gesprochen.

Wer sich jetzt den Anträgen hierzu widersetzte — aus Motiven, die nicht ganz klar zutage treten[1]), war der Pastor Jörg Khuen. Im Sommerhoftaiding des Jahres 1573 wird darüber lebhafte Klage geführt: in alle dem, was bisher zu Beförderung und Erhaltung von Kirche und Schule geschehen, habe er sich dagegen gestemmt, hitzige Schreiben verfaßt, sich auf der Kanzel ungebührlich verhalten und nichts als Praktiken eingeworfen. Am 11. Aug. wurden seine Briefe und die ihm erteilten Antworten verlesen und die Verordneten belobt, daß sie einen Ruf an Chytraeus hätten ergehen lassen. Außer Chytraeus wurde noch der Berliner Hofprediger Dr. Georg Caelestinus eingeladen, an der Aufrichtung einer Kirchen- und Schulordnung teilzunehmen. Wolle Khuen in Graz verbleiben, so müsse er sich — als einer der Superintendenten — der neuen Ordnung fügen. Ein Zwölferausschuß — es waren der Landverweser, Ferdinand von Kolonitsch, der Landesvizedom, Herr Jakob von Windischgrätz, Ferdinand von Hofmann, Paul von Tannhausen, Franz von Teuffenbach, Christoph von Ragnitz, Felician von Herberstein, Friedrich von Holleneck, Ott von Ratmansdorff und Jörg Kleindienst — wurde eingesetzt, der im Verein mit den Landesverordneten die im Schul- und Kirchenwesen notwendigen Reformen in Angriff nehmen und über seine Tätigkeit im nächsten Landtag Bericht erstatten sollte.[2]) In einem längeren, sehr ernst

[1]) In den Hoftaidings-Ratschlägen vom 11. Aug. 1573 wird darüber gesagt: „Und weil man auch aus des herrn Jörgen schriften allerley hitz und ungebürliche verhinderung des ganzen werks thuet spüren, des man sich zu im mit nichte versehen hat, darzue auch in vil weg der ehr- und geldgeiz bey ime dermaßen uberhand genommen.." Das dürften aber doch die eigentlichen Motive nicht sein. Über Georg Khuen s. Leitner S. 96ff. Wenn aber dort gesagt wird: „Um nun auch auf dem flachen Lande dem sehr vernachlässigten Volksunterricht emporzuhelfen, errichteten die evangelischen Landstände auf fast allen ihren Schlössern, sowie in den meisten volkreicheren Städten (gerade in diesen hatten die Stände nicht zu gebieten), Märkten und Dörfern des ganzen Landes protestantische Schulen", so ist das in hohem Grad übertrieben.

[2]) „Was sie neben den herrn verordenten handeln und fürnemen, es sey mit aufnemung oder beruefung der Kirchendiener und praeceptoressen oder mit

Digitized by Google

und würdevoll gehaltenen Schreiben[1]) setzt sich der Ausschuß mit Jörg Khuen auseinander. Um der hier neu errichteten Jesuitenschule das Gleichgewicht halten zu können, dürfe man seine Opposition gegen das Vorhaben der Stände nicht dulden. Der Augenschein lehre, „mit was ernst und eifer die Jesuiter alhie mit erpaung und anrichtung irer schuelen fortschreiten". Wenn man den Sachen den im Landtag wiederholt gefaßten Beschlüssen gemäß nicht ernstlich nachgehen werde, so werden die Jesuiten, deren anfangs hier nur vier oder fünf gewesen, demnächst aber bis auf zwölf kommen werden, nicht allein die arme Jugend, sondern auch die Kinder der Angehörigen des Herren- und Ritterstands in ihre Schulen ziehen, um so mehr als der Unterricht daheim weitaus weniger Kosten verursacht als in der Fremde.

Die Reform der Landschaftsschule war sonach notwendig geworden, wollte man den Wettbewerb mit den Jesuiten, deren Ankunft im Lande die größte Beunruhigung verursachte[2]), aufnehmen. Seit Jahren, schreibt der Ausschuß, habe man Beschlüsse gefaßt, daß nicht allein die Kirchen, sondern auch die Schulen in guter Ordnung erhalten werden möchten. Khuen selbst habe schon vor zwei Jahren gebeten, daß man einen tüchtigen gelehrten Mann, einen Doktor der Theologie, der Superintendent der Kirchen und Schulen sei, gewinnen möchte, er sei, um einen solchen Mann zu werben, zweimal ins Reich gereist. Erreicht wurde bisher aber nichts. Da er nun schon wiederholt um seine Entlassung gebeten, habe die Landschaft sich an David Chytraeus, „welcher derzeit unter anderen gelehrten Leuten besonders angesehen ist", gewandt. Da habe er sich eines Besseren bedacht und wieder im Lande bleiben, von der Mission eines Chytraeus und Caelestinus aber nichts wissen wollen, sondern die Absicht kundgegeben, sich lieber an Tübingen oder Straßburg zu wenden, um einen Schulverweser zu erlangen. Ein solches Vorgehen schmerze die Verordneten, welche die Schulordnung noch länger anstehen zu lassen nicht gewillt und von der Landschaft beauftragt seien, mit Chytraeus zu verhandeln. Wolle Khuen im Dienste bleiben und sich in die neue Ordnung fügen, so möge er sich binnen acht Tagen entscheiden. Wolle er nicht bleiben, so werde man mit Dr. Caelestinus verhandeln.

---

urlaubung derselben, daß sie sament oder der merer thail aus inen volkomenen gwalt one alles hinterbringen haben sollen. Welches dan zum nächsten landtag fur Eine Ersame L. umb merere resolution gebracht solle werden."

[1]) Es ist vollinhaltlich gedruckt in Loserth, Reformation S. 593—6.

[2]) S. ebenda S. 197, 212 ff.

Digitized by Google

Khuen ließ sich nicht belehren. Am 25. Sonntag Trinitatis — am 8. Nov. — „da er in der Kirche die Historie von der Zerstörung Jerusalems behandelte", schüttete er „seinen Privataffekt gegen etliche Personen mit großer Unbescheidenheit auf der Kanzel vor der ganzen Gemeinde aus, daß es nicht bloß den Verordneten sondern auch vielen ansehnlichen Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes schmerzlich zu vernehmen war". Man begreift, daß ihm nunmehr das Predigtamt eingestellt, die eben im Land- und Hofrecht versammelten Herren und Landleute zu einer Beratung zusammengerufen und strenger Tadel gegen den ungestümen Prädikanten ausgesprochen wurde. Nur für wenige Tage hielt Khuen Ruhe, um dann mit noch größerer Schärfe Personen wie den Landeshauptmann und Landesverweser anzugreifen. Am 13. und 14. Nov. sprachen die Herren — es waren außer den Verordneten, die nicht mitstimmten, 28 Mitglieder des Herren- und Ritterstands — ihre schärfste Mißbilligung gegen Khuen aus und verlangten von ihm Angelobung, daß er sich solcher schweren Anzüglichkeiten in Zukunft enthalten werde. Zugleich wurde eine Beratung gepflogen, ob die beiden Doktoren Chytraeus und Caelestinus, „welche die Landschaft mit großer Mühe auf eine Zeitlang von dem Herzog von Mecklenburg erhandelt" und die vielleicht von dem Landesfürsten in Steiermark nicht geduldet würden, ihre Anträge und das Gutachten, „wie eine feine Schulordnung anzurichten sei, damit dem Lande im Reiche kein Spott daraus erfolge" nicht lieber schriftlich einreichen möchten. Da gab es Stimmen für und wider. Erst am zweiten Tage wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, an der Hereinberufung beider Doktoren festzuhalten.[1])

Am 26. Jan. wurde ein eigener Ausschuß für die Kirchen- und Schulsachen einsesetzt, er bestand aus vier Personen: dem Landesverweser Hans Friedrich Hofmann, dem Landesvizedom Jörg Seyfried von Trübeneck, Felizian von Herberstein und Christoph von Ragnitz, denen der Landtag Vollmacht und Instruktion gab, das Notwendige in Kirchen- und Schulsachen vorzunehmen.[2]) Sie führten die Verhandlungen mit David Chytraeus, der nun in Steiermark erschien und sieben Monate daselbst verweilte, zu Ende. Caelestinus wollte aber ohne Wissen und Willen des Landesfürsten nicht ins Land reisen. Er sollte ein halbes Jahr in Graz, ein Vierteljahr in Wien verweilen. Dazu ist es nicht gekommen.

[1]) St. L A. H. Protokoll 1573 Nov. 12/3 (sic) fol. 122—32.

[2]) St. L A. Lr. 1574 26. Juni.

Digitized by Google

Wohl hatte der Markgraf Georg von Brandenburg den die Landschaft gebeten hatte, ihm für diese Aufgabe längeren Urlaub zu geben, seine Einwilligung bereitwillig erteilt, aber zugleich die Bedingung hinzugefügt, daß dies nicht anders als mit Zustimmung des Kaisers und des Erzherzogs geschehen könne. Daran stieß sich die Vokation des Hofpredigers, der hierfür schon eine Menge Vorbereitungen getroffen hatte. Namentlich ließ er, wie er schreibt, bei Tag und Nacht „das Buch von Consistorien und Schulen" mit einem Kostenaufwand von 24 Talern anfertigen. Vielleicht wurden diese Vorbereitungen mit viel Lärm gemacht. Man mag das noch aus den großen aufgelaufenen Kosten ersehen, über die vier Jahre später Rechnung gelegt wurde. Darin behauptet der Hofprediger, daß die Initiative zu dem, was Chytraeus und später Osius in Graz geleistet, von ihm ausgegangen sei. Da Caelestinus den Ruf nach Wien und Graz nicht annehmen konnte, weil ihm die Bewilligung des Kaisers und des Erzherzogs fehlte, hatte er durch seine Widersacher in seiner Heimat viele Anfechtungen zu erleiden. Dort wurden nämlich Gerüchte ausgesprengt, man habe ihn aus Steiermark verwiesen oder mindestens seine Berufung annulliert. Um sich vor solchen Anwürfen zu schützen, wandte er sich vier Jahre später an die steirischen Landesverordneten mit der Bitte, ihm ein Zeugnis auszustellen und die Motive anzugeben, die seinem Kommen im Wege gestanden. Die Verordneten entsprachen seinem Wunsche und schrieben ihm am 3. Juli 1578, „daß es ihres Wissens seiner Vokation Zurückstellung keine ungebührliche Ursache gebe". Übrigens möge er sich mit seinem guten Gewissen trösten.[1]) Sie gaben ihm zugleich gute Empfehlungen nach Linz, wo man seine Dienste in Anspruch nahm. Jetzt wurden auch seine Auslagen, die er der Landschaft mit 482 Taler 15 Groschen verrechnete, beglichen. Die Höhe der Summe erklärt sich aus dem Umstand, daß er, abgesehen von Reisen, die er im Auftrag der Landschaft zu unternehmen hatte, noch Sonderaufträge der Verordneten ausführte. So hatte er den Auftrag erhalten, die Wappen des Herzogtums Steiermark und die der Verordneten u. a. in Kupfer stechen zu lassen, damit man sie in die Bücher, die die Erblandschaft drucken lassen würde, „einmachen" könne. Im ganzen wurden 10 Stück angefertigt und für den Betrag von 93 Talern 18 Groschen in Rechnung gestellt.[2]) Chytraeus arbeitete mittlerweile

[1]) Alles nach den Akten des St. L A. S. Pers.

[2]) Alles nach den Akten des St. L A. S. Pers.

Digitized by Google

seine Kirchenordnung aus. Die Stände suchten seine Anwesenheit in Graz, soweit dies möglich war, geheimzuhalten.[1]) Am 10. Febr. 1574 schreibt der Bischof Georg von Seckau an den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg: „Was den Sektenmeister Chytraeus und seinen Anhang betrifft, habe ich gleich zu Anfang des Landtags — der im Januar tagte — vernommen, daß er hier sein solle, aber sie haben die Sache so geheim gehalten, daß, wenn ich einen vom Adel deswegen ansprach, er sich stellte, als wüßte er nichts Sicheres." Chytraeus habe sich auch, „weiß nicht ob aus Heiligkeit oder aus Furcht, niemals aus seinem Losament, das er bei einem Rindscheit hat, herausbegeben. Ich war dreimal von den vornehmsten Landherren zu Gast geladen und hab' allweg gemeint, sie würden Chytraeus geladen haben, ich hab' ihn aber nie gesehen und kann daher darüber nichts vermelden". Man habe früher bei den Landtagen, zum Nutzen der Armen von Adel, freie Tafel gehalten, dasmal soll sie in der Wohnung des Sektenmeisters gehalten werden, damit man in die Lage komme, ihn zu hören. Auch über die Arbeit des Chytraeus läßt sich der Bischof vernehmen. Seine Verrichtung sei gewesen, „mit was Ordnung, Klassen und Lektionen die Landschaftschule stattlich angefangen und ausgestaltet werden könnte, damit nicht jeder Rektor oder Professor seines Kopfs Ordnung vernehme". Man sieht, der Bischof ist über die Sache nicht schlecht unterrichtet. „Fangen", sagt er, „hoch an, haben noch nit Discipel, weiß der liebe Gott, woher sie die Astanten nehmen werden. Sie halten das für ein gutes Mittel, daß das Geld im Lande bleibe, weil dann die Landleute ihre Kinder nicht nach auswärts schicken. Meister Georg (Khuen) und Magister David (Thoner)[2]) sehen die neuen Astanten, Chytraeus und andere nicht gern hier. Man will halt die Jesuiten mit der Schul' überstreichen, aber diese haben bei 150 Knaben, die Landschaftsschule kaum 40."[3]) Und am 26. Febr. schreibt der Bischof: „einige Landleute sollen geraten haben, den Chytraeus der schweren Zehrung wegen von dannen abzufertigen; aber er kommt nicht gern von

[1]) Doch war das eben nicht möglich, schon deswegen, weil Chytraeus selbst seine Anwesenheit in Graz benutzte, um hier eine kleine Schrift zu veröffentlichen: Oratio Davidis Chytraei recitans illustria aliquot testimonia de Deo et simulacra virtutum in miranda naturae humanae fabricatione expressa Graeciæ, quæ est metropolis Styriae, impreßum a Zacharia Bartsch anno 1574. Gewidmet dem Dr. der Medizin Christoph Gabelkofer, der dann unter den Inspektoren der Landschaftsschule erscheint.

[2]) Über Thoner s. Leitner S. 100.

[3]) Salzburg S. 41/2.

Digitized by Google

der guten Ziege. Soll noch an der Schulordnung schmieden.“[1]) Und noch am 18. März macht er die bissige Bemerkung: „Was Chytraeus anders zu Graz zu thun hat, als daß er den weltlichen Landleuten eine Schulordnung cudiert, kann ich aus Niemandem erfragen. Er kommt nicht unter die Leut', vielleicht daß man sein aussätzig Gesicht nicht sehen soll. Ist zu besorgen, er wird seinen Aussatz im Herzen in's Land bringen, hat doch die Lepra [das Ketzertum] schon einen Teil eingenommen. Es ist wahrlich zu erbarmen und ein Zeichen großer Verblendung, daß sich die Leute durch dergleichen hergelaufene Astanten und Grammateln bethören lassen. Dem Meister Georg zu Graz gefällt er nicht, auch sonst schätzen ihn viele nicht sonderlich, nur daß er in der Schulordnung erfahren.“[2])

In den weltlichen Kreisen der Landschaft dachte man über seine Arbeit anders. Am 13. März 1574 bitten ihn die Landesverordneten und der im jüngsten Landtag eingesetzte Ausschuß, ihnen seine Bedenken hinsichtlich der Aufrichtung einer Kirchenordnung mitzuteilen.[3]) Eben jetzt wünschten die protestantischen Stände in Niederösterreich seine neuerliche Mithilfe bei der Ausarbeitung der noch fehlenden Teile ihrer Kirchenordnung, und sollte seine Anwesenheit in Wien auch ein Jahr dauern. Man werde ihn reichlich entschädigen. Auch die steirischen Stände erfuhren von diesen Wünschen der Niederösterreicher, erklärten aber dem Chytraeus, daß und warum sie seiner noch nicht entraten könnten. Jetzt seien erst die wichtigsten Personenfragen erledigt, die Bestellung des Schulrektors und seiner Kollegen ins Werk gerichtet, und müsse nunmehr zu der Abfassung der Kirchenordnung geschritten werden; auch sei die Zeit, für die man seine Hilfe begehrt habe, noch nicht zu Ende. So erfreut war man in den ständischen Kreisen der Steiermark über die Tätigkeit, die Chytraeus hier entfaltete, daß man aus Dank dem Herzog Hans von Mecklenburg einen Feldküraß samt zugehörigen Stücken verehrte, wogegen der Herzog gern die Erlaubnis gab, daß Chytraeus „zur Errichtung des angefangenen christlichen löblichen Werkes der Bestellung einer Kirchen- und Schulordnung noch ein wenig bei der Landschaft des Fürstentums Steyer“ verharre.[4])

[1]) Salzburg S. 46. [2]) Salzburg S. 49.
[3]) Loserth, Beziehungen S. 38.
[4]) Schwerin 1574 Mai 19. Orig. St. L A. S. Pers.

Digitized by Google

3. Organisation der Stiftsschule.

1. Die Schulordnung des Chytraeus und ihre Weiterbildung.

Zu den ersten Buchdruckern, die in der Steiermark gewirkt haben, gehört Andreas Frank. Im J. 1562 übernahm er das Geschäft seines Lehrmeisters und Vorgängers Alexander Leopold. Zwölf Jahre später druckte er die Schulordnung des Chytraeus.[1]) Die Landschaft bezahlte ihm für den Druck von 750 Bogen die Summe von 10 Gulden und 4 Schilling. So groß die Zahl der Exemplare auch war, die von der Landschaft aufgelegt wurden, es hat sich, soweit man sehen kann, kein einziges bis auf unsere Tage erhalten. Die hohe Ziffer ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß die ganze protestantische Welt in der Steiermark, die mit Teilnahme den Aufbau der neuen Schule verfolgte, die Landesverordneten und Landtagsmitglieder, die Landesbediensteten, die protestantische Geistlichkeit und Lehrerwelt die Bestimmungen der neuen Schulordnung kennen lernen wollte. Man war in den folgenden Jahren, da man wiederholte Neuordnungen traf, immer wieder genötigt, auf die Satzungen zurückzugreifen, die Chytraeus 1574 aufgestellt hatte.

Wer heute dessen Schulordnung sucht, findet sie nur in jenen Fragmenten, die davon in der Brucker Pazifikation, in den Instruktionen der Schulinspektoren, den Bestallungsdekreten der Rektoren, Professoren, Präzeptoren, Ökonomen und Armenväter enthalten sind, oder muß die ursprünglichen Bestimmungen aus der reformierten Studienordnung des Jahres 1594 herausschälen.

In der berühmten Brucker Pazifikation[2]) finden sich im ganzen nur zwei knapp gehaltene Abschnitte: „Von den Schulen" und „De legibus scholae", und aus ihnen vermag man den Inhalt der Ordnung des Chytraeus nicht voll zu erkennen. Der erste spricht davon, daß eine einzige Grammatik in der Schule für Latein und Griechisch gebraucht werden solle: „die Straßburger"[3]), daß die Schulen den Kirchen untergeordnet und der Rektor der Aufsicht des Pastors ebenso unterworfen sei, wie ein Prediger und die Subinspektoren. Wie die Schüler, die Präzeptoren und der Ökonom

[1]) Peinlich, Buchdruck S. 142.

[2]) Religionspacifikation. S. u. Beilage N. III, 1.

[3]) Educationis puerilis linguae Latinae pars 1.—3., pro Schola Argentinensi. (Argentorati,) Rihelius 1568—70. (104 Bl., 72 Bl., 75 S.) 8° [Ex.: Berlin, Kgl.

Digitized by Google

dem Rektor, wird dieser den Anordnungen der Inspektoren, welche wieder die Stelle der Landesverordneten vertreten, dem Schulwesen zum Besten Folge leisten. Alle erkennen die Landesverordneten als ihre oberste, ihnen von Gott gesetzte Obrigkeit an, der sie jederzeit gebührlichen Gehorsam zu erweisen bemüßigt sind. Was den zweiten Absatz „De legibus scholae" betrifft, so betont die Pazifikation, daß Chytraeus die notwendigsten Gesetze festgesetzt hat. Leider werden sie nicht aufgezählt. Aber man war 1578, als die Pazifikation aufgerichtet wurde, offenbar daran, „die leges, die schon in Gebrauch sind und auch jene, die noch nicht gebraucht werden, miteinander zu vergleichen und das ganze Schulwesen also mit gebührlichen Gesetzen zu fassen". — Man wünschte also eine „ganz neue Beschreibung des ganzen Schulwesens". Dazu ist es nach verschiedenen Anläufen doch erst im Jahre 1594 gekommen, und so muß man das, was etwa Chytraeus über die Schulinspektion, die Befugnisse des Rektors, die Verpflichtungen der Professoren und Präzeptoren, über die Aufgaben der Ökonomen, die Wirksamkeit der Armenväter, die Gliederung der Schule, über Einteilung des Unterrichts, über dessen Methode und anderes gesagt hat, aus den Instruktionen der Inspektoren und den Bestallungsdekreten der Lehrer, zum Teil auch noch aus der reformierten Schulordnung von 1594 auszuheben suchen.

2. Dekurien und Klassen. Der Lernstoff.

Die Schulordnung des Chytraeus setzte drei Dekurien für die Anfänger und vier Klassen fest, von denen die letzte „classis publica" genannt wurde. Es gibt sonach eine Knabenschule, die nach dem Lehrplan, wie ihn Melanchthon in Wittenberg eingeführt hatte, drei Dekurien zählte. Sie bildet die Vorbereitungsschule für die folgenden vier Klassen. Die vierte Klasse ist die „classis publica". Ihre Lehrer führen den Titel Professor, sie gilt als Hochschule, wie denn an ihr einzelne theologische, juridische und philosophische Vorlesungen gehalten wurden. Diese Dekurien- und Klasseneinteilung wurde bei Aufrichtung der Pazifikation beibehalten, und auch die Reform von 1594 hat daran nichts geändert, wenn

B.]; SGDE[1]: ib. 1590 [Ex.: Zittau, Stadt-B.]. — Educationis puerilis linguae graecae p. 1. 2. pro Schola Argentinensi. Fabellae quaedam Aesopi Graecae. (Argentorati, Rihelius) 1572. 3 Bde. (24 Bl., 23 Bl., 304 S., 14 Bl., 1 Tab.) 8°. [Ex.: Stuttgart, Kgl. öff. B.]; SGDE[c]: ib. 1541 [Ex.: Dresden, Kgl. öff. B.]; SGDE[2]: Havniae & Lipsiae, Pelt 1766 [Ex.: Berlin, Kgl. B.]. Theophil Golius (Goll) wird für eine Reihe der Ausgaben nach 1584 bezw. 1582 als Vf. angegeben.

Digitized by Google

man auch damals statt Dekurien hie und da den Ausdruck „Klassen" gebraucht. In der Sache ist es doch dasselbe geblieben. Die „erste Jugend" bekommt, nachdem sie die Deklination und Konjugation erlernt hat, das Lehrbuch von Johannes Sturm[1]) in Straßburg in die Hände, wonach der Lehrer die Schüler fragt, wie dies und jenes Wort auf lateinisch heißt. Wenn es der Schüler nicht weiß, wird es ihm vom Präzeptor vorgesagt und vom Schüler ins Diarium geschrieben.[2])

In den vier Klassen werden „andere exercitia latinae linguae" und gewöhnliche Autores proponiert. Wenn hierbei seitens der Klassenlehrer Irrtümer vorkommen, hat der Rektor dagegen einzuschreiten.

Wenn wir zunächst den Lehrplan für die einzelnen Klassen durchsehen, so wird für die erste Dekurie verlangt, daß die Knaben richtig, klar und deutlich lateinisch und deutsch lesen und schreiben, außerdem den Katechismus Luthers[3]) auswendig lernen. Lehrgegenstände sind sonach Lesen, Schreiben[4]) und Religion. Die zweite Dekurie beschäftigt sich mit der Grammatik; gebraucht wird die Straßburger. Ob dies schon die Ordnung von Chytraeus festsetzte, ist einigermaßen zweifelhaft. Die grammatikalischen Regeln sind einzuprägen und fleißig zu repetieren, die „copia verborum" wird allmählich erweitert und der Anfang mit dem Lateinreden gemacht. Zum Katechismus kommen die Evangelien hinzu.

Die dritte Dekurie nimmt vormittags den zweiten Teil der Straßburger Grammatik vor, deren Regeln gut auswendig gelernt werden müssen. Zur Lektüre kommen ausgewählte Briefe Ciceros

[1]) Zu Johannes Sturm s. Sohm S. 62ff.

[2]) Wenn die reformierte Schulordnung sagt, die erste Jugend soll „post declinationes et conjugationes „anstat der dialogen" also instruiert werden usw., so scheint es, als sei von 1574 (Chytraeus) bis 1594 statt des Buchs von Sturm ein Gesprächbüchlein im Gebrauch gewesen. Daß die Richtung Sturms den Herren und Landleuten der Steiermark zusagte, ist erklärlich. S. Sohm S. 62.

[3]) Der „Parvus Catechismus pro pueris in schola nuper auctus. Per Martinum Lutherum" Görlitzer Ausgabe v. J. 1570 (Ex. in Graz, U.-B.) beginnt mit dem deutschen und lateinischen Alphabet, Vokalen, Konsonanten, Silbenbildung, dann folgen die 10 Gebote, das Credo usw.: „Ein jeder lern sein Lection, So wird es wohl im Hause stan."

[4]) Ob schon die Schulordnung des Chytraeus einen Lehrer in der Kalligraphie verlangte, ist nicht sicher. Dagegen sind in den achtziger Jahren Lehrer bestimmt, welche die Knaben in der deutschen und lateinischen Schrift zu unterrichten haben, wofür ihnen ein jährliches Gehalt von 50 Gulden bestimmt wird. 1586 finden wir Fabian Pangrießer als Lehrer der Kalligraphie, dem dann Georg Reitenspieß und Jakob Körner folgen.

Digitized by Google

und daraus allwöchentlich zwei Stilübungen. Auch ist eine „Nomenclatur" zu erhalten. Nachmittags ist Unterricht in Schreiben und Syntax; in einer zweiten Stunde werden die Sentenzen Catos[1]) und das Vokabular verlesen, der Katechismus Luthers und das Evangelium lateinisch vorgenommen.

In der ersten Klasse werden ausgewählte Briefe Ciceros in der Ausgabe von Sturm[2]), Terenz oder die Tragödien G. Buchanans[3]) gelesen, sodann die „Versus Morales", die in der Straßburger Schule benutzt werden. Lateinsprechen und Stilübungen sind fleißig vorzunehmen. Der Religionsunterricht ist dem früheren gleich. Alle Samstage werden Referate erstattet und Repetitionen vorgenommen.

In der zweiten Klasse wird mit der Dialektik nach Lossius[4]) begonnen, die Rhetorik nach Melanchthon und zwar die Stücke von den Tropen und Figuren. In der Grammatik wird weitergegangen. Gelesen und interpretiert werden kürzere Reden von Cicero, die ersten sechs Bücher der „Aeneide" oder die „Bucolica", nebst andern Lateinern und Griechen. Übungen im Stil in gebundener und ungebundener Rede. „Daher auch Buchanans Komödien anzustellen." Mit der griechischen Grammatik wird die Lektüre der Äsopischen Fabeln betrieben. Auch hier Wochenreferat und Repetitionen.

---

[1]) SGDE[e]: Disticha Catonis ethica. Una cum lemmatibus et praef. Ioannis Sturmij. Scholis Argentinensibus. Argentorati, Rihelius 1565 (15 gez., 1 Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]. SGDE[1]: Dionysii Catonis disticha de moribus ad filium. Ex mente Ios. Scaligeri ... et Casp. Barthii germanice expressa a Martino Opitio, cum eiusdem excerptis ac ... lemmatibus Iohan. Sturmii. Et adiecta in calce Erasmi Roterodami paraphrasi. Acc. huic ed. selectae sententiae, ex Publii Syri Mimis excerptae. Ed. novissima. Hamburgi: I. A. Martini 1746 (108 S.) [Ex. ebenda].

[2]) M. T. Ciceronis epistolarum libri quatuor à Ioanne Sturmio puerili educationi confecti. Argentorati, Rihelius 1564. (127 S.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE[1] Coburg, J. L. Schiffel 1743 [Ex. Breslau, Univ.-Bibl.] — M. T. Ciceronis epistolarum libri tres, à Ioanne Sturmio pro puerili educatione confecti. Lips., Apelius 1580. (320 Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE[e]: Argentorati, Rihelius 1539 (45 gez., 1 Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE[e]: Hamburg, I. A. Martini 1748 [Ex. Berlin, Kgl. B.].

[3]) Eine Bibliographie der Dramen Buchanans bei P. Bahlmann, D. lat. Dramen von Wimphelings Stilpho bis z. Mitte d. 16. Jh. Münster 1893. 114 S. S. 82—5. Vgl. W. Creizenach, Gesch. d. neueren Dramas 2. Halle 1901. S. 427—32, 463. Über Buchanans Tragödie „Jephthe" s. a. u. S. 36.

[4]) L. Lossius, Erotemata dialecticae et rhetoricae Philippi Melanthonis, et praeceptionum Erasmi Roterodami, de utraque Copia verborum: & rerum: iam primùm ad usum Scholarum (quas vocant Triviales) breviter selecta & contracta...

Digitized by Google

In der dritten Klasse wird Dialektik und Rhetorik nach Melanchthon behandelt und die lateinische Grammatik fortgesetzt, die „Officia" Ciceros und einige seiner längeren Reden und die folgenden 6 Bücher Virgils gelesen. Im Griechischen wird die Grammatik gelehrt und die Gedichte der Phocylides und Isocrates vorgetragen. Gelesen werden des Chytraeus „Regulae Vitae".[1]) Übungen im Stil in beiden Sprachen, Referat und Repetitionen wie früher. Diese Klasse soll auch bei öffentlichen Disputationen und Reden anwesend sein.

In der vierten Klasse wird auf die Dialektik und Rhetorik Melanchthons genauer eingegangen und, falls sich ein tüchtiger Lektor findet, das „Organum" des Aristoteles vorgenommen; unter allen Umständen dessen Ethik; aus dem Latein längere Reden Ciceros. Auf dieser Unterrichtsstufe gibt es auch theologische Vorlesungen und Übungen zum Teil auf Grundlage des Unterrichts im Hebräischen; demnach für jene Studierenden, die sich ganz der Theo-

(Lipsiae) 1570: (J. Steinman). (8 Bl., 301 S.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{e}: Francof. (P. Brubach) 1550 [Ex. Zittau, Stadtb.]; SGDE^{2}: Witebergae, A. Boreck 1620 [Ex. Halle, Hauptb. d. Franckeschen Stift.]. — L. Lossius, Elementa dialecticae et rhetoricae, ex Erotematis Lucae Loßij, ut pueri eo facilius ea memoriae mandare et in promptu commodius habere possint, brevißimè ab ipso Autore selecta. Franc., Apud Haered. C. Egen. 1569 (35 gez. Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{e}: Francof., haer. Egenolphi 1556 [Ex. Halle, Hauptbibl. d. Franckeschen Stiftungen]. Von den Schriften des Lossius las man hier auch seinen Katechismus: Catechismus, Hoc est, christianae doctrinae methodus, ... Acc. ad postremam hanc editionem Catechesis puerilis D. Martini Lutheri Elegiacis versibus eleganter iuxta ac pie in studiosorum tyronum gratiam, a Pantaleone Candido Austriaco iam recens conscripta. Francofordiae, Haer. Ch. Egenolphi 1573 (214 gez. Bl.) [Ex. Münster, U.-B.]; SGDE^{e}: Francof., Egenolph 1554 [Ex. ebenda]; SGDE^{1}: 1584 [Ex. Breslau, U.-B.].

[1]) D. Chytraeus, Regulae vitae. Virtutum descriptiones methodicae, in Academia Rostochiana propositae, & recens recognitae. Lipsiae 1566 (152 Bl.) [Ex. Münster, U.-B.]; id. (Budissinae per J. Wolrab) 1571 (159 Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{e}: Wittebergae, J. Crato 1555 [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{1}: Islebiae 1598 [Ex. ebenda]. — Auch Plutarch und Isocrates wurden in den Wittenberger Ausgaben gelesen: Plutarchi Chaeronei opusculum de liberorum institutione, item: Isocratis orationes tres. I. Ad Demonicum. II. Ad Nicoclem. III. Nicoclis. Witebergae 1579 (63 Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{1}: Witebergae, Selfisch 1614 [Ex. Leipzig, B. d. Thomas-Gymn.]. Ebenso las man endlich Melanchthons Theognis: Theognidis Megarensis sententiae cum versione Latina .. a Phil. Melanch. in Schola Witebergensi. Lipsiae, Rhamba 1574 (48 Bl.) [Ex. Breslau, U.-B.]; SGDE^{e}: [mit der 137 Bl. umfassenden Explicatio sententiarum Theognidis, in schola Witebergensi auctore Philippo Melanthone, Anno 1551 coll. á Ioh. Maiore doctore, et in publ. comm. aed. 1560.] Witeb. excud. L. Schuenek 1561 [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{2}: Lipsiae, Lamberg 1591 [Ex. ebenda].

Digitized by Google

logie zuwenden und die dann nach Beendigung ihrer Studien in Graz an eine der protestantischen Universitäten: nach Wittenberg, Rostock, Straßburg oder Tübingen gesandt werden. Die theologischen Vorlesungen werden vom Pastor gehalten, der auch den Unterricht in der hebräischen Sprache erteilt und die Disputationen abhält. Für den Gebrauch der Theologen hatte Jeremias Homberger sein „Examen theologicum" geschrieben, das 1583 in Druck gelegt wurde. In der Abteilung für die Juristen befinden sich zumeist Söhne des Herren- und Ritterstands, daher sie wohl auch „schola procerum" genannt wird. Neben der „lectio publica institutionum Iustiniani" wird vornehmlich auch Geschichte vorgetragen, die einen Lieblingsgegenstand des Chytraeus bildete. In der philosophischen Abteilung werden Logik, Metaphysik, Mathematik und Physik gelehrt und alljährlich Disputationen und Deklamationen abgehalten.

Diktate sind verboten; nur was zur Erläuterung der Texte dienen kann, darf diktiert werden, und auch das muß in größter Kürze geschehen.

Man wird nicht irregehen, wenn man in diesem Lehr- und Lernplan bereits Einwirkungen jener Reform sieht, die sich im Anfang der neunziger Jahre als notwendig erwies. Das meiste wird allerdings schon von Chytraeus festgesetzt worden sein. Wie es scheint, regte sich eine Opposition gegen einzelne Lehrbehelfe. Es mußte in der reformierten Ordnung von 1594 nochmals auf die Lehrbücher Melanchthons und ihren hohen Wert hingewiesen werden. Dann tauchte die Frage auf, ob nicht bei dieser Landschaftsschule auch eine „wälsche Schule" anzurichten sei, eine Frage, welche die Kommission verneinte: es sei dies nirgends, wo man die lateinische Sprache und die freien Künste erlernt, der Fall, man lenke die Jugend ab und mache sie irre. Wichtiger sei ein guter Unterricht „in der deutschen Schreiberei" und im „Rechnen". Die Hauptsache werde immer die bleiben, daß das, was seinerzeit mit gutem Bedacht angeordnet wurde, jetzt „durch steife Haltung in guten Schwung gebracht und fleißig und treulich exerziert werde, daß der Rektor nicht bloß selbst sich an den Inhalt seines Bestallungsdekrets halte, sondern auch seine Kollegen zur Einhaltung desselben antreibe".

Ob bei Beginn der neuen Stiftsschule bereits die Schultheater, die im Unterrichtssystem der Jesuiten bekanntlich eine große Rolle spielen, mit in Rechnung gezogen wurden, ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich, denn schon jener Präzeptor Schrakh, welcher der Landschaft 1538 seine Dienste anbietet, will die adelige Jugend

Digitized by Google

auch im Komödienspiel unterrichten; als sicher darf man annehmen, daß man, wollte man hinter den Jesuiten, deren dramatische Darstellungen einen großen Ruf hatten, nicht zurückbleiben, gleichfalls die Aufführung von „Schulexerzitien", wie sie zumeist genannt wurden, oder von Schulkomödien oder -tragödien in Angriff nehmen mußte. Damit stimmt es überein, daß wir noch eine Tragödie besitzen, die von dem im J. 1579 verstorbenen Buchdrucker Zacharias Bartsch verlegt wurde: es ist G. Buchanans Tragödie „Jephtes sive votum".[1]) Und auch die Tragödie, die zwei Jahre früher während des Ausschußlandtags aufgeführt wurde, dürfte schon deswegen, weil die Aufführung im Landhaus erfolgte, von Schülern und Angehörigen der Stiftsschule gespielt worden sein. Daß der Rektor Hieronymus Peristerius 1580 ein Schuldrama dichtete, wobei er das Susannenmotiv verwendete, ist bekannt.[2])

Am 5. Juli 1582 wird „den Personen, so die Komödien und Tragödien in der Stift agieren helfen", der Betrag von 20 Gulden „zu einer Ehrung und Ergötzlichkeit angewiesen, damit sie hinfüran auch desto lustiger werden".[3]) Der Kantor Kaspar Gastel wird angewiesen, „solche Ehrung unter sie ordentlich auszuteilen". Im Sommer 1589 bittet ein Autor, ihm zu gestatten, die Tragödie „vom jüngsten Gericht" aufführen zu dürfen. Die Verordneten übergeben sie dem Pastor W. Zimmerman zur Durchsicht, und dieser erstattet hierüber am 2. Sept. seinen Bericht: „Die Tragödie, die er in „Einer ehrsamen Landschaft" Haus aufführen will, habe er, wie auch die Zeugnisse, die er von etlichen sächsischen Städten hierüber bekommen, geprüft und finde, „daß sie ganz aus Gottes Wort genommen, diesem gleichmäßig und so gestellt sei, daß einfältige Christen daraus Lehre, Trost und Warnung zu schöpfen vermögen. Die Tragödie könne sonach wohl aufgeführt werden, doch nicht an einem Sonntag, an dem man die Predigt zu besuchen habe".[4])

Zwei Jahre später weisen die Verordneten dem Schulrektor

[1]) Grazer Univ.-Biblioth. I 52055—52058. Graetii Styriae excudebat Zacharias Bartsch (o. J.). Das Buch kam in den Besitz der Jesuiten, die auf dem Titelblatt die Worte Auctore Georgio Buchanano ausstrichen. Titelbild: König David kniend vor Gott, der ihm in den Wolken erscheint. Vor David liegt auf der Erde die Harfe. Zur Aufführung der Tragödie im Jahre 1577 s. F. Bischoff, Zur Geschichte des Theaters in Graz (1574—1775). Mitt. 40 (1892), S. 113. Vgl. Doblinger.

[2]) Bei R. Pilger, Die Dramatisierung der Susanna im 16. Jh.: Zs. f. deutsche Philol. 11 (1880), S. 129—217 nicht behandelt.

[3]) St. LA. S. [4]) St. LA. S.

Digitized by Google

und seinen Kollegen „wegen etlicher bisher gehaltener Komödien und anderer Schulexerzitien, auch in Ansehung der gegenwärtigen Teuerung" den Betrag von 180 Gulden zu einer Ergötzlichkeit an[1]); desgleichen bekommt Jakob Traut am 30. Mai 1592 den Auftrag, dem Magister Nikolaus Gabelmann für die Aufführung der Tragödie, die in Kürze abgehalten werden soll, den Betrag von 15—20 Gulden auszufolgen.[2]) Es handelte sich um die Aufführung einer Tragödie des Euripides, die von Gabelmann ins Lateinische übersetzt worden war. Hierüber gab es Häkeleien zwischen der Regierung und der Landschaft.

Als sich nämlich in den neunziger Jahren die Beziehungen zwischen den Jesuiten und den Angehörigen des Stiftes verschärften, legte man der Aufführung von Schauspielen Schwierigkeiten in den Weg. So schreibt Erzherzog Ernst den Verordneten: die Scholaren und andere „aus der Stift" hätten die Absicht, in Kürze auf offenem Platz eine Komödie aufzuführen. Da dies eine ungebräuchliche Sache sei, aus der wohl allerlei Unrat, aber nichts Fruchtbares erfolgen möchte, mahne er, bei ihren untergebenen Personen darob zu sein, daß die Komödie, wenn überhaupt, an ihrem gewöhnlichen Ort stattfinde.[3]) Die Verordneten führen zwei Tage später namens der ganzen Landschaft Klage, daß man diese geringfügige Scholarensache so extendiere und annehme, man wolle mit der Komödie auf öffentlichem Platze Unfug treiben. In Wirklichkeit handle es sich um ein „scholasticum exercitium" — eine Tragödie, die aus dem Euripide in Latein gebracht worden und die Religion nicht betrifft. Da viele Personen darinnen vorkommen, brauche man einen großen Platz, werde nun aber auf den in Aussicht genommenen verzichten.

Die Tragödie bezog sich auf Ödipus.[4]) Noch liegen die nicht unbedeutenden Rechnungen über die Ausgaben im Betrag von 71 fl. 26 kr. vor.[5]) Die Maske „für den alten Ödipus mit grauen Haaren" ist mit 1 fl. 10 kr. in die Rechnung gestellt. Daneben werden 60 Turnierstangen, 46 Bogen, 32 weiße ungarische „Gattgen" aus Leinwand, 36 Klafter Stricke, 6 Paar Flügel für die Engel u. a. in Rechnung gebracht. Mitunter sind die Verordneten mit einem Stück, das eingereicht wird, nicht zufrieden. So hatte in denselben Tagen ein ungenannter Dichter eine „Victoria David contra Goliath"

[1]) Graz 1591 April 5. Orig. St. LA. S. [2]) Doblinger.
[3]) Wien 1592 Juni 6. St. LA. Orig.
[4]) Diese Angabe ist insofern sehr merkwürdig, als von dem „Ödipus" des Euripides sich ja nur einige Fragmente erhalten haben.
[5]) Graz 1592 Sept. 5. St. LA. S. Orig.

Digitized by Google

eingegeben, die den Verordneten nicht gefiel, „weil I. Durchlaucht [Erzherzog Ernst] und die Landschaften in einem Stücke conjungiert werden". Die Inspektoren meinen, das habe bei Gelehrten und sonderlich bei Poeten nichts an sich, „da pictoribus atque poetis große Freiheiten zugelassen werden". Dem Dichter werden 10 Gulden „verehrt". Noch in den Jahren 1591 und 1595 wurden an der Stiftsschule biblische Dramen aufgeführt, so am Pfingstmontag 1595 das Drama Jakob und seine Söhne von Thomas Brunner[1]), dessen Aufführung 39 Gulden 59 kr. und 2 Heller kostete. Auch diesmal gab es Anstände mit der Regierung, die zweifellos auf Denunziationen aus jesuitischen Kreisen zurückzuführen sind.

3. Die Schulinspektion.

Ein großes Gewicht legte die Schulordnung des Chytraeus auf die Schulinspektion. Leider sind seine Anordnungen im Original auch nicht mehr erhalten[2]), sondern können jetzt nur noch aus der für die Subinspektoren ausgearbeiteten Instruktion vom 12. Febr. 1577 sowie aus der noch im Konzept erhaltenen Instruktion der Subinspektoren vom 13. Febr. 1594 ersehen werden, die der reformierten Schulordnung dieses Jahres beigegeben war.

Chytraeus hatte die Inspektion „auf die obersten Scholarchen dirigiert". Gemeint sind damit vielleicht Mitglieder des Herren- und Ritterstands, denen ein aus Fachleuten bestehender Beirat an die Seite gestellt wurde; zu diesen gehörte auch der Pastor an der Stiftskirche. Wenn nun zur Zeit des Chytraeus die Herren- und Landleute und der Pastor die Inspektion im wesentlichen in der Hand hatten, so konnten diese Inspektoren nicht immer, wie es die Not erforderte, die Inspektion verrichten; daher hat man zu dem Auskunftsmittel gegriffen, Subinspektoren zu ernennen, denen mehrerer Autorität wegen etliche Landleute beigegeben wurden. Aber auch die Arbeit der Subinspektoren war bei aller Mühe nicht

[1]) Th. Brunner war Schulmeister zu Steyr in Oberösterreich, und hier wurde 1566 seine Komödie zum ersten Male gespielt: vgl. den Wortlaut des Titels in K. Goedeke, Grundriß z. Gesch. d. dtsch. Dichtung 2 (Dresden 1886), S. 406. Exemplar des Wittenberger Druckes: Breslau, Stadtbibl. Genaue Analyse bei A. v. Weilen, Der ägyptische Joseph im Drama des 16. Jh. Wien 1887. S. 92–9.

[2]) Aus der Instruktion vom 12. Febr. 1577 (s. unten unter den Beilagen II, 6) erfährt man, daß es schon eine ältere gab: „Wiewol wir", heißt es, „nun hievor eine ordentliche instruction denen subinspectoribus übergeben ....; dort wird aber doch gleich angemerkt, daß die von 1577 nur Erläuterungen zu jener älteren gibt.

Digitized by Google

immer erfolgreich: einzelne von ihnen waren nämlich mit andern Geschäften stark beladen, und wichtige Dinge mußten oft aufs Hintersichbringen gestellt, Übelstände konnten nicht abgetan, Ungehorsame nicht gestraft werden. Vielmehr liefen solche Leute zu den maßgebenden Personen, instruierten sie falsch, und so ging mit Berichten und Gegenberichten die Zeit verloren. Daher setzten die obersten Inspektoren des gesamten evangelischen Kirchen- und Schulwesens das Subinspektorat am 12. Febr. 1577 neu zusammen. Es bestand aus dem Pastor Dr. Jeremias Homberger, dem Doktor der Rechte Adam Venediger, dem älteren Landschaftssekretär Matthes Amman, dem Doktor der Medizin Christoph Gabelkover und dem Amtssekretär der Landeshauptmannschaft Andre Funkh. Bei ihnen habe sich der Rektor der Schule in allen Anliegen, namentlich wenn es sich um Dinge der Disziplin, um Änderungen in den Lektionen und Disputationen handelt, oder wenn er Beschwerden vorzubringen hat, anzumelden, sich bei ihnen Bescheid zu holen, aus eigenem Ermessen aber nichts vorzunehmen, denn sie allein haben die Vollmacht, etwaige Unordnungen abzustellen.

Diesen Subinspektoren werden drei Mitglieder der Landschaft, Christoph Stürgkh zu Plankenwarth, Jörg Kleindienst zu Wachsenegg und Hans Prunner auf Vasoldsberg namens der gesamten Landschaft beigegeben. Sie haben die Beschwerden der Subinspektoren anzuhören, ihnen Rat zu erteilen, vorhandene Unordnungen abzustellen, auf die Erhaltung der Disziplin zu sehen, die Arbeit und den Erfolg der Präzeptoren zu überwachen und, wenn es notwendig ist, sich an das Verordnetenkollegium zu wenden, wogegen dieses ihnen als der ersten Instanz in Schulsachen alles mitteilen wird, was hiezu gehört.

In Gegenwart der drei Herren und des Rektors haben die Subinspektoren die Schulgesetze nochmals zu überprüfen; es herrscht die Furcht vor, daß ihre große Menge mehr Verwirrung als Nutzen schaffen möchte; sie sollen daher so kurz als möglich sein. Besonders wird ihnen die Aufsicht über das Ökonomat empfohlen: „sie sollen treue Hausväter des ganzen Hauswesens sein"; desgleichen steht ihnen das Recht zu, Präzeptoren aufzunehmen und zu entlassen und die Stipendiaten zu überwachen, sie haben die Rechnungen über das, was im Stift aufgeht, zu prüfen und die Stiftslegate in Obhut zu nehmen.

Eine weitere Fortbildung erhielt die Inspektion in der reformierten Schulordnung von 1594.[1]) Die Inspektoren haben darauf

[1]) S. unten unter den Beilagen III, 2 und Peinlich, Gymn. S. 10—1.

Digitized by Google

zu achten, daß in Kirche und Schule alles so gehandhabt werde, wie es der Kirchen- und Schulordnung gemäß ist. An sie und an die in ihren Bestallungsdekreten niedergelegten Weisungen haben sich Rektor, Professoren, Klassenlehrer, Ephoren, Pädagogen, Schüler und Stipendiaten zu halten. Zu Klassenlehrern sollen stets gut qualifizierte Personen genommen werden. Kommt der Rektor oder ein und der andere der Lehrer seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind sie nach erfolgter mehrfacher Ermahnung ihres Dienstes zu entlassen. Das Schulalmosen ist gut anzuwenden und zu verrechnen.

Die Zahl der von der Landschaft erhaltenen Stipendiaten betrug zweiunddreißig. Man scheint anfänglich nicht immer gute Erfahrungen mit ihnen gemacht zu haben, darum setzt die Ordnung vom J. 1594 fest, daß man nur begabte Knaben, die man in Zukunft im Schul- und Kirchendienst verwenden kann, in das Stipendium der Landschaft aufnehme. Sie sind in guter Zucht und von den Ephoren in fleißiger Übung und schicklicher Sauberkeit zu halten. Auch die reformierte Schulordnung verlangt von den Subinspektoren die genaueste Beaufsichtigung des Haushalts und betont, daß Lehrpersonen nicht auf bloße Empfehlung, sondern auf Grund ihrer Qualitäten anzustellen und hierüber wie über ihre Besoldung an die Verordneten Bericht zu erstatten sei.

Die Inspektoren halten entweder in ihrer Gesamtheit oder ihrer Mehrheit monatlich eine Konferenz, in der alle laufenden Schulgeschäfte, namentlich auch Angelegenheiten der Disziplin zur Sprache gebracht werden. Den im Herbst und Frühjahr stattfindenden Prüfungen — die nicht leere Scheinprüfungen sein dürfen — haben sie beizuwohnen; an sie gelangen etwaige Beschwerden des Rektors oder der Professoren über Verletzung ihrer Autorität und werden von ihnen an die Verordneten weitergegeben.

4. Die Lehrpersonen.

Als die Landschaft an die Neuordnung der ständischen Schule ging, fragte es sich, ob man einen tüchtigen Stamm von Lehrern finden werde. Von den Personen, die bisher schon an der Schule in Graz gewirkt hatten, wurde nur Hieronymus Lauterbach beibehalten. Das Bestallungsdekret vom 1. März 1574[1]) rühmt ihm nach, daß er während seiner bisherigen 15 jährigen Dienstzeit seine Pflichten getreu erfüllt habe und die Mängel, die die Schule aufgewiesen habe, nicht ihm zur Last fielen. Weder seine Fähigkeiten noch auch seine

[1]) S. unten unter den Beilagen II, 3.

Digitized by Google

Gesundheit reichten indes aus, das Rektorat oder Konrektorat zu führen. Für diese Stellen waren unter der Mitwirkung des Chytraeus der Magister Hieronymus Osius und der Lizentiat der Theologie Philipp Marbach gewonnen worden.

Lauterbach wurde Senior der Anstalt und behielt die Professur der Mathematik — mit einer Jahresbesoldung von 232 Gulden. Neben den Professoren gibt es Lehrer und Präzeptoren (Kollaboratoren).

Für die Aufgaben des Rektors wird noch Chytraeus die nötigen Angaben gemacht haben; ihr wesentlicher Inhalt findet sich in dem Revers, den Osius am 1. März 1574 der Landschaft ausstellte, wieder.[1]) Eine förmliche Instruktion wurde erst 1580, als es sich nach Marbachs Abgang um die Berufung eines neuen Rektors handelte, ausgearbeitet. Damals sagte man nämlich, bevor man einen Rektor aufnähme, sei es notwendig, eine Instruktion zu verfassen. Da könnte in Zukunft niemand sagen, man hätte die Anforderungen diesem oder jenem zum Verdruß geschärft.[2]) Es sind vier Hauptpunkte, auf die Osius sich verpflichtet: 1) Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession, 2) genaue Beobachtung der Schulordnung; dazu gehört die Beaufsichtigung des ganzen Kollegiums, die Überwachung des Unterrichts, Abhaltung mindestens zweier öffentlichen Prüfungen im Jahre und einer öffentlichen Deklamation in jedem Vierteljahr, Enthaltung von allen Geschäften, die ihn von seinem Beruf abziehen, Beaufsichtigung der Hauswirtschaft, dann der Gebete und Exerzitien der Schüler. 3) Gehorsam den Landesverordneten und Inspektoren und friedfertiges Verhalten den Amtskollegen gegenüber, Beaufsichtigung ihres Wirkens im Unterricht und 4) eingezogener, nüchterner und züchtiger Lebenswandel, Freundlichkeit gegen Lehrer und Schüler, das Meiden von öffentlichen Schenken, von Spiel, Zank und Streit. Als Besoldung werden ihm 300 Gulden jährlich zugesichert.

Die Besoldungsverhältnisse an der Schule sind keine ungünstigen; denn zu dem, was ein Rektor oder Lehrer an ursprünglich festgelegten Bezügen hat, kommen Aufbesserungen, in vielen Fällen Holz- und Wohnungsgeld. Außerordentliche Leistungen werden in der Regel noch besonders honoriert, und zu hochgehende Ansprüche einzelner finden nicht so sehr in den ständischen Kreisen, die das Geld beizustellen haben, sondern unter den Kirchen- und Schulinspektoren Widerstand.

[1]) Der Revers des Osius ebenda II, 2.

[2]) Die Instruktion des Rektors der Stiftsschule s. bei Peinlich, Gymn. S. 11—2.

Digitized by Google

Die Einführung eines Rektors pflegte sich in feierlicher Weise zu vollziehen. Er wird in Anwesenheit der Landesverordneten und einer größeren Anzahl von Ständemitgliedern von den Inspektoren, dem Lehrerkollegium und der gesamten Schule als angehender Rektor vorgestellt; dabei hält er eine lateinische Ansprache; sie hat eine Mahnung an Lehrer und Schüler zu enthalten, sich im Lehren und Lernen fleißig zu erweisen. An der Instruktion für den Rektor wurden im Lauf der nächsten Jahre mehrfache Änderungen vorgenommen: zunächst in den achtziger Jahren die Verpflichtung auf die Konkordienformel; dazu kam im J. 1594 eine Verschärfung der ursprünglichen Verpflichtungen: darnach hat der Rektor allmonatlich und, wenn es die Notwendigkeit erheischt, auch öfter mit den Kollegen und Inspektoren eine Konferenz abzuhalten, er darf ohne Vorwissen und Erlaubnis der Inspektoren „nicht ausreisen oder über Nacht außen bleiben", hat alle Samstag eine genaue Visitation bei den Stipendiaten „bis auf Liegerstätte" abzuhalten und den Bericht des Ephoren über ihr Verhalten entgegenzunehmen, jeden Montag in Begleitung eines Professors eine Klassenvisitation abzuhalten und sich von dem ordnungsmäßigen Schul- und Kirchenbesuch zu überzeugen; den wöchentlichen Disputationen und öffentlichen Exerzitien hat er beizuwohnen und Lob oder Mahnung zu erteilen, den Ökonomen sorgsam zu überwachen, das Lesen eines Bibelstücks oder eines Kapitels aus den Historien Plutarchs, Melanchthons oder Sleidans anzuordnen, Visitationen der Schullokale vorzunehmen, auf die Einhaltung der täglichen Gebete zu sehen und mindestens zweimal im Jahr mit der gesamten Schule, den Lehrkörper eingeschlossen, zum Abendmahl zu gehen.

Die Bestallung für die Professoren, wie sie Chytraeus geschaffen, liegt nicht mehr vor, wohl aber besitzen wir die Bestallungsbriefe für die Magister Hackstock[1]) und Johann Maienschein vom 1. Juni 1574, nach denen auch die für die Magister Wilhelm Eberling (Eberle), Johannes Gall, Wolfgang Sizenius (Zeis), Christoph Homelius, Johann Canon, Tobias Kauffius und wohl auch für Johannes Beckmann und Jakob Schott angefertigt sind.[1])

Der Bestallungsbrief der Präzeptoren verlangt gleich dem des Rektors Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession, verbietet, ohne Vorwissen der Inspektoren etwas drucken zu lassen, wünscht eine kollegiale Haltung zu dem gesamten Lehrerkollegium und strenge Beobachtung der in der Schulordnung enthaltenen Satzungen, vor-

[1]) Beilage II, 4.

Digitized by Google

nehmlich gute Einhaltung aller Lektionen und Übungen. Der Präzeptor darf seine Stunden nicht versäumen, hat sich aller Gesellschaft außerhalb der Schule zu entschlagen; er wird sich ohne Vorwissen des Rektors auswärts nicht einladen lassen oder wenn er schon etwa freundschaftshalber von ehrlichen Leuten geladen wird, „sich der Trunkenheit und des abscheulichen Übernehmens enthalten". Er hat ein gottgefälliges, eingezogenes, nüchternes Leben zu führen, wie es einem Diener Gottes und „Mitkollegen" dieser Schule, in der so viele zarte Himmelspflanzen sind, geziemt. Er wird seine Autorität zu erhalten haben, seinen Kollegen und Schülern voranleuchten, Trunk, Zank und Streit und das Tragen ungewöhnlicher Kleidung, vor allem „der zerhackten landsknechtischen Hosen" meiden und sich wohlbedeckter Röcke und Mäntel bedienen. Sollte er sich im Dienste ungebührlich halten, so wird er nach erfolgloser Mahnung durch seine Vorgesetzten entlassen. Als Jahresbesoldung werden ihm 125 Pfund angewiesen. Von den übrigen Präzeptoren erhielten Gall und Zeis je 132, Maienschein 120, Homelius und Kauffius 80, Conon und Eberle je 60 Gulden.

In den Bestallungsbriefen der Professoren und Klassenlehrer wird in den nächsten Jahren manches abgeändert, so vor allem, daß die Studierenden in den Lektionen, die von den Lehrern vorgetragen werden, fleißig geübt werden; keiner soll ohne ausdrückliche Bewilligung des Rektors und der Inspektoren etwas Neues „privatim" lesen; wenn er aus den gewöhnlichen Vorlesungen mit seinen Schülern besondere Repetitionen vornimmt, so soll es ihm gestattet sein. Desto größeren Ruhm wird er davontragen.

Was die Aufnahme der Lehrer betrifft, wurde sorgsam darauf gesehen, daß nicht etwa ein Calvinist ins Land und ins Kollegium komme; der Augsburger Religionsfriede, auf den man sich hierzulande stützte, galt ja nur für die Augsburgische Konfession, zudem waren die Calvinisten für jeden Protestanten der Erblande auch politische Gegner, die in den Niederlanden die Herrschaft der angestammten Dynastie beseitigten. Daher hat die Brucker Pazifikation so scharf lautende Satzungen gegen sie, und man war wenig davon erbaut, daß z. B. ein Mitglied der Stände wie Georg Kleindienst einen Pädagogen halte, der des Kalvinismus verdächtig sei. Man findet dies Vorgehen begreiflich, denn von diesen Hauslehrern wurde der eine und der andere in den Landschaftsdienst gezogen.

Soweit der Platzmangel kein Hindernis darbot, erhielten die Lehrer im „Stift" ihre Wohnung angewiesen, sonst wurden sie mit

[1]) Beilage II, 4.

Digitized by Google

Wohnungsgeld bedacht, das bei der in der Stadt herrschenden Wohnungsnot ziemlich hoch bemessen ist. Wer aber im Stift untergebracht ist, erhält auch solche Vergünstigungen, für die er strenge genommen aus eigenen Mitteln aufkommen müßte.[1]) Im Jahre 1585 haben außer dem Speisemeister Hans Murmayer noch Georg Stadius, Friedrich Latinus, David Thoner, Heinrich Osius, Christoph Stammler, Kaspar Gastel, Georg Lang und Wenzel Sponrieb eine Amtswohnung. Die einzelnen Zimmer sind einfach ausgestattet. Die Wohnung des Osius hat zwei Tische, acht Bänke, darunter vier kurze, drei Himmelbetten, eine Haustruhe, eine lange Tafel und einen Bücherkasten. Aus den Inventaren ersieht man, daß nicht bloß unverheiratete Lehrer, sondern auch Ehepaare im Stifte wohnten. So hat Latinus außer dem sonstigen Hausrat noch ein vergittertes Kinderhimmelbett. Die Aufsicht über die Einrichtungsstücke hat der landschaftliche Bauschreiber, der von Zeit zu Zeit nachsieht und schadhaft gewordene Stücke ausbessern oder ganz ersetzen läßt. Im Jahre 1594 werden im Stift 22 Öfen und zwei Herde geheizt und wird das Holz auf Landschaftskosten beigestellt.[2])

Den einzelnen Lehrern war es nicht verboten, Kostknaben zu

[1]) Noch liegen uns die Rechnungen der einzelnen für die „in der Stift verrichteten und bezahlten Arbeiten" aus dem Jahre 1586 vor. Wir entnehmen der Rechnung des Tischlermeisters Elias Traber nicht nur, daß er, „in des Herrn Stephan Klasse zwei neue Tafeln, eine lange und eine kurze Bank, in einer andern Klasse 4 neue Tafeln gemacht oder neue Keile in alte Tische eingefügt, zu alten Gestellen neue Platten gegeben", sondern auch, daß „für den Herrn Rektor ein großes Himmelbett angefertigt und gefirnißt, dem Dr. Homberger eine gespitzte Reisetruhe schwarz angestrichen" geliefert wurde. Der Schlosser Klement Scheibl richtet letzterem einen Sessel so zu, daß „man den Herrn darin tragen kann". Die „Frau Doctorin" erhält vom Tischler Wolf Greilich „einen Tisch mit gedrehtem Gestell" und eine Schublade darunter für die Küche, dazu einen Stuhl mit drei Füßen, eine Hackbank aus hartem Holz, drei Banksäulen unter die Ofenbank, eine Truhe zum Gänsemästen, eine Hühnersteige, drei Tellerrahmen, drei Schemelein; ihrem Gatten wird die Badstube hergerichtet usw. Der Glaser setzt für den Rektor 128 durch das Wetter und beim Waschen gebrochene Fensterscheiben ein, desgleichen beim Magister Stadius 63 Scheiben. — Erscheinen die Ausgaben mitunter zu hoch, so wird nicht unterlassen, der Sache nachzuforschen. Die Landschaftsverordneten finden z. B. in den Rechnungen des Jahres 1590, daß eine viel zu hohe Summe „zu Erkaufung Brodes und Weines" für den Rektor Zimmermann ausgegeben wurde. Indem sie den Bedarf eines Hauses nach ihrer eigenen Hauswirtschaft ansetzen, werden ihm für die Folge 40 Viertel Weizen, ebensoviel Roggen, dann acht Startin Wein angewiesen, mit denen eine aus mehreren Köpfen bestehende Familie wohl auslangen kann.

[2]) Davon hat der Rektor 2 Öfen und einen Herd, der Mathematiker einen, die Magister Rudelius und Schei je einen, der Inspektor einen usw.

Digitized by Google

halten. Auch sonst sucht von den Präzeptoren der eine und andere sein schmales Einkommen durch eine Nebenbeschäftigung zu verbessern. So hat der Präzeptor Johannes Pistor sich längere Zeit mit Buchbinderarbeiten beschäftigt. Da laufen von zweifacher Seite Klagen ein: von den Buchbindern, denen das Handwerk unterbunden wird, und von den Schulinspektoren, die auf die Klagen jener eingehen und die Bemerkung anfügen, „ein Schulpräzeptor habe mit seiner Schulfunktion, die täglich fünf Stunden erfordert, genug zu laborisieren". Die Nebenbeschäftigung wird ihm von Amts wegen eingestellt, trotzdem sie nur kleinere Schulsachen betraf, die er nur „gar schlecht gemacht habe". Die Inspektoren selbst finden, daß er durch dies kleine „Gewinnel" den ordentlichen Buchbindern kaum einen Schaden zugefügt haben dürfte.[1])

Lehrer, die sich im Dienste bewährt haben, werden mitunter in den Kirchendienst übernommen. Als es sich z. B. im J. 1594 darum handelte, den Platz eines fünften Predigers an der Stiftskirche zu besetzen, denkt man an die Berufung des Magisters Christoph Löbl, der vordem eine Zeitlang (1592—1593) in der Stiftsschule „classicus professor" gewesen und von dort als Prediger nach Oberwelz berufen wurde. Es wird ihm nachgerühmt, nicht bloß ein „feiner gelehrter Magister", sondern auch „ein ziemlicher Prediger, dabei „modestus et pius" zu sein. Besonders tüchtige Lehrkräfte läßt man allerdings nicht ziehen. Man hatte für die genannte Stelle zunächst den Magister Dr. Johannes Regius in Aussicht genommen, da hieß es aber sofort, daß man diesen für die Schule, zu deren Rektor er bestimmt sei, nicht entbehren könne, um so weniger als der sonst sehr gut qualifizierte Magister Valentin Cargius, dem man das Rektorat zunächst überlassen müßte, diesem seiner wiederholten Krankheiten wegen — er starb im August 1598 — nicht vorstehen kann.[2])

Die Landschaft zögerte nicht, Mehrleistungen im Schuldienst durch besondere Gnadengaben zu belohnen, treue Diensterfüllung durch Belobung anzuerkennen uud allen Lehrpersonen, mit deren Eifer und sittlicher Lebensführung man zufrieden war, die gebührende Achtung zu zollen. Wenn von den Lehrern einer heiratet, lädt er die Verordneten zu seinem Ehrentag an. Sie säumen dann nicht, sich mit einem Hochzeitspräsent einzustellen.[3]) So erhält der Rektor

[1]) St. LA. S. Orig. Pistor ist von 1587—94 als Lehrer tätig.

[2]) St. LA. S. Prot. Akten 1594. Über Cargius s. Pscholka.

[3]) Kaspar Gastels Schreiben de dato Graz 1598 Juni 2. St. L A. Orig. Er erhält 24 Taler. Der Sohn des lange beamteten Magisters Thomas Laschitz

Digitized by Google

Hieronymus Osius, der sich gleich bei der Aufrichtung der Schule viel Mühe, Sorge und Arbeit aufgeladen, zu seinem Bestallungsgeld von 300 Gulden noch eine Zubuße von 25 %. Und sollte er damit nicht sein Auslangen finden, so mag er seine Beschwerde anbringen.[1]) Bei der Besoldung der einzelnen Lehrer wird auf etwa eingetretene Teuerung Rücksicht genommen. So wird Heinrich Osius, „der mit der ihm ausgeworfenen Besoldung reichen könnte, wenn nicht etliche mißratene Jahre eingefallen wären", die Besoldung um 50 % erhöht, aber nicht in Form einer festen Gehaltsaufbesserung, sondern einer Personalzulage, damit nicht die übrigen Schulpersonen ein gleiches verlangen könnten.[2]) Das hilft freilich nicht viel. Zu gleicher Zeit klagt Felsinius: Nachdem jetzt alles, so man zu einer Haushaltung unvermeidlich haben muß, von Tag zu Tag, je länger je schlechter und teurer geworden und dies kein Ende hat, könne er bei der in diesem Lande unerhörten Getreide- und Weinteuerung seine Haushaltung bei weitem nicht mit dem Notwendigen versehen. Zur Zeit seines Dienstantritts zahlte man das Viertel Getreide um 8—10 Schilling, einen guten gesunden Landwein um 12—16 Gulden den Startin (ca. 560 Liter), jetzt zahle man das Dreifache und noch darüber. Dieselbe Klage vernehmen wir von dem Magister Balthasar Fischer, der indes nur einen Vorschuß verlangt und erhält.[3])

Wird ein Kirchen- und Schuldiener infolge einer Krankheit oder seines hohen Alters dienstunfähig, so wird ihm eine jährliche Gnadengabe überwiesen. Noch liegen die zahlreichen Quittungen „Salomon Tervisers aus Tirol, eines kranken Dieners Gottes", für ein ganzes Jahrzehnt vor. Es werden ihm für je 14 Tage 3 Gulden,

---

aus gleichem Anlaß 10 Gulden; Orig. St. LA. Felsinius desgleichen 32 fl.; Orig. St. LA. Der Schulpräzeptor Gabelmann erhält am 24. Juni 1578 auf seine „hochzeitliche Freud" 5 Dukaten; Konz. St. LA.

[1]) Graz 1574 März 19. St. LA. Konz. Am 2. Mai 1584 erhält Thesmar 10 fl. dafür, daß er zum Gebrauch der Schulen in Graz „alle deutschen Psalmodien Luthers" und einige Psalmen in vier und fünf Stimmen komponiere und herausgebe; St. LA. S. Orig. In gleicher Weise verlangt am 24. Nov. 1584 der Schulpräzeptor Johann Montius dafür sein Honorar, daß er „neben dem, daß er classicus praeceptor gewesen, auch extraordinariam lectionem vier Jahre hindurch verrichtet und das compendium illius artis gemmae Frisii zu mehrmalen zu End' ausgelesen". Gemeint ist das Buch Gemma Frisius, Arithmeticae practicae methodus facilis. Lips., Joh. Rhamba 1575. 88Bl. [Ex. Breslau, U.-B.]; SGDE^{e}: Witebergae 1548 (Impr. apud G. Rhau) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{1}: Amstelodami, Jansson 1652 [Ex. Nürnberg, St. B.]

[2]) Gesuch des Heinrich Osius samt Erledigung (letztere vom 11. März 1592) im St. LA. S. Konz.

[3]) St. LA. S. 1592 Sonntag Laetare.

Digitized by Google

eine für jene Zeit gewiß bedeutende Summe, ausbezahlt. Der Pensionsbezug eines gewöhnlichen Lehrers von heute wird sich kaum auf 1560 Kronen belaufen, d. h. auf soviel als Tervisers 78 Gulden, die er das Jahr über erhält, wert sind. Georg Stadius, Keplers Vorgänger, ist infolge seiner langwierigen Erkrankung in Schulden geraten. In Anbetracht, „daß er nicht allein ein gelehrter, sondern auch in Vergleich zu vielen anderen ein bescheidener, treuer und nutzer Mann gewesen, der auch dieser Landschaftsschul' mit angestanden", erhält seine Witwe „semel pro semper" den immerhin bedeutenden Betrag von 200 Gulden, doch muß sie hiervon 100 Gulden für die Kinder zurücklegen.[1]) In Krankheiten und sonstigen Notlagen erhalten Lehrer „Zubußgelder", auch ohne darum angesucht zu haben. Ein solcher Lehrer ist Cargius, „der seiner Schulprofession bisher wol vor- und angestanden und seiner Erudition wegen auch an einer Universität dozieren könnte". „Er hat bei vielfältigen Arzneien und ihm besonders verordneten Speisen ein mehreres verbraucht als daß er mit seinem Gehalte aufkommen könnte". Es werden ihm gern 50 Gulden Zubußgeld bewilligt.[2]) Gelegentlich wird ein Lehrer oder Kirchendiener wohl auch mit Geld beteilt, um sich mit anständiger Kleidung versehen zu können.[3]) Auch der Lehrer, die aus der Fremde zuziehen, um an der Landschaftsschule eine Stelle zu erhalten, muß noch gedacht werden. Nicht immer gelingt es ihnen, das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen; aber ungetröstet und unbeschenkt geht selten einer weg. So reicht im April 1583 der Magister Johannes Desiderius Tenckh, ein gebürtiger Laibacher, bei den Verordneten in Graz die Dedikation eines lyrischen Gedichtes ein, das nach horazischem Muster in der Ode „Quis multa gracilis te puer in rosa" das Thema behandelt: „Omnis homo quasi flos campi". Die Geschicke dieses Schulmeisters, der nach Graz gekommen war, um hier eine Anstellung bei der Stiftsschule zu finden, sind zu interessant, als daß sie in einer Schulgeschichte übergangen werden könnten. Tenckh stand erst als Erzieher in den Diensten des Verordneten Maximilian von Man-

[1]) St. LA. Konz. In gleicher Weise erhält die „verlassene, arme, elende Witwe Kunigunde Reitenspiessin" am 15. Dezember 1593 außer den 50 Gulden, die sie unmittelbar nach dem Tode ihres Gatten erhalten hatte, in Anbetracht ihrer vier noch unerzogenen Söhne noch einmal den gleichen Betrag. Die Inspektoren hatten auf eine jährliche Pension von 30 Gulden oder wenigstens auf eine einmalige Zahlung von 100 Gulden eingeraten.

[2]) Orig. vom 19. Nov. 1593 St. LA.

[3]) Pistorius, Prediger und Schulmeister zu Scharfenau, erhält am 29. Juni 1593 den Betrag von 30 fl. St. LA.

Digitized by Google

ning von Niederösterreich, dessen Pupillen, die zwei älteren Gebrüder von Kirchberg er durch 4 Jahre unterrichtete, und hielt sich hierbei teils in Linz, teils in Böhmen auf; dann wollte er nach Italien ziehen; durch Unwetter und Krankheit zurückgehalten, wurde er von dem Domdechanten Wilhelm von Trautmansdorf zum Professor des Rupertinischen Seminars bestellt. Als dies „durch obgemelten Dechants Verstrickung wiederum abgegangen", zog er nach Augsburg, von dort nach Linz und Wien, in der Hoffnung, hier eine gute Stellung zu finden, in welcher er bis an sein Ende ausharren könnte. Trotz aller angewandten Mittel habe er eine solche nicht finden können, es sei denn, „ich wollte wider meine Conscienz handeln". Da nun dieses hier (in Graz) errichtete Gymnasium „neben der wahren, reinen, evangelischen Lehre und Predigt auch noch entsprechender Professoren bedarf", kam er nach Graz, ob er hierorts zu der „wohlfundierten Schule oder etwa sonst zu eines Landherrn Kindern als Erzieher bis auf bessere Beförderung gelangen möchte". Man sieht aus solchen Gesuchen das ganze Elend herumziehender Schulmeister in jenen Tagen. Die Qualitäten Tenckhs mögen doch nicht solche gewesen sein, daß die Landschaft es mit ihm versuchen wollte; sie wies ihm auf seine Widmung hin als Unterstützung den Betrag von 8 fl. an. In gleicher Weise meldet sich im August 1587 Johannes Fries von Stuttgart, seines Zeichens Organist. Er habe längere Zeit in Kopenhagen, dann zu Vyborg in Jütland als Organist gewirkt. Da aber dort der Calvinismus überhand genommen, sei er mit Weib und Kindern abgezogen, habe zu Bremen 10 Wochen am Fieber krank gelegen; in Krems sei er wieder erkrankt, jetzt suche er nach einem Platz und bitte, sollte er einen solchen nicht erlangen, zum mindesten um eine Wegzehrung. Die Verordneten weisen ihm den Betrag von 6 fl. an.

Widmungen wie die Tenckhs gab es in großer Zahl. Nur wenige Tage später erscheint Sebastian Hammer, Kosmograph aus Tübingen, und „offerirt" den Verordneten „cosmographicum quoddam opus", wofür ihm die Landschaft 4 Gulden bezahlt. Friedrich Latomus dediziert der Landschaft ein Gedicht. Da er Jahre hindurch als Prediger an den Grenzen gewirkt und die Kriegsverhältnisse daselbst gesehen, habe er sie vor etlichen Jahren „kürzlich und summariter in latino carmine verfaßt", damit auch die entfernt von den Grenzen ansässigen Christen erfahren, „wie dieses Feindes Haut ebenso weich ist, wie jede andere". Das Gedicht widmet er der Landschaft, die ihm hierfür 15 Taler spendet.

Außer den Präzeptoren welche die Adelskinder, sei es im Stift

Digitized by Google

oder auf den Gütern der Familien, zu unterrichten hatten, gab es auch Privatlehrer in Graz, die von ansässigen Adeligen oder reicheren Bürgern für ihre und die Kinder ihrer Verwandten gehalten wurden. Die Stiftsbehörden hatten an ihnen nur geringe Freude, denn wie wir aus einer Klageschrift der Landschaftsverordneten an den Grazer Bürgermeister Kistal vernehmen, habe „man schon seit etlichen Jahren her viel gespürt und wargenommen, wie ärgerlich, bübisch und übel diese Praeceptores und Paedagogi sich erweisen; sie seien großenteils ungezähmte und leichtfertige Weinsäufer, Raufbolde und Hurer, die durch ihren unordentlichen Wandel auch ihre Schüler verführen und der landschaftlichen Kirche und Schule höchsten Despekt und beschwärliches Ärgernis antun". Der Ärgsten einer war der Präzeptor der Kinder des Grazer Bäckermeisters Hans Heiß, der schließlich ausgewiesen ward, während die übrigen mit Karzer- und andern Strafen gebüßt wurden. Der Ausgewiesene, von dem Bäckermeister in Schutz genommen, weigerte sich nicht bloß, dem Befehl zu gehorchen, sondern bedrohte sogar den Stiftsrektor, was die Verordneten zu einem schärferen Dreinfahren veranlaßte, „so daß auch andere mit dergleichen hochstrafmäßigen Lastern befleckte leichtfertige Gesellen sich daran zu spiegeln und zu stoßen Ursach haben sollen".[1]) Solche Vorkommnisse hatten schon früher die Verordneten bewogen, gesetzliche Bestimmungen für die Pädagogen insgesamt zu treffen.[2]) So verlangt die reformierte Schulordnung von 1594, daß kein Pädagoge ohne Vorwissen des Rektors ohne Prüfung und ohne daß er in eine Matrikel eingeschrieben ist, aufgenommen werde. Auch jene Adels- und andere Personen, die einen Pädagogen auf dem Lande nötig haben, müssen ihn beim Rektor verlangen. Die in Graz wohnenden Pädagogen sind insgesamt den Schulgesetzen unterworfen, sie haben die öffentlichen Lektionen nach eines jeden Fakultät zu besuchen, den öffentlichen Exerzitien beizuwohnen und die Repetitionen mit den ihnen anvertrauten Schülern fleißig anzustellen. In gleicher Weise ist es mit den Studierenden der Theologie zu halten.

5. Die Schüler. Aufnahme in das Stift. Stipendiaten und Schulalmosen.

War die Landschaftsschule zunächst für die Angehörigen des Herren- und Ritterstands bestimmt, so fanden doch auch Bürgerkinder von Graz daselbst Aufnahme, wie das schon der Vertrag zwischen der Landschaft und der Stadtgemeinde über den Ankauf

[1]) St. L A. Konz. Schulr. 1596. [2]) S. die Beilage II 5.

Digitized by Google

zweier zum Stiftbau notwendiger Baugründe bestimmt hatte. Man konnte den bürgerlichen Elementen auch aus andern Gründen den Zutritt nicht ganz verwehren: sollten doch aus der Schule einstens auch die Lehrer und Geistlichen hervorgehen, deren man im Kirchen- und Schuldienst bedurfte und die man aus den oberen Ständen nicht erhalten konnte. Dann waren auch die Lehrer und Geistlichen nicht bloß in der Hauptstadt, sondern auch in den andern Ortschaften des Landes zu berücksichtigen, deren Kindern der Zutritt zur Schule offenstand und die hier als Stipendiaten erhalten wurden.[1]) Meist werden sie auf Empfehlung eines Herrn oder Landmanns aufgenommen. So bittet, um nur einen und den andern Fall zu nennen, Michael Rindsmaul, daß man Hänsl Thamberger, den Sohn seines gewesenen Pfarrers, in die Schule aufnehme; es wird bemerkt, „daß er schon von seinem Vater in der Latein einen kleinen Anfang bekommen". Ohne weiteres ist die Aufnahme auch in solchen Fällen nicht gesichert. Der Zögling muß sich erst einer Aufnahmsprüfung unterziehen, und nur wenn er sie besteht und so als geeignet für die Studien bezeichnet wird, wird seine Aufnahme bewilligt. Im Falle Rindsmauls wird gesagt, man habe den Knaben examiniert und befunden, daß er bei seinen 15 Jahren wenig oder nichts gelernt habe und also zum Studieren nicht mehr taugen wird. Sollte mit ihm doch noch ein Versuch gemacht werden, damit es nicht das Ansehen gewinne, als sollten die vom Adel Empfohlenen nicht berücksichtigt werden, so wäre Herr Rindsmaul doch zu bitten, etwas aus seinem Säckel herzugeben, da es schon viele Stipendisten gibt und das Almosen, aus dem sie erhalten werden, zu gering ist. In gleicher Weise bittet Hans Kisl zum Kaltenbrunn um Aufnahme zweier Söhne seines Pfarrers Kaspar Kumberger; auch er erhält eine Abweisung, weil nur Landeskinder — Hans Kisl ist ein Krainer — in die Schule aufgenommen werden. Die Söhne Melchiors von Taustorff — der auch kein Steirer ist — werden aus demselben Grunde, der eine wohl auch noch aus dem Grunde, weil „er zum Studium nicht allerdings tauglich ist", abgewiesen. Eine Ausnahme wird aber gemacht, wenn etwa ein so hervorragendes Mitglied des Herrenstands wie es Wolf von Stubenberg ist, den Sohn einer armen adeligen Witwe zur Aufnahme empfiehlt, wiewohl er ein Ungar ist. Außer den Söhnen der Pfarrer und Lehrer sind es die der Landesbediensteten und vor allem die Söhne der Leute, die sich im Kriegsdienst betätigen, die am ehesten einen Stipen-

[1]) So ist 1588 David Tonners älterer Sohn „im Verlag" der Landschaft mit 100 Gulden.

Digitized by Google

distenplatz erhalten. Mit dem Eintreten der Jesuiten und der Aufrichtung ihrer Schule kommt es hie und da zu Weiterungen zwischen dieser und der Landschaftsschule, wenn die Jesuiten Landschaftsschüler an sich ziehen. Über einen solchen Fall wird schon im April 1577 berichtet. Die Verordneten erklären, „daß wir solches unsers Teils nicht gestatten können".

Ist eine Knabe aus dem Ritterstand in die Stiftsschule aufgenommen, so wird ihm nicht selten — hie und da hat „die Mutter" wenigstens für Kleidung und Bettwäsche zu sorgen — außer dem, was er zum täglichen Lebensunterhalt braucht, auch noch die Sommer- und Winterkleidung seinem Stande entsprechend geliefert. Die Beträge hierfür sind, wie man aus dem Beispiel der beiden „Knaben von Lindeck" ersieht, nicht gering. Die Kosten für das Wintergewand der beiden allein belaufen sich auf 35 Gulden 12 Kreuzer.[1]) Söhne der Adligen, die von der Landschaft erhalten

[1]) Verzaichnus was cantor in der stift auf befelch herren doctor Zimmermans bey E. E. L. kirchen pastoris für die zween knaben von Lindeck zum winterklaidl ausgenommen und ihnen ausmachen laßen.

Zu zwai paar galloten [= Hosen, Pumphosen] und zwei leibröckel ausgenommen 2½ elln schwarz halb englisch tuech zue 20 sch. facit 6 fl. 15 kr.
Zu zwai wammasern 4½ ellen schwarzen mailandischen parchent zu 30 kr. facit . . . . . 2 „ 15
Zu obgemelten galloten, leibröckeln und wammasern zum unterfutter 6 elln trigler[a]), zu 30 kr. facit . . . . . 3 —
Zu zwai paar st[r]ümpf 1 ellen weniger eins halben viertel schwarzen samet facit 1 45
Zwai ducet kneuffl [Knöpfe] auf die leibröckel zu 12 kr. facit . — 24 kr.
Drithalb lott seidene schnier auf die leibröckel und galloten zu 3 sch. facit . . . . . — 56 kr.
Ein lott schwarze nähseiden per . . . . . 16 kr.
Ein dritthail schwartze leinbat zum ausmachen . . . . . 4 kr.
Zu zwaien roten mentinen [mente, mentin, Name einer Art ungarischen Pelzwerkes] 3¾ ellen roten samet zu 2 fl. facit . . . 7 fl. 50 kr.
Zu baiden mentinen rote nah- und stepfseiden 1 lott 3 quintl zu 3 sch. facit . . . . . — 39 kr.
Dem kirschner fur baide mentin mit gschmeidigen schwarzen lemmerin fuetter von vornherab mit halben fuchsrucken zu fuettern 6 fl. 30 kr.
Dem schneider fur diese 10 stuck macherlon sambt der gesellen trinkgelt . . . . . 3 8 kr.
Fur zween rauche winterhiett mit sammeten stilpen . . . . . 2 fl. 30 kr.
facit 35 fl. 12 kr.
In urkundt Wilhelmus Zimmerman d. pastor.

Mehr der wäschin fur seuberung baider knaben leingwants 5 monat lang gegen Rabisch schuldig 1 fl. 41 kr.

In gleicher Weise liegt auch die Rechnung für die Sommerkleidung vor. Sie beträgt 14 fl. 24 kr. (Orig. St. L A. Prot. Akt. 1589.)

[a]) Bezeichnung einer Tuchgattung im 16. Jh. S. Unger-Khull S. 173.

Digitized by Google

und für welche die Landschaft den Speisemeister bezahlt, werden, z. B. in dem Fall der Ruepp von Pfeilberg, mitunter noch besonders einem Magister zur „Privatdisziplin" empfohlen, der dann für jeden Knaben jährlich 6 Gulden erhält.[1])

Die Stipendisten erhalten mit der übrigen Schuljugend ihre Wohnung und ihren Unterhalt im Stift; nur jene Zöglinge, deren Eltern in der Stadt wohnten — zu diesen letzteren gehörten außer den Landesverordneten alle höheren Landesbeamten — verblieben im elterlichen Hause. Die Wohnzimmer im Stift waren unter diesen Verhältnissen immer besetzt. Die Akten weisen dies mehrfach aus. So bittet im J. 1589 Herr Stadler, man möge ihm für seine Söhne jenes Zimmer einräumen, das vordem der Magister Latomus innehatte. Die Inspektoren sprechen sich dagegen aus: es sei bereits dessen Nachfolger, dem Magister Herbrand, den man berufen habe, zugewiesen, ein anderes aber nicht verfügbar. Man wollte ihm jenes anweisen, in welchem die drei von Khüenburg wohnen. Dort wären sie am besten untergebracht, denn in den zunächst gelegenen Zimmern müssen sich in die 10 bis 14 Knaben samt einem Präzeptor behelfen.[2]) Es ist sonach ein Ausnahmefall, wenn etwa 1590 einer armen Witwe nach einem Speisemeister „ein Zimmerl" gegeben wird. Erst die durch die Erwerbung des Rauberhofs stattgefundene Erweiterung des Stiftes machte es möglich, auch Knaben[3]) der Herren und Landleute aus den benachbarten, durch die Pazifikation mit Steiermark in Glaubenssachen unierten Ländern und nicht nur sie, sondern auch deren Präzeptoren in die Stiftsschule aufzunehmen. Die letzteren erhalten dann außer der Wohnung auch noch die Kost. Darüber wird weiter unten etwas ausführlicher zu sprechen sein. Ob schon die Ordnung des Chytraeus für „die

[1]) St. L A. S. 1587.

[2]) St. L A. S. Orig.

[3]) Die jetzige Raubergasse in Graz, in der sich der Rauber- und Lesliehof (das spätere Joanneum) befand, hieß bis zu Ende des 15. Jh. „Hintere Schmiedgasse". Dort besaß Bartlme von Mörsberg beim „Reckturm" (Folterhaus, bis 1835 Scharfrichterhaus) ein Haus samt Meierhof und Garten. Dieses einst Mörsbergsche Haus war der nachmalige Rauberhof, genannt nach den späteren Besitzern, der Familie Rauber; daher auch der heutige Name der Gasse. Als Katharina, die Tochter Niklas Raubers, sich mit Sebastian von Windischgrätz vermählte, kam es an diese Familie, und Hans Friedrich Hofmann von Grünbüchel, der Gemahl von Sebastians Tochter Judith, verkaufte es am 24. April 1592 an die steierischen Stände, die es der Stiftsschule einräumten. S. den Aufsatz J. Wartinger, Frühere Besitzer des Joanneumsgebäudes. Steierm. Zeitschr. NF. 3 (1836), H. 1., S. 86—8. (Abbildungen des Rauber- bezw. Lesliehofs befinden sich im St. LA.)

Digitized by Google

Scholaren, so im collegio ihren Tisch haben", Bestimmungen über ihr Verhalten im Hause festsetzte, ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich. Die reformierte Schulordnung vom J. 1594 enthielt darüber zwölf Punkte. Darnach haben die Scholaren beim Morgen- und Abendgebet anwesend zu sein. Sie dürfen sich ohne Vorwissen des Rektors oder ihrer Aufseher aus dem Kollegium nicht entfernen. In der Schule sowohl als auch überall dort, wo sie unter sich sind, haben sie unter einer vom Rektor zu bestimmenden Strafe lateinisch zu reden. Karten- und Würfelspiel ist auch außerhalb des Kollegiums verboten. Dagegen ist ihnen gestattet, sich zu gewissen Stunden auf dem freien, zum Kollegium gehörigen Platz zu ergehen. Unter Androhung körperlicher Züchtigung wird das Ausbleiben „über Nacht" untersagt. Wenn der Rektor die Schlafräume visitiert, haben die Türen geöffnet zu bleiben. Die Betten sind des Morgens früh sauber zuzurichten, und überhaupt werden sich die Scholaren der größten Sauberkeit zu befleißigen haben. Ohne Ursache darf keiner das Zimmer des andern betreten oder ihn etwa im Studium behindern. Wer dem Ökonomen seinen Abgang nicht rechtzeitig anzeigt, hat für die Kost so zu zahlen, als ob er zugegen wäre; auch werden — ausgenommen die Stipendiaten — nur solche Schüler aufgenommen, die das vierteljährlich zu entrichtende Kostgeld zu zahlen imstande sind und dafür Bürgschaft leisten können. Für Schäden, die von ihnen im Kollegium angerichtet werden, haben sie Ersatz zu leisten. Mit Licht ist behutsam umzugehen, damit keine Feuerschäden entstehen.

Den Stipendiaten wird außer Wohnung, Nahrung und Kleidung auch für den Fall der Erkrankung unentgeltlich ärztliche Hilfe gewährt. Die Apothekerrechnung für 1590 beträgt allein 60 Gulden.

Für die Bedürfnisse der Kirche und Schule fehlte es nicht an Stiftungen; und diese waren um so erwünschter, als die Kosten für die Erhaltung der Stipendiaten von Jahr zu Jahr anwuchsen. So wenden sich die Inspektoren im März 1593 mit einem Bittschreiben an die Landesverordneten, darin sie Klage führen, daß sie mit dem gemeinen Schulalmosen zu Unterhaltung der Stipendiaten[1]) und für

[1]) Die Stipendiaten machten den Inspektoren auch sonst große Sorgen. Im J. 1587 melden sie den Verordneten, sie hätten den Befehl, die Kinder nach dem Landschaftsdiener Teufel ins Stipendium zu nehmen, befolgt, und zwei, die zum Studium tauglich seien, dürften angenommen werden. „Mit so kleinen Stipendiaten ist es eine mißliche Sache, da man sie mit der Sauberkeit nit erhalten kann, sie auch an die schlechte Kost nicht gewöhnt sind." St. L A. S. Legate.

Digitized by Google

die Armenpflege um so weniger ihr Auslangen finden, als die Anzahl der Beteiligten nach beiden Seiten hin stark im Wachsen ist. Da nun einerseits „die täglich zulaufenden armen Leute" nicht abgeschafft und anderseits auch die Stipendiaten, die man fast täglich bei Kondukten und bei der Musik braucht und aus denen endlich auch die Pädagogen genommen werden, nicht abbestellt werden können, bleibe nichts anderes übrig als Zuschüsse aus dem reicheren Almosengeld der Landschaft zu begehren. Legate werden nicht selten in Lebensmitteln abgelöst. So erbietet sich Elisabeth Rindsmaul, den Rest des Legats, das ihr Seliger zum Stift gemacht habe, für die Schule mit 15 Vierteln Korn zu vergüten, und ebenso zahlt Christoph von Khainach statt baren Geldes 100 Viertel schweres Getreide.

Die Verwaltung einlaufender Armengelder war einem eigenen Ausschuß anvertraut. Am 1. Juli 1574 wurde für ihn eine Instruktion ausgearbeitet, zu Armenräten wurden die Magister Bartholomäus Pica, Hieronymus Lauterbach und der Grazer Bürger Hans Aschinger bestimmt. Das eingegangene Armengeld bezw. die Schuldbriefe werden in zwei starken, eisenbeschlagenen Truhen entweder in der Stiftskirche oder an einem andern passenden Orte verwahrt. In der Stiftskirche werden kleine eiserne Truhen auf Opferstöcke gesetzt, um die milden Gaben der Kirchengänger aufzunehmen. Das dort angesammelte Geld wird alle acht Tage in Beisein eines Geistlichen abgezählt und der dritte Teil hiervon in die eine, die andern zwei Drittel in die andere große Truhe gelegt.

Das eine Drittel dient einzig und allein für den Unterhalt jener Schüler, die in der Stiftsschule ihren Unterricht erhalten und die nötigen Mittel zum Studium nicht besitzen. Wie die Austeilung des Armengelds zu erfolgen hat, wird von dem Rektor und Konrektor festgesetzt, die auch darauf zu sehen haben, daß das Geld nicht etwa an Personen gegeben wird, denen es mehr um das „Umsterzen"[1]) als um die Lernung zu tun ist. Daher werden sie von dem Almosengeld allwöchentlich etwas dem Ökonomen zuteilen, „damit den armen Schülern, deren Namen aufgeschrieben sind und auf die gut Achtung gegeben werden soll, etwa eine Suppe oder mindestens ein Stück Brot verabreicht werde, oder daß man besonders fleißige Knaben mit Kleidung versehen, endlich auch an fremde arme Schüler und Priester, die des Almosens bedürftig sind, etwas austeilen könne".

[1]) Zu dem Wort s. Sterzenmeister, der Bettelvogt in Unger-Khull S. 575.

Digitized by Google

Das Geld in der andern Truhe ist für Bettler und Spitalsbedürfnisse bestimmt. Wenn einmal „die Gefälle stocken", sollen die Geistlichen ihre Zuhörer zur Mildherzigkeit anregen, damit man zur Erhaltung der Armen und der Schulen gutwillig kontribuiere und auch letztwillige Stiftungen für diesen Zweck gemacht werden. So viel auch seitens einzelner Wohltäter für das „Schulalmosen" hergegeben wurde, es reichte in Zeiten der Infektion und der Mißernten nicht aus, um alle Bedürftigen zu befriedigen. Es begibt sich, schreiben die Inspektoren im Sept. 1589, daß man „der schweren Zeiten wegen immer müder wird, Almosen auszuteilen, so man doch armen Leuten, Schülern und aller Sorten fast täglich zustehenden Personen zu helfen gar nicht umgehen kann". Hätte man diese zwei Jahre her die landschaftlichen Stipendiaten, deren man doch nicht entraten kann, nicht mit notwendigen Arzneimitteln versehen, wären sie insgesamt umgekommen, während solchergestalt doch die meisten gerettet wurden. Man bitte demnach, daß die Landschaft den Apotheker mit seinen Forderungen befriedige.[1])

An Stiftungen fehlte es nicht. Wir besitzen eine Abrechnung über die seit dem J. 1563 letztwillig für Kirchen- und vornehmlich auch für Schulzwecke erhaltenen Vermächtnisse und Stiftungen[2]); die bedeutendste war die nach Christoph Adler, einem in der Umgebung von Graz angesessenen Adligen, der in dem genannten Jahre all sein liegendes und fahrendes Hab und Gut samt der von seinen Vorfahren herrührenden „Oberdorfer Stift" der Landschaftsschule vermachte. Dazu kamen in den folgenden Jahren Vermächtnisse der Familien Rindscheit, Teuffenbach, Stürgkh, Peyrl, Lenghaim, Stubenberg und Eibiswald; 1598 — im Jahr der Auflösung der Stiftsschule — betrugen die Schullegatgefälle 1563 fl. 7 Schilling und 18 Pfennige. Bemerkenswert ist, daß Strafgelder für Stipendienzwecke bestimmt wurden.[3])

Die Gesamtausgaben für den Kirchen- und Schuldienst im J. 1574 betragen 4226 Pfund 4 Sch. 20 Pfennige; hiervon entfallen ungefähr drei Viertel auf den letzteren allein, was leicht begreiflich ist, wenn man die Geldsummen in Betracht zieht, die dem Ökonomen zum Unterhalt einer Anzahl von Schulpersonen und zum Einkauf von

[1]) St. L A. Prot. Akt. 1580. Es werden ihm 100 fl. angewiesen.

[2]) St. L A. S. Konz. s. u. unter den Beilagen VI, N. 1.

[3]) Die Verordneten an den Kriegszahlmeister: Er habe seit einiger Zeit einige Leute „wegen contrabandischer Weine" betreten, worauf die Strafgebühr für die armen Stipendiaten in dem Stift verwendet wurde. Radkersburg 1577 Sept. 6. (St. LA. S. Konz.)

Digitized by Google

Lebensmitteln, Holz und dgl. beigestellt werden müssen und die sich allein auf 850 Pfund beliefen.

Eine besondere Ausgabe für Schüler muß noch erwähnt werden. Solche, die bei den Prüfungen und Promotionen in der Stiftsschule am besten bestehen, werden mit Ehrenpfennigen bedacht. Zur Ausprägung wird am 19. März 1586 hierfür der Betrag von 27 Gulden und 12 Kreuzern angewiesen. Solche Ehrenpfennige gab es in dreierlei Größen; am 17. April 1596 hat die Münze 50 größere, 80 mittlere und 120 kleinere „Schulpfennige", wie sie auch genannt werden, auszuprägen.[1])

6. Der Stiftsökonom.

Die Rechte und Pflichten eines Stiftsökonomen kennen wir teils aus den Bestallungsdekreten, die noch aus den Tagen des Chytraeus und so auch aus späterer Zeit erhalten sind. Die Instruktion für den Stiftsökonomen Lambert Gloggner wurde am 1. Juli 1574 ausgefertigt.[2]) Er hat den Präzeptoren und Schulkollegen, damit sie, aller Haushaltungssorgen ledig, sich mit Eifer ihren Studien und dem Jugendunterricht widmen können, mit Speise und Trank zu versehen. Sie erhalten täglich 2 Mahlzeiten, die eine — das Frühmahl — um 10 Uhr morgens, die andere um 5 Uhr abends und zwar vier Gerichte „sauber und wohlgekochter Speisen".

Der Ökonom hat guten Fleiß vorzukehren, daß er stets frische Viktualien einkaufe und zu jeder Mahlzeit Braten von Jungvieh als Kälbern, Kitzen, Lämmern, gelegentlich auch von Kapaunen und Hühnern auftragen lasse. Jeder Tischgenosse erhält zur Mahlzeit eine Halbe Wein, wobei darauf zu sehen ist, daß es im Hause jederzeit gute, nicht zu schwere Tischweine gebe. Das Zutrinken bei Tisch ist untersagt. Die von der Landschaft erhaltenen Stipendiaten bekommen „zu dem Nachtisch" eine oder zwei Speisen. Was an gekochter Speise übrigbleibt, wird den Armen verabfolgt.

[1]) „Obsteunde schuelpfennig sein derzeit aus mangl wercksilbers in der münz aus libernik [Name einer venetianischen Silbermünze] und tallern gemacht worden." S. A. Luschin-Ebengreuth, Ehrpfenninge der innerösterr. Landschaftsschulen während des 16. Jh. (Hierzu Taf. VI.) Numismatische Zeitschrift her. v. d. num. Gesellsch. in Wien 9 (1877), S. 368.

[2]) Bestallungsbrief Lambert Gloggners als Ökonom bei der neu aufgerichteten Landschaftsschule. Graz 1574 Juli 1. St. LA. S. Konz. von Ammans Hand. Etwas geänderte Reinschrift mit dem Datum vom 1. Januar 1575. Gedruckt von J. v. Zahn, Beiträge zur Geschichte der Landschaftsschule in Graz. Jahrbuch 3 (1882), S. 128—31.

Digitized by Google

Eine jüngere Instruktion — sie stammt aus dem J. 1577 — bestimmt, daß der Ökonom 2 Tische[1]) aufzustellen hat. An dem einen wird jährlich der Betrag von 28 Gulden, an dem zweiten 18 Gulden gezahlt, wobei jedoch der Wein nicht einbezogen ist. Am ersten Tisch gibt es vier Gerichte, darunter 2 Fleischspeisen und Weizenbrot oder Semmeln, am geringeren nur Roggen- oder Hausbrot. Speise und Trank „soll sauber, gerecht und gut sein". Am oberen Tisch ist das Waschgeld besonders zu zahlen[2]), am unteren geht es mit ein in das Kostgeld. Am oberen Tisch wird das Kostgeld vierteljährlich im vorhinein, am unteren wöchentlich entrichtet. An beiden Tischen soll es „nicht viel und sonderlich nicht altes Schweinefleisch geben". Dagegen hat er zur Wohnung und Hauswirtschaft, was er braucht, dazu an Holz, dessen er das Jahr über bedarf, und Gesinde, soviel er notwendig hat. Als Zubuße erhält er jährlich 60 Gulden. Die ältere Instruktion sagt, daß, wenn jemand von den Kommensalen erkranke, er mit allem Fleiß bewartet werde. Holz, Kerzen und Lebensmittel sind rechtzeitig einzukaufen. Da die Landschaft das Brennholz beistellte, finden sich in den Akten zahlreiche Erlasse an den Bauschreiber, der die Beistellung besorgte, daß man mit dem Holz keine Verschwendung treiben möge. Der Ökonom hat für die Aufrechthaltung der Hausordnung seinesteils zu sorgen, allwöchentlich dem Rektor, Konrektor und Senior einen ordentlichen Auszug über die aufgelaufenen Kosten vorzulegen, die nach erfolgter Prüfung zu Ende eines Vierteljahrs im Einnehmeramt bezahlt werden. Die genannten drei Personen führen die Oberaufsicht über die Ordnung im Hause, sie berichten über wahrgenommene Übelstände an das Kollegium der Landesverordneten.

Der Ökonom hat darauf zu sehen, daß unter seinem Gesinde alle ehrbare und christliche Mannszucht erhalten bleibe.

Die Ordnung für die Hauswirtschaft erfuhr wohl die meisten Änderungen, wie auch der Wechsel in der Person des Ökonomen häufig ist. Die letzten Änderungen wurden zwei Jahre vor der Auflösung der Stiftsschule getroffen. Aus der am 16. Jan. 1596

[1]) Instruktion des Ökonomen St. LA. S. „Instructionen. Was aines futuri oeconomi instruccio oder haushalters ambt und verrichtung ist." Die Subinspektoren melden am 25. Nov. 1577 über Urban Katrez von Leoben, der zum Schulökonom angenommen werden soll: er sei ein ehrlicher Mann und mittleren Vermögens. Sein Weib wird als saubere Köchin gerühmt. Was seine Pflichten seien, liege bei (s. o.). Hoffentlich werde sich der Ökonom bewähren.

[2]) Um die Sauberkeit zu erhalten, werden wiederholt Erlasse an den Speisemeister gesandt.

Digitized by Google

für den Speisemeister Stephan Gamart aufgerichteten Instruktion seien nur einige Punkte erwähnt, die in den älteren Ordnungen fehlen. Wir finden hier noch einen dritten Tisch, an dem „die jungen Herren" verpflegt werden. Ihnen muß „eine mehrere und bessere Kost" verabreicht werden: für jede Mahlzeit sechs gute Gerichte — „darunter aufgeschnittene oder andere gemeine Suppe und Salat sich nicht befinden soll"; dagegen zweierlei gesottenes und ein gebratenes Fleisch „oder nach Gelegenheit der Zeit außer Rind- und andrem jungen Fleisch Kapauner, Hühner, Vögel, Pasteten, Gebackenes, bisweilen Fisch, Kabaß (Kraut), Kohlkraut, Rüben, Reis, Gersten, oder was sonst von Eiern zugerichtet wird, und frische Semmeln oder Weizenbrot". Für jede Person, die am dritten Tisch sitzt, wird die Kost für ein ganzes Jahr mit 44 Gulden, für einen Stiftling eine Mahlzeit mit 10 Pfennigen berechnet. Auch hier ist Getränk und Wäsche besonders zu bezahlen. Ohne Vorwissen der Inspektoren oder mindestens des Pastors dürfen keine Kostgänger aufgenommen, keine Zechgelage und Gastereien, die sich bis über acht Uhr abends hinausziehen, abgehalten werden. Die Schulstuben sind des Winters über ordentlich zu heizen, das Kollegium zur Zeit, da die Stadttore geschlossen werden, zu sperren. Erkrankungen sind dem Rektor sofort anzuzeigen, damit dagegen rechtzeitig Fürsorge getroffen werden kann.[1])

Die Zahl der im Stift speisenden Personen ist nicht immer die gleiche geblieben. Im Jahr 1590 sind es 70. Oft kommt der Ökonom mit seiner bestimmten Dotation nicht aus. So schreibt er in diesem Jahr: Täglich Beckenbrot zu kaufen, wie es verlangt wird, ist zu schwer. Man muß einen Vorrat Getreide haben. Da sind Vorschüsse notwendig.

7. Die Stiftsbibliothek.

Nicht alle Schulen hatten es so gut wie die der Jesuiten in Graz, der auf einen einfachen Befehl Erzherzog Karls hin die reiche Bibliothek des Klosters Millstadt in Kärnten und die der Karthäuser zu Seiz geschenkt wurden, Bücher, die den ältesten Bestand der Grazer Universitätsbibliothek bilden. An der Stiftsschule wurden die Grundlagen einer Bibliothek erst in den Jahren 1568 und 1569 gelegt. Aus älteren Bibliotheken hätte man ja auch wenig brauchen können: die gesamte Literatur der Legenden

[1]) St. LA. S. Kop.

Digitized by Google

und so vieles andere war über Bord geworfen, dagegen mußten die Schriften jener Reformatoren, die im Lande anerkannt waren, die eines Luther, Melanchthon, Butzer, Brenz u. a. vorhanden sein, die Werke der Kirchenväter in Ausgaben, die von zuständiger Seite veranstaltet waren, es mußten die Kirchenordnungen zur Hand sein und der ganze Apparat von Büchern, der zum Schulunterricht gehörte.[1])

In der ersten Zeit des Bestands der Stiftsschule finden sich von Zeit zu Zeit Buchführer im Lande ein; später hatte die Landschaft einem protestantischen Buchhändler im Landhaus einen Laden eingeräumt, er führte den Titel eines der Landschaft verpflichteten Dieners und Buchführers. In den neunziger Jahren ist es Matthias Federer, der vornehmlich von Augsburg und Linz Bücher ins Land führte, die im Landhaus von Mitgliedern des Schul- und Kirchenministeriums einer Durchsicht unterzogen wurden. Es handelte sich wohl darum, die Einschleppung calvinischer oder flacianischer Schriften zu verhindern. Nun nahmen auch die Stadtbehörden die „Beschau und Besichtigung" der Bücher in Anspruch, allerdings nicht aus konfessionellen Motiven, sondern im Interesse des städtischen Einkommens. Die Stadtgemeinde begehrte nämlich von Federer eine Steuerleistung, was dieser als eine ungehörige Neuerung ansah, da keiner von seinen Vorgängern eine derartige Steuer gezahlt hatte. Federer wandte sich an die Landesverordneten und erklärte sich zur Zahlung bereit, falls sie der Landschaft zufließe und wenn er von der Beschau seines Ladens befreit würde. Die Verordneten baten sonach die Stadtverwaltung, die Sache dahin zu richten, daß solche Visitierung unterlassen werde, sie möge dafür alljährlich einen leidlichen Betrag für das gemeine Mitleiden in Anspruch nehmen.[2])

Die Bibliothek wuchs nicht bloß durch Ankauf, sondern auch durch Schenkungen rasch an. Die erste machte am 8. März 1568 der Buchführer Hans Graumeister aus Regensburg[3]): wir finden darin aber auch Bücher, die Nicolaus Gallus, Pfarrer und Superintendent der evangelischen Kirche zu Regensburg, in schönem rotlederne Einband und mit Goldschnitt der Schule verehrte.[4]) Ein anderer Gönner ist der Buchführer Erhard Wibmer. Aus den Schenkungen beider ist ersichtlich, daß man hier sowohl die pfälzische Kirchen-

[1]) Aus Loserth, Reformation S. 222—3.

[2]) Undatiertes Schreiben Federers im St. LA. Das der Landschaftsverordneten vom 29. Okt. 1594 ebenda.

[3]) S. u. unter den Beilagen IV, 1. [4]) S. Beilage IV, 1.

Digitized by Google

ordnung von 1563 als auch die wittenbergischen Kirchengesänge kannte. Bedeutend sind die Bücherkäufe Jörg Khuens.[1]) Wir finden da die Werke des hl. Augustinus, Hieronymus, Ambrosius, Chrysostomus, Basilius Magnus, Cyprianus, Athanasius, Tertullian, Epiphanius, ein griechisch-lateinisches Lexikon („groß und dick"), die Chronik Sebastian Münsters, die Magdeburger Centuriatoren, die Nürnbergische Kirchenordnung, ein „Theatrum humanae vitae" „ein schön, dick u. groß Buch", ein deutsches Kirchengesangbuch, Geßners Bibliothek, Suidas, Nicephorus, Pausanias, Homer mit Scholien, die sechs Centurien des Bruder Nassen von Ingolstadt.[2]) „Diese Bücher", schreibt Khuen, „sind wohl gebunden in meiner Verwahrung, bis man einen eigenen Raum dazu besitzt, und sollen bei mir aufs sauberste gehalten werden". Auf jedes Buch wird das Landschaftswappen, das der Formenschneider Zacharias Bartsch geschnitten, gedruckt, damit man solche Bücher erkennt und sie alleweg als Schatz bei der Kirche und Schule bleiben. Als die zunächst wünschenswerten Anschaffungen bezeichnet Khuen die Werke des Josephus Flavius, Hegesippus, Eusebius, Klemens von Alexandrien, Justinus Martyr, Origenes, Gregor von Nazianz und Gregor von Nissa, Eusebius von Emisa, Theophilus, Arnobius, Lactantius, Optatius, Dionysius Areopagita, Hilarius, Iuvencus, Prudentius, Hesychius, Cyrill von Alexandrien, Irenaeus, Papst Leo, Sedulius, Vigilius, Cassianus, Prosper, Sulpitius Severus, Gregor des Großen, Platinas Vitae pontificum, Theophilactus, Beda, Lyra, Gerson, Bernhard, Isidor und Fulgentius.

Jörg Khuen erhielt die Summe von 300 Gulden zum Ankauf der genannten Bücher unverzüglich angewiesen. Über die Anschaffung wird in der landschaftlichen Registratur Buch geführt. Diese wird somit in jenen Tagen als Katalog der landschaftlichen Kirchen- und Schulbibliothek benutzt, denn nicht nur die geschenkten Bücher werden hier eingetragen, was man der mitlaufenden Korrespondenz wegen begreiflich findet, sondern auch jene, die gekauft wurden.

Wenn die ersten Anschaffungen zunächst die Bedürfnisse der Kirche befriedigten, so kamen die des Jahres 1573 mehr der Schule zugute: die Bibel hebräisch, chaldäisch, griechisch und lateinisch mit der Grammatik dieser Sprachen, die Werke des Demosthenes und Aeschines, der „Thesaurus Graecae linguae" des

[1]) S. Beilage IV, 2.

[2]) Gemeint ist der Franziskaner P. Nas, später Weihbischof von Brixen. S. Duhr S. 190, 395, 841.

Digitized by Google

Henricus Stephanus, die Byzantinischen Geschichten und die Historien Aventins. Als Khuen seine Entlassung genommen hatte, wurde von den Inspektoren der Befehl erteilt, den Bücherbestand ordnungsmäßig zu inventarisieren und zwei Verzeichnisse anzufertigen, von denen das eine an die Landesverordneten, das andere an den Lizentiaten Philipp Marbach gegeben wurde. Da die Bibliothek, heißt es in der Zuschrift, zum Gebrauch der Kirchen- und Schuldiener, die nicht eigene Bücher haben, bestimmt ist, so soll Marbach „ihnen einen Zugang zu den Büchern lassen". Will einer ein Buch daheim benützen, ist ihm solches gegen einen von Marbach auszustellenden Empfangschein gestattet.[1]) In den nächsten Jahren werden die Käufe fleißig fortgesetzt, aber nicht allein Bücher, sondern auch astronomische Instrumente in die Bibliothek aufgenommen.[2]) Von Büchern merken wir an: Paulus Jovius (deutsch), Schriften Butzers, Scanderbergs Historie, die Chronik Mercators, Schriften Herbrands und C. Spangenbergs. Im Frühling 1580 — demnach unmittelbar nach den stürmischen Verhandlungen im Winterlandtag 1579—80 — wurde im Stiftsgebäude eine eigene „Schulliberei" aufgerichtet und ein größerer Betrag ausgeworfen, um Bücher für die Stipendiaten zu erkaufen. Zugleich mußten die Bücher registriert und in einen Index gebracht werden.[3]) Hatten bisher die Inspektoren Bücher gekauft, ohne im Verordnetenamt anzufragen, so wurde dies nunmehr mit der Androhung untersagt, daß Bücher, die ohne Vorwissen der Verordneten „in die Stift" gegeben würden, nicht bezahlt würden. Falls man Bücher benötige, soll ein spezifiziertes Verzeichnis hiervon den Verordneten vorgelegt werden. Noch in demselben Jahre ließ Herr Khisl zum Kaltenbrunn eine Anzahl von Büchern aus Venedig kommen; sie wurden zwar auch diesmal von den Verordneten für die Landesbibliothek übernommen, es wurde aber nicht unterlassen, Khisl das Mißfallen der Landschaft auszusprechen.[4]) Wenn Landschaftsbedienstete mit Tod abgehen, werden die von ihnen zurückgelassenen Bücher meistens kaufweise von der Landschaft erworben. So wird am 15. Juli 1580 beschlossen, die Bücher „der Minderin" nach vorhergehender Schätzung zu kaufen, doch nur jene zu behalten, die in der Bibliothek nicht

[1]) Graz 1574, Juni 15. Die Summe, die bis dahin für Bücher ausgelegt worden, beträgt 500 Gulden. (St. LA. S. Konz.)

[2]) „Magistro Jeronimo Lautterbach seind zu einer ergetzlichkeit seiner astronomischen instrument, welch er Einer E. L. zu derselben bibliothek praesentirt, 150 fl [gegeben] . . ." St. LA. Lr. 1574 Dez. 10.

[3]) St. LA. S. Orig. [4]) St. LA. Vp. 1580 Nov. 4.

Digitized by Google

vorhanden sind, die andern möge der Pastor durch vertraute Personen verkaufen und das erlöste Geld ins Einnehmeramt legen.[1]) Auch jetzt wird auf die Anlage eines guten Katalogs gedrängt. Eine größere Anzahl von Büchern hatte Thomas Laschitz hinterlassen. Wir finden darunter die Sermones des Bernardino von Siena, Meffreti Sermones in Evangelia, „das mit sieben Siegeln verpetschierte Buch von Sebastian Frank", das „Pomarium Sermonum" Pelbarti de Temesvar (eines berühmten ungarischen Predigers aus den Tagen des Matthias Corvinus), die Schriften des Josephus Flavius, römische Klassiker, lateinische und deutsche Kirchengesänge. Die Bücher wurden, soweit sie „zur Liberei zu brauchen", gleichermaßen angekauft. Ebenso die hinterlassenen Bücher Christoph Stammlers, Wenzel Sponriebs und Rutschantzkis. Von den zuletztgenannten — meistens Werken juristischen Inhalts — wird bemerkt, sie würden in die Bibliothek, die derlei Werke nur in geringer Anzahl hat, gut passen, doch seien sie unordentlich spezifiziert und müßte erst untersucht werden, „ob die Autores ganz bei einander sind und ob sie einen sauberen Druck haben".[2]) Was Stammlers Bücher betrifft, bemerken die Inspektoren, die meisten seien bereits in der Landschaftsbibliothek vorhanden, vielleicht kauft sie ein vornehmer Herr für seinen Bedarf.[3]) Am 16. Aug. 1588 richtete der Pastor W. Zimmermann die Bitte an die Verordneten, die Bücher des verstorbenen Dr. Jeremias Schweighard, die dessen Witwe der Stiftsbibliothek verehren will, in diese aufzunehmen. „Die Bücher sind fürwahr schön und von ihm mit großem Geld erkauft worden. Es ist periculum in mora. Die Jesuiter, wälsche Doctoren und andere hochansehnliche Leute wässern ihnen nach solcher Liberey das Maul und können etwa durch eine Fürsprache beim Fürsten eine Sperre einwerfen." Die Bücher wurden mit einer gewissen Feierlichkeit übernommen, denn die Inspektoren hatten „zum ewigen Gedächtnis" Verse drucken und „auf einer sauberen Tafel" bei den Schweighardschen Büchern aufrichten lassen. Die Bücher hatten einen Wert von 1000 Gulden „und stehen der landschaftlichen Liberei, da man sonsten medicos libros nit gehabt, wol an".[4]) Der Witwe wird für die Schenkung eine Verehrung von 200 Dukaten in Gold und einer silbernen Kanne gemacht. Auch Bücherdepositen, wie die Bücher Hombergers, verwahrte die landschaftliche Bibliothek. Schon war

[1]) St. LA. Vp.

[2]) Schreiben der Inspektoren an die Verordneten de dato Graz 1588 Nov. 8. (St. LA. S.)

[3]) St. LA. S. 1588 Juli 29. [4]) St. LA. S. Orig.

Digitized by Google

eine Vermehrung oder Vergrößerung der Bibliotheksräume notwendig. Am 25. April 1592 erlassen die Verordneten an den Bauschreiber und Baumeister Anton Märbl den Befehl, einige Zimmer in dem Stift „sammt einem Gemach zur Liberei und einem Saal unter dem Kirchendach" herzurichten.[1]) Die letzte Anschaffung, von der wir wissen, lautete auf einen Betrag von 17 Gulden 6 Sch. und außerdem 1 fl. 6 kh. Buchbinderlohn. Unter den Werken, die darin enthalten waren, finden wir das heute noch klassische Werk von Flacius „Catalogus testium veritatis", die Philosophie des Francesco Piccolomini, Camerarius, De rebus Turcicis, Justus Lipsius, De Magnitudine Romana und einiges Geographische aus den jüngsten Entdeckungsfahrten. Wie die Gegenreformation mit der Stiftsbibliothek verfuhr, wird in einem folgenden Kapitel zu erörtern sein.

4. Die Stiftsschule in Graz bis zum Beginn der Gegenreformation.

Die ersten Lehrkräfte für die neue Schule, Hieronymus Osius, Philipp Marbach und Jeremias Homberger waren noch unter der Mitwirkung des Chytraeus gewonnen worden. Von ihnen war Homberger zweifellos der bedeutendste: ein eifriger Pfarrer, tüchtiger Kenner der theologischen älteren und neueren Literatur, ein unbemakelter, selbstloser Charakter, nur etwas hitziger Natur und daher gerade auf dem Grazer Boden, auf dem jetzt die Jesuiten die dem Katholizismus verloren gegangene Stellung zurückerobern, für seine Glaubensgenossen mehr schädlich als von Nutzen. Seine Bedeutung bis zum Augenblick seiner Ausweisung im J. 1580 bezeugen die Worte Erzherzog Karls: Entweder müsse er aus dem Lande oder der Homberger.[2])

Ein Vorfall aus dem J. 1575 zeigt, wie erbittert die gegnerischen Parteien einander bekämpften: es ist die angebliche Brunnenvergiftung

[1]) St. LA. S. Konz.

[2]) Über Homberger s. Loserth, Reformation S. 214, 222 ff. (im Register hat es statt Zacharias zu lauten: Jeremias) und Franz Martin Mayer, Jeremias Homberger, Ein Beitrag z. Gesch. Innerösterr. im 16. Jh. Archiv 74 (1889), S. 203—59; von älteren Arbeiten Leitner S. 105.

Digitized by Google

„in der Stift", die ein böses Aufsehen machte. In der Landschaftsschule waren nämlich rasch nach einander der Rektor Osius, die Magister Schott und Gastel sowie der Ökonom und seine Köchin gestorben. Mehrere Edelknaben, die in dem Stift speisten und einige arme Alumnen waren tödlich erkrankt. So kam das Geschrei auf, daß der Stiftsbrunnen vergiftet sei. Man mag denken, auf wessen Konto das Gerücht diese angebliche Vergiftung setzte. Bald wurden die Verordneten belehrt, daß ihre Schule nicht unangefochten bleiben würde. Die Jesuiten hatten erfahren und an den Hof berichtet, daß daselbst Priester geweiht, d. h. daß einzelne Kandidaten examiniert und als Prädikanten ordiniert würden. Nun wurden die Verordneten bedeutet, daß dies Vorgehen der „abgehandelten Religionssache" ganz zuwider sei, und es erfolgte der gemessene Befehl, sich solcher Neuerung in Zukunft gänzlich zu enthalten, damit man nicht nötig habe, strengere Mittel vorzukehren.[1])

Die Verordneten waren darüber höchlich betroffen. Sie wiesen in ihrer Antwort[2]) am 16. Mai 1575 auf den Charakter der neuen Schule zwar nicht als einer ordentlichen Hochschule, aber als einer solchen hin, die mit allen guten Ordnungen gepflanzt sei. Und da der Erzherzog auf die für dieses Schulwesen auflaufenden Kosten tadelnd aufmerksam gemacht hatte, wurde ihm erklärt, daß keiner hohen oder niederen Stands, geistlich oder weltlich deswegen beschwert werde. Man habe von treuherzigen Personen so viel in Händen, daß man für diese Schule auch noch ein mehreres anwenden könnte.

Die Bemerkungen des Erzherzogs waren doch nicht unrichtig. Wenn auch aus den Stiftslegaten und dem Almosen manches einging, die größeren Kosten mußten doch vom ganzen Land, also auch von dem Klerus des Landes gezahlt werden, und sie sind eben nicht gering. Es sind die Besoldungen der Stiftsprediger, der Lehrer, der Ökonomen, der Buchdrucker, Organisten, Türmer, dann Stipendien, Ehrengaben, die Auslagen für die Erhaltung der Prediger und Schullehrer auf dem Lande, die hohe Summen ausmachen. Sie stellen sich in einzelnen Jahren bis zur Auflösung des protestantischen Schul- und Kirchenwesens im J. 1598 auf folgende Beträge:

---

[1]) St. LA. S. Orig. de dato Wien 1575, März 27. Desgleichen vom 10. Mai 1575 St. LA. S. Orig. Bezüglich der „Brunnenvergiftung" bemerkte der Erzherzog, daß in der Sache nicht weiter zu verhandeln sei, da man über den Anstifter keine Gewißheit habe. Sollte man ihm indes auf den Grund kommen, werde man mit der verdienten Strafe vorgehen.

[2]) St. LA. S. Konz. von Ammans Hand.

Digitized by Google

1574/5 . . .	4226	fl.	4	Schillinge	20	Pfennig
1575/6 . . .	4118	„	6	„	—	„
1577/8 . . .	3855	„	6	„	—	„
1582/3 . . .	4765	„	4	„	—	„
1583/4 . . .	4652	„	—	„	—	„
1584/5 . . .	5051	„	3	„	10	„
1586/7 . . .	8072	„	7	„	16	„
1587/8 . . .	6123	„	5	„	18	„
1588/9 . . .	6449	„	7	„	4	„
1590/1 . . .	8447	„	3	„	14	„
1591/2 . . .	8227	„	4	„	20	„
1592/3 . . .	9996	„	3	„	5	„
1593/4 . . .	10269	„	6	„	16	„
1595/6 . . .	9495	„	5	„	23	„
1596/7 . . .	10166	„	5	„	1	„
1597/8 . . .	11641	„	—	„	21[1])	„

Die großen Kosten standen mit den Ergebnissen nicht immer im Verhältnis. Namentlich war zunächst der Ersatz für die abgegangenen Lehrer nicht der beste. Schon mit dem Präzeptor Johann Maienschein waren die Inspektoren nicht zufrieden, noch unzufriedener mit Tobias Kauff und Johann Canon. Es kam so weit, daß allen dreien schon 1575 die Stellung aufgekündigt wurde. „Disciplina", schreibt Matthes Amman am 6. Okt. 1575 an Felizian von Herberstein, „est necessaria, weil man anders die Schul mit guter Ordnung nit erhalten kann." Maienschein und Kauff seien durch den bösen „Löcker" Canon[2]) verführt worden. Vielleicht kommen sie noch zu sich. Auch Homberger geht nicht leer aus. Er sehe den Präzeptoren zu viel nach. Man dürfe bei den Schülern keinerlei Leichtfertigkeit, Völlerei, Üppigkeit in Kleidung und Unfleiß, keinen Zank und Widerwillen dulden. Die Schüler laufen ohne Aufsicht in der Stadt herum. Es muß darauf gesehen werden, daß das Kollegium des Abends zeitlich gesperrt und den Präzeptoren kein Torschlüssel verabfolgt werde. Maienschein und Kauff versprachen Besserung und wurden sonach im Dienst behalten[3]), für den nun auch in Christoph Frey ein bescheidener und gelehrter Mann — er war Professor des Griechischen — gewonnen wurde. Noch hatte

[1]) Zusammengestellt von Peinlich, Gymn. S. 22—3. S. auch Loserth, Reformation S. 589—92.

[2]) „Qui fax et incendium scholae fuit." Tobias sei übrigens ein feines „et excellens ingenium".

[3]) St. LA. Vp. 1575 Okt. 11.

Digitized by Google

der frühere Pastor Jörg Khuen starken Anhang; es gab Stimmen, die „ihm die Schule zu ordnen lassen wollen".[1]) Mit Recht wird ihnen eingewendet, er sei zwar ein gelehrter Mann, aber zur Leitung habe er die Gabe nicht. Wohl als Ersatz für Canon trat Johannes Beckmann ein[2]); vielleicht auch noch von Chytraeus empfohlen, der jetzt eben eine größere Anzahl von Exemplaren seiner „Historia der Augsburgischen Konfession" in die Steiermark schickte.[3])

Schon stellte sich das Bedürfnis ein, den Subinspektoren einen Herrn und Landmann, „dessen wohlgeneigtes Gemüt zur Aufzieglung der Jugend bekannt ist" und der in der Nähe der Stadt wohnt, wo er ihnen in allen die Schule betreffenden Fragen beistehen kann, an die Seite zu stellen. So hat sich die schon oben erwähnte Oberaufsicht der Stände über die Schule entwickelt. Aber nicht einer, sondern drei wurden gewählt. Ihre Aufgabe ist es, „zu Zeiten die Schule und derselben Ordnung zu besichtigen, wie etwa in einem und dem andern fleißig oder unfleißig darin gearbeitet wird".[4]) Es wird nicht ihre tägliche Anwesenheit gefordert, vielmehr wird es genügen, wenn sie etwa in je zwei oder drei Wochen mit den Subinspektoren zusammenkommen. Es werden denn auch Jahr für Jahr Verbesserungen vorgenommen und bestehende Mängel beseitigt. So wird schon am 5. Juni 1576 den Präzeptoren aufgetragen, die Unordnung, die unter den Knaben an der Stiftsschule eingerissen ist, abzustellen. Außer den bereits genannten Lehrpersonen, die der Tod in rascher Folge hinweggerafft hatte, waren jetzt noch Wolfgang Zeis und Sebastian Puterer, der bisher acht Jahre an der Schule

---

[1]) Über die spätere Tätigkeit Khuens auf dem Gebiete des Schulwesens s. F. Khull, Schulordnung u. Instruktionen a. d. J. 1577—9, f. d. ev. Schule der Landstände von Oberösterreich zu Linz a. d. Donau, Beiträge zur Österr. Erz.- u. Schulgesch. 3 (1901), S. 132, 184, 215—6, 217—8, S. 4, 56, 89, 90; s. auch J. Loserth, Bericht über die Ergebnisse einer Studienreise in die Archive von Linz u. Steyregg in Oberösterreich mit einem Anhang von Urkundenauszügen. Veröffentlichungen d. Hist. Land-Komm. für Steiermark 24 (1907), S. 27—8.

[2]) Bestallung de dato Graz 1576 Febr. 1. St. LA. S. Kop.

[3]) D. Chytraeus, Historia Der Augspurgischen Confession. Rostock 1577. 4° [Ex. Berlin, Gymn. z. grauen Kloster]. Dem Boten, der die ersten Exemplare bringt, werden 20 Taler bewilligt „u. wann die 200 Exemplare, davon Herr Chytraeus geschrieben, kommen, wird von dem Honorar und einem Dankbriefel zu reden sein". Die „Historia der Augsburgischen Confession" war den steirischen Ständen gewidmet, die das Werk auch angeregt hatten.

[4]) Wir finden 1576 Christoph Stürgh, Georg Kleindienst und Kolman Pruner, aber dann wohl in Stellvertretung Paul von Tannhausen u. Felizian von Herberstein genannt. St. LA. S. Konz.

Digitized by Google

gewirkt hatte, abgegangen.[1]) Ersatz für solche Abgänge war nicht immer leicht zu finden. Man wandte sich an den berühmten Jakob Andreä, Propst in Tübingen, der den Verordneten Jakob Brentel, einen zwar scheuen und furchtsamen, aber sehr gelehrten Mann empfahl; aber eben diese Schilderung wird den Verordneten nicht gepaßt haben: man bedurfte eines Mannes, der die Zügel fest in seinen Händen hielt. Daher wandte sich die Landschaft am 7. Juli 1571 an Hans Friedrich Hofmann[2]), den eben eine diplomatische Mission an den Reichstag führte, er möchte daselbst nach einem „ansehnlichen, erfahrenen, auch etwas betagten ernstlichen Rektor" Umschau halten. Zweifelsohne werden jetzt auch gelehrte Leute aus Tübingen dahin kommen, bei denen er sich Rats erholen könne. Es handle sich aber um eine wirklich gut qualifizierte Persönlichkeit, nicht etwa um eine solche, die man lobe, um sie wegzubringen. Das Augenmerk der Landschaft war auf den Dichter und Tübinger Universitätsprofessor Nikodemus Frischlin gerichtet, der in Schwaben hohes Ansehen genoß. Ihn traf der Ruf der Verordneten; am 26. Nov. 1576 baten sie ihn, daß er sich bei der Landschaftsschule als Rektor brauchen lassen möge[3]), aber weder die Universität noch Herzog Ludwig von Württemberg, dessen Vermittlung man angerufen hatte, ließ den beliebten Lehrer ziehen. Ohne daß ihre eigene Schule leide, könnte die Universität auch einen andern Tübinger nicht entbehren. Die Ablehnung mochte die Landschaft schmerzlich genug empfinden, denn noch in einer Zuschrift, die sie am 10. Aug. 1576 an den Statthalteramtsverwalter und dermaligen Scholarchen Paul von Tannhausen richtete, werden alle die Mängel, an denen die Grazer Schule litt, scharf herausgehoben: Unfleiß und Lüderlichkeit der Lehrer, Nichtbeachtung der Schulordnung usw.; bei den Schauprüfungen werde den Herren und Landleuten Sand in die Augen gestreut, Stipendiaten ohne viel Unterschied und auch solche aufgenommen, die nicht einmal Landeskinder seien, dazu komme die

[1]) Wolfgang Zeis war am 1. Juli 1574 durch den Sekretär Matthes Amman zum Professor bestellt worden. Er habe, schreibt er am 11. Juli 1576, bisher keine Stunde versäumt, keine Reise gemacht, selbst seine Gesundheit nicht geschont, andere Lehrer vertreten. Jetzt in Gefahr, sein geringes Gerätlein, das er bisher mit schwerer Mühe und auf weiten Land- und Seereisen erhalten und das an 300 Taler wert sei, einzubüßen, da es in der Apotheke zu Jena verfaulen möchte, bittet er um Entlassung und ihm nach seiner zweijährigen Tätigkeit förderlich zu sein. St. LA. St. Orig. Puterer erhält am 15. Juni 1577 ein Wohlverhaltungszeugnis.

[2]) Das Schreiben ist gedruckt in Loserth, Beziehungen S. 48.

[3]) Loserth, Beziehungen S. 49, 52. S. Seuffert S. 257 ff.

Digitized by Google

Unverträglichkeit der Lehrer, von denen jeder nur auf den Nächsten sehe und von denen es heißt, je größer die Zahl der Hirten, um so weniger Aufsicht auf die Schafe. Schon rede man im Lande davon, daß man die Schule zu hoch angefangen habe; hier werden aber nicht einmal die Anfänge des Wissens ordnungsmäßig gelehrt und so lang geübt, bis die Jugend darin perfekt sei.[1]) Unter diesen Umständen wird von mancher Seite die Schulordnung für die Mißstände verantwortlich gemacht. Es meldet sich der Magister Adam Lupulus, der ordentliche und gewisse leges verlangt und neue Übelstände aufdeckt.[2]) Es wird ihm kühl geantwortet, man wundere sich, daß er in die Schulgesetze, die doch im Auditorium angeschlagen seien, noch nicht Einsicht genommen. Hätte er das getan, so würde er sich beruhigen. Die hiesigen Gesetze stammen aus des Doktors Chytraeus und andern wohlbestellten Schulordnungen, die öffentlich in den Druck gekommen seien. Immerhin hatte die Sache die Wirkung, daß im Februar 1577 die Inspektoren aufs neue über die Schulordnung berieten und die Notwendigkeit betonten, einen tüchtigen Rektor zu gewinnen. Vorläufig sollte die Leitung dem Prorektor Marbach überlassen und ihm Inspektoren beigegeben werden.[3]) Wie schwer es auch einem Rektor werden mußte, mit Lehrern Ersprießliches zu leisten, die wie Melchior Froberger nicht nur die Schule versäumen, den Inspektoren trotzig begegnen, sich nächtlicherweile aus dem Kollegium schleichen und schließlich bei Wasser und Brot eingesperrt werden müssen[4]), liegt auf der Hand. Am zufriedensten war die Landschaft mit Jeremias Homberger, dem auf Befehl der Verordneten die Verpflichtung auferlegt war, in der Landschaftsschule zu Graz die hl. Schrift auszulegen und darin eine Stunde täglich zu lesen.[5]) Es gewinnt aus den folgenden Akten doch den Anschein, als habe man bisher die Mängel im Schulwesen etwas zu stark aufgetragen, denn schon am 11. März 1578 dankt die Landschaft dem Pastor für seinen Eifer um die Stiftsschule und vergißt nicht anzumerken, daß sie „Gottlob in ziemlichem Aufnehmen stehe". Am 14. Juni erstatten dann auch die Subinspektoren und der Rektor der Landschaftsschule an die vom Land ernannten Oberinspektoren einen von ihnen am 8. Juni abverlangten Bericht, der die Sachlage

[1]) St. LA. S. Konz. von Ammans Hand. Erwähnt wird in dem Schreiben der Magister Johann Plieninger, der sonst in den Schulakten nicht erwähnt wird.

[2]) Schreiben vom 23. Dez. 1576; s. u. unter den Korrespondenzen.

[3]) St. LA. Lp. 1576 fol. 106. [4]) St. LA. Vp. 1577.

[5]) Am 23. Febr. 1578 bittet er, ihm über diese Verpflichtung ein Bestallungsdekret zu geben.

Digitized by Google

nicht so ungünstig darstellt, übrigens bemerkt: Bei dieser noch zarten, oft eingestellten Schule könne man noch nicht eine solche Vollendung haben, wie bei einer die schon lange besteht, und auch da gebe es Übelstände genug. Man kann ja auch nicht verlangen, daß alle Knaben gleich 'proficieren', haben doch nicht alle das gleiche Ingenium, manche werden zudem von den eigenen Eltern lange daheim gehalten; auch die häufig vorkommenden Sterbeläufe müssen in Rechnung gezogen werden. Schließlich sei auch ein besserer Lehrer gewonnen, der morgens und abends gute Aufsicht auf die Jugend ausübe. Notwendig sei, daß die Schulgesetze auch ins Deutsche übersetzt und zugleich mit dem lateinischen Text gedruckt werden. Der neue Lehrer war Martin Sturm. Neu eingetreten waren zuletzt Johann Macowitz, Gastel, Georg Hauptmann, Georg Reitenspieß, Kaspar Heidenreich, Gregor Heß und Wolfgang Finkeltauß, der unter den Genannten der Tüchtigste war. Schon gibt es mehrfach Reibungen mit den Jesuiten. Werden dann Klagen vor die Regierung gebracht, so gelingt es den Verordneten nur selten, zu ihrem Recht zu gelangen. Von einer Toleranz ist hierzulande noch lange keine Rede. Wie geschieden die Konfessionen jener Zeit waren, entnimmt man der Tatsache, daß es die Landschaft dem Drucker Zacharias Bartsch verübelte, daß er die Schulordnung der Jesuiten zum Abdruck brachte.[1]) Das außerordentliche Interesse an dem Aufnehmen der Schule bekunden die Landesverordneten. Sie sind unermüdlich hinter den Subinspektoren her, nachzuforschen, „ob der geordnete Schulrektor auch täglich alle Klassen besuche, ob er etwa unversehens in einer Klasse erscheine und dort examiniere, welcherart die Fortschritte seien, wie die Vorlesungen gehalten werden[2]); sie sorgen für bauliche Besserungen, denn der alte Stock „in der Stift" sei baufällig; sie sind um die Gewinnung neuer Lehrkräfte besorgt, denn es kommt wohl vor, daß eine und die andere nach auswärts in ein Adelshaus „geliehen" oder aus dem Schul- zum Kirchendienst nach außen berufen wird. Da ist man froh, wenn man statt des nach Schladming abberufenen Macowitz den Steirer Lorenz Collinus erhalten kann.[3]) Eine gerühmte

[1]) S. die St. LA. Vp. des Jahres 1578 (Dez. 31). Man liest dort: „Wegen der Jesuiter Schulordnung, so er Partsch gedruckt." Daß es sich auch noch um andere Dinge handelt, s. bei Peinlich, Buchdruck S. 145—9.

[2]) Graz 1579 Febr. 6. St. LA. S. Konz.

[3]) Mit weniger als mit 300 fl. wird er nicht zu gewinnen sein. Die Subinspektoren an die Verordneten Graz 1579 Mai 11. St. LA. S. Orig. Darin die Mitteilung, daß Sturms Stelle durch Hauptmann besetzt sei. Die Verordneten geben hier auch für die Stelle Hauptmanns statt 130 fl. 200 fl.

Digitized by Google

Lehrkraft war in jenen Tagen Hieronymus Peristerius. Er bot im Sommer 1579 der Landschaft seine Dienste an. Aber er stand im Verdacht, Flacianer zu sein, wird auch eine Zeitlang Flacius' Ansichten von der Erbsünde geteilt haben; schließlich konnte er den Inspektoren mitteilen, „daß er sich mit der Kirche zu Regensburg und mit der Kirche und Schule zu Tübingen deswegen versühnt habe", worauf die Tübinger ihm eine Empfehlung an das Grazer Kirchen- und Schulministerium gaben. Hier zögerte man, ihn aufzunehmen; die Subinspektoren meinten allerdings, er könnte vom Pastor und andern geprüft werden, ob seine Besserung wegen der Lehre von der Erbsünde sicheren Grund habe.[1]) In einer großen Versammlung des ganzen Kirchenrats, der aus 18 Mitgliedern des Herren- und Ritterstands und den Schulinspektoren bestand, wurde die Frage seiner Berufung behandelt und beschlossen, ihn vorläufig weder zur Schule noch zur Kirche zu nehmen, sondern seiner mit einer Verehrung zu gedenken. Jetzt war auch die Zeit abgelaufen, für die sich Philipp Marbach als Rektor der Landschaft verpflichtet hatte; sie hätte ihn gern länger behalten, aber ihn zog es heimwärts, und so wandten sich denn die Verordneten an seinen Vater, den Straßburger Superintendenten Dr. Johann Marbach mit der Bitte, das Beste zu tun, damit die hiesige Schule einen tüchtigen Rektor erhalte.[2]) Das war nicht so leicht. Es fehlte im Augenblick auch dort an tauglichen und gelehrten Leuten. Nun wollte man es mit Wolfgang Finkeltauß versuchen[3]), der bisher das Prorektorat versehen hatte. Finkeltauß hatte in Tübingen studiert und war dort Präzeptor der Söhne Matthäus' von Trautmannsdorf und Wilhelms von Gleispach gewesen, die er hierauf nach Italien begleitete. Zuvor hatte er der steirischen Landschaft die „Threnos Jeremiae in griechischer Sprache" dediziert, wofür ihm ein Ehrengeschenk überreicht wurde nebst 10 Talern, die ihm als Reisegeld für einen Besuch des Steirerlandes dienen sollten. Er kehrte nun in der Tat in Graz ein und erhielt hier 1577 die Professur für Institutionen und griechische Sprache; im Herbst des Jahres 1579 „ließ er sich mit Eidespflicht bei der Schranne ein". Ihm suchten die Subinspektoren nunmehr das Rektorat zu verschaffen, sie wiesen zwar in einer Zuschrift an die Verordneten darauf hin, daß er jetzt bei der Schranne, an die er übrigens „unwillig" gegangen, tätig sei, doch könnte er dort losgelöst und ganz an die Schule ge-

[1]) Die Subinspektoren an die Verordneten: Graz 1579 Juli 2 St. LA. S.

[2]) Zwei Schreiben der Verordneten an Johann Marbach vom 18. März und 1. Sept. 1579 Konzepte von Ammans Hand St. LA. S.

[3]) S. über ihn Pscholka S. 18—22.

Digitized by Google

zogen werden, in der er noch mit sechs Stunden in der Woche tätig sei. Da man aber in Erfahrung brachte, daß seine Gesundheit keine feste sei, fand seine Kandidatur Widerspruch, trotzdem sie von Wilhelm von Gleispach aufs wärmste empfohlen worden war.[1]) „Wollt' man", schreibt dieser, „alle jene die mit Schwachheit beladen sind, verwerfen, ich trüge Fürsorge, man würde Niemanden finden. Wie stark einer auch immer sein mag, er hat keinen Bürgen, daß ihn nicht Gott im Augenblick heimsucht und ins Bett wirft." Gleispach fürchtet, es könnte dem verdienten Mann bei jenen Universitäten, an denen man ihn kennt, zum Schaden gereichen, wenn er hier übergangen würde. Das geschah nun zum Schmerz des Professors und Konrektors, der sich in einer längeren Protestationsschrift darüber vernehmen ließ: Wohl sei er seines Zeichens Jurist und nicht Theologe, aber gelehrte Theologen Deutschlands, wie Camerarius, Crusius, Neander, Wolf u. a. geben ihm das Zeugnis, daß er in Theologicis erfolgreiche Studien gemacht habe.[2]) Die Inspektoren, die sich für ihn warm eingesetzt hatten, erreichten nichts. Es gab andere Motive als jene, von denen man sprach, als man die Stelle an einen andern vergab. Man wollte in den Wettstreit mit der neuen Jesuitenschule in Graz, die wie anfänglich alle Jesuitenschulen große Erfolge aufwies, eintreten und hielt sich um so mehr für verpflichtet, in dieser Hinsicht das Möglichste zu tun, als Erzherzog Karl das Jahr zuvor in besonders feierlicher Weise in der berühmten Pazifikation von Bruck den Ständen das Versprechen gegeben hatte, er werde wie ihre Kirche so auch ihre eigenen Schulen in Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg unbehelligt lassen.[3])

Indem sich nun nach Marbachs Abgang die Verordneten der Steiermark an die Universität Tübingen mit der Bitte wandten, ihnen eine gelehrte und taugliche Person zu bezeichnen, die durch ein nüchternes, eingezogenes Leben ein gutes Beispiel gebe und „sich mit emsigem Fleiß, mit Treue und unverdrossen, dem Schulwesen widme", bezeichnete die Universität als eine solche Person den Kandidaten der Theologie Kaspar Kratzer.[4]) Einen andern wisse man im Augenblick nicht zu nennen. Dieser aber empfehle sich zu dem

[1]) Schreiben vom 25. Jan. 1580. St. LA. Orig.

[2]) Undatiertes Schreiben St. LA. [3]) Religionspazifikation S. 90.

[4]) Die ganze Literatur zur Kratzersache ist vermerkt in Akten Fontes 50, S. 60, N. 37. Erläuterungen hierzu in Loserth, Reformation S. 312ff. und Loserth, Beziehungen S. 58—61. Von älteren Schriften ist außer J. K. Kindermann, Beiträge zur Vaterlandskunde f. Innerösterreichs Einwohner. 2 Bde. Grätz 1790. 2, S. 279 noch auf Leitner S. 104/5 zu verweisen.

Digitized by Google

Amt vornehmlich deswegen, weil er unter den Jesuiten erzogen, mit ihrer Lehrmethode vollkommen vertraut sei. In der Tat hatte der hohe Ruf von der Vortrefflichkeit der Jesuitenschulen ihn bewogen, im J. 1569 die philosophischen Vorträge der Jesuiten zu besuchen. Das Jahr darauf wurde er selbst schon Lehrer an der Jesuitenschule in Prag und kam von dort nach Wien, wo er am 22. Febr. 1578 die Weihe eines Diakons empfing. Aber schon hatten sich schwere Zweifel seiner Seele bemächtigt, er verließ heimlicherweise das Ordenshaus und kam nach Tübingen, wo er in öffentlichen Disputationen die Grundsätze der Gegenreformation bekämpfte und den Ruhm eines gewaltigen Disputators gewann. Indem nun aber die Universität darauf hinwies, daß Kratzer seine Schulung bei den Jesuiten genossen habe, „die ihre Schüler wohl abrichten", berührte sie einen heiklen Punkt und betonte selbst, daß die Regierung an seiner Person als der „eines ausgelaufenen Jesuiten" Anstoß nehmen würde. In der Tat konnte nicht erwartet werden, daß er etwa in Graz festen Boden gewinnen würde. Aber das Schul- und Kirchenministerium teilte diese Bedenken nicht ganz. Denn Kratzer sollte nur in der Schule Verwendung finden, auch nicht als Rektor, sondern als Prorektor. Vergebens war es, daß im Landtag gemäßigte und erfahrene Männer wie Matthes Amman auf das Bedenkliche dieser Berufung hinwiesen: bei Kratzer müsse man wissen, daß er gefänglich eingezogen gewesen und daß auch Dr. Adam Venediger das Gefährliche der Sache betonte[1]), daß sich endlich auch Hofmann von Grünbüchel dagegen aussprach. Peristerius erhielt nun das Rektorat, Kratzer wurde Prorektor, Finkeltauß behielt seine Professur, und an Stelle des Collinus wurde Christoph Stammler berufen.

Nachdem Kratzer von seiner Wahl verständigt war, betrieb er die Zurüstungen zu seiner Übersiedlung; kaum hatte er aber die Grenzen der Steiermark überschritten, als auch schon seine Verfolgung begann. Die Verordneten waren vertraulich darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Erzherzog nicht gesonnen sei, diesen „entlaufenen Stipendiaten" im Lande zu dulden, und hätten gut daran getan, der Meinung des Landeshauptmanns zu folgen, Kratzer außer Landes zu lassen. Als er in Graz erschienen, „ist das Feuer erst recht angegangen". Der Erzherzog verlangte den sofortigen Abzug des Schulmeisters, und alle Versuche, ihn zu erweichen, waren um-

[1]) St. LA. Lp. 1580 Jan. 21. Die Berufung des Peristerius zum Rektorat ist übrigens schon vom 2. Jan. 1580 (wohl zurück) datiert. St. LA. S. Konz. 1585 wird Peristerius zur Witwe Judith Ruber nach Gravenwörth in Österreich als Prediger berufen.

Digitized by Google

sonst. Schließlich reichte Kratzer selbst seine Entlassung ein. Er erhielt nebst Empfehlungsschreiben an die Universitäten Wittenberg und Leipzig, dann an Jakob Andreä und Polykarp Leyser, ein reichlich bemessenes Reisegeld, auch wurde sein Unterhalt für die nächsten Jahre sichergestellt. Der Religionspazifikation ungeachtet hätte die Landschaft auf die Stimmung bei Hof einigermaßen Rücksicht nehmen müssen. Schon der von der Universität Tübingen aufgeworfene Zweifel mußte sie auf die schwere Gefahr aufmerksam machen, die in Kratzers Berufung lag; sie hätte mehr auf den Geist aller vorhergegangenen Verhandlungen als auf den starren Buchstaben der aus ihnen hervorgegangenen Pazifikation achten müssen. So endete die Sache mit einem vollen Triumph der Jesuiten.

5. Die Stiftsschule und die Errichtung der Grazer Universität.

Die Ausweisung Kratzers machte in den Kreisen der Stände das unliebsamste Aufsehen. Sie verfehlten nicht, sie in den Beschwerden, die sie im Winterlandtag 1580/1 an den Landesfürsten einreichten, an die Spitze zu stellen und zu bemerken, wenn man Kratzer berufen habe, sei dies nicht, wie man es jetzt auslegen wolle, geschehen, um die Gegner zu ärgern, sondern auf die Empfehlung der Universität Tübingen hin und im Hinblick auf „den ehrbaren und aufrechten Lebenswandel Kratzers".[1]) Diese Stände wußten es nicht, daß die Grundzüge zur Durchführung der Gegenreformation in ganz Innerösterreich schon in den Münchener Oktoberkonferenzen von 1579 festgelegt worden waren.[2]) Jetzt wird als erster Grundsatz betont, daß die bisherigen Zugeständnisse, die den Angehörigen der Augsburgischen Konfession gemacht worden seien, nur den Herren und Landleuten, d. h. den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes gelten. Das bedeuten die Worte: „für die Ihrigen". Früher hatte man mit diesem Ausdruck die Untertanen der beiden Stände gemeint und so mindestens die zahlreichen Bauernschaften an den kirchlichen Freiheiten Anteil nehmen lassen. Jetzt werden sie und ebenso auch die Bewohner der Städte und Märkte von diesen Vergünstigungen aus-

[1]) Akten Fontes 50, S. 71. [2]) Gedruckt Akten Fontes 50, S. 31—40.

Digitized by Google

geschlossen. In den Städten und Märkten behält sich der Landesfürst in allen kirchlichen Sachen — und mit diesen sind die Schulen unlösbar verknüpft — die Disposition vor. Die Folge davon wird sein, daß in keiner Stadt und keinem Markt ein evangelischer Pfarrer oder Schulmeister mehr geduldet werden wird. Es beginnt nun das gewaltige Ringen zwischen der von den Jesuiten geleiteten Regierung und den Ständen, die mit Ausnahme der paar geistlichen Stimmen insgesamt den Protestanten angehören. Es war zwar bei den Münchener Beratungen der Grundsatz festgestellt worden, daß die bisher an die Protestanten gemachten Zugeständnisse ohne Lärm und stückweise zurückgenommen werden sollten, aber schon holte die Regierung im Dezemberlandtag 1580 zu dem entscheidenden Schlage aus und erließ am 10. Dez. das Dekret[1]), daß in allen landesfürstlichen Städten und Märkten ausschließlich die katholische Religion ausgeübt werden dürfe. Herren und Ritter dürfen in Graz für sich und die Ihrigen zwei Prädikanten halten, die auf dem Landhaus predigen. Auf ihren Schlössern haben sie, doch nur für sich und die Ihrigen, das Bekenntnis frei. Was den Katholiken entzogen wurde, muß binnen drei Monaten erstattet sein. Damit hätten die Städte nicht nur ihre Stiftskirche, sondern auch die Stiftsschule verloren und alle die großen Opfer, die sie bisher schon gebracht, eingebüßt. Aber die Kräfte der Regierung waren noch nicht stark genug. Nach einem äußerst hartnäckigen Ringen mit den protestantischen Ständen[2]) mußte Erzherzog Karl die eben getroffene Verfügung wieder zurückziehen.[3]) Um so erbitterter wurde seine Stim-

[1]) Akten Fontes 50, S. 78—83.

[2]) Mit bitteren Worten weisen sie in ihrem Anbringen vom 21. Dez. (Akten Fontes 50, S. 120) darauf hin, daß ihre Schulen nicht etwas durchaus Neues und Gesetzwidriges seien: „Und wird kein mensch auf erden anderst sagen künnen, dann daß wir und unser voreltern guet uber 40 jar unsere aigene schuelen alhie offentlich gehalten, darzue meniglich edl und unedl ire kinder on alle einstellung frey hineingehen lassen, darbey jederzeit eine guete anzal schuelpersonen und mit mereren uncosten als anjetzo unterhalten ....." Trotz des erflossenen Dekrets: „helt man", wie ein Landmann nach Klagenfurt schreibt (S. 151), „in Graz die teglichen predigten und religions- auch schuelexercitium gottlob bis dato öffentlich ..." Am 7. und am 13. Jan. 1581 weisen die Stände abermals auf das Recht hin, ihre von ihnen erbaute Kirche und Schule zu benützen. Wenn jemand, sagen sie in der zweiten Eingabe, etwas gegen ihre Kirche und Schule unternehmen würde oder etwa unter welchem Schein und Titel immer die Abschaffung ihrer Prediger und Schulpersonen veranlassen würde, so könnten sie das im Hinblick auf die Zusagen und Beteuerungen des Landesfürsten nicht zugeben noch gestatten.

[3]) Einstellung des Dekrets vom 10. Dez. 1580. Graz 1581 Jan. 26. Akten Fontes 50, S. 209 u. S. 217.

Digitized by Google

mung. Man gab es vorläufig auf, den Herren und Landleuten die Kirche und Schule in Graz und Judenburg zu nehmen, doch sollten fortan nur Herren und Ritter und ihre Kinder das Recht haben, sie zu besuchen. Kein Bürger darf sich dessen von jetzt an unterfangen. Damit beginnt die schwere Verfolgung der protestantischen Bürgerschaften in Steiermark, die zunächst bis zum Tode Erzherzog Karls II. (1590) angehalten und die beklagenswertesten Erscheinungen zutage gefördert hat, da sich die Städte des Landes zur Gegenwehr setzten. Hatten die Stadtväter in einem Augenblick des Kleinmuts die Zusage gegeben, „die Stift" zu meiden, so nahmen sie diese doch bald wieder zurück. Dann wird die Reformation des Kammer- und Kanzleipersonals durchgeführt, und schon ist ein Teil der Bürger — es sind die reicheren — in die Lage versetzt, aus dem Land zu ziehen. Alle Interzessionen deutscher Reichsstände und anderer Körperschaften haben keinen Erfolg. In die Ämter sowohl bei Hof als bei der Regierung wird kein Protestant aufgenommen, trotzdem nahezu der ganze Adel protestantisch ist. Der Hauptstadt wird ein eigener Anwalt gesetzt und sodann eine Maßregel nach der andern getroffen, um das katholische Element unter den Bürgerschaften zu heben. Das konnte am ehesten auf dem Gebiet der Schule geschehen. Die bisherigen Mittel, dem protestantischen Schulwesen im Lande beizukommen, hatten versagt. Noch hielt in der Hauptstadt alles an der evangelischen Schule. Wer deren Akten für jene gefahrvollen Jahre durchblättert, merkt kaum den Ernst der Lage. Man tadelt und entläßt Magister, die zu jung sind wie Eberhard Kreß, oder mit deren Haltung man unzufrieden ist wie mit Collinus und Gregor Hauptmann, und wie in den besten Jahren werden Lehrkräfte angeworben: wie Johannes Moons von Lüttich oder Heinrich Osius.[1]) Damit, schreibt man am 1. Dez. 1580, „wären alle Plätz' in der Schule wieder besetzt". Und damit die bestehende Schulordnung genau eingehalten wird, bestellt man Christoph Praunfalk, „so ein Landmann", zum Inspektor in Schul- und Kirchensachen und weist ihm „eine stete Wohnung in der Stift an". Da er zugleich Mitglied des Landesverordnetenkollegiums ist, wird er von der Teilnahme an dessen Sitzungen entbunden, wenn er in Kirchen- oder Schulsachen beschäftigt ist. Seine besondere Aufgabe ist es, darauf zu sehen, daß Kirchen- und Schulpersonen ihren in den Bestallungsdekreten festgelegten Pflichten nachkommen. Als Jahresbesoldung werden ihm 400 Gulden ange-

[1]) Der früher in den Unterklassen beschäftigt war. Für diese werden Georg Reitenspieß, dann Johann Becker und Michael Bernhard, alle drei vom 1. Dez. 1580 an, bestimmt. St. LA. S.

Digitized by Google

wiesen.[1]) Als der Pastor Jeremias Homberger wegen einer am 5. Juni 1580 gehaltenen Predigt gegen die Jesuiten gemaßregelt und von der Kanzel entfernt wurde, trug man Sorge, ihn wenigstens für die Schule zu erhalten, und fertigte ihm am 10. März 1581 eine neue Instruktion aus; danach hat er „neben den Oberinspektoren auf das Schulwesen Achtung zu geben, die theologische Lektion zu continuieren, dem jeweiligen Hauptexamen in den einzelnen Klassen beizuwohnen und die Prüfung jener Kandidaten, die zum Ministerium ordiniert werden, abzuhalten".[2]) An demselben Tage tat man den ersten Schritt, um für die kranken Studierenden ein eigenes Losament zu errichten; auch wurde beschlossen, einen neuen Stock „in der Stift" zu bauen, um die Kinder jener Herren und Landleute unterzubringen, die hiezu in der Stadt keine Gelegenheit haben, und die Errichtung eines Ganges aus der Schule in die Kirche in Angriff genommen.[3]) Gleichwohl blieb die Schule nicht ganz unbehelligt. Da die Verordneten sorgsam darüber wachten, daß nichts in den Druck gelegt würde, wozu sie nicht selbst ihre Einwilligung gegeben hätten, und selbst Dr. Homberger mit Mühe erreichen konnte, daß einige „scholasticalia" aus seiner Feder gedruckt werden, wurden schließlich Klagen laut, daß man mit dem Mund nicht bekennen dürfe, was man im Herzen glaube, und es das Ansehen gewinne „daß man sich durch ein rauschendes Blatt schrecken lasse". Trotzdem blieb man bei der vorsichtigen Haltung. „Können", schreiben die Verordneten, „da wir des Lateinischen nicht mächtig sind, auch nicht

[1]) St. LA. Lr. fol. 90/1. Graz 1581 Febr. 10. Instruktion vom 16. Febr.

[2]) Konz. St. LA. Lr. ebenda.

[3]) Bezüglich des Ganges heißt es: „Erstlich ist es bishero on große gefärlichkeit nit abgangen, das die ganz schuel, darunter merer theil gar kleine knaben sein, aus der schuel in die kirchen durch den hof zwischen rossen und wegen auch gedreng des volks geen müßen. Das es nun on schaden beschehen, hat man gott sonderlich zu danken, sonsten nit wol müglich, wen noch dreimal so vil preceptores und paedagogi wären, das nit einsten ein groß unglick ervolge, welches aber mit einem gang aus der schuel in die kirchen one grosse unkosten verhüet kan werden. Fürs ander so wißen E. Gn., das die ganz schuel auf der porkirchen iro sonsten deputirt enge halben nit steen noch sitzen kan und derwegen ein guete anzal herunten in vergätterten ort sich behelfen müßen. Solte nun guete ordnung und vleissig aufsicht durchaus gehalten werden, wär nit allein wolständig sondern auch notwendig, das die ganz schuel auch in der kirchen peisamen stüende, welches dan auch mit geringen kosten zu helfen, wen die porkirchen dem ort gleich, da die music steet, durch hinauf erweitert wurd. Das prächte in der kirchen kein übelstandt, sondern wäre zierlicher, zu dem es notwendig nit wol umbgangen kan werden." (St. LA. S. Orig.)

Digitized by Google

wissen, was in Hombergers Thesen enthalten sei. Einfache Schulübungen werden im Munde der Gegner zu förmlichen Religionsdisputationen aufgebauscht." In dieser Beziehung ist das Dekret von Interesse, das die Regierung an die Behörden am 18. Dez. 1581 erließ: der Erzherzog habe in Erfahrung gebracht, daß man Vorhabens sein soll, in der Stiftsschule über etliche Religionsartikel eine öffentliche Disputation abzuhalten. Das könne und wolle er nicht gestatten. Die Verordneten waren in der Lage, darauf hinzuweisen, daß niemand daran gedacht habe, eine Disputation abzuhalten. Unter der Jugend werden hie und da Privatexercitia gehalten; hiezu werde Niemand besonders geladen, viel weniger noch werden sie, wie dies unruhige Personen vorbringen, mit öffentlicher Solennität vorgenommen.[1])

Das waren die einzigen Sorgen nicht, welche der Landschaft in ihrem Schulwesen erwuchsen. Bald kam es zu einem heftigen Zwist zwischen dem Oberinspektor Praunfalk und dem Rektor, den jener ermahnte, seinen Pflichten in der Schule genauer nachzukommen, widrigenfalls er bei den Verordneten Anzeige erstatten müßte. Des Rektors Gemüt stehe mehr auf dem Kirchen- als auf dem Schulwesen. Die Disziplin liege darnieder. Bei einem Exzeß, der im Herbste vorgekommen, habe der Rektor sich nicht gezeigt; in den Hör- und Schlafsälen werde gezecht.[2]) Die Inspektoren waren von dem Vorwurf, daß bei der Kirche und Schule „alles unordentlich zu Handen gehe", schmerzlich berührt. Gewiß gebe es Unzukömmlichkeiten und seien die Menschen nicht engelrein. Wenn man aber den jetzigen Stand der Dinge ins Auge fasse, ersehe man, daß im ganzen recht und fleißig gelehrt werde und man den Schulgesetzen, die in einzelnen Punkten noch verbesserungsfähig seien, nachkomme. Durch das selbständige Eingreifen Praunfalks werde mehr geschadet als genützt. Stipendiaten sollen nur unter festgesetzten Bedingungen und nach Einholung des Gutachtens der Inspektoren aufgenommen werden. Sie haben ihren besonderen Tisch, werden in die Matrikel geschrieben und unterstehen dem Rektor. Das werde jetzt alles nicht beachtet. Ohne den Rektor und Pastor zu Rate zu ziehen, werden Leute aufgenommen und an den obersten Tisch gesetzt; sie gehen spazieren, wann sie wollen, laufen ab und zu, in ihrem Dormitorio geht es unordentlich zu, und bei der Ökonomie gibt es keine Aufsicht.[3])

[1]) Orig. St. LA. S.

[2]) St. LA. S. O. D. Das Datum ergibt sich aus der Antwort der Inspektoren.

[3]) 1582 April 25. Orig. St. LA. S. Unterzeichnet von Homberger, Amman, Venediger, Gabelkofer, Finkeltauß, Funk und Peristerius.

Digitized by Google

Die Verordneten fanden, daß der zwischen den Inspektoren und Praunfalk entstandene Streit nicht so wesentlich sei, daß es das Kirchen- und Schulwesen entgelten müßte. Die eingerissenen Mängel in den Schulsachen mögen in einer gemeinsamen Beratung erwogen werden.[1])

Es gewann damals den Anschein, daß man Nikodemus Frischlin, der seine Beziehungen zur steiermärkischen Landschaft offenhielt und sich eben noch in einem scharfen Schreiben an sie gegen „ehrendiebische Schmähungen" gewehrt hatte, die seitens eines Tübinger Professors nach Graz gesendet worden waren[2]), für die Leitung der Grazer Schule gewinnen könnte. Vor allem war es Matthes Amman, der auf seine Berufung drang. Habe man ihn 1577 nicht erlangen können: jetzt lägen die Dinge besser, weil er seines Dienstes in Württemberg enthoben sei. Wenn er sich nun auch bei den Krainern eingelassen, könne er in Laibach doch resignieren. Man war im Verordnetenkollegium geteilter Meinung: die einen dachten ihm das Rektorat zu und wollten Peristerius im Predigtamt beschäftigen, die andern wünschten ihn als Professor. Der Beschluß ging dahin, die Sache so in Angriff zu nehmen, daß man die Krainer Herren nicht beleidige.[3]) Die Hoffnung, den gefeierten Lehrer zu gewinnen, blieb auch diesmal — man kennt die Motive nicht — unerfüllt. Frischlin zog an die evangelische Schule nach Laibach, für die er eine Schulordnung ausarbeitete.[4]) Übrigens kam er — wie Praunfalk in Graz — auch mit seinen Schulinspektoren im J. 1584 in Streit, da er ohne ihre Zensur Bücher in Venedig hatte drucken lassen, was den Bestimmungen der Brucker Pazifikation widersprach.[5]) Hoffte Frischlin jetzt eine Berufung nach Graz zu erhalten, so hatte er sich getäuscht; hier hatte die Stimmung wohl der Zensursache wegen völlig umgeschlagen. Peristerius blieb Rektor. Finkeltauß trat ganz zur Schranne über, und da die mathematischen Vorlesungen wenig besucht wurden[6]), wurden dem Professor der Mathematik Georg Stadius außer der Geschichte auch die Vorlesungen aus den Institutionen übergeben.[7]) Als Mathematicus hatte er der Landschaft „die Calendaria und Prognostica" zu stellen, wofür er besonders honoriert wurde. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Johannes Moontius wurde Georg Lang und an dessen Stelle Johannes Soldanus bestellt.[8]) Einen schweren

[1]) 1582 Mai 9. Konz. St. LA. S. [2]) Seuffert S. 262/3.
[3]) St. LA. Vp.
[4]) J. Wallner, Nicodemus Frischlins Entwurf einer Laibacher Schulordnung aus dem J. 1582. Progr. des Obergymn. zu Laibach 1888. 35 S.
[5]) Loserth, Reformation S. 588–9.
[6]) „Da nur wenig Herren- und Landleutkinder sich ad mathesim begeben."
[7]) Über Stadius s. Pscholka S. 22/5.
[8]) Graz 1584 Sept. 10. Konz. St. LA.

Digitized by Google

Schlag erlitt das Schulwesen durch die Ausweisung Hombergers. Wie viel das Schul- und Kirchenministerium an dem Mann verlor, entnimmt man den Worten Ammans, der eher sein Leben zu schließen wünscht als die Veränderung zu sehen, die nun im Kirchen- und Schulwesen eintreten werde. Und wie Homberger seinerseits an diesem Lande hing, beweisen seine Briefe. „Ich kann nicht glauben", schreibt er am 12. Febr. 1586 an die Verordneten, „daß jemals eine Mutter sich mehr nach ihren kleinen Kindern gesehnt habe, als ich mich Tag und Nacht nach meiner Kirche und Schule sehne." Das war die Zeit, in der das evangelische Schulwesen im Lande auch noch von anderer Seite her einen harten Stoß erleiden sollte. Da sich nicht bloß die Bürgerschaft von Graz, sondern auch die der meisten übrigen Städte und der Märkte des Landes an die evangelischen Schulen hielten, griff man von nun an nicht bloß durch Verbote, sondern durch neue Schöpfungen an ihre Existenz.

Jetzt wurde den Jesuiten[1]), die sich schon in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit in Graz großer Erfolge rühmen konnten, eine größere Aufgabe zugewiesen; es wurde 1585 eine Hochschule ins Leben gerufen und ihrer Leitung übergeben, deren streng katholischer, gegen alles ketzerische Wesen gerichteter Charakter schon im Stiftsbrief scharf betont wird. Diese Universität, heißt es dort, sei gegründet für das Wohl der durch die verschiedenartigen Lehrmeinungen und ketzerischen Irrtümer so kläglich verderbten Untertanen, damit die angestammte, rechtgläubige und katholische Religion rein, unversehrt und unverderbt erhalten werde.[2]) Ein Jahr später bestätigte Papst Sixtus V. die neue Stiftung, nachdem die Vorlesungen bereits am 11. Nov. 1585 begonnen hatten. Die Lehrgegenstände umfaßten Theologie, Philosophie und die freien Künste. Medizin und Jurisprudenz blieben ausgeschlossen, da

[1]) Das Grazer Jesuitenkollegium wurde („ad extirpandum haereses, quae in provinciis illis irrepserunt") am 12. Nov. 1573 errichtet.

[2]) Die Universität wird gestiftet: „ut religio avita, orthodoxa et catholica pura, integra et incorrupta ubique retineretur ... Nos nihil antiquius habentes quam ut fideles subditi nostri, quorum animos ... non tam bonis moribus imbutos quam variis opinionum haeresumque erroribus iam tum misere deformatos non sine magno animi dolore conspiciebamus, in pristinum pietatis locum religionisque catholicae splendorem restituerentur ...." Krones, Graz S. 604–5. Das gesamte Aktenmaterial findet sich auszugsweise in Akten Fontes 50, N. 462–9. S. dazu Loserth, Reformation S. 478ff.; Krones, Graz S. 604–5. Sonstige Literatur in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart". Handwörterbuch in gemeinverständl. Darstellung. Unter Mitw. v. H. Gunkel und O. Scheel hrsg. von F. M. Schiele (und L. Zscharnack). Bd. 2. Tübingen 1910, Sp. 1634; jetzt noch Duhr S. 164–9. Dort eine Abbildung der Universität nach P. Joh. Macher Graecium 1700.

Digitized by Google

es sich vornehmlich um kirchliche Zwecke handelte und eine Beeinträchtigung der übrigen in den habsburgischen Ländern bestehenden Universitäten vermieden werden sollte. Die Neugründung wurde dem Jesuitengeneral unterstellt. Der Rektor des Kollegiums sollte zugleich Rektor der Universität sein. Ihren Satzungen dienten die von Dillingen als Grundlage. Die Universität wurde reich dotiert und zahlreiche Mandate zu ihrer Förderung erlassen, auf deren Würdigung hier nur insoweit eingegangen werden kann, als sie eine Einschränkung des protestantischen Schulwesens und dessen schließliche Vernichtung zum Ziele haben. War es der Stiftsschule schon bisher schwer geworden, den Wettstreit mit der Jesuitenschule zu bestehen, so wurde ihr das geradezu unmöglich, seitdem das Zuströmen von Schülern aus den Kreisen der Bürgerschaft gehemmt wurde und allmählich aufhörte.

Wie nämlich die Gegenreformation in Innerösterreich bei den Städten und Märkten beginnt, in denen die Disposition in allen kirchlichen Angelegenheiten dem Landesfürsten vorenthalten blieb, so wurde nun auch bei der Wiederherstellung des katholischen Schulwesens bezw. der Vernichtung der evangelischen Schule daselbst der Anfang gemacht. Am zweiten Jahrestag der Stiftung der Grazer Universität erschien das Dekret Erzherzog Karls, das bestimmt war, der protestantischen Schule in Steiermark ein Ende zu machen. Da der Erzherzog, hieß es hier, „zur Hegung und Pflanzung guter freier Künste bei der Jugend" in seinen Erblanden eine Universität aufgerichtet, verbiete er, die Jugend an fremde lateinische Schulen oder Universitäten zu schicken. Wer seine Kinder auf fremden oder Winkelschulen habe, müsse sie binnen 14 Tagen, und wenn sie außer Land sind, binnen drei Monaten abfordern und dürfe sie an keine andere als an die Grazer Universität schicken. Nur dann, wenn die Universität gut besucht sei, werde die Sache nicht allein auf dem „guten Werk" beruhen, sondern auch reiche Früchte tragen.[1]) Das hieß der tüchtigen protestantischen Stiftsschule die Lebensadern unterbinden. Denn nicht eine bloße Adelsschule war und sollte sie sein, vielmehr hatte sie gleich vom Anfang auch die bürgerlichen Kreise an sich gezogen, um aus ihnen heraus geeigneten Nachwuchs für Pfarrer und Lehrer zu erzielen. Winkelschulen — das sind eben die protestantischen Privatschulen, die es bis jetzt mehrfach in der Hauptstadt und einzeln fast in allen Städten und Märkten des Landes gab. Das Dekret Erzherzog Karls wurde zunächst am 6. April 1587 durch den Grazer Stadtmagistrat der ganzen versammelten Gemeinde im Rathaus verlesen.[2]) Drei Wochen später erschien ein Hof-

[1]) Akten Fontes 50 N. 469 S. 590/1.

[2]) S. unten unter den Korrespondenzen: Beilagen V, 10.

Digitized by Google

dekret, das alle Privat- und Winkelschulen, deren Vorsteher nicht katholisch sind, aufhebt. Nur solche Schulleiter werden geduldet, die von dem katholischen Stadtpfarrer examiniert und approbiert sind.[1]) Mit schwerem Tadel wird vermerkt, daß die Bürger nach wie vor ihre Söhne in die Stiftsschule senden. Auch dieses Dekret scheint nicht gewirkt zu haben, denn schon am 9. Mai erschien ein Dekret des Stadtmagistrats an den Viertelmeister in der Schmiedgasse, worin ihm aufgetragen wird, von Haus zu Haus zu gehen, um Nachfrage zu halten, wieviel Kinder jeder Bürger habe, in welche Schule er sie sende oder was für einen Präzeptor er halte.[2]) Die Bürger, die sich über das Gebot des Landesfürsten hinwegsetzen, werden mit harten Strafen belegt, und da ihnen unter einem auch der Besuch der evangelischen Stiftskirche untersagt wird, geht die kirchliche Reaktion mit der in Schulsachen Hand in Hand. Da war ein Grazer Ratsbürger Wolf Grünbeck, „ein feiner, alter, ehrlicher Mann", der als Hochzeitsgast einer Predigt, aber nur außerhalb der Stiftskirche zugehört hatte. Dafür wurde er nun zweimal vor die Regierung zitiert und ihm zugleich erklärt: Er sei wegen Ungehorsams mit Leib, Hab und Gut dem Landesherrn heimgefallen und müsse sofort den Bestand seines Vermögens aufnehmen. Diese Angelegenheit zog sich längere Zeit hinaus, schließlich wurde Grünbeck zur Zahlung von 200 Talern Strafe verurteilt. Nun hatte er vier Söhne, die die Stiftsschule besuchten. Als die Verordnungen erschienen, in denen den Bürgersöhnen deren Besuch untersagt wurde, gab Grünbecks Gattin eine Bittschrift ein, in der sie erstens den freien Besuch der Kirche und für ihre Söhne den der Schule, zugleich aber auch die Ersetzung des Strafgelds verlangte. Da sie nun, wie es in der Bittschrift Grünbecks an die Landesverordneten heißt, in ihrem Schreiben „die Jesuiter zu hart angegriffen", wurde sie durch volle neun Tage im Rathaus in Haft gehalten, bis Grünbeck ein abermaliges Strafgeld von 50 Gulden erlegte. Wenn man den hohen Wert des Geldes in jener Zeit erwägt, der mindestens das fünfzehnfache des heutigen ausmacht, so darf man es glauben, wenn Grünbeck in seiner Bitte an die Landesverordneten um Intervention bei der Regierung sagt, er sei nunmehr ganz „erelendet".[4])

Da die Verordnung vom 1. Jan. 1587 allgemeine Geltung hatte, so ging es in den übrigen Städten und Märkten[5]) des Landes in gleicher Weise zu wie in Graz, nur sind wir über die Zustände in der letzteren

[1]) Beilagen V, 11. [2]) Ebenda V, 12.
[3]) Akten Fontes 50, S. 406. [4]) Orig. St. LA. S. Akten Fontes 50, S. 622.
[5]) Akten Fontes 50, S. 676.

Digitized by Google

besser unterrichtet. In einer Bitte der Stadtgemeinde an die Verordneten um Hilfe in der jetzt schwebenden schweren Verfolgung[1]) wird besonders darüber geklagt, „daß die liebe Jugend, unsere eigenen und die Kinder anderer ehrliebender Personen.der von der Landschaft eingerichteten Schule so ganz beraubt sein müssen" „und daß man solche Pflänzlein nicht allein nicht aufkommen lassen, sondern ganz ausrotten will". Die Verwendung der Landesverordneten für ihre bedrängten Glaubensgenossen blieb ganz erfolglos, und das Vorgehen der Jesuiten gegen die protestantische Schule in Graz ward immer hitziger. Am 10. April 1590 überreichen die im Hof- und Landrecht versammelten Herren und Landleute von Steiermark abermals Beschwerden gegen die eingerissene Verfolgung, „inmaßen auch bei den Jesuiten kein Aufhören sein will, unsere Kirchen- und Schuldiener in unserer Landschaftsschule zu molestieren".[2]) In der Tat ging das Ziel der Jesuiten schon jetzt auf die völlige Unterdrückung nicht bloß der Kirche, sondern auch der Schule in Graz. Hier hatten sich die Dinge seit den letzten zehn Jahren völlig verkehrt. Während früher bei Streitigkeiten in Kirchen- und Schulsachen die Angreifer auf protestantischer Seite zu finden waren, drängen sich die Jesuiten jetzt in die Kirche und Schule der Protestanten, verhöhnen dort die Predigten der Pastoren und stören hier den Unterricht, indem sie laut und in Gegenwart aller Schüler den Lehren der protestantischen Professoren widersprechen. So visitieren am 22. Mai 1589 zwei Jesuiten die theologische Vorlesung, die der Pastor D. Zimmermann an jenen Sonn- und Feiertagen, an denen er nicht zu predigen hatte, von 6—7 Uhr in der Stiftsschule hielt. Hier hörten sie nicht bloß zu, sondern widersprachen vor allen Zuhörern, so daß der Pastor schließlich die Bitte stellt, ihn nicht weiter zu behelligen: „Wir belästigen sie ja auch nicht in ihrem Kollegium." Der gleiche Vorgang wiederholt sich an beiden folgenden Tagen. Die Jesuiten lassen sich bereits vernehmen, der Pastor habe kein Recht, Theologie vorzutragen, da dies Kollegium keine vom Papst approbierte Akademie, sondern nur eine Privatschule oder, wie es oben heißt, eine Winkelschule sei. Alles in allem betrachtet, spitzten sich die Dinge schon im Jahre 1590 derart zu, daß die Katastrophe, die das protestantische Schulwesen acht Jahre später traf, schon jetzt erwartet werden mußte. Oder was soll es heißen, wenn sich die Jesuiten während des Unterrichts in die Hörsäle der Stiftsschule eindrängen, die Lehrer im Vortrag unterbrechen, Studenten und Schüler mutwillig behandeln und sich

[1]) Das Bittschreiben stammt aus dem März 1589. Akten Fontes 50, S. 656.

[2]) Akten Fontes 50, S. 669—70. S. dazu Loserth, Reformation Tl. 2, Kap. 15, dem das Obige zum Teil entnommen ist.

Digitized by Google

derart benehmen, als wären sie die Rektoren oder Präzeptoren der Stiftsschule? So weit war es mit der Bedrängnis der protestantischen Kirche und Schule gekommen, daß man in Grazer Bürgerkreisen ganz offen „von einer andern Pariser Bluthochzeit" sprach. Sie hätte gewiß dem protestantischen Wesen schon jetzt ein Ende gemacht. Da starb in den Julitagen 1590 Erzherzog Karl; eine vormundschaftliche Regierung tritt ein, unter der der harte Druck etwas nachläßt. Allerdings zunächst nur in Graz und Judenburg. In den übrigen Städten geht die von Erzherzog Karl eingeschlagene Kirchenpolitik unbeirrt weiter.

---

6. Die protestantische Landschaftsschule in Judenburg.

Da Judenburg ebenso wie Graz in die Brucker Pazifikation des Jahres 1578 einbezogen worden war, nimmt auch die Schule daselbst gleich jener in Graz unter allen übrigen Städten der Steiermark eine Sonderstellung ein. Indem der Landesfürst am 9. Febr. die feierliche Erklärung gab, daß er die Prädikanten und Schulen Augsburgischer Konfession zu Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg unangefochten lassen werde, schien das protestantische Schulwesen auch in Judenburg dauernd gesichert zu sein. Über die Schule in Judenburg ist für die ältere Zeit nichts Sicheres überliefert. Es gab hier wie in den andern Städten eine sog. Pfarrschule. Zum Jahre 1537 erwähnen die Ratsprotokolle der Stadt, der Pfarrer sei gewillt, den Schulmeister seines Unfleißes wegen zu entlassen und den von St. Michael, der geschickt sei, an seine Stelle zu setzen.[1]) Man darf annehmen, daß mit der neuen Lehre auch die evangelische Schule in Judenburg einzog. Wenn wir erfahren, daß der einer alten Judenburger Bürgerfamilie angehörige Clemens Körbler am 1. Jan. 1563 den für jene Zeit hohen Geldbetrag von 200 ℔ stiftet, damit von den fälligen Zinsen die Besoldung eines tauglichen Prädikanten um 16 ℔ jährlich aufgebessert werden könne, so wird man damit die neue Lehre auch in Judenburg als begründet ansehen dürfen. Da ein Teil der gottesdienstlichen Geschäfte: die Besorgung des Kirchengesangs, der Kondukt bei den Begräbnissen dem

[1]) Alles Folgende nach den Ratsprotokollen von Judenburg und dem St. LA. Sp. Schuber 254.

Digitized by Google

Schulmeister obliegt, so darf man die Anfänge der evangelischen Schule in Judenburg etwa in die Zeit verlegen, in der Erzherzog Karl seine Regierung antrat.

In den 70er Jahren wirkt daselbst Gregor Prlett als Schulmeister. Noch liegen fünf Halbjahrsquittungen von seiner Hand vor. Sein Jahreseinkommen beträgt 18 fl, wenig mehr, als ihm die Körblersche Stiftung zuweist. Und doch fällt es ihm nicht allein zu, denn am 20. Nov. 1573 wird ihm seine Stelle auf ein weiteres Jahr bewilligt, aber, wird hinzugefügt, „mit Haltung eines gelehrten Gesellen und daß er die Jugend mehreres unterweise". Schon im folgenden Jahre dachten die steirischen Stände daran, in Judenburg eine Landschafts-, also eine evangelische Schule aufzurichten. Das Bedürfnis war vorhanden, denn nicht bloß für die evangelische Jugend der Bürgerschaft, auch für die des umliegenden Adels mußte gesorgt werden, da nicht jeder Adelige so vermögend war, daß er selbst für seine Kinder einen Lehrer halten konnte. Doch zog sich die Sache noch einige Jahre hinaus. Noch 1578 ist der Schulmeister — es ist Gallus Wurzberger — von der Gemeinde besoldet. Aber bereits im November 1577 hatten die Stände den Beschluß gefaßt, neben dem Prädikanten in Judenburg einen Schulmeister hinzusetzen.[1]) Damit war die Einleitung zur Aufrichtung einer Landschaftsschule für Obersteiermark getroffen. Der Magister Thomas Mylius, der vordem Pfarrer in Fürstenfeld gewesen und dann von der Landschaft zum Pastor in Judenburg bestellt worden war, hatte die Bitte an die Verordneten gestellt, ihm einen Schulmeister, der die Jugend unterrichtet, in der Kirche mit Singen den Gottesdienst verrichten hilft und ihm sonst in Kirchenverrichtungen beisteht, zuzuweisen.[2]) Das geschah am 10. Juli 1579. Es wird ihm und dem Schulmeister der Betrag von 180 Gulden zugesprochen. Das Jahr darauf erhält er 200, der Schulmeister 60 Gulden. Der Schulmeister war Lorenz Aumaier aus Rattenberg in Bayern. Er hat 70 Knaben zu unterweisen, von denen aber kaum 40 das Schulgeld von einem Gulden jährlich zu zahlen vermögen. Die andern sind armer Leute Kinder. Die Inspektion über die Schule wurde Christoph Praunfalk anvertraut, dem später Julius von Teuffenbach beigeordnet wurde. Noch liegt uns die Schulordnung vor, die von ihm verfaßt ist.[3]) Die Schule — sie wurde in

[1]) St. LA. Lr. zum 4. und 18. Nov. 1577: „Es hat auch E. E. L. bewilligt, damit zu Judenburg dem predicanten daselbst ein schulmaister gehalten und mit ime der besoldung halber von 60—80 fl. gehandelt werde."

[2]) St. LA. S. Orig.

[3]) Da sie unten vollinhaltlich mitgeteilt wird (Nr. III, 3), so sind oben nur einzelne Bemerkungen gemacht.

Digitized by Google

dem von der Landschaft für diesen Zweck angekauften Muererhaus gehalten, das nun „der teutsche Schulmeister" binnen acht Tagen zu räumen hatte — hat 4 Klassen; für den weiteren Unterricht ist die Grazer Stiftsschule bestimmt, wofern es der Adel nicht vorzieht, seine Söhne an auswärtige Universitäten zu schicken. Die Schulordnung enthält genaue Bestimmungen für den Unterricht jedes einzelnen Tages. Die allgemeinen Schulgesetze folgen im Anhang. Sämtliche Schüler versammeln sich um 5 Uhr morgens. Sie erscheinen gewaschen und gekämmt an den ihnen zugewiesenen Plätzen und wohnen dem Gebet um guten Studienfortgang und der Verlesung eines Bibelabschnitts bei. Kein Schüler darf ohne genügenden Grund dem Unterricht fernbleiben. Zu spät Kommende werden gestraft. Kein Schüler darf den andern verspotten oder beschädigen. Die größeren sprechen untereinander lateinisch. Auf den Straßen haben sie sich bescheiden und ruhig zu verhalten, nicht bloß die Ratsherren, sondern alle älteren und angeseheneren Personen zu grüßen und den Predigten und gottesdienstlichen Feierlichkeiten mit Andacht beizuwohnen. Besondere Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Schüler außerhalb der Unterrichtsstunden, ihr Verhalten bei Tisch und das Benehmen den Lehrern und den Mitschülern gegenüber.

Wie in der Grazer Stiftsschule werden auch zu Judenburg Stipendiaten auf Kosten der Landschaft erhalten. Sie wohnen nicht wie dort im Schulgebäude; auch kann für die Judenburger Schule kein so kostspieliger Verwaltungsapparat angewendet werden. Es fehlt das Ökonomat. In den Jahren 1582—8 werden jährlich vier Stipendienbeträge angewiesen, doch selten ganz verwendet, da sich meist nur zwei oder drei Stipendiaten vorfinden. Verlangt der Rektor, als er 1588 über die verflossenen sechs Jahre Rechnung legt, nichtsdestoweniger Auszahlung des gesamten Betrags, so begründet er sein Verlangen damit, daß er das Geld für die Fleischhauer und Bäcker, die keinen Kredit gewähren, bar vorschießen mußte. Hätte er das Geld in den Händen gehabt, so hätte er zur rechten Zeit Wein und Getreide, das er jetzt um den vierfachen Preis bezahlen muß, billig erkaufen können. Im J. 1582 habe er die Stipendiaten mit Schuhwerk, Büchern, Hemden und andern notwendigen Sachen versehen müssen; fürs Schuhwerk allein seien 12 Gulden aufgegangen, die ihm bisher noch nicht ersetzt worden seien. Oft habe er auch mehr als die festgesetzte Zahl von Knaben an seinem Tisch erhalten müssen, „damit die Musica in der Kirche desto herrlicher verrichtet werden könnte". Auch für die Benutzung von Bettzeug durch die Stipendiaten habe er bisher weder etwas verlangt noch erhalten. Größeren Schülern habe er an Sonn-

Digitized by Google

und Feiertagen einen Trunk Wein gereicht, auch auf sein Doktorat hin keine Verehrung erhalten, „wie doch im ganzen Reich und bei allen Evangelischen gebräuchlich ist, denn daß ich diesen Grad angenommen, habe ich allein Euer Gnaden zu Gefallen getan".[1])

Die Aufgabe der Lehrer kann keine leichte gewesen sein, denn, wie die Schulordnung ersichtlich macht, sind mehrere Jahrgänge unter einem Lehrer in einer Schulklasse versammelt und erhielten hier abwechselnd den Unterricht.[2]) Noch der Etat des Schul- und Kirchenministeriums ein Jahr vor seiner Auflösung zählt nur einen „Schullehrer" in Judenburg auf; ob man den von Sauerbrunn berufenen „Kirchendiener" Sebastian Friesenegger oder den „Prediger" Martin Gruel auch für Schulzwecke verwendete, ist aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich. Die Lehrbücher waren wohl dieselben, die in den untern Klassen der Grazer Stiftsschule gebraucht wurden. Da die Schule ursprünglich nur für die Adelssöhne bestimmt und nur als Adelsschule durch die Pazifikation gesichert war, wurde wie in Graz ihr Besuch den Bürgerkindern untersagt. Daher kam im Jahr 1580 der strenge Befehl, die Schulkinder, die einen höheren Unterricht erhalten sollen, nach Graz ins Kollegium der Jesuiten zu senden. Seitens der Gemeinde wird der Auftrag mit dem Vermelden beantwortet, „die Bürger seien nicht vermögend, ihre Kinder zu versenden". Man bitte, „sie in ihrem Gewissen unbeschwert zu lassen". Als Mylius (1581) starb, erhielt Christoph Frey die Leitung der Kirche und Schule; die Landesverordneten sandten ihn dahin, wiewohl sie der Meinung waren, daß er in Graz schwer zu ersetzen sein möchte; aber sie mußten auf die große Zahl von Adligen in Obersteier Rücksicht nehmen und Judenburg mit einer tüchtigen Lehrkraft besetzen. Er erhielt denn auch reichlichere Bezüge als sein Vorgänger; noch ist der Revers erhalten, den er der Landschaft

[1]) St. LA. S. Orig. Die Inspektoren, die über seine Eingabe beraten, nennen ihn — es ist Christoph Frey — einen sehr gelehrten Mann, der durch Jahre der Landschaftsschule und -kirche treu gedient, hierbei seine Gesundheit zugesetzt habe und sich nichts ersparen konnte. Sie stellen daher den Antrag, ihm seinen Jahresbezug um 50 fl. zu erhöhen und ihm auf seine Krankheit und sein Doktorat hin 100 fl. zu geben. (St. LA. S.)

[2]) z. B. Montag um 6 Uhr morgens: „Maiores et reliqui discipuli primae et secundae classis praecepta latinae grammaticae expedite sine haesitatione preceptori recitent .... interim iuniores tertiae et quartae classis singuli suam quisque inspiciat, repetat et relegat lectionem." Auch ein eigenes Schulgebäude scheint nicht vorhanden gewesen zu sein; denn am 26. März 1584 stellt Magister Frey die Bitte an die Verordneten, ihm in des Jakob Maier Behausung Zimmer zu geben — nicht seinethalben „sondern wegen der Schul', damit sie bequemer gehalten werde". Die Verordneten weisen ihm ein „Zimmergeld" an. (St. LA. Vp.)

Digitized by Google

ausstellte. Er verpflichtet sich, darauf zu sehen, daß die Jugend im Katechismus, in der lateinischen und griechischen Sprache wohl unterrichtet werde. Ihm wurde nun Lorenz Aumaier und bald hernach eine zweite Lehrkraft in der Person Anton Schwanengels beigegeben. Da die Schule in Freys Wohnung abgehalten wurde, trat Platzmangel ein, dem man abzuhelfen suchte. Nach Freys Tode folgte Friedrich Latomus im Pastorate nach. Leider waren die gegenseitigen Beziehungen der Lehrer zueinander nicht die besten. In dieser kleinen Stadt herrschte nämlich unter den Angehörigen der Augsburgischen Konfession arge Zwietracht. Die Inspektoren schreiben am 5. Juli 1591 den Landesverordneten, sie möchten Latomus, dann Herrn Lorenz Aumaier und dem Schulmeister Anton Schwanengel schreiben, daß man sie als ihre Vorgesetzten respektiere, keine Änderungen ohne ihr Vorwissen vornehme, nicht eigensinnig disputiere usw.[1]) Die Verordneten verfügten in diesem Sinne. Auch aus einer Beschwerdeschrift, die Latomus bei diesen einreichte, ist ersichtlich, daß es auch mit dem Schulwesen nicht zum besten bestellt war. Die Bürger schickten ihre Kinder nicht in die landschaftliche, sondern in die „deutsche" Schule — offenbar eine Privatschule, die es im Orte gab. Wir erfahren darüber einiges aus einer Bittschrift des Schulmeisters Anton Schwanengel, die er am 20. Aug. 1596 an die Kirchen- und Schulinspektoren von Judenburg einsendet und worin er um eine Aufbesserung seiner Bezüge bittet: von dem, was er für Wohnung und Beheizung aus seinen Bezügen noch erübrige, könne er nur schwer die Beköstigung und Bekleidung für sich und seine Familie bestreiten. Von der Bürgerschaft habe er sich weniges oder gar nichts zu getrösten. „Den deutschen Schulen lauft Jedermann zu und wird durch dieselbigen unsere Schul' geschmälert, daß man kaum 10—15 Knaben darin findet. Da wird mir das Brot vor dem Maul abgeschnitten."[2]) Die Inspektoren bestätigen diese Angabe: „Die burger halten ire kinder allein zu der teutschen schuel." Auch sonst werden Klagen laut: der Schulmeister erstatte keine Anzeige, welche Knaben ab- und welche zuziehen.

[1]) St. LA. Orig. [2]) St. LA. S. Orig.

Digitized by Google

7. Das protestantische Schulwesen in den übrigen Städten und in den Märkten der Steiermark.

Als Karl II. in Innerösterreich die Regierung antrat, hatte die neue Lehre auch in Leoben bereits das Übergewicht; den landesfürstlichen Dekreten zum Trotz hielten die Protestanten daselbst einen Geistlichen, den sie in der innerhalb der Stadt gelegenen St. Johanneskapelle installierten und dem sie das für jene Zeit bedeutende Jahresgehalt von 100 ℔ auswarfen.[1]) Im Juli 1571 erging ein scharfes Dekret an die Bürgerschaft, das die Ausweisung des Prädikanten forderte und weitere Neuerungen vorzunehmen verbot. Viel wird das Verbot nicht geholfen haben, denn in der Reihe jener Städte, die beim sog. Winkellandtag in Bruck a. d. M. im J. 1572 ihre Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession laut bekannten, nimmt Leoben die dritte Stelle ein.[2]) Man begreift denn auch, daß der Streit um die Zulassung der Augsburgischen Konfession daselbst lange Zeit andauerte und bei den Verhandlungen im Landtag seine Wogen aufwarf. Wie es um das Schulwesen jener Zeit in Leoben bestellt war, darüber fehlt es an Nachrichten. Man erfährt aber, daß Erzherzog Karl den Leobnern einen katholischen Pfarrer deswegen besonders empfahl, weil er seine Erziehung bei den Jesuiten genossen habe. Schwerlich geschah das ohne Grund. Wir finden dann in dem Streit über die Entlassung oder Beibehaltung des evangelischen Predigers im J. 1576 den Ratsherrn und deutschen Schulmeister Leonhard Guggler, der sich für die zweite Alternative aussprach, demnach zweifellos zu den Protestanten zählte. Auch der lateinische Schulmeister Gregor Heß gehört der Augsburgischen Konfession an. Er ist es, der am 27. April beim Rate die Anzeige erstattet, der neue (katholische) Pfarrer wolle ihn und die Jugend verpflichten, „seinen abgöttischen Zeremonien" beizuwohnen. Er melde es deswegen, damit jeder Vater seine Kinder vor Verführung zu behüten wisse. Heß mußte diese seine Gesinnung büßen. Er wurde auf den bestimmten Befehl des Landesfürsten hin entlassen. Da sich indes die Augsburgische Konfession die ganze Zeit bis zum Tode Erzherzog Karls in Leoben behauptete, wird dies auch bezüglich der Schule der Fall gewesen sein. Im J. 1583 war es nachweislich der Fall, denn am 23. März dieses Jahres

[1]) R. Peinlich, Die „Religionshandlung" zu Leoben 1576. Mitt. 26 (1878), S. 58—78.

[2]) Briefe S. 174.

Digitized by Google

befiehlt der Erzherzog, den Schulmeister, der nicht allein unfleißig, sondern auch sektisch sein soll, zu verabschieden und hinfort ohne Vorwissen und vorhergehendes Gutachten des katholischen Pfarrers keinen mehr aufzunehmen.[1]) Aber der Befehl wurde höchstens für den Augenblick befolgt, denn zehn Jahre später gebietet Erzherzog Ernst die Abschaffung des jüngst aufgenommenen sektischen Schulmeisters[2]); am 4. Mai 1597 schreibt Ferdinand II. denen von Leoben: Mit Befremden müsse er vernehmen, daß sie einen sektischen deutschen Schulmeister aufgenommen haben[3]), und am 6. Juli 1598 geben Bürgermeister, Richter und Rat ihrem lateinischen Schulmeister, den die F. D. in der Stadt nicht dulden will und die Kommissäre seines Dienstes bemüßigt haben, ein Wohlverhaltungszeugnis.[4])

Auch Aussee gehörte zu den Märkten, „so sich 1572 in Bruck zur A. C. bekannt hatten". Wie sehr die neue Lehre daselbst in den Bürgerhäusern in der zweiten Hälfte des 16. Jh. eingebürgert war, können wir den Bibliotheksinventaren entnehmen, die sich noch erhalten haben. Wenn der 1590 im Markte verstorbene Schreiber Sigmund Eder die Postillen Luthers, Tonners, Luthers Sermon vom Bann, die Konkordienformel und die Artikel besitzt, die beim Konzil vorgebracht werden sollen, viele Bücher nachweislich noch aus der Studienzeit des Verstorbenen stammen, so spricht das mehr als sonstige Belege.[5]) Wenn in der oberen Steiermark, hört man 1580 beim Landtag, nur die päpstische Religion geduldet werden soll, wie wird es da in dieser Gegend aussehen, die so wohl fundiert sei. Wie werden hier die Salzpfannen geschmälert werden. Leider sind auch die Nachrichten über das Schulwesen in Aussee sehr spärlich, doch fehlt es an solchen nicht ganz. Wenn der Vorname eines Pfarrers jener Tage Esaias lautet, darf man in ihm ohne weiteres einen Protestanten vermuten. Der Pfarrer Esaias Haupt und Abraham (auch hier ist der Taufname bezeichnend) sind um 1570 dem Schulmeister an seiner Besoldung 2 fl. 4 sch. schuldig geblieben.[6]) Dieser Schulmeister und so auch die Schule wird sonach wohl protestantisch gewesen sein. Die Gebote, protestantische Schulmeister abzuschaffen, machten sich seit 1579 auch in Aussee geltend. Um das Jahr 1600 erhebt die Gemeinde Beschwerde gegen den katholischen Pfarrer. Da heißt es: es liegt genugsam am Tag, daß wir nun eine gute Zeit her weder Gesellpriester noch Schulmeister gehabt und daß die

[1]) Akten Fontes 58, S. 478.
[2]) Graz 1593 April 30. Orig. St. LA. Akten Fontes 58, S. 73.
[3]) Akten Fontes 58, S. 234. [4]) Ebenda S. 235.
[5]) Loserth, Reformation S. 224–5.
[6]) Orig. Aussee St. LA. Sp.

Digitized by Google

liebe Jugend ohne Lehre und Zucht wie das grobe Holz aufwächst. Man erfährt noch aus einem dem Jahre 1607 angehörigen Aktenstück, welche Besoldung der evangelische Schulmeister von der Gemeinde erhalten hat. Auf die Bitte des Schulmeisters von Aussee wird nämlich im Juli des genannten Jahres beschlossen, ihm dergestalt zu helfen, daß der Markt ihm und so auch seinen Sukzessoren jene 10 Gulden gebe, „so sie im Luthertum gern ausgegeben und auch hernach etlichen Schulmeistern gereicht haben".[1]) Daß die Ausseer nach der vollzogenen Gegenreformation ihre Kinder, wenn es anging, noch an „sektische" Orte sandten, darüber belehrt der Befehl Erzherzog Ferdinands II., der dagegen am 10. Jan. 1605 erlassen wurde.

In der Stadt Rottenmann hatte von alters her die gleichnamige Propstei das Recht, einen Pfarrschulmeister zu präsentieren. Die Schule war in einem Propsteigebäude untergebracht. Wahrscheinlich in den Tagen, da der neue Glaube auch in Rottenmann einzog, wurde die Errichtung einer evangelischen Schule in Angriff genommen und von einem Bürger namens Ringler mit Unterstützung einiger Privatpersonen „ein kleines hölzernes Häusel" erkauft und in guten Stand gesetzt. Als Grund wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schule vorher in einem dem Kloster eigentümlichen Hause gehalten worden war. Man darf also nicht zweifeln, daß die neue Schule von Protestanten errichtet worden ist. Es war die Zeit, in der die Stände darangingen, sich die bisher gewonnenen kirchlichen Freiheiten dauernd zu sichern, aber auch die Regierung bedacht war, in Städten und Märkten den alten Stand der Dinge in kirchlicher Richtung zu erhalten oder wiederherzustellen. So erhielten die Bürger von Rottenmann am 27. Juni 1577 ein landesfürstliches Dekret, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die Pröpste von Rottenmann ehedem den Schulmeister ohne Präsentation durch die Gemeinde aufnahmen; dabei soll es in Zukunft verbleiben. Da sie nun selbst einen aufgenommen, der nicht einmal dem alten katholischen Glauben angehöre, so haben sie ihn sofort zu entlassen.[2]) Die Gemeinde meldete am 1. Nov., daß der Schullehrer selbst vor kurzer Zeit den Dienst aufgesagt habe; aber sie wies unter einem darauf hin, daß ihre Voreltern von den Pröpsten niemals angehalten worden seien, einen Schulmeister zu erhalten, weigerte sich auch jetzt es zu tun und wollte auch das Schulhaus, das nun andern Zwecken diente, wieder einziehen. Darüber kam es zu einem lange dauernden Streit, der noch im 17. Jh., als das Haus schon baufällig geworden war, wieder auf-

[1]) Orig. k. k. Statth.Arch. Graz.

[2]) St. LA. Sp. Rottenmann Kop. fasc. 30 Heft 152.

Digitized by Google

genommen wurde. Einstweilen wurde aber 1578 ein Vergleich dahin geschlossen, daß die Gemeinde zu den Kosten der Schule einen Zuschuß von 16 Pfund jährlich bewilligte, aber bemerkte, „sie seien gewillt, bei der Brucker Pazifikation zu bleiben". Mit andern Worten, das evangelische Schulwesen in Rottenmann hatte damit sein Ende gefunden, die Bürger waren aber der Meinung, es sei ihnen gestattet, ihre kirchlichen und wohl auch ihre Lehrbedürfnisse in der Nachbarschaft von Rottenmann auf den dem steirischen Adelshause Hofmann gehörigen Gütern zu befriedigen.[1])

Über die protestantische Schule in Schladming ist wenig bekannt. Aus der Zeit des Flazianerstreites in Schladming vernehmen wir, daß es flazianische Schulmeister sind, die „der ordentlichen", d. h. der Schule Augsburgischer Konfession Abbruch tun.[2]) Sie wurde durch die Familie Hofmann von Grünbüchel erhalten und mit dem Spital am 1. Febr. 1587 in den Besitz und die Verwaltung der Landschaft übergeben. Nach dem noch erhaltenen Inventar lag das Schulhaus „in der untern Gasse zwischen den Häusern des Hans Plach und Michael Hofer" und gehörte dazu ein „Badel und ein Gärtel nebst Brunnen". Nach dem Wortlaut des Inventars kann es sich nur um eine Klasse gehandelt haben.[3]) Die Schule besaß auch eine kleine Büchersammlung, die ihr der Gewerke Hans Stainberger stiftete, „weil sie nach Gottes Wort und nach der Augsburgischen Konfession gehalten wird". Sie enthielt eine deutsche Bibel Martin Luthers, „die Summari" über die Bibel von Magister Vitus

[1]) Daß dem so ist, ersieht man aus Georg Mayrs „Discurs, wie die Ketzerei im Ennstale auszurotten wäre", Akten Fontes 58, S. 127: „Auf Liezen volgt ein lutterische synagoga zwischen dem schloß Strechau und Rottenmann gelegen, welch auch Hofmann ungevärlich vor 12 jaren .. aufgepaut.... Dahin lauffen ... auch alle burger und inwoner der statt Rottenmann .. Daselbst hat es auch aufs wenigist zween predicanten, ain ganze musigg und schuel ..." Weitere Schicksale s. in A. Gubo, Aus Steiermarks Vergangenheit, Beiträge z. Gesch. u. Heimatkde. Graz 1913. IV, 280 S. S. 17 ff.

[2]) Hutter S. 224—5. Als Schulmeister wird zum J. 1578 Jakob Bithner genannt, der in einer Eingabe vom 3. Dez. 1578 Klage darüber führt, „daß unsere Widersacher [die Flazianer] in Schladming Unterschlupf finden, auch andere auf den Dörfern Schul zu halten Ursach genommen haben".

[3]) Es weist aus: einen großen Tisch aus Zirbenholz, ein „Fußsidl", einen Fußstuhl von hartem Holz mit Platte und Schublade, ein großes Himmelspanbett, einen Fußschemel, einen Wiegstuhl, ein alte Almer, ein „zerfälltes" Himmelbett unter dem Dach, eine lange Tafel, 4 lange Fürstüel", ein Tischel mit Zirbenplatte, ein „klein Fußsidl", eine große schwarze Tafel an der Wand, ein hohes Pultbrett, einen Tisch mit Buchenplatte, ein Fußsiedel, ein gemein altes Spanbett, einen Tisch in der oberen Stube und einen alten Tisch in der Kammer.

Digitized by Google

Dietrich[1]), dann eine Kirchenordnung und Kirchengesänge, „wie sie in Pfalzgraf Wolfgangs Land gebräuchig", ein Kirchengesangbuch des großen Frankfurter Drucks, die Kinderpostille Magister Vitus Dietrichs[2]), die Postille des D. Johannes Wigand, die Kosmographie des Sebastian Münster.[3]) Damit war aber die Gesamtzahl nicht erschöpft, denn es wird bemerkt, daß noch mehrere vorhanden seien, „so zu der Schule von andern gegeben wurden".[4]) Wir kennen von den Schulmeistern nur einen: Jakob Bithner, der zugleich mit seinen Schulknaben in der Kirche den Gottesdienst gern und willig verrichtet, seine Bezüge gleich den übrigen Kirchendienern und von jedem Schüler vierteljährig 18 Kreuzer als Schulgeld erhält. „Fremde Knaben kommen nicht, und die hiesigen sind so arm, daß es nötig wäre, man schenkte ihnen das Schulgeld und die Bücher dazu."[5])

In Knittelfeld wurde für Schule und Kirche vom Stifte Seckau aus Vorsorge getroffen. Daher war es nicht leicht, einen evangelischen Schullehrer daselbst unterzubringen. Ihre kirchlichen Bedürfnisse befriedigen die Bürger noch in den sechziger Jahren zu Judenburg. Aber auch sie haben bereits im J. 1572 einen Prädikanten, der im Spital wohnt. Den katholischen Pfarrer wollen sie jetzt nicht mehr als den ihrigen anerkennen, „denn der Propst von Seckau habe ihn vor zwei Jahren „hinter ihrem Rücken eingesetzt". Dagegen sei der Prädikant im Spital „ein gelehrter Mann". „Wir haben ihn aufgenommen, weil die fürstliche Durchlaucht erklärte, niemanden in seinem Gewissen beschweren zu wollen." Man sieht, den feinen Unterschied, den man wie heute auch dazumal schon zwischen Gewissens- und Kultusfreiheit

[1]) Sum̄aria Christlicher Lehr, für das junge Volck. Was ausz eim jeden Sontags Evangelio zu mercken sey, Sampt angehenckten Gebeten. Veit Dietrich. Nürnberg, J. vom Berg & U. Newber 1562. 143 Bl. [Ex. Berlin, Kgl. B.].

[2]) Kinder Postilla Uber die Sontags und der fürnembsten Fest Euangelia durch das gantze Jar. Gestellet durch Vitum Dieterich. Frankfurt a/M., Rabe, Feyerabend u. Haue 1566. 347 Bl. 4° (2°). [Ex. Nürnberg, St. B.]; SGDE[1]: Nürnberg, Gerlach u. v. Berg Erben 1577. 4° (2°). [Ex. Nürnberg, Germ. Nat.Mus.].

[3]) Cosmographia. Beschreibung aller Lender durch Sebastianum Munsterum, in welcher begriffen Aller völcker Herrschafften, Stetten, und namhaftiger flecken herkommen: Sitten, gebreüch, ordnung, glauben, secten, und hantierung . . . Alles mit fig. u. schönen Landt taflen erkl. Basel, Off. Henricpetrina 1578. 18 Bl., 26 Karten, 1414 S., 1 Bl. 2°. [Ex. Berlin, Kgl. B.]; SGDE[c]: 1534 [Ex. ebenda]; SGDE[1]: 1628 [Ex. ebenda].

[4]) Zum Schluß noch die Anmerkung: „Die Bibl in zween thail Jenischen trucks 64. Summari über dieselbige Viti Dietrichs Nürnberg im 62 jare [vgl. o. Anm. 1]. Inventar: über das new spital zu Schlädming." St. LA. Prot. Akten 1595.

[5]) Hutter S. 272.

Digitized by Google

machte und auf den hin man trotz bündigster Zusagen für die erstere die letztere untersagte, kannten diese Bürger noch nicht, und es mochte sie zunächst überraschen, daß ihr Prädikant im Orte nicht geduldet wurde. Sie begaben sich nun, wenn sie Kinder taufen ließen oder das Abendmahl nahmen, nach Groß-Lobming. Den vom Propste eingesetzten Schulmeister duldeten sie nicht. Es wird ihm „die Schule verhalten". Näheres hierüber erfahren wir aus den Akten nicht. Man kennt nur die Beschwerden, die der Propst von Seckau an Erzherzog Karl richtete und die ganz allgemein dahin lauten, daß die Knittelfelder den an sie ergangenen Weisungen zum Trotz den ketzerischen Schulmeister behalten.

Dieser Zustand wird bis an das Ende der Regierung Erzherzog Karls (1590) so geblieben sein.[1]) Erst von dieser Zeit an besitzen wir einige genauere Nachrichten. Am 5. April 1593 meldet der Pfarrer dem Propst Sebastian, die Knittelfelder hätten am 8. Jan. ihren sektischen Schulmeister wieder auf ein Jahr angenommen und maßten sich das Recht an, über die Schule zu gebieten. Seine Ausschaffung werde wenig nützen. Zunächst müsse man einen katholischen haben, „utcunque ille sit". Ernstes Einschreiten tue not. Es hatte sich nun wohl bei der Gemeinde Johannes Kuchler, der zwei Jahre beim Stifte Seckau gedient hatte, für die Schulmeisterstelle mit der Versicherung gemeldet, er werde sich in Kirche und Schule dermaßen halten, daß niemand wider ihn klagen solle, er wurde indes bedeutet, daß der Platz bis Georgi 1594 bereits besetzt sei.[2]) Nicht genug daran: am 12. Febr. 1594 schreibt der Propst an den Stadtrichter Oswald Neubauer: Nicht nur, daß der in Knittelfeld eingesetzte sektische Schulmeister seines Amtes nicht enthoben ist, man vernehme, „daß er täglich und so auch heute uns zum Schimpf das Lied:

„Erhalt' uns Herr bei deinem Wort
Und steur' des Papst's und Türken Mord"[3])

mit seinen Diszipeln kniend gesungen habe. Der erzürnte Prälat habe hierauf, wie Richter und Rat an den Dompropst Sebastian schreiben,

[1]) Dr. Anton Klelius, Pfarrer zu Bruck a. d. Mur, und G. Klein melden 1581 (das Stück im St. LA. Sp. Knittelfeld ist ohne näheres Datum) dem Erzherzog Karl u. a., daß sie der Bürgerschaft den Auftrag gegeben haben, ihren Schuldiener und Meßner stets im Beisein des Propstes oder seines Vikars aufzunehmen, was sie, wie man aus dem oben Mitgeteilten entnimmt, nicht befolgten.

[2]) St. LA. Sp. Knittelfeld.

[3]) Es ist das Kampflied der innerösterreichischen Protestanten seit der Pariser Bluthochzeit und war als solches, auch wenn der zweite Vers nicht mitgesungen wurde, strengstens untersagt; s. meine Akten Fontes 58, S. 61.

Digitized by Google

„einen Eingriff in ihre Jurisdiktion gemacht, sei in die Stadtschule gegangen, habe den von der Stadt eingesetzten und besoldeten Schulmeister injuriert und die Kinder erschreckt, geschlagen und aus der Schule gejagt". Die Gemeinde begehrt für diesen Eingriff in ihre Rechte eine Entschädigung von 200 Dukaten und will in Zukunft von derlei Dingen verschont bleiben.[1])

Daß der Prälat die Kinder geschlagen habe, leugnete er und gab nur zu, den Schulmeister mit diesen Worten angesprochen zu haben: „Du loser Schelm, wer hat dir befohlen, dies schändliche, wider die hohe geistliche Obrigkeit gerichtete Lied zu singen?" Er habe sodann das Buch, darin das Lied steht, erwischt und als „Wahrzeichen", damit es nicht geleugnet werden könne, bei sich behalten. Des Schulmeisters Weib sei ihm nachgelaufen und habe unter lautem Schimpfen das Buch zurückverlangt, denn es sei ihr Eigentum. Der Propst befiehlt zuletzt namens des Landesfürsten bei Strafe von 100 Dukaten Ausweisung des Schulmeisters. Dieser hatte zuletzt im Hause Oswald Neubauers und Michael Kradls das Amt versehen.[2]) Das ward dem Erzherzog Maximilian von dem Propste mit dem Bemerken gemeldet, ohne eine stärkere und ernstlichere „Auflage" werde es nicht abgehen und zum mindesten den Knittelfeldern der verwirkte Straffall abzunehmen sein. Am 13. Nov. 1595 erhielten sie vom Erzherzog Ferdinand den gemessensten Auftrag, ihren Schulmeister sofort zu entlassen und sich hinfort an die Weisungen des Dompropsts zu halten.[3]) Damit war das Ende des evangelischen Schulwesens in Knittelfeld gekommen.

Das Mandat Ferdinands I. vom 1. Aug. 1551, wonach in Zukunft in den Städten und Märkten seiner erblichen Fürstentümer kein Schul- oder Lehrmeister der Jugend bestellt oder sonst gehalten werden solle, „er sei denn von der Universität zu Wien geordnet"[4]), wurde auch in Mürzzuschlag verkündet. Daraus ist aber nicht zu schließen, es sei auch dort das evangelische Schulwesen in Übung gekommen. Noch 1572 gehört Mürzzuschlag zu jenen steirischen Märkten, die sich beim Landtag „noch nicht" als zur Augsburgischen Konfession gehörig bekannt hatten.[5]) Man kennt die Namen seiner Schulmeister während des 16. Jh., ohne indes über ihre Zugehörigkeit zu der einen oder andern Konfession etwas Sicheres sagen zu können. Auch die Reformations-

[1]) St. LA. Sp. Knittelfeld Orig.

[2]) St. LA. Sp. Knittelfeld Befehl vom 24. März 1594. Kop.

[3]) Akten Fontes 58, S. 107, 165.

[4]) St. LA. Dickreiter M. S. wahrscheinlich nach den Akten des Mürzzuschlager Marktarchivs.

[5]) Briefe S. 174.

Digitized by Google

ordnung für Mürzzuschlag vom 16. Juli 1600[1]) zwingt nicht zu der Annahme, daß der Markt in seiner Mehrheit protestantische Einwohner gezählt, also wohl auch eine evangelische Schule besessen habe. Eher vielleicht noch das Dekret der Regierung vom 27. März 1628, in welchem Ferdinand II. dem Abt Balthasar von Neuberg den Befehl erteilt, „unkatholische oder in ihrem Glauben schwankende Schulmeister alsbald abzuschaffen". Weil auch, heißt es weiter, an etlichen Orten die Pfarrer und Seelsorger nicht zum besten belehrt und zur Erkenntnis und Superintendenz qualifiziert sein möchten, habe der Abt die „Qualitates" der Schulmeister und Schulen schriftlich zu entdecken.[1]) Wenn man bedenkt, daß noch ein früherer Bericht des Abtes von Neuberg an Erzherzog Ferdinand vom 17. Dez. 1602 von sektischen Präzeptoren spricht, die in der Gegend weilen, dürfte wohl auch in Mürzzuschlag wenigstens längere Zeit hindurch die Schule eine protestantische gewesen sein.

Voitsberg hatte 1594 einen lateinischen Schulmeister namens Elias Cornaeus. Indem ihm das evangelische Ministerium in Graz ein Gnadengeld anweist, ist jedesfalls anzunehmen, daß er als Protestant von Voitsberg ausgewiesen und seine Schule aufgelöst wurde.[2]) Daß eine protestantische Schule daselbst bestanden haben wird, geht schon aus dem hervor, was über den Brucker Winkellandtag von 1572 bekannt ist.

In Fürstenfeld wirkt schon 1528 ein evangelischer Hauslehrer beim Stadtschreiber daselbst. Schon vor den Tagen der Brucker Pazifikation ist die Augsburger Konfession daselbst fest eingewurzelt.[3]) Dort machte sich auch die Gegenreformation früher fühlbar als an andern Orten. Gleichwohl ist noch der Stadtschreiber Christoph Hagen ein Protestant. Zwei seiner Söhne werden am 10. April 1586 unter die Stipendiaten der Grazer Stiftsschule aufgenommen. Eine eigene evangelische Schule wird es bei den strengen Maßregeln, die in den achtziger Jahren gegen die Protestanten in Fürstenfeld getroffen wurden, kaum gegeben haben.

Darüber, daß in Kapfenberg eine solche existierte, sind wir aus einem Bittschreiben unterrichtet, das Joachim Friedrich Fritz, gewesener Schulmeister daselbst, um eine Unterstützung zu erhalten, im Juni 1597 an die Landesverordneten richtete. Es war die Zeit, wo bereits

---

[1]) Loserth, Reformationsordnungen S. 174. Vollständig gedruckt Grazer Tagblatt 1900, 25. August.

[2]) St. LA. Prot.Akten 1594.

[3]) Otto S. 104, 115, 119.

Digitized by Google

die Gegenreformation scharf im Gange war.[1]) Der Schulmeister berichtet, er habe sich bisher an solchen Orten aufgehalten, wo es reine Kirchen und Schulen „Augustanae fidei" gibt. Nun habe sich aber in Kapfenberg, „allda er sich in das zwölfte Jahr mit Schuldienst beholfen", eine unzeitige Veränderung zugetragen, „daß man uns des reinen Predigtstuhles beraubt und einen Meßpfaffen einsetzt, dadurch die Schul' allda jämmerlich perturbiert und verführt [sic] wird und ich meines Dienstes erledigt und mit Weib und sieben zum Teil ungehenden Kindern nach Weitersfeld gekommen bin". Falls das Weinhüteramt in Mürzzuschlag in Erledigung komme, möge man ihn bedenken. Als Probe seines Könnens legt er ein Musikstück eigener Komposition bei.

Daß Radkersburg eine evangelische Schule hatte, ist aus mehreren Akten ersichtlich. Am 4. Aug. 1577 schreiben die Verordneten von Steiermark an Herrn Wechsler: Vor 14 Tagen sind Ungarn dagewesen. Die haben einen Schüler der Stiftsschule, Daniel, den Sohn des verstorbenen Bernhard von Teuffenbach, in einer Kutsche mitgenommen und bis Feldbach geführt. Der Wirt daselbst habe es gemerkt und den Knaben gefragt, wer und woher er wäre. Als er erfuhr, daß er eines Landmanns (Adeligen) Sohn und Stiftsschüler sei, habe er ihn vor den Ungarn versteckt und nicht hergeben wollen. Er möge sich in der Sache erkundigen, wer diese Ungarn wären und welche Absichten sie hegen, dann auch den Knaben in Radkersburg, wo er jetzt in die Schule gehen soll, ausfragen.[2]) Die evangelische Schule daselbst wurde im August 1585 aufgelöst. Bischof Martin von Seckau ordnete nicht bloß die Aufrichtung des in Abfall gekommenen katholischen Gottesdiensts, sondern auch die Ausmerzung „des lutherischen Katechismus und anderer vergifteter Bücher" an. Die Bürger sollen dem Schulmeister hierin keine Gerechtigkeit zugestehen. Als Ordinarius könne er bei der Pfarre und Schule keine andere als katholische Ordnung dulden. Dem Pfarrer darf in der Kirche und Visitierung der Schule kein Eintrag geschehen.[3]) Schon jetzt hatte der Fürstbischof gedroht, die Sache beschwerdeweise an den Erzherzog gelangen zu lassen. Das wurde auch vollzogen, denn am 16. März 1590 ergingen strenge Weisungen im Sinne straffster Durchführung der Gegenreformation, von denen eine dahin lautete, daß das Halten sektischer Pädagogen und Schulmeister in Bürgerhäusern strengstens verboten ist. Man entnimmt diesem Dekret nun auch, wie die Bürger sich bisher geholfen, wenn ihnen die Haltung öffentlicher

[1]) St. LA. S. Orig. Zur Gegenreformation in Kapfenberg s. das Material Akten Fontes 58, S. 788—90.

[2]) St. LA. Prot.Akten 1577.

[3]) Akten Fontes 58, S. 584.

Digitized by Google

Schulen untersagt war. Wie schwer es aber hielt, die Regierungsdekrete durchzuführen, entnimmt man eben den Radkersburger Akten. Noch drei Jahre später entsendet der Fürstbischof von Seckau zwei Abgesandte mit dem Auftrag dahin, den ketzerischen Schulmeister, der trotz aller landesfürstlichen Befehle daselbst noch gehalten werde, binnen drei Wochen abzuschaffen, ja, noch am 12. Mai 1599 ergeht eine neue scharfe Weisung in diesem Sinne nach Radkersburg.[1])

Fast ebenso nebenher wie in so vielen andern Fällen erfährt man, daß auch Oberwölz einen evangelischen Schulmeister hatte: er mußte ins Exil ziehen und erbat und erhielt am 29. Dez. 1585 von den Landesverordneten eine Unterstützung.[2]) In Ilz wird 1590 der Schulmeister und Marktschreiber Johann Richter ausgewiesen. Ob er nun bloß Lehrer in der Familie Ottos von Herberstorff war, der sich durch seinen starken protestantischen Eifer unter den adeligen Herren des Landes hervortat[3]), oder ob er bisher als Lehrer im Markte Ilz gewirkt hatte, ist unsicher. Auch in dem benachbarten Burgau findet sich noch zehn Jahre später ein evangelischer Schulmeister und Meßner, namens Christoph Nußdorf, der sich bei der Ausweisung der evangelischen Lehrpersonen nach Ungarn flüchtete.

In dem zum Erzbistum Salzburg gehörenden Markte Leibnitz konnte begreiflicherweise das evangelische Wesen nur schwer um sich greifen. Doch war es just ein Schulmeister, gegen den der Erzpriester der niederen Steiermark, Dr. Jakob Rackerspurger, beim Ordinariat am 16. April 1527 Klage führte, daß er sich mit böser Lehre, Winkelpredigen und in anderm Wege ungebührlich und ungeschickt halte. In den späteren Jahrzehnten gab es immer eine ziemliche Zahl protestantischer Bürger, die den Weisungen folgend, welche vordem die erzherzoglichen Räte selbst gegeben hatten, den Gottesdienst nicht in, sondern bei Leibnitz in dem Besitz des Führers der Evangelischen, Matthes Amman im Krotenhof, besuchten[4]); nicht anders lagen die Dinge in dem gleichfalls Salzburgischen Landsberg. Die Bedrängnisse der Protestanten in Leibnitz hatten eine lange dauernde Korrespondenz zwischen dem Erzbistum und dem Vizedom einer-, den Landesverordneten anderseits zur Folge: doch handelt es sich in dem Falle offenbar nicht um das Schulwesen, sondern um die Kirche. Allerdings fürchtet Bischof Martin Brenner von Seckau in seinem Schreiben an den Erzbischof Wolfdietrich von Salzburg vom 31. März 1592, falls die Obrigkeit nicht

[1]) Akten Fontes 58, S. 76, 569. [2]) Akten Fontes 58, S. 585.

[3]) Akten Fontes 58, S. 680—2; Otto S. 204.

[4]) Näheres darüber in Salzburg S. 156—7 u. ff.; Akten Fontes 58, S. 48 ff.

Digitized by Google

mehr die Gewalt haben sollte, Rat und Richteramt mit Katholischen zu besetzen, Sektische auszuschaffen und lutherische Schulen einzustellen, daß bald überall sektische Prädikanten einziehen und ihre Synagogen aufrichten werden. Unter den Synagogen sind auch die Schulen mit inbegriffen.

Daß Bruck, wo man schon 1578 einen eigenen Prädikanten ansässig zu machen versuchte, eine starke evangelische Gemeinde hatte, ersieht man daraus, daß sein Vertreter Philipp Zeller unter den Vertretern jener 19 Städte und Märkte Steiermarks war, die im März 1582 an den steirischen Herren- und Ritterstand die Bitte um Fürsprache bei Erzherzog Karl stellten, daß sie in Religionssachen vom Herren- und Ritterstand nicht getrennt werden möchten.[1]) Es konnte damals darauf hingewiesen werden, daß schon 1541 und 1542 ein Vertreter von Bruck bei der Abordnung war, die für die Augsburgische Konfession Freiheit begehrte. Leider haben wir über das Schulwesen in Bruck keine näheren Daten. Man weiß nur, daß in den achtziger Jahren kein Prädikant daselbst geduldet wurde. Die Bürger von Bruck besuchten infolgedessen den evangelischen Gottesdienst in dem in der Nähe gelegenen Kapfenberg, einem Schlosse, das dem größten Adelsherrn des Landes — Wolfgang Herrn von Stubenberg — gehörte, dessen Familienmitglieder eifrige Anhänger der Augsburgischen Konfession waren. Da wir nun aus den Akten des evangelischen Kirchenministeriums die Notiz auszuheben in der Lage sind, daß in Kapfenberg ein evangelischer Schulmeister weilte, so wird er wohl auch den Brucker Bürgerkindern zeitweise Dienste geleistet haben. In diesem Zusammenhang wird am 20. Aug. 1587 der Bürgerschaft von Bruck das „Auslaufen" zum Stubenbergischen Prädikanten in Kapfenberg untersagt. Dawiderhandelnde sollten in Zukunft mit Strafen von 10—20 Talern belegt werden.[2])

Ähnlich mögen die Zustände in Trofayach, Kindberg und Fronleiten gewesen sein. In Kindberg hatte man 1589 eine Anzahl Bürger verhaftet und nach Graz geführt. Sie wurden dort examiniert. Sie hatten sich bisher „der sektischen Prädikanten und ihres Exercitiums bedient und sich das Recht angemaßt, einen Vicarius zu präsentieren". Der war wohl auch für die Leitung der Schule bestimmt.

Der Befehl, die Prädikanten auszuweisen, wurde auch an die Bürgerschaft von Pettau gesandt.[3]) Die Seele der protestantischen Gemeinde daselbst war der Apotheker Sebastian Grübner, der noch nach der wiederholt verfügten Ausweisung der Prädikanten und Schulmeister

[1]) Akten Fontes 50, S. 288. [2]) Loserth, Reformation S. 529.
[3]) Akten Fontes 50, S. 644, 649.

Digitized by Google

aus den landesfürstlichen Städten und Märkten einen sektischen Schulmeister hielt.[1]) Die Reformation dieser dem Erzbistum Salzburg gehörigen Stadt wurde 1587 vorgenommen. Da es in Pettau eine starke katholische Minorität gab, vollzog sich die Umwandlung des protestantischen Wesens der Stadt in das katholische leichter als anderwärts.

Da die Pfarre in Gleisdorf in den siebziger und achtziger Jahren mit einem Geistlichen Augsburgischer Konfession besetzt war, so darf man wohl annehmen, daß auch die Schule daselbst eine evangelische war[2]), und möglicherweise wird sich auch unter der mächtigen Patronanz des Adelshauses Stubenberg das evangelische Wesen in Kirche und Schule zu Mureck lange behauptet haben. Wenigstens klagt der protestantische Adel im Draufeld, daß man „um uns her weit und breit bis auf Mureck und Sachsenfeld keine evangelische Kirche findet".[3])

Eine evangelische Schule hatte auch Rann im äußersten südöstlichen Winkel der Steiermark. Man ersieht das aus einer Beschwerdeschrift, die Richter und Rat daselbst am 12. Sept. 1594 gegen den Pfarrer an die Verordneten richten, weil dieser die Schule habe abkommen lassen. Damals waren die Bewohner indes schon zum weitaus größten Teil katholisch.

Ein kirchlich vielumstrittener Platz war Cilli. Gegen die Bestimmungen der Pazifikation, kraft deren sich der Erzherzog die kirchliche Disposition in Städten und Märkten vorbehielt, war daselbst ein protestantischer Pfarrer eingesetzt worden[4]); schließlich wurde er von dort abgeschafft. Auf das hin erbauten die Stände auf eigenem Grund und Boden zu Sachsenfeld bei Cilli, allerdings auch unter starken Anfechtungen, eine evangelische Kirche.[5]) Zugleich wurde ein Hof gekauft, in welchem außer dem Pfarrer und Diakon auch der Schulmeister sein Unterkommen finden sollte. Aber am 21. Okt. 1582 befahl Erzherzog Karl die Einstellung des neuen Cillier Kirchengebäudes. Gegenvorstellungen fanden kein Gehör. Trotzdem wurde der Bau fortgeführt, abermals untersagt und doch wieder fortgesetzt; die Angelegenheit schleppte sich ganze elf Jahre hin. Man erfährt aus späteren Akten, daß Cillier ihre Kinder in diese neue Schule — nach Scharfenau sandten, wofür sie empfindlich gestraft wurden.[6])

---

[1]) Loserth, Reformation S. 529. S. auch F. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. u. s. Eltern. 2. Schaffhausen 1850. S. 571—5.

[2]) Akten Fontes 50, S. 481, 509.

[3]) Akten Fontes 50, S. 651. Akten Fontes 58, S. 536.

[4]) Der Bericht des Nunzius Ninguarda; hierüber in meinen Akten Fontes 50, S. 17.

[5]) Das Material außer in meinen Akten und Korrespondenzen auch in Orožen 3, S. 538—94. [6]) Akten Fontes 58, S. 74.

Digitized by Google

In dem Verzeichnis der Städte und Märkte, die sich 1572 in Bruck als Zugehörige der Augsburgischen Konfession bekannt haben, nimmt Marburg die zweite Stelle ein. Wie sich die Verhältnisse daselbst gestaltet haben, entnimmt man einem sehr ausführlichen Bericht, den Richter, Rat und die Gemeinde von Marburg im J. 1594 an das Landesverordnetenkollegium gerichtet haben.[1]) Sie bitten unter Hinweis darauf, daß sie sich nun schon seit Jahren vergebens an die Regierung um Milderung des herrschenden kirchlichen Druckes gewendet haben, sich ihrer anzunehmen. Noch vor zehn Jahren, so klagen sie, habe in kirchlichen Dingen in Marburg volle Einigkeit geherrscht: „Die Pfarrer sich nicht allein nicht verfolgerisch gezeigt, sondern einem Jeden, der es begehrte, das Abendmal unter beiden Gestalten gereicht." An die Stelle der friedfertigen seien friedhässige Pfarrer gekommen, und seit der Zeit sei es um die Ruhe geschehen. Das ist die Zeit, in der Georg Creätsch, der seinerzeit in den Landschaftsschulen zu Graz und Klagenfurt, dann durch vier Jahre in Wittenberg studiert und sich nach Marburg begeben hatte, um in seiner Vaterstadt Schuldienste zu leisten, von dort abgeschafft wird und nun in den militärischen Verwaltungsdienst des Landes tritt.[2]) Unter den Beschwerden des Landtags von 1598 nehmen diese Marburger Bedrängnisse eine Hauptstelle ein. Wie man in der Stadt nur eines evangelischen Predigers ansichtig wird, wird er gefänglich eingezogen, evangelische Begräbnisse werden verboten[3]), und wie andere Städte wird auch Marburg von sog. Religionsreformationskommissären aufgesucht. Da man den protestantischen Gottesdienst in der Stadt nicht duldete, zogen die Bürger haufenweise nach dem nahegelegenen, zur Pfarre Kötsch gehörigen Schlosse Windenau, woselbst der protestantische Herren- und Ritterstand des Draufelds eine evangelische Seelsorgestation errichtet hatte. Aber Schloß Windenau, das Wolf Wilhelm Herrn von Herberstein gehörte, gewährte auch auf die Dauer keine sichere Heimstätte, und so errichtete man schließlich auf einem Herbersteinschen Grund im Draufeld in einem neuerrichteten Friedhof auf hölzernen Säulen eine Kanzel.[4]) Daß unter solchen Umständen das evangelische Schulwesen in Marburg einen schweren Stand hatte, ist begreiflich, und die Gemeinde klagt denn auch, „gezwungen zu sein, den evangelischen Schulmeister zu amovieren". Auch das Motiv,

[1]) Er findet sich vollinhaltlich gedruckt in Loserth, Huldigungsstreit S. 224—31. S. die Akten Fontes 50, S. 641, 644, 647. Akten Fontes 58, S. 62, 65, 200, 202, 203, 249, 257, 261—6.

[2]) St. LA. S. Orig.

[3]) Akten Fontes 50, S. 649—52, 658, 663.

[4]) Orožen 1, S. 319—41, 437.

Digitized by Google

weshalb der evangelische Schulmeister nicht geduldet wird, legt sie dar: „Aber daß man keinen evangelischen Schulmeister bei uns dulden will, geschieht deshalb, daß man den wahren Glauben, den man bei uns Alten nicht ausrotten kann, nicht bei unserer Nachkommenschaft einwurzeln lassen will, was man bei dem Mangel an Schulen, als den Pflanzstätten der christlichen Kirche, erreichen will, was Gott aber gütig abwenden wolle." Die Bitten der Marburger hatten nicht den gewünschten Erfolg. Bei Strafe von 500 Dukaten wurde ihnen geboten, des evangelischen Prädikanten und Schulmeisters müßig zu gehen und ihn aus ihrem Burgfried auszuweisen. Leider sind die Spuren des evangelischen Schulwesens auch in Marburg äußerst spärlich und beschränken sich im wesentlichen auf diese allgemeinen Erörterungen, höchstens daß in den Akten und landschaftlichen Rechnungen noch ein und der andere Schulmeister genannt wird: ein Simon Zorn, „gewester Schulmeister", oder Nikolaus Sobrius, „deutscher Schulmeister zu Marburg", von denen berichtet wird, daß sie den Kirchengesang daselbst pflegten. Weil dann dem letzteren das Schulhalten in der Stadt eingestellt wurde, erhielt er, wie man den Akten entnimmt, zu seinem bisherigen Bezug von 12 Gulden noch eine Zubuße von 3 Gulden; schließlich wurde er mit seinem Gehilfen Clavius, „so in des Sobrius Abwesenheit die Schul- und Kirchengesänge verrichtet", ausgewiesen. Die Ausweisung blieb zunächst erfolglos, denn schon 1598 verrichteten Prädikant und Schulmeister in Windenau wiederum ihren Dienst.

Solchergestalt war der Zustand der protestantischen Schulen im Lande; nur dort war das Schulwesen einigermaßen gesichert, wo die Stadt oder der Markt einem hervorragenden Adelsgeschlecht angehörte, das seine schützende Hand über die Glaubensgenossen hielt.[1]) In den landesfürstlichen Städten und Märkten, in denen sich der Landesfürst, wie die Formel lautete, die Disposition in den kirchlichen Angelegenheiten vorbehalten hatte, war das protestantische Schulwesen stetiger Anfeindung preisgegeben und mit seiner jeden Augenblick zu gewärtigenden Auflösung bedroht.

[1]) Eine Erinnerung an die ehemalige protestantische Schule im Schlosse Herberstein haftet noch heute an einer Stelle dieses Schlosses.

Digitized by Google

8. Die reformierte Schulordnung von 1594.

Bei der Unterstützung, die Erzherzog Karl und seine Gemahlin Maria der neugegründeten Universität zuwandten, für deren Gedeihen ihnen kein Opfer zu groß war und zu der sie eine Zuneigung bekundeten, die im ganzen Lande von ständischer Seite mit bitteren Gefühlen bemerkt wurde, konnte der Wettkampf der Stiftsschule mit ihr in keiner Weise aufgenommen werden. Man suchte zunächst den Eifer der Lehrer anzuspornen. Im J. 1586 hatte die Schule in Dr. Johannes Papius einen neuen Rektor, in Dr. Wilhelm Zimmermann einen tüchtigen Theologen erhalten. Bald aber war man mit dem Rektor unzufrieden. Die Verordneten vernahmen Klagen der Herren und Landleute, daß ihre Söhne in der Landschaftsschule gar nichts mehr lernen. Es soll daher kommen, daß die ihnen vorgesetzten Präzeptoren ihre Pflichten nicht erfüllen.[1]) Da ergehen denn strenge Mahnungen. Aber eine Untersuchung, die darüber vorgenommen wird, liefert den Beweis, daß die Klagen nicht begründet seien. Wenn man über das „Ausspazieren" der Präzeptoren Beschwerde führt, wird dagegen bemerkt, daß keinem von ihnen gestattet sei, auch nur einen halben Tag außerhalb ihrer Klasse zu sein. Ist aber jemand krank oder hat er für sein Ausbleiben einen zwingenden Grund, so ist stets für Stellvertretung gesorgt. Daß bisweilen „aus hitzigem Disputieren" sich ein Unwillen erhebt, ist ja nicht ganz zu verhüten, kommt aber selten vor und wird vom Rektor gestraft. Daß bei der Jugend im Lernen kein Aufnehmen sei, kann man in Wahrheit und im Hinblick auf andere Schulen nicht sagen. Die „Ingenia" der Jugend sind ungleich; oft hindern die Eltern ihre Kinder selbst, oft läßt man sie allzuzeitig „promovieren", wie z. B. den jungen Eibiswald, „so erst 2 Jahre in der Stiftsschule, auch erst 8 Jahre alt und dennoch schon zweimal progrediert ist", bis er „in tertiam decuriam scholae puerilis gekommen". Hätte man ihn noch höher promoviert, hätte er nur Schaden davon gehabt und würde vielleicht um seine Gesundheit gekommen sein. Junge und willige Rosse soll man nicht übertreiben, viel weniger jungen Knaben zu viel auflegen. Mit dem Rektor, schließen die Inspektoren ihren Bericht, könne man wohl zufrieden sein. Es

[1]) Schreiben der Verordneten an die Kirchen- und Schulinspektoren de dato Graz 1587, April 10. St. LA. S. Konz. Die Antwort vom 18. April ebenda und die Zuschrift der Verordneten vom 21. April, daß sie die Entschuldigung zur Kenntnis nehmen; die Inspektoren werden aufgefordert, sich auch weiterhin die Schule angelegen sein zu lassen.

Digitized by Google

dauert freilich nicht lange, so gibt es neue Klagen. Matthes Amman tadelt das aus purem Geldgeiz stammende Abfassen von Postillen, die doch nur aus andern zusammengeklaubt sind, was, da es ohne Erlaubnis der Vorgesetzten geschieht, der Brucker Pazifikation nicht entspricht. Er weist auf die Strenge hin, mit der seinerzeit die Krainer gegen Nikodemus Frischlin einschritten, und doch habe es sich damals nur um „Grammatikalia" gehandelt.

Gelingt es, einen tüchtigen Lehrer wie Nikolaus Gabelmann, der Doctor utriusque iuris und Poeta laureatus ist, für die Schule zu gewinnen[1]), so bitten zwei andere, wie die Brüder Georg und Nikolaus Lang, von denen jener Konrektor ist und jetzt nach Padua geht, um seine medizinischen Studien fortzusetzen, um ihre Enthebung. Man läßt sie nicht gern ziehen, denn man ist mit dem Konrektor, auf dem bisher die meiste Arbeitslast ruhte, sehr zufrieden und sucht ihn zu bewegen, noch länger zu bleiben. Aber Lang beruft sich auf seinen elfjährigen schweren Dienst und die Schwäche seiner Augen, und so wird an seine Stelle Valentin Karg berufen.[2]) Die niederösterreichischen Stände von Herren und Ritterschaft empfahlen ihren steirischen Kollegen für die Professur „in facultate iuridica" einen Sachsen, Theophilus Kanngießer, einen stillen, gelehrten, eingezogenen Mann, der sich durch zwölf Jahre an verschiedenen Akademien bewährt hat und zuletzt Präzeptor der Söhne des Herrn Achaz von Landau in Straßburg und Jena gewesen ist[3]); aber sie kamen mit ihrer Empfehlung zu spät. Große Sorge verursachte den Verordneten der Mangel an einträchtigem Zusammenwirken der Lehrer, das allein die Gewähr für pädagogische Erfolge geboten hätte. Aber da findet im J. 1592 der Rektor der Schule, Dr. Papius, daß die Vorlesungen Gabelmanns über Dialektik und Rhetorik nicht besucht werden müßten. Wohl lehnt Papius die Anschuldigung ab, aber Gabelmann beweist sie aus der mangelhaften Frequenz der Vorlesungen. Schließlich kommt es selbst während einer Prüfung zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen beiden und dies vor einer größeren Zuhörerschaft, da der Rektor die von dem Schüler gegebenen Antworten als unrichtig erklärt und der Magister dagegen opponiert, wofür er schließlich ein unverschämter Sophist genannt wird.[4]) Aus dem

[1]) Revers de dato Graz 1591, März 1. (St. LA. S. Orig.). Darin heißt es: „soll den höchsten vleis furkern, auf dass allerlei literata exercitia angestelt, auch öfter declamationes und disputationes gehalten werden, dieselbigen nit zum augenschein oder precipitanter und temere anstellen, auf dass nit ein blosser schein einer wolbestellten schuel erscheine, sondern der lieben iugent wirklicher profectus und aufnemen mit der that gespürt werde".

[2]) St. LA. S. Konz. [3]) St. LA. S. Orig.

[4]) Über den Streit liegen zwei Schreiben im St. LA. vor.

Digitized by Google

Verlauf des Streites ersieht man, daß die Leitung der Schule nicht in den richtigen Händen lag und der Tadel der Inspektoren keine Wendung brachte.

In derselben Zeit stellt sich auch das Bedürfnis einer „Reformation der Speisemeisterei" heraus. Die Inspektoren erheben Klage, „daß es sich mit der Einbringung des Kostgelds spreizt", „die vorigen Speisemeister in große Schulden gekommen seien und bei der Ökonomie nicht hätten bestehen können".

Mittlerweile stieg die Unzufriedenheit mit der Schulleitung durch Papius immer höher; in einer Zuschrift vom 20. Febr. 1593 erheben die im Landrecht versammelten Herren und Landleute strengen Tadel wider sein hitziges Verhalten, und im Begriff, das Schulwesen zu reformieren, entheben sie ihn des Dienstes. Man habe, schreiben sie, mit ihm nur zu viel und zu lange Geduld getragen. Wollte er mit seinen hitzigen und unbedachtsamen Schreiben nicht aufhören, so wäre man genötigt, sich an den Herzog von Württemberg und an jene Universitäten zu wenden, die ihn hierher empfohlen haben. Die Angelegenheit mit seiner Entlassung und der notwendig gewordenen Reform der Schulordnung zog sich noch länger hinaus. Von Wichtigkeit ist ein Schreiben der Verordneten, das sie am 5. Jan. 1594 an ihn richteten. Der Rektor, von dem man ein Gutachten über die an der Schule eingerissenen Mängel verlangte, weigerte sich, ein solches abzugeben, und verlangte eine Versammlung der Herren und Landleute, um seine Sache mündlich vorzubringen. In scharfer Weise wird ihm sein Begehren verwiesen: „Hätte sich jeder bei der Schule seiner Bestallung gemäß verhalten, so bedürfte es jetzt der Mühe nicht, daß die Landesverordneten, die mit andern Dingen beladen sind, erst neue 'Reformationes' vornehmen müssen. Wunderlich sei es, daß er nicht schriftlich Bericht erstatten will, wo es sich doch nicht um eine Disputation pro und contra handelt. Vernünftige und gelehrte Männer geben vorhandene Mängel frei, offen und schriftlich an den Tag, damit auch andere Leute sehen, daß es wohlbefugte Ratschläge seien. Reden sind Reden: 'litera scripta manet'. So hat es Chytraeus getan, der als gelehrter Mann die Kirchen- und Schulordnung verfaßt hat. Hätte man sich an sie gehalten, brauchte man jetzt keine Beratungen." Die Schrift weist darauf hin, daß von anderer Seite bereits Gutachten über die Reformation der Schulordnung eingegangen seien. Man versehe sich von seiner Seite keiner weiteren Weigerung, die ein seltsames Aussehen haben würde.[1]) Warum Papius auch auf wiederholtes Drängen[2]) sich weigerte, ein schriftliches

[1]) St. LA. Konz. mit Besserungen von Ammans Hand.

[2]) Das ist aus dem Schreiben der Verordneten an ihn vom 1. Febr. er-

Digitized by Google

Referat zu erstatten, entnimmt man seinem Schreiben vom 2. Febr., in welchem er wiederum das Verlangen stellt, mündlich berichten zu dürfen: Er wolle in geheim referieren, weil gleichsam „publica infamia" des Schulverderbens ihm auf dem Hals liegt und beschwerliche Reden über ihn von vielen gehört werden; daher soll seine Unschuld auch vor allen Herren und Landleuten an den Tag kommen. Sollte er, den Hindernissen zu begegnen, zu schwach gewesen sein oder etwas versäumt haben, so werden die Herren sehen, in welchem Stand die Dinge stehen. Da sie das ganze Land angehen, werden auch andere Herren der Versammlung beiwohnen wollen. Einer solchen Audienz habe ihn der Landesverweser vertröstet. Etwas unklar fügt er hinzu: die Abfassung eines Consiliums koste ihn so viel Mühe und Arbeit, „daß sich sonst Niemands [sic!] meiner Arbeit als der seinigen zu meinem Spott, Schand' und Schaden gebraucht".[1]) Er will damit vielleicht sagen, daß er bei der starken Opposition, die er hier findet, für seine Arbeit, die ihn so viel Mühe koste, nichts als spöttische Gegnerschaft finden werde. Die Verordneten hatten mittlerweile Einsichtnahme in die von Chytraeus verfaßte lateinische Kirchen- und Schulordnung begehrt[2]) und einen Bericht von den Kirchen- und Schulinspektoren darüber verlangt, „was sich in einem und andern für Schulmängel finden".[3]) Eine Reformation sei notwendig, sie sollen angeben, ob etwa die Klassen mit tauglichen Personen ersetzt, wie die Jugend mit täglichen Exerzitien versehen, die Disputationen und Visitationen verrichtet und in welchen Lektionen die Mängel am größten seien. Schon hatten sich die Scholarchen und Inspektoren an die Arbeit gemacht und eine neue Schulordnung verfaßt. Sie wurde am 2. Febr. dem Pastor Zimmermann, dem Dr. Venediger und dem Rektor mit dem Auftrag zugesendet, sie zu übersehen; falls sie gegen einen und den andern Punkt Bedenken hätten, mögen sie darüber Bericht erstatten. Im Laufe des Februar wurde nunmehr über die Sache weiter beraten; zunächst gaben noch Balthasar Wagen von Wagensperg und Matthes Amman ihre Gutachten über die eingelangten Berichte ab, und so wurde denn am

sichtlich. Darin wird nochmals auf die Beschwerden hingewiesen, die in betreff der Schulmängel vorliegen. Man merke keine Besserung und kein Aufnehmen der Jugend; vielmehr ist die Disziplin fast zugrunde gegangen. Man erwarte einen ausführlichen Bericht. Konz. St. LA.

[1]) S. auch die Verteidigungsschrift des Papius aus dem März 1594 bei Peinlich, Gymn. S. 14, Note.

[2]) Befehl an Pastor und Rektor, die Schulordnung noch heut' anher zu erlegen. Graz 1594, Jan. 26. St. LA. Konz.

[3]) St. LA. Desgleichen an den Magister Fischer und den Lizentiaten Gabelmann.

Digitized by Google

11. März 1594 die „Reformierte Schulordnung" zusammengestellt, die unten mitgeteilt wird und schon oben wiederholt angeführt wurde. Das Hauptgewicht wird hierin auf die Aufgaben der Subinspektoren gelegt und die Instruktion des Rektors um eine Reihe von besonderen Artikeln vermehrt. Die neue Schulordnung kann demnach als eine verbesserte Auflage der alten vom J. 1574 angesehen werden; wir besitzen sie im Konzept und in der Reinschrift. Wichtiger für unsere Zwecke ist noch das Konzept, denn es läßt an vielen Stellen den Gegensatz durchleuchten, der zwischen den Anschauungen des Rektors und der Inspektoren vorhanden war. Eine der von der Hand Ammans herrührenden Randnoten des Konzepts fügt bei der Erwähnung der Aufgaben, die dem Rektor obliegen, wehmütig an: Wäre all das die Jahre seines (des Papius) Rektorats her von ihm befolgt worden, so hätte es viel Frucht und Nutzen bei der Jugend bringen können, jetzt muß man zu großem Schaden das Mißliche empfinden und Gott empfehlen. Die oberste Inspektion wird in die Hände eines neuen Ausschusses gelegt, dem die Herren Balthasar Wagen von Wagensperg, Matthes Amman von Ammansegg, dessen Bruder Gregor und Wilhelm von Galler angehörten; das Subinspektorat wurde an Zimmermann, Venediger, den Schrannenschreiber Gabelkofer und den Landschaftssekretär Stephan Speidl überlassen.

Im Zusammenhang mit der vorgenommenen Reform steht die Vermehrung der Schullokalitäten durch den Ankauf des Rauberhofs; dessen Wohnräume wurden den bisherigen Inwohnern gekündigt und zunächst Wohnungen für die Söhne von Herren und Landleuten hergerichtet; da man jetzt genügenden Raum hatte, wurden auch Söhne des Kärntner und Krainer Adels in die Schule aufgenommen. Dem Rektor Papius wurde bei seinem Abgang am 12. Mai 1595 ein besseres Zeugnis über seine Wirksamkeit ausgestellt, als man es nach dem Vorhergegangenen hätte erwarten dürfen. „Er hat", heißt es darin, „in summa mit Vernunft, Bescheidenheit und gebührender Autorität das Schulwesen regiert."[1]) Sicherlich hatten die Kirchen- und Schulinspektoren ihren ganzen Einfluß dahin aufgeboten, daß er nicht mit Unehren entlassen wurde. Hatten sie doch schon früher den Verordneten die Mahnung zukommen lassen, sich nicht durch fremde Personen so sehr gegen den Rektor einnehmen zu lassen. Es sei ganz betrüblich zu hören, wenn er mit Ungnaden verabschiedet würde; die Eile, mit der man vorgehe, werde der Schule zum Schaden gereichen.[2])

[1]) St. LA. S. Konz. [2]) St.-LA. S. Vor dem 4. April 1593.

Digitized by Google

9. Das Ende der Stiftsschule in Graz.

Während die Stiftsschule im Innern mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, dauerten auch die Bedrängnisse von außen her fort. Wehe, wenn ein Grazer Bürgerkind diese Schule besuchte. Noch im J. 1589 meldet Radegund Pickin den Verordneten, sie sei, weil sie einen Sohn in der Stiftsschule habe, zu zweimalen mit Strafen von 20 Talern und 10 Gulden belegt worden. Da ihr Mann seinerzeit Landschaftsbediensteter gewesen, habe sie ein Recht auf die Schule zu haben gemeint und sich geweigert, die Strafe zu bezahlen, und bitte um eine Fürschrift. Ich soll, schreibt sie, keinen Knaben in der Kost, auch nicht im Hause behalten, der in „die Stift" gehe. Da der Schule solche Hindernisse in den Weg gelegt wurden, was half es, wenn man jetzt nach den besten Lehrkräften Ausschau hielt und Männer berief wie Johannes Regius oder Johannes Kepler.[1]) Weder Lehrer noch Studenten sind vor den Angriffen der „Jesuitenstudenten" sicher. Bezeichnend hierfür ist die Klage, die der Pastor Wilhelm Zimmermann und der neue Rektor Regius über die Behelligungen erheben, denen sie seitens der Jesuiten und deren Freunden ausgesetzt seien. Vier oder fünf von diesen, schreiben sie am 9. Febr. 1595 an die Verordneten, seien am 7. um 3 Uhr nachmittags wie toll und rasend mit großem Juchzen, Schreien und häßlichen Schmäh- und Scheltworten ins Stiftkollegium gekommen und haben dort mit Schmäh- und Scheltworten um sich geworfen. „Zur Ruhe gewiesen, trieben sie es nur noch ärger. Hätten wir den Unsrigen nicht gewehrt — und es standen die Handwerksburschen zu uns —, so hätte es ein Blutvergießen gegeben. Unsererseits hatten sie zu einem solchen Auftreten auch nicht den mindesten Anlaß." Tags darauf werden Leute, die im Stift zu tun haben, unvermerkt angegriffen, beschädigt und verwundet. Ja, man läßt sich in den Wirtshäusern vernehmen, wo sie „Stifter" antreffen, solche nicht mehr „redlich anzugreifen", sondern auf sie „ungemerkt dreinzuschlagen".[2]) Der Februarlandtag ist genötigt, deswegen Beschwerde bei der Regierung zu erheben und zu bitten, daran und darob zu sein, daß diese Übeltäter andern zum Exempel zur Strafe gezogen „und die Jesuiten sammt den ihrigen dahin gehalten und gebändigt werden, daß sie des landschaftlichen Stiftskollegiums müßig gehen und die darin wohnenden Kirchen-

[1]) Über die Beziehungen Keplers zur Landschaft siehe seine Korrespondenz in Loserth, Beziehungen S. 109ff.

[2]) Akten Fontes 58, S. 133.

Digitized by Google

und Schulpersonen ‚unangeloffen' und unbetrübt gelassen werden." Es war ein heißer Boden, den jetzt neue Lehrer betraten. Eben noch hatten die Inspektoren, dem Auftrag der Landesverordneten entsprechend, sich um solche gekümmert. Im März 1596 waren sie bereits in der Lage, ihnen die Berufung des Magisters Eusebius Schenk mitzuteilen. Die Berufung war durch den nunmehrigen Rektor veranlaßt worden. Schenk hatte in Jena studiert und genoß den Ruf „eines sehr gelehrten jungen Mannes". Er war im Januar 1596 in Graz erschienen, um „mit einer Oration und Disputation seine Qualitäten zu erweisen", war aber noch vor der Abhaltung seiner Probevorträge lebensgefährlich erkrankt, so daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Wiederhergestellt „perorierte" er und wurde „dermaßen qualifiziert" befunden, daß die Inspektoren in der Erwägung, daß die Rektoratsarbeiten für eine einzige Persönlichkeit zu umfangreich, Schenk dem jetzigen Rektor eng befreundet und die Schule nunmehr wieder im Aufnehmen sei, den jungen Magister dem Rektor als Gehilfen zugesellten und seine Ernennung zum Konrektor in Antrag brachten. Die Landesverordneten gingen auf den Antrag ein, und Schenk erhielt seine Bestallung mit einem Jahresgehalt von 200 fl.

In ihrer Zuschrift an die Verordneten teilten die Inspektoren mit, daß sich im Nov. 1595 ein gelehrter Magister aus Augsburg, namens Heinrich Matthei (recte: Matthäus Heinrich), in Graz eingefunden und der Landschaft seine Dienste angeboten habe. Da durch den Abgang des Magisters Rudelius eine Lehrstelle vakant geworden war, Heinrich sich „erstlich perorando, dann auch docendo" als durchaus geeignet erwies, so wurde er nun gleichfalls zum Lehrer bestellt.

Den größten Gewinn hätte die Stiftsschule aus der Tätigkeit Keplers ziehen müssen, wäre ihr ein längerer Bestand beschieden gewesen. Er war am 19. April 1594 als Nachfolger des Professors G. Stadius vorläufig probeweise auf zwei Monate „ad mathematum professionem" an die Stiftsschule berufen worden.[1]) Als solcher hatte er die „Prognostica" für die neuen Jahre zu stellen[2]) und wurde hierfür besonders honoriert. Da er nicht eine genügende Hörerzahl in Mathematik habe — ein Studium, das nach den Worten des Kirchenministeriums nicht jedermanns Sache sei —, erhielt er am 3. Jan. den Auftrag, außer der Arithmetik sechs Stunden wöchentlich Vergil und Rhetorik zu lehren. Nachdem er 1596 längere Zeit auf Urlaub in seiner Heimat geweilt hatte, vermählte er sich am 23. April 1597 mit der ehrentugendhaften Frau Bar-

[1]) Orig. St. LA. Gedruckt Loserth, Beziehungen S. 110–1.

[2]) Das für 1596 Loserth, Beziehungen S. 112. Er erhält eine „Ergötzlichkeit" von 20 fl.

Digitized by Google

bara, Witwe nach dem Landesbauzahlmeister Marx Müller; seine Hochzeit, zu der er die Landesverordneten einlud, die ihm ein silbernes Trinkgeschirr verehrten, fand im Hause Georg Hartmanns Herrn von Stubenberg in der Stempfergasse statt. Noch suchte die Landschaft nach neuen Kräften für die Schule und hielt Stipendiaten an fremden Hochschulen, für die sie nicht unbedeutende Geldmittel aufzuwenden hatte. Denn für diese hat sie alle Bedürfnisse zu befriedigen. Außerdem, daß ihnen ein bestimmter Geldbetrag für ihr jährliches Auskommen angewiesen wird, werden auch alle Taxen bezw. Kollegiengelder, die der Studierende zu bezahlen hat, von der Landschaft beglichen, Bücherankäufe bewilligt und selbst Apothekerrechnungen bezahlt.[1])

Es fragte sich, ob das jetzt scheinbar fester als je stehende Schulwesen noch der großen Opfer, die es kostete, wert sei. Wer den Dingen auf den Grund sah, sah das Ende herankommen, und in den landschaftlichen Büchern finden sich Stellen genug, die der trüben, allerorten herrschenden Stimmung Ausdruck gaben. Der neue Herr, Ferdinand II. — er hatte in Ingolstadt studiert und den dort herrschenden Geist in sich aufgenommen —, bedurfte nicht erst der stetigen Mahnungen seiner jesuitisch gesinnten Mutter, nicht der von päpstlicher Seite ausgehenden Weisungen, um dem ganzen protestantischen

[1]) Typisch ist das „Verzaichnus der schulden, die ich Tubingae zu bezallen verbliben:

Erstlich dem herrn doctori Jacobo Heerbrando wegen gelihen gelt, welches er mir fürgestreckt hat zu dem magisterio, facultati philosophicae pro privata inscriptione, pro privato et publico examine, pro convivio philosophico magisterii, pro testimonio philosophico
auch zu anderer notturfft . . . . . 50 fl.
Item bleib ich meinem wierth Heinrich Falckenstein burger zu Tubingen schuldig ein jar kostgelt, wochentlich 20 patzen . . 69 fl. 20 kr.
Eodem (sic) für etlich aufgenomen wahr und gelihen gelt, welches ich ad disputationes privatas theologicas gebraucht, auch einem praeceptori herrn Weigenmair professori publico für privat Hebräische lectiones und exercitia verehren müssen . . . . 22 fl. 40 kr.
Eodem für gelihen gelt, welches er mier zu der rais haimbwerts fürgestreckt hat . . . . . 8 fl.
Id est 100 fl.
Summa 150 fl.
M. Balthasar Fischer
S. S. Theologiae studiosus
Illustrium Stiriae procerum
alumnus."

Fischer entschuldigt sich mit der eingetretenen Teuerung und daß er ziemlich viel Bücher habe kaufen müssen.

Digitized by Google

Wesen in seinem Lande — auch der evangelischen Schule ein Ende zu bereiten.

Schlimmer als in Graz lagen die Dinge in den kleineren Städten, und zwar noch in den Tagen der Regentschaft der Erzherzoge Ernst und Maximilian. Schon jener hatte die strengsten Weisungen gegen die protestantischen Schulmeister im Lande erlassen, so nach Marburg, wo noch der „sektische" Schulmeister mit seinen Schülern bei den Leichenkondukten inner- und außerhalb der Stadt mitwirkte[1]), so nach Leoben, wo noch jüngstens ein protestantischer Schulmeister aufgenommen wurde[2]), nach Radkersburg, wo der Fürstbischof von Seckau, Martin Brenner, eine allgemeine Verordnung gegen die ketzerischen Schulmeister in Städten und Märkten bezw. ihre Abschaffung binnen drei Wochen in Erinnerung bringt[3]), und nach Knittelfeld, woselbst der Stadtpfarrer den Schulmeister „injurierte"[4]); auf alle ihre Klagen erhalten die Bürger den gemessenen Befehl, ihre Schulmeister sofort zu entlassen und sich an die Weisungen der geistlichen Behörden zu halten. Da sich die Bürger von Marburg weigerten, dem Befehl, den sektischen Schulmeister auszuweisen, nachzukommen, werden sie zu einer entsprechenden Strafe verurteilt. Abermals wird die Wegschaffung des Schulmeisters und seines Gehilfen angeordnet. Sollte sich letzterer noch im Orte aufhalten, so ist er auf acht Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis zu werfen, dann auszuweisen und das Exercitium der deutschen Schule endgültig einzustellen.[5]) Ähnliche Befehle ergehen an die Bürgerschaften von Radkersburg und an andere Städte und Märkte der Steiermark. Wir entnehmen einzelnes hierüber aus den Rechnungsbelegen der steirischen Landschaft, die solche entlassenen Schulmeister meistens mit einer kleinen Gnadengabe bedenkt. Mittlerweile war Ferdinand II. großjährig geworden. Längst schon hatte man die gänzliche Aufhebung des protestantischen Schulwesens ins Auge gefaßt. Schon am 30. Juli 1594 hatte die Mutter des Erzherzogs sich vernehmen lassen, es werde im Lande nicht eher besser werden, ehe nicht das ganze Nest der Prädikanten in Graz ausgehoben sei. Schon waren auch die Denkschriften ausgearbeitet, wie man die Ketzerei im Lande austilgen und den Bischöfen, als den Ordinarien, ihre alte kirchliche Jurisdiktion zurückgeben könne. Schon mehren sich die Bedrängnisse

[1]) S. den gleichzeitigen Bericht über die Geschichte der Gegenreformation in Marburg in Loserth, Huldigungsstreit S. 288; dazu Akten Fontes 58, S. 60, 62, 65, 100, 106.

[2]) Akten Fontes 58, S. 73. [3]) Akten Fontes 58, S. 76.

[4]) Akten Fontes 58, S. 107, 165.

[5]) Akten Fontes 58, S. 203.

Digitized by Google

der Protestanten von Tag zu Tag, und die Regierung säumt, kaum daß die kritischen Tage der Erbhuldigung verflossen sind, keinen Augenblick, die Vernichtung des evangelischen Kirchen- und Schulministeriums einzuleiten. Bevor der letzte Schlag erfolgt, unternahm Ferdinand II. die von seiner Mutter, der Erzherzogin Maria, wiederholt in Anregung gebrachte Reise zum Papst nach Italien, nicht, wie man so oft gemeint hat, um dem Papste seine auf die Gegenreformation bezüglichen Pläne zu eröffnen und sich hierin bestärken zu lassen, denn da waren schon alle Dinge bis auf die Einzelheiten herab geregelt. Mit großer Mißstimmung hatte die protestantische Einwohnerschaft von Steiermark die Nachricht von dieser Reise des Landesfürsten vernommen; denn wer konnte daraus auch für sie Gutes erwarten? Dennoch übertraf das, was sich sechs Wochen nach der Heimkehr des Erzherzogs im Lande zutrug, die schlimmsten Erwartungen der Protestanten. Man hatte ja auf den großen Schlag in diesem Moment gerechnet. Alles, schreibt Johannes Kepler, zittert vor der Wiederkunft des Fürsten. „Man sagt, er bringt italienische Hilfe mit. Unsere Stadtbehörden sind abgesetzt, die Bewachung der Tore und des städtischen Zeughauses Papisten anvertraut." Der Schlag fiel nun aber von einer Seite, von der er kaum erwartet wurde, und so, daß der Regierung noch immer ein gesicherter Rückzug möglich war, wenn er nicht vollkommen gelang.

Seit zwei Monaten war einer der jesuitischen Heißsporne, Lorenz Sonnabenter, Stadtpfarrer in Graz. Einst hatte er den jungen Erberzherzog nach Ingolstadt begleitet, dann war er Lehrer in der Familie der Erzherzogin Maria geworden und hatte sich als Pfarrer von Hartberg die ersten Sporen im Streit gegen die Ketzer verdient. Ihm war nun die Aufgabe zugefallen, den unsäglich bitteren Kampf zu eröffnen, der das Ende des, wie es den Anschein hatte, so fest im Lande eingewurzelten Luthertums und damit auch des protestantischen Schulwesens bedeutete. Es war am 13. Aug. 1598, eine Zeit, in der kein einziger der hervorragenderen Protestanten im Lande verweilte, der junge, tatkräftige Teil des protestantischen Herren- und Ritterstands im Felde lag und die Landesverordneten nicht vollzählig versammelt waren; da wandte sich Sonnabenter mit der Forderung an das protestantische Kirchenministerium in Graz, sich der von ihm bisher angemaßten, an diesem Orte ihm allein zustehenden pfarrlichen Rechte zu begeben. „Bitt' Euch", schreibt er ironisch, „daß Ihr in meiner Pfarr' von heut' ab Eure Exercitien unterlasset." Er warf sonach die Frage der Rekuperation geistlichen Besitzes und geistlicher Rechte, die schon seit den Münchener Konferenzen des Jahres 1579 in theoretischer Weise behandelt worden

Digitized by Google

war, auf das praktische Gebiet hinüber. Beantwortete man die Frage in seinem Sinne, dann war die Auflösung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums entschieden. Das Vorgehen des Stadtpfarrers stand übrigens nicht vereinzelt da. Wie man mit protestantischen Lehrern oder Geistlichen umgehen müsse, hat er noch im November desselben Jahres durch sein Verfahren im Schlosse Vasoldsberg bei Graz erwiesen.[1]) Gab man dem Begehren des Stadtpfarrers statt, dann konnte die gesamte protestantische Geistlichkeit und mit ihr auch die Lehrerschaft den Wanderstab in die Hand nehmen. Denn das in Graz gegebene Beispiel konnte dann von einem jeden Stadtpfarrer nachgeahmt werden. Da er von den protestantischen Geistlichen keine Antwort erhielt, wandte er sich an den Schrannenadvokaten und obersten Schul- und Kircheninspektor Dr. Adam Venediger, der über das Begehren des Pfarrers seine Verwunderung aussprach. Das evangelische Kirchenministerium bedeutete ihn, die Prädikanten seien zu ihrem Amte ordnungsmäßig berufen. Wenn er an ihnen einen Mangel erblicke, möge er sich an die Verordneten wenden. Indem diese ihn auf den Landtag verwiesen, er selbst sich an den Landesfürsten wandte, war der Stein ins Rollen gekommen, der erste — schwerste — Schritt getan. Bei Hof zögerte man einen Augenblick, unschlüssig nicht über das Ziel, wohl aber über die Mittel. Man hatte in den Niederlanden schlimme Erfahrungen gemacht. So ist es im letzten Augenblick noch der Bischof Georg Stobaeus von Lavant gewesen, der davor warnte, den Bogen zu straff zu spannen. Der Erzherzog stütze sich fest auf seine landesfürstliche Autorität. Ihr müsse sich jeder fügen, und kraft ihr werde verordnet, daß in Zukunft nur Katholiken im Lande geduldet werden. Der Bürgerstand werde sich fügen, wenn ihm materielle Vorteile winken. Nur darf diese katholische Reformation im ersten Augenblick keine allgemeine sein, denn der Vereinigung aller gegnerischen Elemente wäre der Landesfürst nicht gewachsen. Man fahre in dem Geleise Erzherzog Karls fort und weise zunächst die Prädikanten aus. Auch da gehe man langsam vor. Man beginne mit denen in Graz, denn sie sind die Bannerträger des Ketzertums. Sind sie erst aus dem Lande, dann könne man weitergehen. Diese Ratschläge werden nun der Sache nach befolgt, freilich kräftiger als Stobaeus es gemeint hatte. So erschien denn gerade einen Monat nach dem ersten Schreiben Sonnabenters das verhängnisvolle Dekret, das dem protestantischen Schul- und Kirchenwesen in Steiermark das Lebenslicht ausblies, die Verordnung an den Landeshauptmann und die Landesverordneten, die Prädikanten ab-

[1]) Akten Fontes 58, S. 400.

Digitized by Google

zuschaffen und das ganze evangelische Stifts-, Kirchen- und Schulexerzitium in Graz und Judenburg und allen landesfürstlichen Städten und Märkten binnen 14 Tagen aufzuheben. Da sie der Bitte Sonnabenters kein Gehör geschenkt, sei Ferdinand als katholischer Fürst verpflichtet gewesen, ihn bei seinen alten Rechten zu schützen.

Man mag sich in die Stimmung der Verordneten versetzen, denen der Landeshauptmann am 16. Sept. das Dekret, „eine Sache voll von Schmerz und Trauer", vorlegte. Am 19. Sept. überreichten sie eine ausführliche Denkschrift mit der Bitte, das Kirchen- und Schulministerium unzerstört zu lassen. Sie seien sonst genötigt, die Sache vor den großen Religionsausschuß zu bringen. Aber was konnten diese Bitten, was die folgenden Proteste helfen? Der Ernst der Lage wurde jedem klar, der da hörte, daß der protestantische Zeugwart, weil er sein Kind bei seinem Pfarrer hatte taufen lassen, mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wurde.

Die Bitten der Verordneten wurden vom Erzherzog nicht nur aufs ungnädigste entgegengenommen, sondern es wurde noch ein neues Dekret erlassen, durch welches die Stiftsprädikanten, Schulrektoren und Schuldiener angewiesen wurden, binnen acht Tagen das Land zu räumen und sich bei Leibes- und Lebensstrafe darin nicht länger betreten zu lassen. So gering die Hoffnungen auch waren, welche die Verordneten auf den Erfolg ihrer Bittschrift setzten: die Schärfe der Antwort rief allgemeines Entsetzen hervor. Eine neuerliche Bitte der Verordneten, die ihnen „durch Mark und Bein gehenden Dekrete zu mildern, denn hier handle es sich nicht um das Hemd, nicht um den Rock, sondern um das Seelenheil oder die ewige Verdammnis", fand auch nicht die mindeste Berücksichtigung. Am 23. Sept. — es war der Tag, an dem die letzte evangelische Taufe in Graz stattfand — wurden 52 Mitglieder des Herren- und Ritterstands zu einer Beratung zusammengerufen. Sie fand am 25. statt. Die Gerufenen waren fast vollständig erschienen. Nur die äußerste Not hielt einen und den andern zurück, aber auch diese waren nicht geneigt, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Wie zugespitzt die Situation war, entnimmt man dem kurzen Brief Wolfgang Jöchlingers an den Landeshauptmann, darin im Depeschenstil gemeldet wird, gestern nachts habe der Erzherzog die bewußte Schrift, vor seiner Mutter auf den Knien liegend, „von mir lesend" abgehört und bleibe steif auf seiner Meinung. Die Beratung konnte demnach an der Sachlage nichts ändern. Dennoch ist sie — jetzt erst hat sich ein Protokoll darüber gefunden — sehr interessant.[1])

[1]) J. Loserth, Zu den Quellen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich (Die Protokolle der Land- u. Hofrechte a. d. J. 1583—1601). Mitt. d. Institut. f. österr. Geschichtsforschung 34 (1913), S. 82.

Digitized by Google

Man vernimmt, daß schon jetzt die Emigration des protestantischen Adels in Aussicht steht. Man meinte, nach Ungarn abzuziehen; „die ungarischen Herren würden uns nicht verstoßen". Schon sieht ein Landherr, wie die spanische Inquisition im Lande einzieht. Das Ergebnis der sich mitunter recht stürmisch gestaltenden Beratung ist eine neue Bittschrift. Aber statt einer Erleichterung kommt eine Verschärfung der früheren Dekrete. Denn jetzt erhalten die protestantischen Kirchen- und Schulpersonen den gemessenen Befehl, noch an diesem Tag „bei scheinender Sonne" Graz und binnen acht Tagen die Erblande des Erzherzogs zu verlassen. Am 28. Sept. zogen denn die evangelischen Prediger und die Lehrer aus dem Stifte und dem Rauberhof — nicht ohne Hoffnung auf baldige Wiederkehr. Die meisten wandten sich nach Ungarn und Kroatien, einige fanden in deutschen Ländern ein Unterkommen. Von den Lehrern erweckt Keplers Name das meiste Interesse. Er hatte Beziehungen zu den jesuitischen Kreisen, und es galt nicht als ganz ausgeschlossen, daß er sich zum katholischen Glauben begeben würde. Zwar war er mit den übrigen Amtsgenossen in die Verbannung gezogen, aber wieder zurückgekehrt, als ihm ein Sicherheitsbrief des Erzherzogs zugestellt wurde.

Bei Hofe atmete alles auf, als die Prädikanten die Stadt verlassen hatten, in der sie seit einem Menschenalter eine so hervorragende Rolle spielen durften, und als sich kein Arm des Widerstands rührte. Freudig bewegt war der Erzherzog, noch mehr seine Mutter, die bisher im Mittelpunkt aller gegen den Protestantismus in Innerösterreich gerichteten Bestrebungen stand. Jetzt werden zunächst die Rückstände aus der Gegenreformation Erzherzog Karls aufgearbeitet und die Prädikanten aus den landesfürstlichen Städten und Märkten unbarmherzig verjagt. Wie das Grazer wird das Laibacher Kirchen- und Schulministerium aufgehoben, und nur dem Klagenfurter ist noch eine längere Gnadenfrist gewährt. Die Organisation des Kirchen- und Schulministeriums verschwindet von der Bildfläche. Erst ziehen die Prediger und Lehrer ab.[1]) Ihnen folgen die Stipendiaten der Stiftsschule. Letztere

[1]) Im J. 1597 gibt es folgende unter dem Grazer Ministerium stehende Kirchen- und Schulpersonen: Heinrich Osius, Stiftsprediger; Christian Löbl, Lazaretprediger; Joachim Preisenegger, Meßner zu Radkersburg; Salomon Terviser, pensionierter Lehrer; Anton Schwanengel, Lehrer zu Judenburg; Sebastian Friesenegger, Lehrer zu Judenburg; Matthäus Heinrich, Professor an der Stiftsschule in Graz; Johannes Pistorius, Kapellmeister bei der Stiftskirche; Zacharias Rudel, Lehrer an der Stiftsschule; Friedrich Fritzius, gewesener Schulmeister zu Kapfenberg; Urban Schey, Stiftspräzeptor; Johannes Regius, Schulrektor; Wilhelm Zimmermann, Oberpastor; Salomon Eginger, Stiftsprediger; Georg Pichelmaier, Prediger zu Radkersburg; Nikolaus Sobrius, Lehrer zu Windenau; Huldrich Bretzler, Prediger zu

Digitized by Google

erst im Laufe des letzten Vierteljahrs. Sie werden von der Landschaft mit dem nötigen Reisegeld versehen, um in ihre Heimat zu gelangen. Denn zumeist waren es Fremde, die noch zuletzt als Stipendiaten an der Stiftsschule ein Unterkommen fanden, da man es den einheimischen Bürgerkindern unmöglich gemacht hatte, die Stiftsschule zu besuchen.[1])

Radkersburg; Valentin Cargius, Stiftspräzeptor; Johannes Kepler, Mathematiker; Kaspar Gastel, Kollega und Kantor; Eusebius Schenk, Konrektor; Jakob Körner, Schulkollege; Simon Sangerusius, Prediger zu Radkersburg; Matthäus Zuber, Schulkollege; Philipp Thalheimer, Präzeptor und Sukzentor; Johannes Seitz, Stiftsprediger; Sigmund Lierzer, Prediger zu Radkersburg; Leonhard Khuen, Stiftspräzeptor; Daniel Fochtmann, Stiftsprediger; Johannes Weidinger, Prediger im Viertel Cilli; Josias Pistor, Prediger in Scharfenau; Erasmus Widemann, Organist; Balthasar Heuchelmann, Stiftspräzeptor; Jakob Präntl, Prediger zu Schladming; Michael Holzleuter, Prediger zu Neuhaus im Ennstal; Dionys Widemann, Prediger ebenda; Christof Schwarz, Prediger in der Au im Ennstal, Nikolaus Pittorf, Prediger in der Pack; Martin Gruel, Prediger zu Judendorf; Stephan Kimmerling, Prediger im Windischgrätzer Boden; Josef Coellinus, Stiftsprediger; Jonathan Wickler, Prediger im Sulmtal; Schnabel, Schulhalter in Schladming; Thomas Artopaeus, Prediger zu Arnfels und Valentin Nitner, Stiftspräzeptor. Die Summe der Ausgaben beträgt 11641 fl. 6 sch. 26 ₰.

[1]) Am 29. Sept. erhalten Matthäus Wandel aus Neustadt in der Mark, Jonas Gans aus Fürstenwald in der Mark, Wolfgang Faustung aus St. Veit in Kärnten, David Gebel aus Eperies in Ungarn, Michael Schönweiß aus Cham in der Pfalz, Michael Heckel aus Klenstein (?) in der Pfalz, Johann Schaboll aus Neusohl, am 30. Sept. Nikolaus Verbovin Lutthiliensis (Leutschau?) Montanus, Andreas Herian Briznensis Montanus, Jakobus Hermelius aus Poprad in der Zips, Johannes Soczowsky Brisnensis Montanus, Peter Fradel aus Schemnitz, am 2. Okt. Sigismund Thalhamer aus Eisenstadt je 1 Gulden, am 3. Okt. Johann Wilhelm Felsinius (Herkunft nicht vermerkt) 3 fl., Paul Sartor aus Königshofen in Franken am 3. Okt. 1 fl., Wolfgang Geistlicher (Herkunft nicht vermerkt) am 5. Okt. 2 fl., tags darauf Sebastian Tebort aus Landsberg, „ein kleiner Stipendiat", 4 Schilling, am 7. Okt. Lorenz Bernhard aus Meißen und Johannes Sperber aus Preußen je 1 Gulden, am 10. Okt. Wenzel Cecalka (Herkunft?) 4 fl. und Johannes Henrich aus Hermannstadt in Siebenbürgen 3 fl., am 18. Okt. Paul Hertel aus Hermannstadt und Johann Schönfelder aus Schemnitz je 1 fl., am 14. Okt. Martin Croper aus Laibach 10 Groschen, am 19. Okt. Georg Stempel aus Steinau in Schlesien 4 fl. und Michael Eyner aus Villach 30 Kreuzer, am 22. Okt. Christoph Schwarz aus Steyer 30 Kreuzer, am 23. Okt. Sigismund Jöbstl (Herkunft?) 30 Kreuzer, am 29. Okt. Michael Mechel aus Perleberg in der Mark 2 fl., am 31. Okt. Johannes Zart (Herkunft?) 1 fl., am 3. Nov. Jakob Macer aus Hochstädt in der Pfalz 2 fl., am 6. Nov. Paul Marcus aus Schweidnitz 1 fl., am 27. Nov. Michael Globitschan (Herkunft?) 30 Kreuzer, am 28. Nov. Martin Weigman (Herkunft?) 2 fl., am 1. Dez. Wolf Berner aus der Karlstadt 4 Schilling, am 3. Dez. Christoph Lucius aus Ungarn („Pannonius") 1 fl. und am 8. Dez. Wolfgang von Berg 1 fl. 2 sch. (Almosengeld den Stipendiaten ausgeben. Orig. St. LA. S.)

Digitized by Google

Noch im letzten Augenblick hatte man Lehrer wie Dr. Christoph Schleipner für die Kirche und Schule in Graz verpflichtet. Jetzt ließ man ihm mitteilen, er möge „bis auf Weiteres" an seinem jetzigen Ort verbleiben.[1]) Die endgültige Auflösung des Grazer Kirchen- und Schulministeriums verfügte das Dekret Erzherzog Ferdinands vom 3. Okt. 1598; die Landschaftsverordneten werden gemahnt, den Prädikanten und Schuldienern keinen weiteren Schutz, „unter was Schein und Schutz es immer geschehen möge", zu gewähren, sie vielmehr ernstlich „zu der schuldigen Folg" zu ermahnen. An demselben Tage wurde auch die Auflösung der protestantischen Landschaftsschule in Judenburg verfügt; auch hier hatten die Prädikanten und Schulpersonen „bei scheinender Sonne" aus der Stadt und deren Weichbild und in den nächsten Tagen aus den Erblanden des Erzherzogs zu ziehen.[2])

Die Nachricht von diesem Vorgehen gegen die Protestanten brachte in ganz Deutschland große Aufregung hervor: eine freudige an den geistlichen Höfen und vor allem in Bayern, von wo die ersten Anregungen zu der Verfolgung ausgegangen waren. Mit welchem Eifer die Erzherzogin Maria bei der Sache war, ersieht man aus allen Briefen, die sie in jenen Tagen an ihren Sohn geschrieben. „Mein Ferdinand", schreibt sie am Tag, an dem die Auflösung der Laibacher Schule verfügt wurde, „frag' nur den Prädikanten nach, und wenn Du einen findest, laß ihn henken, denn sonst werden sie sich zum Landtag aufhalten und dann einen neuen Lärm machen." „Um Gottes Willen, frag ihnen nach, sie sind gewiß im Land versteckt; sie werden Dir sonst ein böses Spiel machen." Die Sorge der Erzherzogin war unbegründet. An offenen Widerstand dachte niemand. Ein solcher war gegen die Satzungen der Augsburgischen Konfession. Von deren Angehörigen wurde die Kunde von den Ereignissen aufs schmerzlichste vernommen, besonders an jenen Hochschulen, mit denen die steirischen Stände seit mehr als einem Menschenalter rege Beziehungen unterhalten hatten. Man sah jetzt einen Bau einstürzen, zu dessen Errichtung man geholfen und auf dessen Erfolge man oft mit Stolz hingewiesen hatte.[3]) Man stand vor einem Ereignis, dessen Folgen vorläufig nicht abzusehen waren. Man bedauerte das Schicksal der armen Vertriebenen. Ob diese jemals die ihnen liebgewordenen Stätten ihres Wirkens wiedersehen würden, war sehr zu bezweifeln; denn nach den ersten Erfolgen, die ihr so leicht gemacht wurden, ging die jesuitische Partei mit verstärktem Eifer daran, die gewonnenen Stellungen zu befestigen und die feindliche Kirche und Schule für immer aus dem Land zu verbannen.

[1]) Akten Fontes 58, S. 355. [2]) Akten Fontes 58, S. 361.
[3]) S. Loserth, Beziehungen S. 122—4.

Digitized by Google

10. Die Wirksamkeit der Religionsreformationskommissionen. Die Neuordnung des steirischen Städtewesens, die Landschaftsschule zu Schwanberg und das Ende des protestantischen Schulwesens in Steiermark.

Im steirischen Landtag wie auch in den Landtagen Kärntens und Krains hatten die protestantischen Stände ein entscheidendes Übergewicht. Rekriminationen, vielleicht noch Ärgeres war zu erwarten, wenn man an die protestantische Kirche und Schule in einer Zeit Hand anlegte, in der die Landstände versammelt waren. Das war der Grund, weshalb man die Aktion in die Zeit des Spätsommers verlegte und die Tagung der Stände so lange hinausschob, daß sich schließlich selbst ein Wortführer der katholischen Partei, der Bischof Stobaeus von Lavant, darüber aufhielt. Und mit Recht. Denn wie die Dinge lagen, mußte der Kampf ehestens zum Austrag kommen. Die Erbitterung der Protestanten war aufs höchste gestiegen; gab es doch einflußreiche Stimmen im Lande, wie die des päpstlichen Nuntius Grafen Hieronymus Portia, die damit umgingen, die Inquisition einzuführen. Die Erlasse gegen die Protestanten nahmen, je weiter die Tagung der Stände hinausgeschoben wurde, immer schärfere Formen an, und als sich die steirischen Stände endlich zusammenfanden, geschah es nicht ohne zu schwören, bis zum letzten Blutstropfen beim Evangelium zu verbleiben. Unter diesen Umständen war kaum eine gedeihliche Tätigkeit im Landtag zu erwarten. Die protestantischen Stände der beiden Schwesterländer Kärnten und Krain hatten Abgesandte nach Graz geschickt, um die Aktion der Steirer nachdrücklich zu unterstützen. Am 19. Jan. 1599 überreichten sie insgesamt eine ausführliche, mit Motiven versehene Beschwerdeschrift gegen die Aufhebung ihres Religions- und Schulexerzitiums mit der Bitte, es wieder aufrichten zu dürfen. Die Bittschrift trug 126 Siegel mit den Unterschriften der Mitglieder des Herren- und Ritterstands. Der Erzherzog nahm sie kühl auf, wies die Kärntner und Krainer nach Hause und versprach den Steirern die Erledigung für eine spätere Zeit. Durch eine dilatorische Behandlung der Sache meinte er über die Schwierigkeit des Moments am ehesten hinwegzukommen. Die Stände wurden aufgefordert, die beanspruchten

Digitized by Google

Bewilligungen zu leisten; hiervon wollten sie bei der Lage der Dinge nichts wissen. Repliken und Dupliken folgten und die Stimmung wurde von Tag zu Tag eine gereiztere. „Laß' Dich nicht schrecken", schreibt die Erzherzogin an ihren Sohn, „fahr' ihnen flugs durch den Sinn. Sie werden schon zahm werden." Wenn die Landleute, ließ Ferdinand selbst sich vernehmen, etwas anfangen, werde er vom Schlosse herab ins Landhaus schießen lassen. Und ein Jesuit sprach auf der Kanzel davon, daß sich der Erzherzog eher die Adern aus dem Leibe reißen als von seinem Beginnen ablassen werde. So ging die Verfolgung selbst während der Ständetagung weiter, und neuerliche Bitten um ihre Einstellung blieben ganz erfolglos. Unter Bezugnahme auf das schon vom Erzherzog Karl erlassene Dekret vom 1. Jan. 1587 wird am 12. Febr. 1599 den Bürgern von Leoben befohlen, „daß sie ihre Kinder, so sie anderwärtig und außer Lands verschickt", um dort zu studieren, binnen Monatsfrist heimholen und entweder an die Grazer Universität oder an das in Laibach gegründete Kollegium der Jesuiten schicken. Der Besuch fremder höherer Schulen wird untersagt. Kein Unkatholischer darf zu Stadtämtern und Bürgerstellen zugelassen werden; allen Bürgern wird der sog. katholische Bürgereid auferlegt. Statt zu einer Einigung kam es zu einer gesteigerten Erbitterung. Der Landtag wurde am 12. März 1599 vertagt, aber beim nächsten wird die Stimmung kaum eine viel bessere sein. Im Gegenteil. Denn schon ging die Regierung daran, Maßregeln zu treffen, die den Sieg über das Ketzertum zu einem endgültigen machen sollten. Jetzt wird zunächst ein jeder, der einem ausgewiesenen Kirchen- oder Schuldiener ein Asyl bietet, mit den härtesten Geldstrafen belegt, dann erscheint ein Patent, das nicht nur die unverzügliche Ausweisung der Prädikanten verfügt, sondern auch ihre Schützer mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht, sektische Bücher dürfen weder gekauft noch verkauft, sondern müssen vertilgt werden, endlich werden Reformationskommissionen ausgesandt, um in den Städten und Märkten Ordnung zu machen. Auch hier knüpft Ferdinand II. nur an das an, was schon unter seinem Vater angeordnet worden war; allerdings wird jetzt mit stärkeren Mitteln gearbeitet. Wie wenig auf eine Änderung in der bisher verfolgten Politik zu rechnen war, davon legte die Hauptresolution des Erzherzogs Zeugnis ab, die am 21. Juli 1599 erschien und den geringen Hoffnungen ein Ende machte, die man in ständischen Kreisen noch hegen mochte. Der Gedanke an eine Emigration des Herren- und Ritterstands taucht wiederum auf. „Man soll's sagen, daß man uns leiden wolle oder nicht." Jetzt erst denkt man in den ständischen Kreisen daran, „jene Schulpersonen zu verabschieden,

Digitized by Google

an denen nicht viel gelegen ist". Nun taucht die Frage auf, ob und wo man Partikularschulen errichten solle. Man denkt an Murau oder Schwanberg. Jetzt setzt aber die Gegenreformation mit einer Wucht ein, gegen die ein jeder Widerstand unmöglich ist. Reformationskommissionen werden nach auswärts gesendet, und wie sie dort gewirkt haben, davon geben ihre eigenen Berichte Zeugnis. Doch das sind Dinge, die wiederholt an anderer Stelle besprochen worden sind.[1]) Man kennt auch die Feldzüge — es sind ihrer neun — sehr genau, die gegen den innerösterreichischen Protestantismus unternommen wurden. Der Vorgang ist bei allen Kommissionen der gleiche. Es wird ihnen eine starke militärische Begleitung beigegeben. Wenn sie in einen Ort eingerückt sind, werden Bürgermeister, Richter und Rat zitiert, die Schlüssel zur Kirche und zum Pfarrhofe abgefordert; dann wird der Gemeinde ihr Ungehorsam verwiesen, ihre Freiheiten werden aufgehoben und nur in dem Fall gnadenweis zurückerstattet, wenn sie zur Annahme des Katholizismus bereit ist. Hartnäckige Widersacher werden gezüchtigt und nach Graz ins Gefängnis abgeführt; lutherische Bücher werden abgefordert und unter dem Galgen verbrannt. Gibt es irgendwo eine protestantische Kirche, so wird sie mittels Pulver zersprengt; die Mauern der Friedhöfe werden eingerissen und Hab und Gut der Prädikanten der Plünderung preisgegeben. Das Ende ist, daß einer jeden reformierten Ortschaft eine sog. Reformationsordnung aufgezwungen wird, die das Eindringen des protestantischen Geistes fortan unmöglich macht. Der neue Stadtanwalt oder in dessen Ermangelung der Ortspfarrer hat für die genaue Befolgung der neuen Ordnung zu sorgen. Nachdem die mit der Schule so eng verbundene Stiftskirche in Graz bereits am 14. Okt. 1599 eingezogen worden war, wurde die Gegenreformation in Graz in den letzten Tagen des Juli und den ersten des August 1600 durchgeführt. Da sie vornehmlich auch gegen das evangelische Schulwesen gerichtet ist, verlohnt es sich, etwas ausführlicher dabei zu verweilen[2]); wir besitzen hierüber einige Originalbriefe, die von der furchtbaren Wut Zeugnis ablegen, mit der nicht bloß gegen die protestantischen Lehrer, sondern auch gegen die Lehrbehelfe der Schulen vorgegangen wurde. Am 27. Juli erschien das Reformationsdekret für Graz, das bei Strafe von 100 Dukaten alle Bürger, Doktoren, Prokuratoren

[1]) S. vornehmlich die Einleitungen zu meiner Ausgabe der Akten Fontes 58 u. 60.

[2]) Außer in Akten Fontes 60, S. 11ff. finden sich einige auf Kepler bezügliche Briefe in meinem Aufsatz „Zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich" im 78. Bd. der Histor. Zeitschrift, S. 260ff. S. auch J. Loserth, Die Gegenreformation in Innerösterreich. Gleichzeitig Zusammenstellung des Aktenmaterials. Jahrbuch 21 (1900), S. 52—84.

Digitized by Google

und nobilitierten Personen, mit Ausnahme der Landherren, d. i. der Mitglieder des Herren- und Ritterstands, zur Vornahme der Reformation für den 31. Juli 6 Uhr morgens in die Pfarrkirche zitierte. Unverzüglich war ein Verzeichnis aller Bürger und Einwohner vorzulegen. Unverweilt wenden sich die Landschaftsdiener und -offiziere an die Landesverordneten und bitten um genaue Weisungen für ihr Verhalten. Am 1. Aug. berichtet der Regimentsrat Angelus Costede dem Erzherzog über die bisher durch den Fürstbischof Martin Brenner vorgenommene Reformation. Von den alten sektischen Ratsfreunden und Prokuratoren habe sich niemand weisen lassen. Dr. Venediger hatte „alsbald noch bei scheinender Sonne" die Stadt und binnen 14 Tagen das Land zu räumen. Den übrigen wird zur Ordnung ihrer Verhältnisse eine Frist von 6 Wochen und 8 Tagen eingeräumt und die Sperre ihres Vermögens zum Zweck der Einhebung des 10. Pfennigs angeordnet. Wie man sieht, wurde Venediger, der als Mitglied des Schul- und Kirchenministeriums mit den bereits ausgewiesenen Geistlichen viel verkehrt hatte, strenger als die übrigen behandelt. Am nächsten Tage fand die Reformation ihre Fortsetzung. Angelus Costede teilt dem Erzherzog die Namen der ungehorsamen Bürger mit, die nun aus dem Land geschafft werden; „Über die acht Wägen voll Bücher", schreibt er, „welche dem Vulcano destiniert und consekriert sollen werden, sein nunmehr vorhanden, deren Exekution bis auf die Ankunft Ew. F. Durchlaucht verschoben wird." Man muß es gelesen haben, mit welcher Freude und Mühe und mit welchen Kosten die Landschaft darangegangen war, eine stattliche Bibliothek an der Landschaftsschule aufzurichten, wie der Eifer, evangelische Bücher zu besitzen, nicht bloß den Schloßherrn und Gelehrten, sondern auch den Bürger erfüllte, um zu wissen, mit welcher Trauer die Bürgerschaft dies Opfer dem Vulkan darbrachte. Am nächsten Tag berichtet Costede weiter: „Johannes Kepler habe sich gestern des schuldigen Gehorsams verwidert." Pater Ludwig hoffe indes, daß er sich wohl binnen 14 Tagen mit Beicht und Kommunion einstellen werde. Am 3. Aug. meldet der Kammerprokurator dem Erzherzog dasselbe und fügt hinzu: „Das Rathaus ist fast voll von sektischen Büchern. Man wird sie notwendigerweise verbrennen und das Haus leeren müssen, damit auch die übrigen hineingebracht werden können." Das war das Ende der Grazer Stiftsbibliothek. Was sie für Bücher enthielt, weiß man. Die landschaftliche Schule besaß die besten Ausgaben der Bibel, die man damals erlangen konnte, die Werke der Kirchenväter, die Schriften der Reformatoren, soweit diese auf dem Boden der Augsburgischen Konfession standen, die Werke der Magdeburger Zenturiatoren, die hervorragendsten Geschichtswerke jener Zeit, geographische

Digitized by Google

Mappen, Schriften philosophischen und philologischen Inhalts. Das alles wurde geopfert. Es scheint nicht, daß man zwischen Büchern theologischen Inhalts und anderer Disziplinen einen Unterschied gemacht habe. Man müßte sonst wohl noch Bücher der ehemaligen Landschaftsschule in Graz etwa in der späteren Jesuiten-, der jetzigen Universitätsbibliothek in Graz wiederfinden. Auch für die Geschichte Keplers sind die genannten Briefe von Belang. Man dürfte den Andeutungen Costedes und Jöchlingers entnehmen, daß sein Entschluß, beim evangelischen Glaubensbekenntnis zu verbleiben, doch nicht allezeit und unwiderruflich feststand. Man weiß, daß Kepler mit einigen gelehrten Jesuiten verkehrte. Da nun die Auflösung des evangelischen Schul- und Kirchenministeriums schon seit drei Jahren seitens der Jesuiten in ernste Beratung gezogen wurde, so mögen ihm manche Andeutungen hierüber zu Ohren gekommen sein. Mitten in den Freuden seiner jungen Ehe dachte er einst des Tages, da er aus dem schönen Lande werde abziehen müssen.[1]) Nur ein öffentliches oder häusliches Unglück könnte ihn dazu vermögen, „jenes, wenn der Türk' in's Land einbräche oder wenn den Lutheranern das Land verboten würde", dieses, wenn er seine Gattin verlieren würde. Nun war die Alternative des öffentlichen Unglücks gekommen. Seine Kollegen hegten die Hoffnung baldiger Wiederkehr. Er teilte sie nicht. Zwar durfte er mit spezieller Bewilligung des Landesfürsten im Okt. 1600 wieder nach Graz zurückkehren und sich hier aufhalten, „so lange er sich gebürlicher Bescheidenheit gebrauche"[2]), aber seines Bleibens war hier nicht mehr. Klarer als andere erkannte er, daß der Fürst niemals mehr einen Lutheraner in der Stadt dulden werde. Ja, Kepler sieht noch weiter in die Zukunft. Ihm ist der Fürst schon viel zu weit gegangen, hat so viel gesagt, begonnen und getan, daß er ohne Herabsetzung seiner Person auch die Prediger — und so auch die Präzeptoren — in keinem Schlosse der drei Lande lassen kann.[3]) Am 8. Aug. war die Wandlung der Dinge in Graz geschehen. „Den achten August", schreibt der

[1]) Seine Hochzeit hatte er am 27. April 1597 im Hause des Herrn Georg Hartmann Herrn von Stubenberg in der Stempfergasse zu Graz gefeiert. Die Verordneten wiesen ihm 27 Gulden „zu Erzeugung eines Trinkgeschirrs" auf seinen Hochzeitstag an. S. Loserth, Beziehungen S. 116—7.

[2]) L. Schuster, Johann Kepler u. d. großen kirchlichen Streitfragen seiner Zeit. Eine Kepler-Studie. Graz 1888. VII, 243 S.

[3]) Opera omnia ed. Ch. Fritsch. Frankfurt u. Erlangen 1858—70. 1, S. 51. Zu dem Lande Steiermark hatte Kepler auch später noch Beziehungen. Am 4. Juli 1624 weisen ihm die Landesverordneten 300 Gulden für die Dedikation „seines mathematischen Exemplars" (gemeint ist das „Mysterium cosmographicum") an.

Digitized by Google

Stainzer Propst Jakob Rosolenz, „hat die Grätzerische Bürgerschaft in großer Anzahl den Religionseid geschworen und seind darauf auf dem Abend vor St. Paulus Thore mehr als 10000 Stück Bücher verbrannt worden." Die Stadt Graz wird nun auch mit einer Reformationsordnung bedacht, wie solche den Städten bezw. Märkten Radkersburg, Marburg, Pettau, Windisch-Feistritz, Gonobitz, Cilli, Sachsenfeld, Windischgrätz, Mahrenberg, Eibiswald, Leibnitz, Leutschach, Wildon, Mureck, Ehrenhausen, Arnfels, Fronleiten, Bruck, Leoben, Vordernberg, Trofayach, Knittelfeld, Judenburg, Obdach, Weißkirchen, Zeyring, Unzmarkt, Neumarkt, Murau, Voitsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz, Birkfeld, Gleisdorf, Angern, St.-Ruprecht, Eisenerz, St. Gallen, Schladming, Irdning-Aussee, Mitterdorf, Rottenmann, Kindberg, Mürzzuschlag und Kapfenberg gegeben wurde. In Kärnten war man damit vorangegangen. Die Reformationsordnung des Marktes Obervellach vom 19. Jan. 1598 enthält für die Schule folgende Anordnungen: 1. Die Schlüssel zur Schulbehausung sind unverweilt dem Pfarrer des Ortes zuzustellen; 2. In Zukunft wird ein jeder Schulhalter durch den Ortspfarrer aufgenommen „und mit Bettgewand versehen", wozu sich die Bürger bereits im September des Jahres zuvor verpflichtet hatten.[1]) Ähnlich ist es nun in Steiermark, wo schon am 12. Mai 1599 dem Richter und Rat von Radkersburg der Befehl zukommt, den Artikel ihrer Instruktion unverweilt durchzuführen, in welchem ihnen die Abschaffun: ihrer Schuldiener und Pädagogen binnen acht Tagen aufgetragen wird.

Leider haben sich nicht alle Reformationsordnungen erhalten.[2]) Sie liegen noch vor für die Orte Radkersburg, Marburg, Fronleiten, Vordernberg, Leoben, Judenburg, Rottenmann, Mürzzuschlag und Murau. Sieht man ihre Artikel im einzelnen durch, so findet man, daß stets einer und der andere von Schulen und Schulmeistern handelt. So sagt der vierte Artikel der am 27. April 1598 für Leoben erlassenen Reformationsordnung: Da die beiden sektischen Schulmeister auf die früheren an die Bürgerschaft erlassenen Befehle hin nicht entlassen wurden, sondern erst durch die landesfürstlichen Kommissäre abgeschafft werden mußten, wird dem Rate nunmehr der gemessenste Befehl gegeben, diesen Schulmeistern hinfort keinen „Unterschleif" zu gewähren und in Zukunft nur solche Schulmeister aufzunehmen, die der alten katholischen

[1]) Reformation des Marktes Villach: Akten Fontes 58, S. 256—7. S. auch St. Veit in Kärnten: Akten Fontes 58, S. 480 N. 590.

[2]) S. alles Nähere hierüber in Loserth, Reformationsordnungen S. 101 ff. Daß alle Städte und Märkte mit solchen Ordnungen versehen wurden, wird von Rosolenz ausdrücklich angemerkt; daß und wie die Ordnungen im einzelnen differenziert waren, ist in der genannten Abhandlung nachzusehen.

Digitized by Google

Religion zugetan und vom Pfarrer approbiert sind. Demnach wird jetzt auch der Pfarrer beauftragt, „sich um einen andern wohlqualifizierten Schulmeister zu bewerben". Und wenn sie, fügt der fünfte Punkt hinzu, einen solchen nunmehr besitzen werden, so geht der Kommissäre ernstlicher Befehl dahin, bei den Bürgern „alles Ernstes und bei ansehnlicher Strafe darob zu sein, daß ihre Kinder nicht anderswohin in sektische Schulen geschickt werden".

Schließlich wird ein allgemeines Formular für solche Ordnungen aufgestellt.[1]) Darin lautet der fünfte Punkt[2]), den wir hier wortgetreu anführen: „Nachdem auch die notturfft erfordert, daß alle sectische sowol lateinische als teutsche abgestelte knaben- und mädchenschuelen, darinnen die liebe jugent unwißent in irrthumb geführet, nachmalen allerdings gäntzlichen aufgehebter verbleiben, inmassen dann auch solches hievor allberait verordnet worden, so wird demnach dem herrn stadtanwalt, burgermaister, richter und rath alhie bei vermeidung Irer F. Dt hohen ungnad und straf hiemit abermalen auferlegt, ob diser beschehen hailsamen verordnung steif und vest zu halten und zuwider Irer F. Dt geboten dergleichen personen weder in- noch außer der stadt noch landtgericht keinen unterschlaif zu geben, sonder vilmehr dahin gedacht zu sein, damit der burger kinder zu den ordentlichen alten pfarr- und andern catholischen schuelen geschickt wie auch die mädlein nirgends als an den catholischen orten unterwiesen werden.

Da aber einer oder mehr burger fur seine kinder privatim einigen paedagogum zu halten vorhabens, so solle derselbe vorhero dem pfarrer zum examen furgestellt, alsdann erst zugelaßen werden. Im widrigen aber, da einiger sectischer paedagogus oder praeceptor betreten, der soll nach vorgeloffener gefänglicher einziehung aus der stadt folgends gar aus dem land geschafft werden."

Wohl erhoben die Stände Einsprache gegen diese Verfügungen der Regierung. In einem Bittschreiben an Kaiser Rudolf II., worin sie die Motive mitteilen, weshalb sie auf die Landtagsbewilligungen nicht eingehen können, und über die Gewissensbeschwerden, die von Tag zu Tag ärger, und über die Drohungen klagen, die von einem zum andern Mal schrecklicher werden, führen sie namentlich die schweren Bedrängnisse in den Schulangelegenheiten vor, die auf Anstiften der „schädlichen, unruhigen Jesuiter" vorkommen, „indem nicht allein hie zu Grätz, sondern auch in andern Städten und Märkten den Bürgern und Einwohnern mit Ernst und unter Strafandrohungen auferlegt wurde,

[1]) Gedruckt Loserth, Reformationsordnungen S. 151—7.

[2]) Titel: „Sectische schuelen ganz aufgehoben und abgestellt. Privati paedagogi sollen vom pfarrherrn examinirt werden."

Digitized by Google

daß sie „alle ihre Kinder, so sie inner, oder außer Lands in den Schulen haben, abfordern und den Jesuiten geben".[1]) Sie klagen darüber, daß in Städten und Märkten Pfarrer zu Anwälten gesetzt werden, „die doch gemeiniglich Jesuitische Kreaturen seien" und denen nach ihrer Reformationsinstruktion die Aufsicht in den Räten, „denen sie als 'praesides' vorsitzen" und auch in allen politischen Sachen anvertraut ist. Den Bürgern von Radkersburg wird am 12. Mai 1599 vom Erzherzog „ernstlich eingebunden, daß sie allem dem, was im vierten Artikel ihrer Instruktion wegen der Schuldiener und Pädagogen vorgesehen ist, binnen acht Tagen nachkommen, in dem genannten Termin Schuldiener und Pädagogen aus ihrem Burgfried abschaffen und sie nimmer mehr dahin kommen lassen".[2]) Ob man freilich überall an die Stelle der verabschiedeten evangelischen katholische Schulmeister setzen könnte, danach wurde nicht gefragt. In den kleineren Orten hatten es die Pfarrer zu besorgen, und wenn dann ein solcher katholischer Schulmeister, etwa wie der von St. Veit in Kärnten, um eine Verbesserung seiner Bezüge ansucht, wird ihm bedeutet, die Unterstützung des Schulmeisters sei Sache der Pfarre und nicht des Landesfürsten.[3]) Der Pfarrer ist jetzt sein „gebietender Herr". Daß die evangelischen Bürgerschaften, denn im Herzen blieben sie dies auch nach vollzogener „Reformation", ihre Schuljugend übrigens nicht gern zu einem katholischen Schulmeister sandten, sieht man aus den Angaben desselben Lehrers: „er habe ja da eine ziemliche Anzahl Schüler, die auch mit guten ‚ingeniis' begabt seien", aber die Bürger, die die Mittel dazu aufbringen, schicken ihre Kinder „mit schweren Unkosten" lieber da und dort in sektische Schulen. Hie und da verbarg sich noch solch ein Schulmeister in einem Adelshaus[4]) und mochte von da aus seinem Unterricht nachgehen oder er weilte nahe an der Grenze — etwa in Ungarn[5]) oder in Österreich. Dieser Zustand blieb Jahrzehnte hindurch der herrschende und fand erst sein Ende, als der evangelisch gebliebene Teil des Adels, an dem der Untertan bisher eine Stütze gefunden hatte, zur Emigration genötigt wurde.[6]) Der Adel war in keiner besseren Lage als der Bürgerstand. Nachdem die Stiftsschule in Graz aufgelöst war, suchte er wenigstens „ein klein Pädagogium" oder eine „kleine Schul" aufzurichten. Man beriet in den Kreisen des Herren- und Ritterstands lange über den

[1]) Akten Fontes 58, S. 547. [2]) Akten Fontes 58, S. 570, 578.
[3]) Akten Fontes 58, S. 589. [4]) Akten Fontes 58, S. 704.
[5]) Akten Fontes 58, S. 716.
[6]) S. hierüber die zusammenfassende Darstellung von J. Loserth, Wie Steiermark, Kärnten und Krain wieder katholisch wurden. Skizzen aus der Zeit der Gegenreformation nach gleichzeitigen Akten und Korrespondenzen. Preußische Jahrbücher 133 (1908), S. 233—79.

Digitized by Google

Ort und wählte endlich den Amthof des adeligen Herrn Georg Galler zu Schwanberg am Fuße der Koralpe. Der Beschluß hierüber wurde von den der Augsburgischen Konfession angehörigen Herren und Landleuten noch während des Landtags 1599 gefaßt. Am 19. Okt. erklärte sich Georg Galler bereit, in seinem Markte Schwanberg „etliche Praeceptores" auf Kosten der Landschaft unterkommen zu lassen.[1]) Der Amthof wurde im Dezember in Augenschein genommen und im März 1600 eine Kommission der Landschaft abgesandt, um eine Abschätzung des Amthofs vorzunehmen. Die Frage wegen der Aufrichtung der neuen Schule kam dann am 13. d. M. unter den protestantischen Mitgliedern des Landtags zur Beratung. Der Ankauf des Amthofs wurde beschlossen und im Mai über die Einrichtung der Schule verhandelt. Es ist kein Zweifel, daß die Aufrichtung eines neuen landschaftlichen Schulwesens nach Auflösung der evangelischen Stiftsschule ein gewagtes Unternehmen war. Darum wohl die Besorgnis Venedigers, so sehr er sonst den Eifer der Verordneten lobt, daß die neue Schule keinen Bestand haben werde. Galler meinte, zwei Präzeptoren würden für 20 Knaben genügen und die Kosten 1656 fl. das Jahr über betragen. Venediger hielt die Zahl der Präzeptoren für zu gering. Nun hatte man bereits zwei ledige junge Männer, Peter Horn aus Weißenfels in Sachsen und Johannes Andreas Rumpold aus Nürnberg, wie es scheint unter Vermittlung Dr. Venedigers berufen. Es war der letzte Dienst, den dieser alte Schulinspektor — schon war er halbblind — der Landschaft leistete, und dieser letzte Dienst wohl der Grund, weshalb seine Ausweisung noch im August dieses Jahres und in so großer Hast erfolgte, daß er nicht einmal Zeit hatte, seine Verhältnisse einigermaßen zu ordnen. Kurz vor seiner Ausweisung waren die Verhandlungen mit Horn und Rumpold zum Abschluß gekommen, und so konnte die Errichtung der neuen Schule als gesichert angesehen werden.

Was die in Schwanberg gebrauchte Schulordnung betrifft, liegt es auf der Hand, daß sie mit jener der Grazer Stiftsschule nicht identisch sein konnte.[2]) In einigen Punkten knüpft sie an die von Judenburg an, doch ist sie besser geordnet als diese. In der Einleitung wird über das Verhalten der Schüler vor Beginn des Unterrichts und nach seiner Beendigung gesprochen. Die Schüler stehen um 6 Uhr morgens auf, verrichten ihre Gebete, gehen um 7 Uhr an ihre Lektionen, woran sich eine halbstündige Erholungspause anschließt. Bei Tische wird auf anständiges Verhalten gesehen. Bevor die Schüler zu Bett gehen, werden zwei Gesänge Luthers gesungen und hierauf noch ein Bibelstück ver-

[1]) S. über alles Folgende: Loserth, Stiftsschule.

[2]) S. unten unter den Beilagen III, 4.

Digitized by Google

lesen. Die Ordnung bringt den Stundenplan für jeden Tag der Woche und zwar getrennt für die Großen und Kleinen. Die Großen wiederholen Montags und Dienstags die in Straßburg gebrauchte lateinische Grammatik, nehmen an Stelle des Terenz die Komödien Frischlins vor und üben sich im Gebrauch von Etymologien und Phrasen. Nachmittags wird ein Nomenklator vorgenommen. Am Mittwoch morgens der lateinische Katechismus Luthers, die Institutionen und ein Stück aus den Psalmen. Nachmittag wird der Erholung ein größerer Raum gewährt und nur in der Mathematik einige Stücke vorgenommen. Donnerstags wird die Syntax — gemeint ist die lateinische — wiederholt, die „Dialogi sacri" des Castellio[1]) vorgenommen und die griechische in Straßburg gebrauchte Grammatik vorgetragen. Nachmittags folgen Übungen in der lateinischen „Copia verborum"[2]), Übersetzungen von Fabeln aus dem Griechischen und Stilübungen. Freitags ist das gleiche Lehrpensum, Samstags Repetition des ganzen Stoffes der Woche, und Sonntags werden geistliche Stücke vorgenommen. Daneben gibt es Unterrichtsstoff für die Zwischenstunden. Der Unterricht für die Jüngeren beschränkt sich außer Religion auf die Anfangsgründe des lateinischen Unterrichts und etwas Musik.

Über die Verwaltung der neuen Anstalt sind wir aus der Instruktion[3]) des Speisemeisters Joachim Wuecherer und dem Reversbrief der beiden Präzeptoren[4]) — er ist vom 15. Juli 1600 datiert — ausreichend unterrichtet. Die jungen Herren vom Adel und ihre Präzeptoren finden zunächst einen reichlich besetzten Tisch: des Morgens eine gute Frühsuppe. Mittags außer der Suppe fünf, darunter zweierlei Fleischgerichte, nachmittags ein Vesperbrot und abends außer einem Salat abermals fünf Gerichte. Es soll ein guter, gesunder Wein gereicht werden. Jeder Präzeptor erhält zu jeder Mahlzeit eine halbe und zum Untertrunk (in der Zwischenzeit) gleichfalls eine halbe Wein; die Edelknaben zum Mittags- und Abendtisch ein „Maßl". Scholarch und Inspektor ist Herr Galler, unter dem der „Hauswärter" steht. Pflicht des Letztgenannten ist die Bewachung des Amthofs. Die Erhaltungs-

[1]) Sebastian Castellio: Dialogorum sacrorum ad linguam simul et mores puerorum formandos l. IV. Breslau, Baumann 1598 [Ex.: Breslau, St.-B.]; SGDE°: Genf, Girard 1543. [Ex.: Breslau, U.-B.]; SGDE¹: Basel 1771 [Ex.: Basel, U.-B.].

[2]) Vermutlich: Desiderii Erasmi Roterodami, De duplici Copia rerum ac verborum Commentarij duo. Coloniae Agrippinae, Horst 1577 (4 Bl., 449 S., 7 Bl.) [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE°: Argentor. 1513 [Ex. ebenda]; SGDE¹: Göttingen 1690 [Ex.: Zittau, Gymn.-B.]; Bibliotheca Erasmiana Série 1. Gand 1893. S. 65 u. 70 gibt als erste u. letzte Ausgabe an: Basel 1511 u. London 1523.

[3]) Loserth, Stiftsschule S. 227—9. [4]) Loserth, Stiftsschule S. 230—1.

Digitized by Google

kosten dieses kleinen Pädagogiums sollen nicht den von den Herren und Landleuten gestifteten Legaten zur Last fallen; vielmehr soll ein jeder Herr und Landmann, der seinen Sohn in diese Schule gibt, jährlich 60 Gulden und für einen Famulus, der guter Leute Kind sein muß, 30 Gulden in halbjährlichen Raten erlegen. Außerdem hat jeder Zögling sein eigenes Federbett, zwei Paar Leintücher, Tischtücher, vier Handtücher, ein Dutzend Servietten, endlich das Notwendige an Büchern und Kleidern mitzubringen. Im ganzen gestaltete sich die Bilanz für die Zeit vom 15. Juli 1600 bis zum 30. Sept. 1602 so, daß den Einnahmen in der Höhe von 2886 ℔ 1 Sch. 11 ₰ Ausgaben von 3392 ℔ 5 Sch. 9 ₰ gegenüberstanden, daher ein ungedeckter Rest von 406 ℔ 3 Sch. 28 ₰. vorhanden war. Zu den Einnahmen trug das Einnahmeamt 1396 ℔ 1 Sch. 11 ₰ bei, der Rest sollte durch die Beiträge der Edelknaben gedeckt werden.[1])

Noch ist der Reversbrief für die beiden Präzeptoren erhalten. Es wird bestimmt, daß sie der Augsburgischen Konfession angehören und ihrem Amt in Gottesfurcht und Tugend nachkommen müssen. Sie haben Herrn Galler als obersten Inspektor gehorsam zu sein und sich genau an die ihnen gegebene Schulordnung zu halten, die Studien der Schüler und die Einübung der Lektionen genau zu überwachen, den Kollegen ein gutes Beispiel zu geben, die Stunden fleißig zu halten und sich und ihre Schüler ohne Vorwissen Gallers nirgends zu Gast laden zu lassen. Trunkenheit und andere Ungebühr ist bei Strafe zu meiden. Gefährliche oder unadelige „Exercitia", zu denen auch das Baden in eiskaltem Wasser gerechnet wird, sind zu meiden. Nach den Erfahrungen, die man an der Grazer Stiftsschule gemacht hatte, ist ein jedes unnötige Disputieren zu unterlassen und darf den Widersachern — gemeint sind die Jesuiten — keine Ursache zum Kalumnieren geboten werden.

Die Aussichten für einen längeren Bestand der neuerrichteten Schule waren die ungünstigsten; ihr Bestand widersprach den Erlassen, die in so großer Zahl ausgegangen waren, und es war kaum zu gewärtigen, daß man mit Schwanberg eine Ausnahme machen würde. Erst vor kurzem war ja auch die Stadt selbst reformiert worden. Die „Einstoßung" der Kirche daselbst geschah in den letzten Tagen des Januar und erregte das besondere Wohlgefallen des Grazer Hofes. „Zerschossen" wurde außer dem „Kirchel" auch der Gallersche Friedhof. Die Schule selbst blieb noch bestehen; denn noch am 2. Mai 1601 stellten die Landesverordneten an Galler das Ansuchen, daß des Herrn Wolf Wilhelm von Herberstein Sohn mit allem Nötigen in der Landschafts-

[1]) St. LA. fasc. 546 Verrechnung vom 15. Okt. 1605.

Digitized by Google

schule zu Schwanberg untergebracht werden möchte[1]); über den Bestand der Schule noch im Jahre 1602 belehren auch noch zwei Rechnungen in den Ausgabenbüchern des steiermärkischen Landesarchivs.[2])

Wann die Auflösung der Schule erfolgte, geht aus dem uns dermalen bekannten Aktenmaterial nicht hervor, viel später als in der ersten Hälfte 1602 wird sie kaum erfolgt sein.

Das war der Ausgang des evangelischen Schulwesens im Steirerland. Die Klagen darüber wollten die längste Zeit nicht verstummen. Schon im Landtag 1601 wird laute Beschwerde darüber geführt, daß im ganzen Lande kein sektischer Präzeptor oder Schulmeister mehr geduldet werde.[3]) Mancher Adlige mochte seine Söhne nun entweder nach Loosdorf in Niederösterreich senden, das der angesehensten steirischen Adelsfamilie von Stubenberg gehörte und wo sich eine evangelische Schule befand, die größtenteils auf Kosten Georgs Herrn von Stubenberg erhalten wurde, oder an die Schule nach Linz, wo Johannes Kepler in den Jahren 1614—27 wirkte und aus deren Bibliothek sich noch bedeutende Reste erhalten haben[5]): aber auch der dortigen Adelsschule waren die Tage gezählt, und auch die Wege an die deutschen Hochschulen im Reiche, soweit sie protestantisch waren, wurden durch neue scharfe Dekrete verlegt. Wie schwer es indes hielt, die Verordnungen durchzuführen, ersieht man daraus, daß noch ein ganzes Menschenalter nach der Auflösung des protestantischen Schulwesens Dekrete im Sinne der strengsten Verfügungen der älteren Zeiten erlassen werden. Man kennt die allgemeine Reformationsordnung für die steiermärkischen Städte und Märkte vom 15. Mai 1628. Im zweiten Punkte wird dort die unverzügliche Abberufung von Kindern und Pupillen, die auf unkatholische Schulen geschickt seien, verlangt, dann werden nochmals gemessene Befehle erteilt, darauf zu achten, „daß die Schulen mit katholischen Vorstehern und Scholaren versehen und unkatholische Präzeptoren und Schulmeister, die etwa von Bürgern und Einwohnern gehalten würden, abgeschafft werden".[6])

[1]) Akten Fontes 58, S. 655. [2]) St. LA. Registratur.
[3]) Loserth, Stiftsschule S. 226. [4]) Akten Fontes 60, S. 170.
[5]) F. Krackowizer, Die Sammelbände aus der Reformationszeit im Landesarchiv zu Linz, Linz a. D., Museum Francisco-Carolinum 1904. 97 S. 6 Taf. S. 5.
[6]) Akten Fontes 60, S. 807, 815.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Verträge.

1. Vertrag zwischen der steiermärkischen Landschaft und Seyfried von Eggenberg über den Ankauf der Eggenberger Stift (Revers Seyfrieds von Eggenberg).

Undatiert (1568, 8. Juli.)

(St. LA. S. Konz. v. Ammans Hand.)

Ich Seyfriedt von Eckhenberg bekenn für mich und all mein erben hiemit offentlich mit diessen brief, welchen der fürkumpt oder verlesen wirdt, das ich mit wolbedachten gemüt und zu der zeit, als ich solchs on meniglich irrung und billiche wiedersprechung guten fueg, macht und recht gehapt, recht- und redlich in einen freyen unwiderrüflichen stäten kauf aigenthumblich hingeben und verkauft hab, thue das auch hiemit wissentlich in craft ditz briefs denen .... N. E. .... E. L. ditz fürstenthumbs Steyr mein behausung sambt der capeln, welche mein voreltern hievor gestift und anitzo mir frey lediglich zusteht und gehörig ist, dieselbig ganz und gar frey und mit keiner dienstparkeit niemanden unterworfen, in der Murgassen beim Murthor gelegen mit allen rechten ehren und aller zugehörung, wie die mit rain, dachtraff, liecht, ein- und ausfart umbfangen und von alter herkumen, nindert noch nichts ausgenuemen, mit welcher behausung, capeln und allen andern zugehörungen wolermelte E. E. L. nun hinfüran von dato des briefs als mit ihren aigenthumblichen frey erkauften gut derselben gelegenheit und wolgefallen nach on mein, meiner erben und meniglichs von unserntwegen irrung, einredt, hindernuß und wiedersprechen thuen, handlen und lassen sollen und mügen. Ich hab auch wolermelter E. E. L. dieselbig behausung, capeln sambt aller zugehörung aus mein, meiner erben nutz und gwer in derselben nutz und gwer in craft ditz briefs ganz und gar ubergeben und eingeantwort, dan mir E. E. L. par und berait on allen abgang darfür 4500 ℔ ₰ in guter grober weisser landgabiger müntz zu meinen sichern handen par zugestelt und zu dem derselben aigenthumblich stifthaus in der Stempfergassen gelegnen nach laut eines sunderwaren gefertigten

Digitized by Google

briefs eingeantwort und ubergeben. Darauf so gelob und versprich ich für mich und all meine erben oft- und wolermelter E. E. L. solchen kauf treulich zu schirmen, zu freyen und vor dem rechten vor aller clag und anspruch, wo und als oft es not beschiecht und haftung gewint, zu vertreten, als dan solchs kaufs und freys aigen recht und gewonhait im landt Steyr ist; thäte aber ich oder meine erben solches nit, was schaden des wolermelte E. E. L. näme, wie derselbig schaden genent möchte werden, gar kainen schaden ausgenumen, den sie oder derselben scheinpot bey ihren treuen an aidts stat und on alle andere bewarung gesagen möchten, nur ir aines schlechten worten darumben zu glauben, denselben schaden allen soll wolermelte E. E. L. bey mir oder meinen erben auf all unsern gütern, wo die in- und ausser landts gelegen zu ersuechen und zu erfordern macht haben, bis solang dass sie desselben schadens alles und jedes ganzlich vergnügt, bezalt und zufrieden gestelt werden. Davon soll sie solches schadens, gewehren und zalhaft machen ein jeder landtsfurst, sein landtshauptman oder nachgesetzte obrigkeit on clag, fürbotts und on alles berechten bis auf ir völliges benüegen; darvor mich und meine erben nichts freien, schützen noch schirmen soll weder geistlich noch weltlich recht noch ichtes anders, wie das erdicht oder durch menschen sinn erdacht werden mag. Das alles ist mein guter willen und wolgefallen, alles bey verbindung des gewönlichen landtschadenpundts in Steyr, als ob der von wort zu wort mit allen clausln, puncten und articln hierinnen nach lengs geschrieben und verleibt stünde, treulich on gevärde. Des zu warer urkundt etc.

Die Verordneten von Steiermark an Seyfried von Eggenberg: sie haben auf Grund der gepflogenen Unterhandlungen wegen der Behausung und Stift in der Murgasse einen Kaufbrief verfassen lassen, dessen Kopie sie übersenden. Eine gestern vorgenommene Besichtigung durch Mitglieder der Hof- und Landrechte hat ergeben, daß die Kirche noch 7—8 Klafter hineinwärts gegen die Stuben am hintern Stock erweitert und die Böden sammt etlichen Schiedmauern sammt einigen Kammern abgebrochen werden müssen. Man zeige ihm dies an, damit, wenn von dem Erzherzog der Bau eingestellt würde und die Erweiterung schon vorgenommen wäre, durch ihn nicht die Wiederherstellung verlangt würde. Weder den obern noch den untern Zimmern wird hiedurch etwas benommen, nur der obere Saal und ein ebenso großer ebenerdiger Raum wird verwendet. Graz 1568, 8. Juli.

(St. LA. S. Konz.)

Digitized by Google

2. Vertrag zwischen der Landschaft Steiermark und der Stadt Graz wegen Erlassung der Abgaben von den zum Bau der Landschaftsschule von Lukas See und Wolfgang Wolf erkauften Besitzungen in der Murgasse, wegen Befreiung von aller bürgerlichen Jurisdiktion und Erlaubnis, den Bau in Angriff zu nehmen. Der Grundzins per 1 h. ist jährlich in die l. f. Kammer zu erlegen. Bitte der Bürgerschaft, Krämer, die nicht Bürger sind und zum gemeinen Mitleiden nicht beitragen, aus dem Landhaus abzuschaffen oder ins gemeine Mitleiden zu bringen. Das soll auch der Oeconomus tun. Zehn Grazer Bürgerkinder sollen in der Schule Aufnahme finden.

Graz 1569, 23. Juni.

(St. LA. S. Kop. Gekürzt.)

Zu wissen, das zwischen denen ... verordenten ... an einem und ... N. burgermaister, richter und rath der statt Grätz anderstheils nachvolgunde vergleichnus abgeredt ... worden:

Nachdem ... E. E. L verordenten aus christlichen eifer ... zu E. E. L. erkauft hauß sambt kürch und aller zugehörung in der Muergassen gelegen ein hauß und schuel, darin die jugent in der forcht gottes erzogen und in freyen künsten unterwisen und erlernet kunten werden, von grundt zu erbauen vorhabens, und zur stattlichen verrichtung solches christlichs angefangen werk haben sie mit bewilligung aines Er. N. burgermaister, richter und rath alhie zway grundstuck, welche irer iurisdiction und dem gemainen mitleiden mit zins, steur, wacht, scart und dergleichen burden underworfen, nämblichen maister Lucasen Seen schlossers und burgers alhie heisl und weillendt Wolfgang Wolfen säligen erben stell, baide an einander und an bemelten E. E. L. stifthauß angeraint, erkaufft inhalt der ordenlichen aufgerichten kaufbrief und daneben höchstes vleiß angelangt und gebeten, das ermelte die von Grätz solche stuck frey hinumbvolgen und die obbemelten mitleiden, wie die immer genent mügen werden, von dato an und zu ewigen zeiten hinfüran zu raiten, darauf nachsechen, dieselbigen nit anschlachen, kain raittung darauf machen und aller burgerlichen jurisdiction ganz frei und exempt sollen lassen.

Darauf ... N. burgermaister, richter und rath der statt Grätz solches ... begehrn mit mehrern zu gemieth genumben und nach stattlicher berathschlagung befunden, das solche erbauung der schuel ain christlich und hochnotwendig werk, welches in albeeg aller mug-

Digitized by Google

lichkeit nach dem gemainen wesen zum besten befurdert solle werden, haben auch in ansechung der ... ersuechung obangezogenen ... verordenten begern ... statgethon, also dass sie nun hinfuran von dato und craft dits obbemelte zwai grundstuck ausser ainchen ergötzlichkeit oder bezalung frey und aller burgerlichen jurisdiction exempt machen, das auch E. E. L. ... in erbauung der schuel fürfahren, dieselbigen frey innen haben, geniessen und gebrauchen sollen, ohn deren von Grätz und menigliches von irentwegen hindernuß, irrung und widersprechung, allein ist dabei der grundtzins als ain heller, welchen man jarlich in I. F. D^{t} ... camer dient, bevorgehalten, daß derselb zu gewöndlicher zeit durch E. E. L. verordenten ... von jetzt vermelten zweyen grundstücklein gegeben ... solle werden.

Daneben aber so haben oft bemelte herrn von Grätz mit großer beschwär angebracht, wasmassen sich ain zeit her etlich unangesessene ledige personen, welche alhie nit burger noch in gemainem mitleiden sein, mit stattlichen handtierungen nidergericht und in E. E. L. landhauß zuwider iren freiheiten täglich fail haben und mit merklichem der armen burgerschaft abfall und verderben alhie handtierung treiben und dennoch wie die andere mitbürger thuen müessen, kain steuer u. mitleiden raichen, mit vleissigen bitten, dieselben inhalt E. E. L. beschluss und publicierten generalen gänzlich abzuschaffen oder dahin zu halten, das sie von iren handtierungen und gewerb das gebürlich mitleiden laisten.

Fürs ander, da man etwa die schuel im stifthauß obangezognermassen erbaut und aufgericht und ... ein oeconomus ... hineingenumen möchte werden, das dieselbigen, wovern sie handtierung und gewerb treiben wurden, zugleich davon das mitlaiden zu raichen schuldig sein sollen. Welche zween punct durch ... ermelte ... verordenten ... zu halten zuegesagt ...

Als vil dan den oeconomum ... belangt, der soll nur die knaben der schuelparthey und was demselben wesen zuegehörig mit allerlei notturfft als speiß und trank versehen. Damit wiert er billich frey gelassen, wovern er aber ausser dessen mit anderen burgerlichen handtierungen umbgehen oder ausser der obangezogenen jugent und schuelparthey frembde leit in sein cost nemen wurde, soll er nach gelegenheit und als vil die zwai grundstück betrifft, das gemaine mitleiden auch laisten.

Damit auch die von Grätz der herrn und landleith wol genaigt gemieth spürn mügen, so haben sie, die herrn und landleuth, sambt denen herrn verordenten hiemit bewilligt, dass albeeg zechen knaben

Digitized by Google

aus der burgerschaft der statt Grätz, sie sein reich oder arm standts, allein welche zum studiern tauglich, in gleichformiger disciplin und lernung neben der herrn und landleuth kinder in . . . E. E. L. schuel eingenumben und unterwisen sollen werden. . . . Actum Grätz den 23 Juni anno 69ten.

3. Aus dem Vertrag zwischen der steiermärkischen Landschaft und der Stadt Graz wegen Überlassung zweier Grundstücke zum Schulbau.

Graz 1570, 1. Sept.

(St. LA. S. Bauten.)

. . Nachdem . . E. E. L. verordente . . . in E. E. L. erkauften haus und kirchen in der Muergassen . . ein schuel . . . von grundt zu erbauen vorhabens . . haben sie mit bewilligung eines . . N. . burgermaister, richter und raths alhie zway grundstuck, welche irer jurisdiction und den gemainen mitleiden mit zins, steuer, wacht, scart und dergleichen anlagen unterworfen, nämlich maister Lucasen Seen schlossers und burgers alhie heusl und weilandt Wolfgang Wolfen salligen erben stal, baide an einander und an bemeltes E. E. L. haus angeraint, erkauft . . . und gepeten, das ermelte die von Grätz solche stuck frey hinumb volgen und die obbemelten mitleiden und anlagen . . . darauf nachsehen . . und kein raitung darauf machen sollen; darauf . . . N. burgermaister, richter und rath der stadt Grätz solches . . . begern . . zu gemüet genumen und . . befunden, das solche erpauung der schuel ein christlich und hochnotwendig werk . . . haben auch . . . der herrn verordenten begern . . stat getan, also das sy nun . . . obbemelte zway grundtstück aller . . . mitleiden und anlagen . . . frey exempt machen . . . das auch E. E. L. . . . in erbauung der schuel auf diesen gründten verfaren, dieselbigen innen haben, geniessen und gebrauchen sollen one deren von Grätz und menniglichs von ihrentwegen hindernus . . . allain ist darbey der grundtzins als ain heller, welchen man järlich in I. F. Dt . . camer dient, bevorgehalten, das derselbig zu gewönlicher zeit durch E. E. L. verordente . . . von des schlossers heusl . . . geraicht solle werden. Daneben aber so haben oftbemelte herren von Grätz . . . anbracht, wasmassen sich ein zeit her etliche unangesessene ledige auch andere personen, welche alhie nit burger noch in gemainen mitleiden sein, mit statlichen hantierungen nidergericht und in E. E. L. landthaus nit allain zuwider iren freyheiten . . . sondern auch derwegen be-

Digitized by Google

schehenen landtagsbeschluss und ausgangnen generalen und policeyen täglich failhaben und mit merklichem der armen burgerschaft abfal und verderben alhie handtierung treiben und dennoch, wie den ander mitburger thun müessen, von solcher irer handtierung . . . kain steuer . . . und mitleiden reichen, mit . . . pitten, dieselbigen . . . abzuschaffen,

fürs ander, das wan etwa die schuel im stiftshaus . . . erpaut und aufgericht und nach gelegenhait ein oeconomus oder schaffer hinein genumen möchte werden, das dieselbigen, wofern sie handtierung und gewerb treiben wurden, zugleich davon das mitleiden zu raichen schuldig sein sollen, das auch in solche behausung kain cramer noch handtwerksman . . . welche in gemainen mitleiden mit denen von Grätz nit sein, eingenumen solle werden. Welche punct durch oftermelte herrn verordenten . . . zu halten zugesagt . . . und bewilligt, das bemelte cramer . . . im landthaus ausser der buechfüerer, die zu der herrn und landleut zusamenkunft in zeiten alher komen, . . . abgeschafft . . . sollen werden. . . . Der oeconomus . . soll nur die knaben oder schuelparthey . . . mit speiss und trank versehen . . . wofern er aber . . . mit anderer burgerlichen hantierungen umbgehen . . . wurde, soll er das geburlich mitleiden . . . zu geben schuldig sein . . . Damit auch die von Grätz E. E. L. . . gemüet spüren mügen . . haben die herrn und landleut . . bewilligt, das jederzeit mit vorwissen der herrn verordenten . . . der burgerschaft zu Grätz söne, welche zum studieren tauglich befunden, in bemelter E. E. L. schuel angenommen sollen werden. Grätz den 1 September anno 70.

Digitized by Google

II. Bestallungsdekrete, Reverse und Instruktionen.

1. Bestallungsdekret für den Stadtschreiber Bartholomäus Pica als Präzeptor der Landschaftsschule in Graz.

Graz 1553, 1. Januar.

(St. LA. S. Konz.)

Wir N. E. E. L. des furstenthumbs Steyr verordent[1]) bekennen hiemit, auf das E. E. L. . . . aus sonderlichen hochweislichen fürbedenken und sonderlich zu erziehung der edlen jugent verschinen jaren ain christliche und löbliche schuel alhie aufgericht, damit in sollicher schuel ire kinder in der forcht gottes, christlichen wandl und gueter kunst zu gottes eer und der welt zu nutz auferzogen wurden, welliche schuel pisher in werch mit sondern uncosten erhalten worden; als aber gewesner praeceptor Sewastian Leittner saliger mit tod vergangen und wir uns gleichwoll alles vleiß bemüeth, ein andere teigliche und statliche person zu versehung dises praeceptorambts zu erlangen, aber aus allerlay ursachen keinen teuglichen bisheer bekumen kunen, damit aber gedachte schuel ausmangl aines solchen haubts nicht gar erligen, haben wir mit denen von Gratz ires statschreiber Bartholomen Pica halben anlangen gethan, die uns dan ime zu gemelten preceptorambt bewilligt, darauf wir ime nachvolgender mainung ein bestallung aufgericht, inmassen wie hernach volgt:

Erstlich soll er der preceptor mit lerung der knaben, so ime von den herrn landleuthen vertraut, pevolchen und zugestellt werden, seinen embsigen, treuen und muglichen vleiß furwenden, das sy auf die forcht gottes, guet sitten und tugent und allen andern zu der geschicklichkeit eines menschen dienstlich gezogen und gelernt werden.

Zum andern so soll ime bemelten preceptor fur sein muehe, arwait und vleiß der lerung ain ganzes jar lang, das sich mit dato diser bestallung anfecht, von E. E. L. wegen fur klaidung, essen, trinken und ander underhaltung sein person allain petreffendt geben

[1]) In dem ursprünglichen Konzept: „Wier die nachbenannten mit namen Hans Ungnad . . . landtshaubtman . . . Georg freyherr zu Herberstein . . . landtsverweser und E. E. L. . . . verordent . . .“

Digitized by Google

werden zwaihundert phundt phening in munß, die er jederzeit von E. E. L. einnemer zu Quattemberzeiten emphachen und einnemen mag. Damit soll er also ganzlich von E. E. L. wegen als preceptor zufriden sein.

Zum dritten so ist vonnotten, nachdem man noch drey teuglich und geschickt personen, die ime die sachen und schuelarwaith verrichten helfen, underhelt, mit denselben soll er zu schaffen und zu gebieten und inen ordnung, wasgestalt sie sich mit der schuelarwaith halten sollen, furgeben, und wo einer darunter ungeschickt und unvleissig befunden wurde, soll er preceptor mit unsern rat und vorwissen die unvleissigen und untauglichen zu urlauben und tauglich und vleissig an derselben statt anzunemen macht haben.

Der platz und malstat der schuel soll in den landthaus sein, darin soll gemelten preceptor sein aigenes stubl oder zimerl zu seinen puechern und ander gattung verordent werden.

So vyll die cosstknaben belangt, soll er in ansehen, das ein preceptor durch groß hausgeschafft an der schuelarwaith nur verhindert wierdet, underhalten, so vill er kan und welich er will, und soll dieselben mit zucht und kost zimblicher mainung underhalden und ier keinen mit den kostgelt peschwaren.

Wen sich auch zuetrueg, das gemelte schuel durch kriegsnott, sterblich leuff oder sonst durch ander weeg in abfall käm, nichts dest minder soll gemelten preceptor beruerte besoldung ervolgen und er soll aber alsdann sein pesten vleiß mitlerweil ankeren, wen sich die leuff zu pesserung lenden, solliche schuel wider helfen aufzurichten und zu befurdern.

Und nachdem er uns anstatt E. E. L. zuegesagt und bewilligt, in sollichen dienst als lang im muglich zu dienen und die schuelarbait zu verrichten, zu verharren, und sich aber zuetruge, das er mit dem alter oder schwachait beladen wurde, das er solliche schuelarbait nit mer verrichten mochte, so sollen ime sein lebenlang von gemelter E. E. L wegen jarlichen ainhundert phundt phenning zu seiner underhaltung geraicht werden.[1])

Des ist ime den preceptor dise bestallung under unsern beruerter landschaft in Steyr verordenten pedschafft gefertigt worden. Actum Gratz am Neuenjarstag im 1553 jar.

[1]) In einer gestrichenen Stelle wird gesagt: in Ansehung, daß er auch bei denen von Graz in dem Fall seinen Unterhalt bekommen hätte.

Digitized by Google

2. Revers des Hieronymus Osius bei Übernahme seines Rektorats an der Stiftsschule in Graz.

Graz 1574, 1. März.

(St. LA. S. Orig. Hier gekürzt.)

. . . Nachdem E. E. L. verordneten . . . mich zu ihrer jetzt neu erpauten landtschuell zu ainem rectorem an- und aufgenumen und mit mir nachfolgende bestallung beschlossen, welche von wort zu wort also laut: Wir . . . verordente bekennen . . . Nachdem . . . E. E. L. dises furstenthumbs Steyer . . . entschlossen . . . in diser haubtstatt Gratz ein wolbestellte gemaine christliche landtschuel anzurichten und mit gelerten . . . praeceptoribus zu bestellen, das wir demnach . . . den . . wolgelerten M. Iheronimum Osium, der . . . in universiteten und anderen schuelen vil jhar gelesen . . . zu einem rectore . . . mit diser bestallung bestelt und angenomen haben . . .

Erstlich . . hat sich . . M. Iheronimus . . erkleret, das er die einige . . . allein seligmachende lehr . . . bekenne, die got selbs . . . geoffenbaret und in der propheten und apostel schriften hat fassen lassen . . . mit welchen auch die confession, so kayser Carolo zu Augspurg anno 1530 ubergeben ist und doctoris Lutheri catechismus und confession und das corpus doctrinae Philippi ubereinstimmen[1]),

er soll auch in der schuel . . . keinen andern dan allain Lutheri catechismum gebrauchen . . . soll auch alle unnotige ergerliche gezenk und unbescheidene reden, so etwa an den orten, da er vor gewesen, von etlichen theologis mogen gebraucht sein und damit E. E. L. kirch und schuel alhie bishieher unbetruebet gewesen, mit allem fleiß fliehen und meiden, er soll auch one der herren inspectoressen vorwissen und erlaubnus nichtes in druck ausgehen lassen,

zum andern sein . . . ambt . . mit allem vleiß verrichten . . . nach der schuelordnung alle lectiones, studia, exercitia und ganze disciplinam scholasticam anrichten und . . exequirn. Gleichfalls auf der collegen, oeconomi und der ganzen schuelpartey bestallung und ordnung guet achtung geben, . . . und dieweil optima docendi et regendi alios ratio est, si ea, quae aliis praecipis, ipse facere videaris, wil er mit dem exempl . . . seiner steten arbait auch seine

[1]) Da dieser Revers später als Formular benutzt wurde, steht am Rande noch: „Ädde formulam concordiae."

Digitized by Google

collegas anreizen .. die stunden, wan er nicht selbs liset, in den classibus herumbgehen und achtung darauf geben, wie und mit was vleiß und geschicklichkeit ein jeder collega seine lectiones und repetitiones übe und treibe, sonderlich aber soll er auf die exercitia pietatis christianae et stili quotidiana achtung geben und alle jhar zway publica examina halten und aufs wenigist alle viertheil jhar einen knaben ein declamation recitieren lassen und alle andere stuck seines ambtes, so ime inhalt der schuelordnung gebueren, treulich verrichten.

Er soll sich auch solcher hauswiertschaften, dardurch er von seinem beruefft und studiis abstrahiert mochte werden, enthalten und daneben guet achtung darauf geben, wie etwa der oeconomus mit speiß und trank seiner bestallung nach die knaben versehe, furnemblich aber damit die knaben vor und nach dem essen mit dem gebet und exercitiis vermug der schuelordnung alles vleiß halten und verrichten.

Zum dritten soll er jederzeit in namen E. E. L. sein aufsehen auf uns und die herrn inspectores haben, uns und inen in albeg geburlichen gehorsamb erzeigen, mit seinen collegis christlich und schidlich leben und so sie auf den glockenschlag nicht in der schuel sein oder sonst nachlässig und sträflich sich verhalten, freundlich vermanen oder do sie ungehorsamb, auch andere uneinigkeit und gezenk oder sonst hochwichtige sachen furfillen, solchs alsbaldt niemandts anders als erstlich den herrn inspectoribus mit christlicher bescheidenheit anbringen; die werden alsdann nach wichtigkeit des handels fur sich selbst oder mit uns inhalt des aufgerichten gewalts oder aber so es von nöten mit der herrn vom ausschuß rath und vernerer verordnung nach vernemung baider thail nothorfften die sachen anhören, beratschlagen und entlich on alles auf E. E. L. hintersichbringen decidieren und abhandlen.

Zum vierten soll er mit gotseligem eingezogenen nuchtern und zuchtigen leben und wandl, wie einem treuen diener gottes und vorsteher einer christlichen schuelen, darin sovil gotseliger zarter himelpflanzen und kinder sindt ... furnemblich gebueret, sein schuelambt in allen sitten zieren ... mit gebürlichem ernst und freundtlichkeit sein autoritet erhalten und seinen collegis und discipulis furleuchten, sich offentlicher weinheuser, leichtfertiger gesellschaft, spilens, haderns, unnotiges disputierens, zankens und dergleichen gantzlich zu enthalten und sovil muglich sich dem furbildt eines christlichen kirchen- und schueldieners (dan die schuelen ein grosser thail der kirchen sein) gemäß verhalten.

Digitized by Google

Dagegen haben wir im, damit er seines schuelambts treulich und vleißig abwarten muge, zu seiner jharlichen .. unterhaltung 300 fl. R. bestimbt ... und ein freye behausung oder wonung in der schuelen eingeantwort, auch ime sambt seinem weib, kindern, haab und guetern bey gleichen und rechten wider unrechten gwalt zu schutzen und handzuhaben ... versprochen.

So es auch ... sein gelegenheit, unserer schuelen lenger zu dienen nicht sein wirt, oder wir, sonderlich wenn er ein oder mehr obgesetzte artikel uberschreiten und nach geschehener vermanung davon nicht alsbald ablassen wurde, in lenger in unser bestallung zu erhalten bedenken hetten, so soll jedem thail dem andern ein halb jhar zuvor aufzusagen frey stehen. Alles getreulich und ungevärlich .. Des zu wahrem urkundt haben wir ... Actum Graz den 1 tag Martij, im 1574 ihar.

Darauf gelobe ... ich ... Actum ut supra

L. S. Hieronymus Osius manu propria subscripsi.

3. Bestallung Hieronymus Lautterbachs als Senior der Landschaftsschule zu Graz.

Graz 1574, 1. März.

(St. LA. S. Konz. Ammans.)

Wir, E. E. L. des fürstenthumbs Steyr verordente bekennen und thuen kundt für meniglich:

Nachdem der edl und wolgelert M. Ieronimus Lautterbachius noch vor 15 jahren durch E. E. L. von der universitet zu Wien alher ins landt erfordert, das er derselben landtschuel alhie vorstehn und obrister praeceptor sein solle, welches er dan die ganze zeit herumb mit allen treuen und embsigen vleiß also gethan und verricht und an ime seines thails nichts erwinden lassen, nun hat er zu mehrmaln sein zugestandene schwachheit, welche er bey diesem schueldienst erlangt, daneben allerlay mengl, die sich bei dieser E. E. L. schuel ein zeitlang gehalten, treulich angebracht und umb wendung angehalten, und das er von wegen seiner langwierigen dienst mit gnaden bedacht, auch derselben schuel sorg erlassen solle werden. Nun hat E. E. L. erwogen, das er die ganze zeit, so lang er alhie gewesen, sich vleissig, erbar, aufrecht und in lehr und leben also verhalten, daran E. E. L. ganz wol und mit allen gnaden zufrieden und ime dieses seines wolverhaltens gnugsame kuntschaft zu geben ganz willig. Und hat auch darauf be-

Digitized by Google

schlossen, das sie ihre landtschuel mit mehrer verlag und alheerbringung mehrer gelerter leütt und personen, auch mit besserer ordnung anrichten wölle, darzu dan ein neue schuel erbauet und die oeconomia angerichtet worden. Und wiewol nun M. Jeronimus Osius zu einem rectori und Philippus Marpachius licentiat zum conrectori dieser neuen schuel und andere personen mehr alberait alheer erfordert und bestelt worden, so haben wir doch aus bevelch und in namen E. E. L. mit ernenten M. Lautterbachio bestes vleiss gehandlet, das er noch als senior bey dieser schuelen hinfüran auch das beste thuen, ernenten M. Osio und Marpachio mit treuen rath und hilff zusetzen und neben inen ein vleissiges aufsehen haben wölle, damit allenthalben gutte ordnung und disciplin erhalten werde, ob er auch nit one unterlass wie zuvor in der schuel sein, das er doch die mathemata zu gewissen stunden, wie sie es nach gelegenheit der zeit und auditorum anordnen und distribuiren werden, profitire und lerne und E. E. L. bestelter mathematicus bleiben wölle. Welches er sich dan guttwillig zu thuen erbotten und dasselbig alles als viel müglich zu volziehen zugesagt.

Demnach wir ime dieser gepflegten handlung auch seines hievor verrichten diensts halber dieses testimonium und neue bestallung in namen E. E. L. zu geben bewilligt, also das ime fur obbemelte mühe und matheseos profession sein gewonliche alte besoldung jahrlich 232 floren gegen quittung aus E. E. L. einemerambt gegeben solle werden. Die mag er zu quattemberzeiten seiner gelegenheit nach wie zuvor empfangen. Wir haben ime auch in namen E. E. L. diese vertröstung gethan, das wir bei E. E. L. zu bevorsteunder gelegenheit ernenten M. Lautterbachio als einem erlichen und wolverdienten man in besten commendiren wöllen, damit er als ein alter E. E. L. diener mit mehrer und gebürlicher ergetzlichkeit und im faal er schwacheit halber verrer gar nit dienen kündte, mit allen gnaden bedacht solle werden. Des zu waren urkundt geben wir ime diese bestallung und kuntschaft mit unsern hie fürgedruckten petschädten und untergestelten handtschriften gefertigt. Actum Gratz den ersten tag Martj anno 74.

Digitized by Google

4. Instruktion und Bestallung für den Unterpräzeptor Magister Johann Mayenschein. Desgleichen für M. Wilhelm Eberling, Magister Andreas Hackstock, Gall, Sizenius, Homelius, Conon und Kauffen. Einsetzung der Schulinspektoren.

Graz 1574, 1. Juni.

(St. LA. S. Konz. Ammans.)

Wir E. E. L. des furstenthumbs Steyr verordente bekennen hiemit und thuen kundt:

Nachdem E. E. L. ditz fürstenthumbs Steyr aus hochbeweglichen ursachen ihre landtschuel alhie mit besserer ordnung anzurichten und in mehrer aufnemen zu bringen willens, darzu sie dan auch alberait gelerte und taugliche rectorem und preceptores unserer warhaftigen gemainen christlichen Augspurgischen confession zugethan aufgenuemen und bestelt, welche solchs alles mit bestem nutz, frumen und aufnemen der lieben jugent, damit die rechte anrüefung gottes und unsers heylands Jesu Christi und alle gottgefelligen tuegenden recht gepflantzt werde, anrichten und volziehen sollen:

darauf wir gott zu èhren und unserer landtschuel zu gedeyen, erbauung und wolfart den achtbarn und wolgelerten magister Johannem Mayenscheyn Norimbergensem zu einem unterpreceptor[1], mit dieser gemessenen instruction an- und aufgenommen; welche bestallung und instruction er uns bey seiner gelübd, pflicht und schriftlich hereingegebenen revers zugesagt und versprochen, wahr, stät und vest zu halten:

Erstlich weil uns in sunderheit darauf gutte achtung zu haben gebürt, das E. E. L. kirch und schuel gleiche lehr haben und eintrechtig sein, so hat sich gemelter Johannes Mayenschein gegen uns austruckenlich und offentlich erclärt, das er die ainige, ewige, wahrhaftige, allain seligmachende lehr von gott und unsern heylandt Jesu Christo und unser ewigen seligkeit vom herzen glaube, anneme und bekenne, die gott selbst in seinem hl. göttlichen wort geoffenbaret und in der propheten und apostel schriften hat fassen lassen, wie derselbigen lehr summa in symbolis Apostolico, Niceno, Athanasiano und der confession, die kayser Carolo dem fünften zu Augspurg anno im 1530 uberantwort ist und dieser E. E. L. des fürstenthumbs Steyr kirchenordnung von articl zu articl kürzlich gefast und aus gottes wort erclärt ist. Zu welcher confession sich

[1]) Für Eberling: „zu einem praeceptor".

Digitized by Google

E. E. L. dieser confession verwandte einhellig erkant und bekant haben.

Er soll auch ausser der herrn inspectoribus vorwissen und erlaubnus nichts, wenig oder viel, in druck ausgehn lassen.[1])

Dan so hat er sich verpflicht und zugesagt, seinen beruef und ambt als einem treuen collega und unterpreceptor[2]) gebüret, in gottes forcht und anruefung mit allem vleiß und treuen zu verrichten, dem M. Jeronimo Osio[3]) als dem rectori scholae und in seinem abwesen Philippo Marpachio licentiaten conrectori, nit minder auch dem M. Jeronimo Lautterbachio gewartig und gehorsam sein und nach der aufgerichten schuelordnung und legibus scholae und wie ime das jederzeit durch den obbemelten rectori oder[4]) den andern wird bevolhen und auferlegt, sich in alweg gemaß- und gehorsamblich zu verhalten, alle studia, lectiones, exercitia und was ime seines thails zu verrichten bevolhen wird, treulich und vleissig verrichten, sich mit dem exempl seines vleisses und stätter treuer arbait auch seine collegas zu gleicher emsigkeit anraitzen,

die stunden vleissig halten, sich aller gesellschaft ausser der schuelen entschlahen, one vorwissen des rectoris[5]) sich nindert ausladen lassen und, wo er je zu ehrlichen leuten von freundschaft wegen geladen, sich züchtig und mit guettem beyspiel aller erbarkait verhalten, die trunkenheit und des abscheuchlichen uberweinens bey straff meiden.

Er soll auch mit gottsaligen, eingezogenen, nüchtern und züchtigen leben und wandl, wie einem treuen diener gottes und dieser christlichen schuel mitcollega, darin so viel gottsaliger zarter himmelpflanzen und kinder sind, aus welcher mundt gott sein lob beraitet und die zu ergern auf das ernstlichist verbeut, fürnemblich gebürt, sein schuelamt in allen sitten zieren und mit warer gottsäligkeit, fleissigen studiren, treuer stetter aufsicht und lehren, züchtigen und mässigen leben, auch mit gebürlichem ernst und freundlichkeit sein authoritet erhalten und seinen collegis und

[1]) Für Eberling: „Er soll auch nichts in druck ausgehn lassen, und do je etwas zu drucken von nötten, dasselbig erstlich den unterinspectoribus oder superintendenten fürbringen, die sollen uns alsdan verrer, und nach unserm bevelch die sachen gehandelt werden."

[2]) Für Eberling: „praeceptor".

[3]) Für Eberling: „dem rectori, wer zur zeit sein wird, und dem prorectori scholae gehorsam sein".

[4]) Eberling: „oder prorectori".

[5]) Für Eberling: „oder prorectoris".

Digitized by Google

discipulis fürleuchten, sich offentlicher weinheuser, leichtfertiger geselschaft, spielens, haderns, unnötigen disputirens, zankes und dergleichen, insunderhait aber leichtfertiger und schueldienern dieses orts ungewönlicher claidung, der zerhackten und landtsknechtischen hoßen[1]) gantzlich enthalten, sondern sich wie preceptoressen gebürt, wolbedeckter mäntl und röck gebrauchen, damit also allenthalben an ime gutte exempl gesehen und unsern wiedersachern zu allerlay calumnien nit ursach gegeben werde.

Im faal er aber in einem und dem andern sich ungebürlich und zuwieder dieser bestallung verhalten und nach beschehener vermanung dem rectori[2]), conrectori oder M. Lautterbachio nit volge geben oder sich wieder sie, in was weeg es wölle, setzen oder ungehorsam befunden wurde, so soll er nit allain im dienst lenger nit erhalten sundern one testimonio des dienst bemüessigt werden.

Da entgegen und damit M. Mayenschein seines schueldiensts treulich und vleissig abwarten müge, haben wir ime das ganze jahr uber, welches sich mit dato dieser bestallung anfangen thut, 75[3]) floren Rh., jeden per 60 kr. zu raiten, aus dem einnemerambt gegen quittung zu geben bewilligt, daneben[4]) einen freyen tisch bey dem oeconomo und sein wonung in der landschuel.

Wir wöllen auch ine bey gleichen und rechten wieder unrechten gwalt schützen und haben und sunsten alle gnädige befürderung seinem verhalten nach erzaigen.

Wo auch ein thail oder der ander bey solcher bestallung nit zu bleiben willens, so soll einem jeden thail ein quatember vor ausgang des jahrs die aufkundung bevor bestehen, alles treulich ongevärlich.

Des zu warem urkundt und gewissen versicherung haben wir unser bestallung mit unsern hie fürgedruckten pedschädten gefertigt. Actum Gratz den ersten Junij[5]) anno 74.

In simili M. Wilhelmum Eberling Northusanum per 60 fl, M. Andreas Hackenstock per 125 fl, und tisch und wonung auszulassen.

---

[1]) Für Eberling fehlen die Worte: „der zerhackten und landtsknechtischen hoßen". [2]) Für Eberling: „oder prorectori nit volge geben".

[3]) Für Eberling: „120 fl."

[4]) Für Eberling fehlen die Worte: „daneben einen freyen tisch bey dem oeconomo", dagegen die Worte: „doch das er davon bey dem oeconomo und nindert anderstwo seinen tisch selbst bezale und sein notturfft davon erkaufe".

[5]) Für Eberling das Datum: „1 Januarij". Für Eberling liegt das Original mit 5 Siegeln vor. Die Korrekturen stammen von Ammans Hand.

Digitized by Google

5. Obligationsnotl der Pädagogen (Eidesformel der [in Landes- und Privatdienst] aufgenommenen Pädagogen).[1])

(St. LA. S. Konz.; liegt mit unwesentlichen Änderungen mehrfach vor.)

Ich N. bekenn hiemit, nachdem mich der wolgeborne herr, herr Wilhelm von Windischgrätz freiherr zu einem paedagogo und praeceptorn angenommen und gn. promovirt, das ich darauf bei meinen ehrn, trauen und glauben an aidsstat mit mund und handt angelobt und zuegesagt, thue das auch wissentlich in chraft diser formula, das ich solchem dienst mit christlichem treuen vleiss ungfärbter erbarkeit und aufrichtigkeit allerseits emsig vorsteen, die mier bevolchne knaben zu kirchen und schuel alhie zu Grätz zu bequemer zeit füern, auch selbst sambt der ganzen schuel bei kirchen als ein christlich mitglid verbleiben, und was die knaben in der schuel gehört und erlernt, mit inen in unserm zimmer vleissig repetiren, zur gotesforcht und waren religion der rainen ungfelschten

Vor dem Satze: „Da entgegen und damit . .“ ist noch ein längerer Einschub, gleichfalls von Ammans Hand:

„Letztlich so haben wir in namen E. E. L. der hohen und unvermeidenlichen notturfft nach zu unterinspectoribus oder superintendenten der schuel fürgenuemen die erwürdigen edlen hoch- und vielgelerten herrn Jeremia Homberger der hl. schrift doctorn und E. E. L. bestelten pastorn, Adamen Venediger der rechten doctor, Christoph Gabelkhoffer der ertzney doctorn und magister Bartlme Picam, M. Lauterbachium sunst seniorem scholae, also dass sie oder welche künftig noch darzu fürgenuemen möchten werden, totam scholae gubernationem fur sich nemen und wie dieselbig mit gutter ordnung angenuemen und erhalten kundte werden, ihr vleissig aufsehen haben sollen, damit die classes ordenlich bestelt und darin treulich mit nutz und aufnemen der schuelen gearbait werde, wie inen dan ditzfals gnugsame instruction und gewalt gegeben, denen an unser stadt allen gebürlichen gehorsam und volg, wie und was sie in einem und dem andern zu nutz und aufnemen der schuel handlen und fürnemen oder ime zu thuen und zu verrichten auflegen werden, erzaigen und laisten. Ob auch ime Wilhelmo ichtes beschwerlichs fürfiel und durch dem rectorn oder prorectorn die wendung nit alsbaldt ervolget, dasselbig mag er auch ernennten inspectoribus anbringen; die werden ihrer instruction nach die gebür hierüber zu handlen und fürzunemen wissen.

In simili: Johanni Gallo per 132 fl.
M. Wolfgango Sizenio per 132 fl.
Homelio 80 fl.
M. Johanni Cononi p. 60 fl.
M. Johannes [!] Maienschein 120 fl.
Tobiasen Kauffin p. 80 fl.“

[1]) Die Formel fand Anwendung bei der Aufnahme Friedrich Klings.

Digitized by Google

Augspurgischen Confession gmäß, wie auch zur zucht, erbar- und sauberkeit sie treulich halten, mit guetem exempl in lehr und leben inen vorleichten, all ergernus verhüeten, meinen gn. E. E. L. des herzogtumbs Steir wolgeordenten herrn inspectoren und dem herrn rectori schuldiger gebür und ehrn gehorsamen, selbst auch angelegnes vleiß studiren, und die lectiones, darzue ich deputirt worden und die mier zu mehrerm profect nutzen und dienen, emsig visitiren, die declamationen und disputationen, so mier vom rectore gebuerlich zu bequemer occasion werden angmuet, unwaigerlich fürnemen und verrichten, aller tugenten mich befleissen und in summa den schuellegibus in allem nachvolgen soll und will, wie dann einem ehrbarn, biderlichen, christlichen studioso zu thuen wol ansteet und ein jeder von ehr- und rechtswegen zu praestiren schuldig ist. Beinebens verbind ich mich auch aufs kreftigist meinen gnädigen herrn und frauen und angehörigen inner- oder aussers hauß kein unruhe, spot noch schandt, sowol dergleichen nur an mier wurde ausgeen, zuezufüegen, das spilen, drinken, unzucht, gezänk, hadern, muetwillen und all andere laster mit ernst und von herzen zu meiden und zu fliehen, alles das, was inen billich von ehr und rechtswegen geliebt, gehorsamlich, willig und gern zu thuen und was inen zuwider ist, gäntzlich zu unterlassen und solches meines habenden diensts ohn vorwissen und erlaubnus meines gn. herrn und der herrn schuelinspectorn auch herrn rectoris keineswegs zu entschlagen sondern alles mit gueter ordnung, wie verstanden, fürzukehren und mit gotes hilf treulich zu laisten, als lieb mier meiner seelen hail und seeligkeit ist, ich auch hie zeitlichem und dort ewigem fluech, schimpf, schaden und verderben zu entgeen begere, inmassen ich mich dann nochmals zum creftigisten obligire, allen inhalt diser formulae wahr, stät und treulich ohn alles gevärde und arglist zu halten. Und des zu warer urkund hab ich allda mit aigner hand meinen tauf- und zuenamen wissent- und wolbedächtlich unterschriben. Zu Grätz den ..

Digitized by Google

6. Instruction der herrn subinspectoressen. Abermalige Ernennung Jeremias Hombergers, Adam Venedigers, Matthes Ammans, Christoph Gabelkofers und Andre Funks zum Subinspektorate als Ehrenamt, Philipp Marbachs zum Rektor. Feststellung der gegenseitigen Befugnisse, Erwählung dreier Landleute zu ihrer Unterstützung und zur Aufsicht über die Schule und die Einhaltung der zu gewärtigenden Ordnungen und der Schulgesetze. Aufsicht über die Ökonomie. Zahl und Gehalt der Lehrer. Etwaige Neuaufnahme oder Entlassung von Lehrern. Sorge für Stipendiaten und Schul- und Kirchenlegate.

Graz 1577, 12. Febr.

(St. LA. S. Konz. von Ammans Hand.)

Nachdem[1]) E. E. L. mit zimblichen grossen uncosten und schwärer mühe dem almechtigen gott zu ehren und zu fortphlantzung christlicher tugenden und damit die liebe jugent in freyen künsten, erlernung lateinischer und griechischer sprach auferzogen werde, ein particular schuel alhie an- und aufrichten lassen, welche sie auch aller müglichkeit nach nit allain also erhalten, sundern von tag zu tag in mehrer aufnemen dem gemeinen wesen zum besten gern bringen wolte, und dan in anfang alle ding etwas schwär zugehn und unter ainst ein solch hohes werk nit kan in dem standt und wesen, wie mans gern hette, gebracht werden, sundern es müssen alle sachen mit zeitlichen guten rath, abstellung der mengl, die bisher erfunden worden und erhaltung gutter ordnung fortgesetzt und embsig getrieben werden: Wiewol wir nun hievor ein ordenliche instruction denen subinspectoribus ubergeben, wie man in einem und dem andern die aufsicht bey der schuelen verrichten, allenthalben gutte ordnung erhalten solle[2]), dieweil aber darunter diese beschwärung mit eingelaufen, das die subinspectores teglich grosse mühe und arbeit ditzfals fürgewent und dennoch nichts schliesslichs und volkommenlichs handlen und verrichten haben

[1]) Die folgenden Worte sind im Konzepte ausgestrichen: „welche wir in namen E. E. L. zu aufsicht derselben schuelen erbetten (sic!) freundlich erbetten und ermant haben. Erstlich, nachdem" (dann wie oben).

[2]) Ausgestrichen: „darbey wir es dan noch in dem allen denen articln, was zu aufnemung und erhaltung gutter ordnung darin angezogen, darbey es dan noch ditsfalls bleiben lassen, aber in nachvolgenden articln dise erleüterung zu thuen."

Digitized by Google

künen, sundern alle sachen auf hindersichbringen gestelt und weil die herrn E. E. L. verordente sowol die herrn inspectoressen ihrer hochwichtigen und uberhauften geschaft halber nit immerzu und wie es der schuelen notturfft wol erfordert hette, mit furderlicher erledigung fürgehn haben künnen, dannenher ervolgt ist, das diese aufsicht und ernstliche einsehung, so sich bey einem und dem andern wiederspannigen und ungehorsamen befunden, zu wirklicher execution nit geraten, dieselbigen sindt hiezwischen zu andern leuten gelaufen, sie unrecht informirt und zu ihrem besten behelf alle beschönung fürgebracht, ehe nun der rector und die subinspectores auch entgegen gehört worden, ist mit bericht und gegenbericht viel gutte zeit verloren und endlich der schuelen aufnemen dardurch viel entzogen worden.

Weil dan E. E. L. entlicher willen und mainung ist, alles bey kirchen und schuelen in gutter ordnung und aufnemung zu erhalten, so haben demnach wir als E. E. L. verordente und zu der kirchen und schuelen deputirte inspectores in craft unsers von E. E. L. habenden gwalts die erwürdigen edlen hochgelerten und unsern herrn Jeremia Homberger der hl. schrift doctorn und pastorn alhie, Adam Venediger der rechten doctorn, Matthesen Amman E. E. L. eltern secretario, Christoffen Gablkoffer der ertzney doctorn, Andre Funkhen landeshauptmannischen ambtssecretari abermals ermant und gebeten, dass sie sich guttwillig dem gemainen wesen zum besten der subinspection unterfahen wöllen, welches sie dan ungezweifelt gern und willig ausser ainicher ergetzlichkeit oder sundern neuen darlagen thuen werden.

Also und solcher gestalt, nachdem wir anitzo mit Philippo Marpachio der hl. schriften licentiaten dahin geschlossen und gehandlet, das er sich des rectoratsambts guttwillig angenommen, in welchem faal wir ime die völlige administration, als viel dieses ambt belangt, ein- und übergeben haben, diese schuel also zu guberniren, damit in einem und dem andern sowol bey seinen collegis und untergebenen praeceptoribus kein vleiß, treu und arbait nit gespart, also auch bey den discipulis die frücht würklich gespurt möchten werden, darzu dan der almechtig gott ungezweifelt gedeyen und segen wirdt geben, damit aber allenthalben desto mehr gutte ordnung erhalten und alles mit zeitlichem rath fürgenuemen, die unordnungen würklich abgeschafft, der gehorsam bey denen schuelparteien erhalten werde, so soll er Marpachius, wan ichtes bey der schuelen in lectionibus zu verändern oder disputationes angericht wöllen werden, oder do sich sunst was begebe, das ime in seinem rectorat allain

Digitized by Google

schwärlich fürfallen möchte, sich bey obbemelten subinspectoressen beschaids erholen und ainiche neue veränderung bey der schuelen für sich selbst in nichte fürnemen, also haben wir auch inen macht und gwalt von E. E. L. wegen geben, das sie alle unordnung, die sie in einem und dem andern befinden, nachvolgunder gestalt wirklich abschaffen und einstellen:

Fürs erste haben wir zu mehrer und bestandiger erhaltung des ganzen wesen(s) neben obbemelten subinspectoribus diese drey landleut als herrn Christoph Sturcken zu Planckenwart, herrn Jörgen Claindienst zu Waxeneck, herrn Hansen Prunner zu Vasoltsperg im namen E. E. L. hochermant und gebeten, das sie an unserer stadt, wan und so oft es von nöten und inen von den subinspectoribus zugeschriben und sie angesprochen werden, oder do es müglich alle wochen einen tag selbst fürnemen und sie alle oder der mehrer thail oder halt nur einer aus inen alle und jede beschwarung neben inen den subinspectoressen anhören, vernemen und was sie in gemainem rat für nützlich, rathsam und thuelich, es sey zu abstellung aller unordnung oder erhaltung gutter disciplin bey den schuelen, oder do bey den unterpraeceptoressen unfleiß und unordenlichs leben gespurt und auf vorgeunde ermanung solchs nit corrigirt wurde, das sie macht haben, dieselbigen ganz und gar vom dienst abzuschaffen, andere taugliche an ihrer stadt zu nemen, doch wan es zur urlaubung kumbt, sollen sie solches zuvor uns sambt den ursachen anzaigen und hernach die urlaubung mit unserm vorwissen beschehen und in summa in diesem allen anders nichts dan was sie zu aufnemung der schuel nützlich und fürstandig sein erachten, one alles hintersichbringen fürnemen, handlen und schliessen, darumben wir dan in namen E. E. L. inen sament- und sunderlich als aufrechten pidersleuten und getreuen landleuten trauen, im faal inen auch in einem und dem andern beschwärlichs fürfiel, darinnen sie beystandt und raths notturfftig, sollen sie solches uns in namen E. E. L. alsbaldt erinnern und zu wissen machen, inmassen wir dann, ob uns in anderweg was fürkäme diese schuelsachen belangendt, erstlich inen alles zuschicken wöllen, das sie erster instantz dasjenige handlen und verrichten sollen, was das beste und furstendigiste ist, entgegen inen, was sie uns in namen E. E. L. berichten, was sie samentlich oder der mehrer thail aus ihnen für rathsam befinden werden, allen volkommenen glauben setzen und zu beden thailen anders nichts dan des gemainen schuelwesens nutz und wolfart treulich betrachten und befürdern, daneben gutten vleiß fürwenden, wan etwa genöttige handlungen inen fürfallen, das einer oder zween aus

Digitized by Google

unserm mitl selbst darbey sein und alles zum besten dirigiren wollen, wie wir dan auch sonst nit unterlassen sollen, wan wir es an der zeit und gelegenhait haben, selbst die schuel zu visitiren und unser vleissig aufmerkung zu haben, und möchte verhoffentlich sich zutragen, wan ainst die ordnungen beratschlagt und beschlossen, der rector auch an seinem ort und die andern praeceptores, gleichfals der oeconomus allenthalben dasjenig, was jedes ambts und vocation gelegenhait mit sich bringt, befürdern werden helfen, das öfters zusammenkommen, mühe und arbeit in ander weg von den bemelten herrn und landleuten sambt den subinspectoribus viel weniger bey uns nit wirdt bedarffen oder von nötten sein.

Sie die subinspectoressen sollen auch in gegenwart obbemelter herrn und landleut und des rectoris die leges scholae noch ainst ubersehen und damit multitudo legum nit mehr confusiones als nutzes gebere, sollen sie darauf bedacht sein, alle sachen auf das kurzist zu begreiffen und hernach an vleissiger aufsicht an inen nichts erwinden lassen, dieselbigen leges scholae festzuhalten.

Dieweil auch des itzigen oeconomi halber grosse clagen fürkumen, sollen sie samentlich inen diese oeconomiam sunders vleiß angelegen sein lassen, damit dieselbig mit gutter ordnung administrirt und meniglich nach gebürlicher notturfft versehen werde.

Sie sollen auch ditzfals volkommenen gwalt haben, was sie in oeconomia mit bestellung und anrichtung gutter ordnung, mit abthueung des itzigen oeconomi und aufnemung eines tauglichen dem schuelwesen zum besten itzo und kunftig handlen und furnemen, das soll on alles hintersichbringen ratsam sein, in welchem faal dan und do es zue veränderung des itzigen oeconomi kumen solle, darauf bedacht sein, das der itzige oeconomus, welcher sunst den capelndienst bey E. E. L. stifftkirchen hat, außer des collegii mit wonung untergebracht werde, angesehen, das sunst im collegio die wonungen zu wenig und allerlai unrath und zerrüttlichkait daraus ervolgen möchte. In summa sollen sie auf das ganze hauswesen als treue hausvatter sehen und achtung geben, damit die praeceptores so unbeheyrath außer des collegii nit sundern bey dem oeconomo iren tisch haben, die ephori bey der jugent zu tisch und beth mit ihren christlichen gebeten und allen exercitiis und notwendiger disciplin ihren dienst vleissig verrichten.

Und was dergleichen notwendigkeiten mehr sein, obgleich nit alles in specie hierinnen begriffen, so werden sie doch nichts unterlassen, was an ihrem müglichen vleiß gelegen, dem vertrauen nach,

Digitized by Google

so wir in ihr person in namen E. E. L. stellen, also zu handlen und zu gubernirn, damit anders nichts dan alles zu aufnemung der schuelen und der geliebten jugent, zu erhaltung gutter disciplin und ordnung gesuecht, betracht und bedacht werde.

Ob sie auch für ein notturfft erachten, das die itzigen praeceptores alle bey der schuelen zu erhalten oder ob einer oder mehr etwa abgethan oder die unvermeidliche notturfft noch erfordert, einen oder mehr aufzunemen, das werden sie ihrem guttachten nach, doch als viel müglich E. E. L. vor ubrigen uncosten zu verschonen, zu betrachten und hernach zu berichten und wie wir dan ein grosse notturfft zu sein erachten, das allezeyt ein gutter deutscher schreiber und raitmaister bei dieser schuel zu erhalten sey, werden sie auch die notturfft fürzunemen wissen.

Sunst sein anitzo bey der schuelen ausser des Marpachii rectoris und M. Frey, welcher auch sein lection zu versehen hat, item M. Galli diese hernach volgunde personen: M. Johannes Makhovicius mit 130 fl., M. Johannes Beckmannius mit 130 fl., Caspar Gastelius cantor mit 130 fl., Casparus Heydenreich mit 130 fl., Adamus Lupulus mit 120 fl., Johannes Froberger mit 100 fl., Succentore mit 70 fl.

Im faal nun einer oder mehr aus inen kunftig nit zu erhalten oder sunst nachlassig befunden, so steht inen alle zeyt bevor, mit demselben stipendio einen andern tauglichen mit vorwissen widerumben zu bestellen, doch wie obsteht, das sie nindert anderswo als in collegio ihr wonung und unterhaltung mit speiß und trank haben, daneben legibus scholae gantzlich unterworfen sein.

Gleichermassen werden sie der stipendiaten halber gute fürsehung gebrauchen, damit dieselbigen nit weniger die pedagogen den legibus scholae sich underwerffen und mit gutter ordnung alles angericht und erhalten werde, die raitungen von oeconomo und den eleemosinariis zu rechter zeyt aufnemen und was sie fur irrung befinden, dasselbig zu recht bringen oder do es hafftung gewinnt, uns fürderlich berichten, auch andere eleemosinarios, wie sie es fur ein notturfft erachten, aufnemen und sunderlich gut achtung darauf geben, damit die legata zur kirchen und schuelen ordenlich abgefordert, eingebracht und mit nutz der schuelen angewent werden.

Und letzlich alles das handlen und verrichten sollen, was der schuelen zum besten aufnemen immer müglich und dienstlich sein wirdt, obgleich solches in specie hierinnen nit begriffen und unser vertrauen gantzlich in sie gestelt ist, alles treulich on gevärde.

Digitized by Google

Des zu warem urkundt geben wir E. E. L. des fürstentumbs Steyr verordente und in kirchen- und schuelsachen deputirte inspectores in craft unsers von E. E. L. habunden gwalts diese instruction mit unsern hie fürgedruckten petschädten und untergestelten handschriften gefertigt.

Actum Gratz den 12 tag Februarii anno 77.

7. Bestellung Christoph Praunfalks „so ein Landmann" zum Inspektor in Schul- und Kirchensachen.

Graz 1581, 10. Febr.

(St. LA. Lr. fol. 90—91.)

Nachdem E. E. L. der A. C. zuegethan je länger je mehr beschwärungen in kierchen- und schuelsachen fürkommen, dass nämlichen die stiftspredicanten weder auf iren fürgestellten pastorem achtung haben und gehorsamb laisten oder auch zwischen inen ainesthails ruhe noch gleicher verstandt erhalten, gleichermassen bei der schuel allerlai unordnungen einreissen wöllen, damit nun solches alles abgestelt und hinfuro bessere ordnung erhalten, hat E. E. L. für guet angesehen, das ein landtman, so darzue qualificiert, dergestalt bestellt, das er mit stäter wonung in der stift bleiben, inhalt der ime insonderhait zuegestelten und gefertigten instruction auf das ganze kirchen- und schuelwesen dermassen guete achtung haben und darob ernstlich sein und nachsechen wölle, damit alles und jedes der hievor beratschlagten und gueter gemachter ordnung gemäß fort und in übung gehalten, daraus auch sovil müglich one vorgeheunden rath und vorwissen deren, so von E. E. L. destwegen bevelch haben, nit geschritten vil weniger veränder- oder neuerungen fürgenumben werden, wie den solches alles in gemelter instruction mehrers inhalts begriffen.

Zu solcher inspection ist herr Christoph Praunfalckh benennt und für tauglich erkennt, doch also, nachdem E. E. L. den sechsten verordenten zu halten geschlossen, das er sein stöll daselbs habe und zu allen fürfallunden handlungen sovil one versaumbnuss obbemeltes inspectorenambts sein kan, guetwillig erscheinen und neben den andern herrn verordenten des gemainen vaterlandts noturft betrachten, ratschlagen und abhandlen helfen.

Digitized by Google

III. Schulordnungen.

1. Aus der protestantischen Kirchenordnung.

(St. LA. S. Orig.)

Von den schulen.

Von den schulen ist erstlich bedacht, dass von nöten, dass ein einige grammatica in allen gebraucht werde und ist darzue erwehlet, die zu Strassburg im schwange gehet, beide lateinisch und griechisch.[1])

Darnach ist auch bedacht, dass die schuelen sollen den kirchen unterworfen sein, das der rector dem ordentlichen aufsehen des pastors ebensowol untergeben sey als ein prediger und die subinspectores, sofern dieselbigen treulich ihrer instruction nachgehen, fur augen habe und guetem rate willig und gern nachkomme, wie dann noch zur zeit gottlob kein beschwerung ist. Wie aber nicht allein alle schuler sondern auch die praeceptores und oeconomus dem rectori gehorchen, also wirdt er auch gern den herrn subinspectoribus, als denen, so in gemessenen bevelch an der herrn verordenten stadt sein, dem gemeinen schulwesen zum pesten folgen.

Wie aber der rector sambt seinen collegis und oeconomo also beydt subinspectores und pastores sampt allen, so der kirchen und schuelen furgesetzt sein, erkennen for ihre von gott verordnete obrigkeit E. E. L. verordnete und inspectores, denen sie jederzeit geburlichen gehorsamb in aller demueth zu erzeigen schuldig und willig sein.

De legibus scholae.

Erinnerung.

Was die leges scholae anlangt, hat Chytraeus die notwendigsten gesetzt, welche die Kärnter und Krainer auch schon, als vil inen bequem, vorhin in iren schuelen haben und nach gelegenheit ihrer schuelen mehr heraus oder sonstenher zu welen urpietig sein, doch als auf bewilligung und bevelch ihrer genedigen und gepietunden herrn derer E. L. Kärnten und Krain verordneten.

Die landtschule zu Grätz hat nu drei iar etliche leges im brauch und nicht ohne frucht gehabt. Wirdt aber fur rathsam angesehen das die subinspectores und wer mehr darzu gehöret oder

[1]) Vgl. S. 30 Anm. 2.

Digitized by Google

ordentlich erfordert wirdt, vermog ihrer instruction alle leges, beyde, die, so im gebrauch schon sein, und auch die, so noch nicht gebraucht werden, gegen einander vergleichen und das ganze schulwesen also mit geburlichen notwendigen legibus fassen und umbwicklen, dass merklicher nutz daraus könne verhoffet werden. Wenn dann das ganz schulwesen ordentlich beschriben sein wirdt, dass sie's dann den herrn verordneten und inspectoribus zu examiniren ubergeben, und wens dann I. Gn. auch wurde gefallen, dass dieselbigen dann in ihrem beisein und namen fur der ganzen schuel liessen iren secretarium promulgiren, dann hetten die leges ire vollkommene autoritet.

Das Voranstehende bildet den Schluß der Kirchenordnung, dem nur noch ein Segenswunsch für das glückliche Gedeihen des ganzen Werkes, das in Bruck an der Mur am 21. Febr. 1578 abgeschlossen wurde, angefügt ist. Unterschrieben ist das Ganze von Jeremias Homberger, Christoph Frei, Philipp Marbach. Der erste ist Pastor und Subinspektor der Schulen, der zweite Diakon, der dritte Rektor der Landschaftsschule in Graz; es folgen dann die Unterschriften M. Berhardin Stainers und Magister Praentels, Predigers, und M. Andreas Laborators, Schulrektors in Kärnten.

2. Reformierte Schuel-Ordnung.

Zusammengestellt in Graz 1594, 11. März.

(St. LA. Landeshauptmanns und anderer Landesvorsteher Wahl betreffend. Ständ. Arch. fasc. 79, fol. 109 b—124 a. Das Konzept dazu von Ammans Hand findet sich St. LA. S.)

Wir haben die erforderten guetbedunken wegen beßerer reformation der zerfalnen schueldisciplin bei E. E. L. in Steir collegio, so den herrn E. E. L. verordenten durch die inspectores dem rectori scholae, M. Fischero, Nicolao Gablmano iuris licentiaten ibergeben sein worden, dan auch was herr Balthasar Wagn von Wagnsperg auf Wöllan und Prewald E. E. L. verordenten und herr Mathes Amman von Ammansegg zum Grottenhofen iber solliche consilia für räthlich guetbedunken ibergeben haben, alles nach lengs abgehert und vernumen. Darauf wir anjetzo mit vorbetrachtung aller umbstend uns nachvolgender mainung einhellig entschloßen.

Erstlich befinden wir, das dise E. E. L. anno 72 (sic) mit rath des hochgelerten mans herrn d. David Chythrei anfangs mit gueter ordnung und notwendigen legibus aufgericht ist worden. Welche schuelordnung mit drei decurien puerilis scholae und dann vier classibus und publica classe bestelt und bisher also erhalten und von E. E. L. in Steir hernach in algemeinem der dreier lande Steir, Khärnten

Digitized by Google

und Crain gehaltenen Pruggerischen landtag approbiert und bestättet worden.

Dabei bleibt es für alzeit billich.

Und[1]) solle die erste jugent post declinationes und conjugationes anstat der dialogen[2]) also instituirt werden[3]), wie der hochgelert und fürnem mann Johannes Sturmius gewesener rector zu Straspurg in druck lassen ausgehn, das nämlich der praeceptor die jungen knaben fragen solle, wie dieses und jenes lateinisch genent wiert; daraus ainer vor allen andern lauter und clar antworten solle, do es der knab nit waiß, sol es der praeceptor inen allen sambt anzaigen, damit sy es in ire büechlein, die man diaria nent, einschreiben.

In andern und negsten classibus werden andere exercitia latinae linguae und gewönliche authores proponirt.

Wan auch die classici in explicationibus poetarum, orationibus, in styli exercitiis, disputationibus so sehr irren sollten, hat der rector dits orts billich einsehung und wendung[4]) zu thuen.

Nicht minder[5]) sollen des hochberüembten mans Philippi Melanthonis Dialectica in diser schuel verbleiben, welicher omnium doctorum virorum iudicio mit solichen kurzen und herlich schönen methodo dieselben praecepta dialectices ex fontibus Aristotelis wie auch rethoricam, physicam und ethicam an tag gegeben, die man bei allen wolbestelten schuelen und universiteten bis auf gegenwärtige stundt thuet erhalten. Welliches dan nicht allein d. Chytreus in albeg thuet raten bei diser schuel zu erhalten, sondern auch Sturmius solliche Philippi libros hoch commendirt hat.

Vil weniger ist es zu raten, das ain wälsche schuel alhie bei diser E. E. L. schuel anzurichten sei, weil solliches contra communem opinionem aller gelerten sei, in schuelen, da man die lateinisch sprach und die liberales artes erlernen, mit solichen frembden sprachen die jugent distrahiren und irr machen solle, aber wol, das ein qualificirte person, so in der teutschen schreiberei und raitungen wolerfahren, der adelichen und andern jugent solle aufgenomen und

[1]) Im Konzept geht voran: „In erwegung, das wir aus etlichen sunderlich des rectoris guttachten nit künnen befinden nützlich und thuelich zu sein, ein neuen form mit denen übergebnen dialogis bey dieser schuel anzurichten sondern sollen vielmehr die erste jugent ...“ wie oben.

[2]) Die drei Worte fehlen demnach im Konzept.

[3]) Vgl. o. S. 32, Anm. 2.

[4]) Konzept: „doch alles mit rath der inspectorn fürzunemen.“

[5]) Auch hier hat das Konzept eine andere, aber unwesentliche Wendung.

Digitized by Google

gebraucht werden, und steht unsers erachtens der haubtpunct allein an dem, was also hievor mit guetem bedacht ist angeordnet, das dasselb anjetzo durch steufe haltung in guetem schwung gebracht, fleissig und treulich exercirt werde und das der rector inhalt seiner bstallung nicht allein solliches alles, was ime ambts halber zu volziehen gebürt, vor allen dingen selbs halte und vollziehe, dan auch seine collegen und classicos mit seinem fleis zu gleichmäßiger handhabung der schuelordnung nach ausweisung eines jeden bstallung raize und treibe.[1])

Und wellen demnach, das die leges scholae allerdings bei der ordnung, wie es herr d. David Chytreus in aufrichtung E. E. L. des herzogtums Steir schueln zu Grätz und anderer orten im land bedacht und schriftlich verfasst in alweg steuf und vest gehalten werden, dabei aber, so ist ferner von E. E. L. in Steir auch fur notwendig bedacht worden, das gleichwol er herr d. Chytreus die inspection auf die obristen scholarchen thuet dirigiren, und so sy nit immerzu, wie es die notturfft erfordert, soliche inspection obbemelter ordnung nach verrichten künnen, das sy alsdan andere inspectores verordnen sollen. Also hat E. E. L. mit wolbedachtem gemüeth und vorbetrachtung aller umbstendt die sachen also bestelt und bisher observieren laßen, das etliche verstendige und wolqualificirte glerte personen darzu furgenumen und erbeten werden, darunter auch wegen merer authoritet etliche landleut neben andern gewesen. Also solle noch anjetzo dieselb ordnung allerdings verbleiben, auch steuf und vest jederzeit erhalten werden.[2])

Nämlich hat E. E. L. herrn Balthasarn Wagen zu Wagensperg auf Wöllan und Prewaldt und herrn Matthesen Amman von Ammansegkh zum Grottenhofen auch ermont und erbeten, das sy solcher inspection, als vil inen anderer obligender irer geschäfft halber müglich zu thuen, gebrauchen sollen laßen, welliches bisher von inen treulich beschehen; also werden sy verhoffentlich dem vertrauen nach, so E. E. L. in ire personen thuet stellen, auch hinfuro bei diser inspection sich guetwillig gebrauchen laßen; denen noch soll

[1]) Im Konzept: „Welches alles, do es die iar heer seines rectorats beschehen, ungezweifelt viel nutz und frucht bey der jugend gespurt, die schuel in aufnemen erhalten und viel guts daraus ervolgt wäre. Itzt muess E. E. L. das widrig mit großen schaden empfinden und gott bevelhen."

[2]) Im Konzept folgt: „Und wiewol darbey E. E. L. pastor auch gewesen, so befinden doch die herrn obristen scholarchen und E. E. L. verordente, weil ein pastor sunst mit vielen und täglichen geschaften uberhauft, deswegen er, sowol andere ministri ecclesie bey solcher teglichen inspection auszulaßen und irer ditz orts billich zu verschonen."

Digitized by Google

adiungiert werden herr Wilhelm Gäller[1]) zu Schwamberg[2]), herr Gregor Amman von Ammansegg; und ob sy wol nit täglich und ohn unterlaß den sachen beywohnen künnen, so sollen doch die andern, weliche mit stäter wohnung alhie sein, in irem abwesen soliche inspection verrichten, und wan inen etwas beschwärlichs oder hochwichtigs fürfallen wiert, sollen sy die abwesenden, so zunegst an der hand, do es die not erfordert, allesambt alher berueffen, neben denen inspectoreßen verbleiben, auch herrn d. Wilhelm Zimerman pastor, Adam Venediger der rechte doctor und E. E. L. schronschreiber herrn doctor Gabelkhofer, denen auch E. E. L. secretari Stephan Speidl adiungiert solle werden.

Diser inspectoren ambt soll sein, das sy vor allen dingen darauf achtung geben sollen, das bei kirchen und schuelen alles also verricht und gehalten werde, was eines jeden bstallung und die verfasste, auch zu Prugg in allgemeinem aller dreier lande landtag approbierte kirchen- und schuelordnung ausweist, das bei der schuel den legibus von dem ietzigen oder künftigen rectoribus, classicis preceptoribus, ephoris, paedagogis, discipulis, stipendiatis und bei der oeconomia steuf nachgelebt und jeder der bstallung und berathschlagten schuelordnung seiner pflicht nachgelebe und gwißlich nachkomme, in alweg und vor allen dingen darauf fleissig achtung geben, das gelerte und wolqualificierte personen zu den classicis praeceptoribus an- und aufgenumen und solliches durch einhelligen aller inspectorn oder der merern ta(il) rath und guetachten fürgenumen werde, inmaßen dan an jetzo tertia classis also zu verbeßern, weil des cantoris classis, die man tertiam nent, gmeinlich vor andern classibus die grosste anzal der edlen und andern jugent hat, sol vorigem guetachten nach noch einer zu derselben stell an- und aufgenummen werden, wellicher geschickt und tauglich, in vita et moribus inculpatus sei, der sol die lectiones und alle exercitia scholastica derselben class attribuirt iber sich nemen und der cantor ditsorts sublevirt werden. Dem cantori in seiner classe graeca lectio allein anbevolhen werde, und weil er vast von anfang diser aufgerichten schuel beigewont, sol er auch als der alten ainer ad consilia scholastica und ad visitationes classium inferiorum gebraucht werden, das er auch seines tails auf dieselben inferiores classes achtung gebe, damit die jugent in gueter disciplin erhalten und dieselben classici irer bstallung nach ir ambt vleissig verrichten, und da er bei einem oder dem andern unfleis spüret, solliches dem

[1]) Gesprochen „Galler". [2]) „Wilhelm Galler" fehlt im Konzept.

Digitized by Google

rectori alsbald ohne verschonung anzaigen solle; neben dem auch das exercitium musices zur kirchen und schuelen versehe und iebe, deswegen im sein bsoldung mit 20 fl. jarlich gepeßert solle werden.

Und do sich bei einem oder mer soliche unglegenheit zutrüege, das rector und classici irer bstallung und verpflichtung gmäss gar oder zum thail nicht nachkumen, sondern negligentes in irem offitio befunden solten werden, den oder dieselben sollen sy inspectores fueg und macht haben, erstlich freuntlich, darnach ernstlich und zum dritten bei ungnediger erlaßung ires diensts zu vermohnen, und do solliches alles nit helfen wolte, alsdan den herrn verordenten anbringen, die dan mit und neben den inspectoribus fueg und macht haben, soliche personen mit ungnaden des diensts zu erlaßen und ander wolqualificierte anzunemen. Sy sollen auch guet achtung geben, das das schuelalmusen mit gueter ordnung angewent und verrait werde.

Und weil E. E. L. auf zwenunddreißig stipendiaten gschlossen, das dieselbigen iederzeit gehalten sollen werden, so sollen die jetzigen in der inspectorum gegenwiert durch dem [sic] rectore und ephoro examinirt werden; welliche sy fur tauglich erachten und befinden, sollen sy darbei laßen verbleiben, die andern aber, welliche entweder zum studiren untauglich oder sonst andern qualiteten nach nit zu erhalten sein, dieselben stracks abfertigen und in alweg kunftig bedacht sein, das mit rath und vorwißen des rectoris soliche stipendiaten angenumen werden, wie es die berathschlagung und vorig ordnung ausweist, das nämlich gwiße und taugliche personen, welliche kunftig aintweder bei kirchen und schuelen zu gebrauchen fur tauglich erkent und mit gnuegsamen revers oder caution angenumen werden, das sy hernach E. E. L. kirchen und schuelen vor andern zu dienen verobligiert sein sollen.

Das auch dieselben stipendiaten inhalt rectoris bstallung in gueter ordnung und disciplin erhalten und ephorus [sic] dieselben in gueter zucht, fleissiger iebung und mit geburlicher sauberkeit gehalten werden.

Ferner sollen sy auf alle notwendigkeit der oeconomia, item anderer sachen, so etwan im collegio vermanglen und abgehn, bedacht sein, solches zeitlich wenden zu lassen.

Sy sollen die schuelpersonen, da es zu veränderung kumbt, nit nach gunst oder adfectionirten commendation sondern nach tauglichkeit mit rath des rectoris bestellen, aufnemen und nach gelegenheit der qualiteten in beisein des rectoris die bsoldung und andere

Digitized by Google

verehrung anstellen und solliches iederzeit die herrn verordenten berichten.

Es sollen auch die inspectores, alle oder zum thail, als vil deren zur stell sein werden, monatlich ein conventum scholasticum halten, dabei iederzeit das zu handlen oder zu fragen ist, ob rector sowol alle professores publici und classici praeceptores, iren ambt der bstallung und ordnung nach verrichten, ob die repetitiones, visitationes, relationes classicae sowol täglich als wochentlich fürgenumen und würklich gehalten, ob rector iber seine collegas oder die collegae iber den rectorem oder einer wider den andern selbs bschwärung haben oder, da discipuli vorhanden, welche weder dem rectori noch classicis nicht gebürlichen gehorsam laisten oder unfleissig sein, und was dergleichen mer inconvenientia fürfallen mechten, das alles sollen sy mit gueter bschaidenheit ernstlich wenden und abstellen.

In progressionibus autumnalibus et vernis, alda man profectum discipulorum spüren kan, sollen die inspectores als vil müglich alle beisamen und inen darzu verkündet werden und darauf guet achtung geben, damit nicht ad ostentationem externam solliches alles furgehe, sondern das sy aus allen classibus ires gfallens discipulos herausnemen und dieselben nach notturfft examiniren lassen.

Inmaßen dan auch rector und alle seine collegae, was irer personen autoritet erhaltung anlangt oder sonst was inen in iren ambtsverrichtungen verhinderlich sein mechte, das alles sollen sy nindert anderswo bei disem oder jenem unordentlicher weis sondern bei den bemelten und inen fürgestelten inspectorn anbringen, und da inen daselbs nit alsbald so müglich hilf, rath und beistandt erzaigt wiert, alsdan den herrn verordenten anbringen.[1])

Dann so befinden die obristen herrn scholarchae und verordente, dieweil wegen E. E. L. pastoris, ministrorum ecclesiae in der stift habenden wohnungen, weliche derzeit in andere zu transferiren kein glegenheit verhanden, und do die edle jugent daselbs zugleich mit den praeceptoribus und iren exercitiis scholasticis nit platz und raum gnueg haben, E. E. L. auch wegen beßerer bequemlichkeit und underbringung derselben den rauberhof erkauft und erpaut hat, also ist ferner beschloßen, das die von adl, furnemlich aber der herrn und landleut jugent daselbst im rauberhof mit der wohnung undergebracht und daselbst die oeconomia angericht und gehalten solle werden, daselbst auch im fal die classici

[1]) Der folgende Absatz fehlt im Konzept.

Digitized by Google

praeceptores nicht künden, andere taugliche personen zu repetierung der lectionen und zu aufsicht bestelt und angenumen sollen werden, damit die jugent in exercitiis mit fleißiger repetition der lectionen in zucht bei und ausserhalb des tisch in orationibus matutinis et vespertinis und aller sauberkeit gehalten werde; den allen sambt sol einer, auf welichen die andern ir aufsehen haben, auch bestelt werden.

Volgt des rectoris bstallung.

Dise bstallung bleibt in allen puncten, wie die zuvor durch herrn d. Chytreum gestelt und der rector daruber seinen revers geben, in iren würden volkumenlich, doch sol rector zu derselben habenden bstallung auch dise pünct zu halten schuldig sein:

nämlich sol rector seine collegas, da sy ichtes wider die ordnung handleten, privatim und nicht in gegenwiert der discipeln freundlich und mit beschaidenheit ex officio anreden.

Dan sol er und alle seine collegen mit den inspectoribus monatlich oder, so oft es die notturfft erfordert, conventum scholasticum halten, wie oben bei der inspectorn ambt angedeutet.

Iber land solle er ohne vorwißen und erlaubnus der inspectorn nit ausraisen oder iber nacht aussen bleiben.

All sambstag soll er die ordenliche visitation unter den stipendiaten bis auf ier ligerstatt halten, alda der ephorus alle verloffenheit der stipendiaten verhaltens die wochen iber, ob sy in disciplina, studiis, moribus et legibus sich gemäß verhalten haben . . .[1]) Gegen den verprechern solle er mit ernstlicher einsehung und gebürlicher straf verfahren.

Alle montag sol er rector visitationem classium mit und neben einen professore publico fürnemen, alda sonderlich gefragt sol werden, weliche bei jeder claß einen oder mer tag oder stund abwesig gewesen oder in der kirchen zu rechter zeit neben andern nit eingangen oder sonst immorigeri gewesen, dieselben nach vernemung irer entschuldigung stracks bei jeder class nach glegenheit ires verprechens gebürlich strafen lassen.

Es soll auch rector auf die exercitia publica orationum und disputationum, weliche wochentlich nach underschidlichen faculteten und professorn geschehen solle, fleissig achtung geben, darunter er selbs mit seiner lection sol verstanden, damit dieselben ordenlich verricht und volzogen werden.

[1]) Fehlt ein Wort.

Digitized by Google

Bey allen denselben publicis disputationibus und exercitiis sol rector in alweg personlich zugegen sein und nach glegenheit derselben die fleissigen kürzlich commendiren, die unfleissigen aber zum fleiss vermonen.

Auf den oeconomum, damit er seiner instruction nach sauber und ordenlich zu kuchl und keller und mit erlichen leuten sein ambt verrichte, das auch zu tischzeiten morgens und zu nacht ex bibliis ain caput und ex historiis vitae Plutarchi, chronicon Philippi und Sleidani[1]) gelesen werde und nach eßen cum devotione flexis genibus die danksagung dem almechtigen thuen; wochentlich solle er zwaimalen alle conclavia den praeceptoren, scholaren und stipendiaten zugeherig visitiren und alle ungebür und unsauberkeit einstellen. Insonderheit aber soll er mit seinen collegis und der ganzen schuel aufs wenigist zwaimal in jar zum hochwürdig sacrament des altars gehn, also auch darob sein, das die preces matutinae und vespertinae zu ordenlichen stunden und wochenlich durch einen classicum praeceptorem mit umbwexlung neben und mit den scholarn, als vil deren in der stift wohnen, fleissig und mit andacht verricht werden, darbei er sich dan selbs auch zu seiner glegenheit soll finden laßen.

Volgt der professorum publicorum und classicorum bstallung.

Dise bleibt auch allermaßen, wie es vom herrn d. Chytreo verfaßt worden, in allen articln unverändert, allein dass diese nachvolgende articl sy gleichermassen zu halten schuldig und verpunden sein:

das ein jeder seine auditores aus denen lectionibus, die sy fürlesen, ad exercitia dicendi et disserendi halte und iebe.

Zum andern, das keiner nichts neues privatim lesen solle ohne verwilligung des rectoris und der inspectorn.

Welcher aber privatas repetitiones mit seinen discipulis aus denen ordenlichen lectionibus sive dicendo oder disserendo wil anstellen, das sol iedem bevorstehn und welicher ditsorts den besten fleis mit seinen discipulis kan fürwenden, desto grösser(n) dank und ruehm sol er haben.

[1]) Joan. Sleidani, De quatuor summis imperiis l. 3, in gratiam juventutis confecti ... em. ac loc. opera & studio M. H. Meibomii. Helmaestadii, Lucius. 1587. (8, 176 gez., 22 Bl. 8°) [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE°: (Argentorati per Rihelios Fr.) 1556 [Ex.: Königsberg, U.-B.]; SGDE¹: Cantabrigiae, Merrill 1774 [Ex.: Leipzig, U.-B.].

Digitized by Google

Volgen die leges für die scholaren, so im collegio ihren tisch haben.

1. Erstlich sollen sy alle bei denen precibus morgens und abents sein.

2. Aus dem collegio ohne vorwißen des rectoris oder deren, so aufzusehen bestelt sein, sollen sy nicht ausgehn.

3. In den schuelen und allenthalben, wo sy sein, unter einander nur lateinisch reden sub poena, wie es rector scholae wird statuiern.

4. Intra vel extra collegium sol keiner mit karten, wirfl oder dergleichen spilen sich sehen laßen, jedoch sey inen consuetis horis in area collegii zu deambuliren zugelaßen und erlaubt.

5. Außer dem collegio sol keiner iber nacht ausbleiben bei leibsstraf.

6. Wan rector visitationes cubiculorum fürnimbt, sollen sy stracks in angesicht thür und thor offen halten.

7. Alsbald sy des morgens aufgestanden, die peth sauber zurichten und ditsorts alle sauberkeit pflegen und halten.

8. Ohne ursach sol keiner des andern losament betreten und in studiis einer dem andern verhindernus zufüegen.

9. Wellicher dem oeconomo sein abraisen nicht zu wißen macht, sol ime die cost, sowol als er zugegen wäre, zu bezallen schuldig sein.

10. Es soll auch keiner in das collegium ad convictum angenumen werden, er thue dan gnuegsame versicherung und pürgschaft, das er quotemberlich zuvor sein costgelt erlege und keiner von dannen nit verraiß, er habe dan mit dem oeconomo ordenlich abgerait.

11. Was für schaden ein jeder im collegio thuet, das sol et auf sein uncosten widerumen machen laßen.

12. Mit den liechtern sollen sy beschaidenlich umbgehn, damir durchs feur nicht schaden ervolge bei großer straf.

Oeconomi instruction ist auch nun vorhanden.

(Fehlt in dem Cod. und ist auch sonst kein Formular dafür vorhanden. S. o. S. 56, Anm. 2.)

Leges paedagogorum.

1. Sollen alle paedagogi mit vorwißen des rectoris an- und aufgenumen werden.

2. Dieselben sol der rector examiniren und in ein ordenlich matricl einschreiben laßen.

Digitized by Google

3. Dieselben auch, do jemants eines auf dem land notturftig, bei dem rector allein suechen und auf sein commendation befurdert werden.

4. Die paedagogi, so alhie zu Gratz hinc inde gehalten werden, sollen legibus scholae underworfen sein.

5. Die lectiones publicas nach eines jeden facultet fleissig visitiren.

6. Den exercitiis publicis fleissig beiwohnen.

7. Die repetitiones mit iren discipulis nach den lectionibus classicis ordinariis anstellen.

8. Gleichfals solle es mit den studiosis theologiae gehalten werden, mit einschreibung und dem rectori allen gebürlichen gehorsam zu laisten.

Verzaichnus der lectionen.

In puerili schola in der ersten decuria sollen die knaben recht clar und bedeutlich lateinisch und teutsch lesen lernen.

Dieselben knaben sollen neben dem lesen auch die buechstaben lernen malen und schreiben. Dise sollen den catechismum Lutheri teutsch auswendig lernen.

Secunda decuria.

Denen wird prima pars grammatices Argentoratensis[1]) fürgetragen. Die sollen auch brevem sententiam fur ein latein haben und darnach praecepta grammatices repetiren, darbei auch ein nomenclatur erhalten werden [solle].

Es soll auch der praeceptor derselben decurien sy de rebus communibus fragen, wie dits oder jenes lateinisch genent wiert, und sollen anfangen lateinisch zu reden.

Die haben auch catechismum Lutheri teutsch und die evangelia.

Tertia decuria.

Vormittag hat alteram partem grammatices Argentoratensis[1]), die sy ordenlich und fleißig auswendig lernen sollen.

Dise haben auch Epistolas Ciceronis selectas und daraus wochenlich zwai exercitia styli. Die sollen ad puritatem grammatices emendirt werden, alda auch ein nomenclatur zu erhalten.

Nachmittag lernen sy erstlich schreiben darnach syntaxim.

In der andern stundt Sententias Morales Catonis[2]) und das Vocabularium offenlich lesen.

Catechismum Lutheri latinum und Evangelium latine.

---

[1]) Vgl. o. S. 30, Anm. 3. [2]) Vgl. o. S. 33, Anm. 1.

Digitized by Google

In prima classe künnen dise Authores latine gelesen werden:

Libri duo Epistolarum Ciceronis posteriores selectae a Sturmio.[1])

Item propter facilitatem Terentius vel Buchanani[2]) tragoediae vel comoediae.

Versus morales, qui in schola Argentinensi habentur.

Dise lectiones sollen nach glegenheit und guetachten des rectoris und inspectorum angerichtet werden.

Sonderlich aber die lateinische sprach, sowol exercitium styli scribendi fleissig geiebt werden.

Catechismus Lutheri latine und Evangelia.

Item alle sambstag soll relatio und repetitio angestelt und wochenlich gelernt werden.

Secunda classis.

Alda kan Dialectica Loßii[3]) per praedicabilia praedicamenta und syllogismos fürgetragen werden.

Ex Rhethoricis Melanthonis de tropis et figuris.

Grammaticam, orationes Ciceronis breviores als pro Marco Marcello, pro Archia, pro Deiotaro, pro Ligario.

Sex libri Virgilii Aeneidos priores oder Bucolica neben andern Latinis et Graecis.

Exercitium styli ligatae et solutae orationis.

Daher auch Buchanani comoediae anzustellen.

Grammatica Graeca cum fabulis Aesopi graece.

Catechismum latinum et Evangelium graecum.

Relatio hebdomadaria et repetitio.

Tertia classis.

Dialectica et Rhethorica Philippi Melanthonis.

Officia Ciceronis.

Grammatica latina.

Orationes Ciceronis longiores.

Sex libros Virgilii Aeneidos posteriores.

Grammatica Graeca.

Carmina Phocilidis, Isocratis.

Regula Vitae Chytrei.[4])

Exercitium styli in utraque lingua.

Relatio et repetitio hebdomadaria.

---

[1]) Vgl. o. S. 33, Anm. 2. [2]) Vgl. o. S. 33, Anm. 3.
[3]) Vgl. o. S. 33, Anm. 4. [4]) Vgl. o. S. 34, Anm. 1.

Digitized by Google

Dise classis sol auch bei den publicis disputationibus et orationibus mit dem praeceptor sein.

Quarta classis, quae publica dicitur.

Dialectica et Rhethorica Philippi altiori modo tractanda, vel si idoneus lector, Organum Aristotelis proponatur.

Ethica Aristotelis.

Orationes Ciceronis longiores.

Lectiones theologicae.

Exercitia disputationum in theologicis.

Hebrea lingua pro studiosis theologiae.

Lectio iuris institutionum et regularum.

Mathematica.

Physica.

Stylus, disputationes, declamationes hebdomadariae.

Und sollen sonderlich aller müglichkeit nach in allen classibus und publicis lectionibus die dictata verhieten, allein was blöslich ad textus explicationem nit kan umbgangen werden. Weliches doch auch aufs kurzist beschehen solle. Und alle zwai iar jeder seine lectiones allenhalben expediren.

Und sollen in publicis und classicis praelectionibus alles nach glegenheit der zeit und discipulorum captu mit rath der inspectorum durch den rectorem nach den gewönlichen stunden angeordnet und also fortgesetzt werden.

Actum Gratz den aindlefften tag Martii 1594 iar.

3. Die Schulordnung für Judenburg.

(St. LA. Ständ. Arch. Fasc. 515. [6 Bl.])

Ordo et dispositio lectionum et exercitiorum, qui in nostra schola hoc tempore observabitur in omnibus classibus a magistro Thoma Mylio propositus.

Cum iam partim novae lectiones auspicandae sint, partim absolutae hactenus denuo reiterandae, non solum utile sed etiam necessarium est, ut in his omnibus servetur ordo et auditores, quibus diebus et horis haec vel illa expectare debeant, ante sint praemoniti. Ut igitur a die dominica incipiam.

Dies dominica.

Mane ante sextam horam volo omnes nostrae scholae discipulos mature adesse et sub praedictam horam evangelia et epistolas dominicis diebus usitatas atque eis propositas diligenter repetant,

Digitized by Google

deinde discipulis methodica explicatio evangeliorum dominicalium D. Christopheri Fischeri[1]) a praeceptore distincte praelegatur, cui discipuli omnes summa animi attentione auscultent usumque pietatis percipiant.

Hora VII.

Tota schola modeste ad contionem audiendam summa cum reverentia procedat; reversa a contione quilibet discipulus ex contione sententiam praeceptori referat.

A meridie.

Omnes et singuli sine ulla exceptione ad contionem et doctrinam catecheticam hora constituta appareant, intimis notis pietatis praecepta hauriant ac in examine catechetico expressis perspicuis et vivis verbis respondeant.

Dies lunae.

Die lunae hora V. singuli discipuli mature per disciplinae poenam adsunto et sub horam dictam usitatas a me constitutas praeces [sic], quibus hactenus usi sunt, recitent, iis finitis subiungatur caput ex bibliis sacris, ad quod omnes sedulo attendere decet. Deinde fiat evangelii et epistolae dominicalis repetitio; qua finita reliquum tempus exercitio repetitionis et constructionis, quantum horae cursus ferre potest, tribuatur. Idque singulis diebus ex omnibus lectionibus praelectis sedulo observetur.

Hora VI.

Maiores et reliqui discipuli primae et secundae classis praecepta latinae grammaticae expedite sine hesitatione praeceptori recitent, quibus praeceptor sedulo auscultet et negligentes corrigat, iis recitatis alia lectio grammaticae pueris simpliciter et quantum fieri potest cum paucissimis et necessariis tantum annotamentis praelegatur. Interim iuniores tertiae et quartae classis singuli suam quisque inspiciat, repetat et relegat lectionem.

Hora VII.

Maiores primariorum classium lectiones grammatices repetant, nihil praetermittant, non oscitent aut ociose vagentur. Iuniores

[1]) Außlegung der Euangelien / ſo man auff die Sontage in der Christlichen Kirchen zu handeln pfleget [— 1) Advent bis Ostern — 2) Ostern bis Advent — 3) Texte der Apostel u. andere Tage] ... Darinnen ein jedes Euangelium in drey / bisweilen in vier Predigten verfasset ist. Gestellet durch M. Christofferum Vischer. 3 Tle. Schmalkalden 1571. 1572. 1577. 2° [Ex.: Berlin, Kgl. B.].

Digitized by Google

tertiae et quartae classis singuli suam quisque propositam lectionem recitent idque ordine; quibus auditis alia in sequentem horam proponatur.

Hora octava.

Maioribus primae classis dialogos sacros propriissimis verbis Germanicis explicabo, quam versionem pueri cum phrasibus et formulis loquendi aliisque annotamentis utilioribus in libellum, quem ad hunc usum paratum habebunt, excipiant. Interim praeceptor pueris secundae classis lectionem ex dialogis sacris proponat simpliciter, hac finita expositionem lectionis praelectae a discipulis primae et secundae classis repetat et doctrinam constructionis et coniugationis ex grammaticae praeceptis instituat. Post pueris tertii ordinis praelegat praeceptor lectionem ex catechismo latino Lutheri, postremo recitantes infimae classis claris, apertis et vivis verbis lectionem suam iniunctam praeceptori et pueris constitutis recitent, idque singulis diebus fiat.

Hora nona.

Audita et lectione recitata schola prius recitatis precibus usitatis dimittatur.

A meridie.

Ante horam duodecimam omnes adsunto et ab ea usque ad primam cum maioribus primae et secundae classis exercetur musica et quidem singulis diebus sine exceptione. Minores se inpingendis et formandis literis exerceant, quod praeceptor inspiciat et corrigat.

Hora prima.

Syntaxis praelectio discipulis primae et secundae classis proponatur ac praecedentes regulae repetantur. Interim pueri tertiani et quartani usque ad suam lectionem discendam animum sedulo adiiciant hocque singulis diebus observetur.

Hora secunda.

Audiantur discipuli inferiorum classium maiores, praelectam lectionem sedulo animi attentione repetant ac memoriae commendent.

Hora tertia.

Maioribus primae classis, qui aliquanto foelicius in grammaticae praeceptis ceteris profe[ce]runt, tertium librum epistolarum familiarium M. T. Ciceronis praelegam, formulas elegantiores ac phrases utiles et necesarias aliasque observationes scitu dignas eis annotabo, quas discipuli sedulo in libellum ad hoc comparatum excipiant atque

Digitized by Google

referant. Interim praeceptor pueris secundae classis unam ex epistolis Sturmii[1]) proponat ac doctrinam repetitionis cum illis instituat, qua finita tertianis Catonis lectio praelegatur, interea maiores recitantes audiant. Ultimo antequam schola dimittatur, minoribus bina vocabula discenda proponantur latina, qui mos hactenus in schola servatus est atque hoc fiet quotidie.

Hora quarta audita
schola cum precibus usitatis dimittatur.

Dies Martis.

Dies Martis, ubi mane hora quinta convenerint, finitis precibus absolutaque lectione bibliorum primum memoriter recitent pueri primae et secundae classis grammaticae lectionem praeterita die propositam eisque alia a praeceptore praelegatur. 'Post tertiani compendium grammaticae expedite praeceptori recitent, quibus finitis iuniores iniunctam lectionem pueris ad hoc constitutis referant.

Ab hora sexta et septima usque ad octavam.

Discipuli primae et secundae classis dialogorum sacrorum lectionem exponant omnes ea versione, quam pridie a me audiverunt, phrasesque et formulas loquendi propositas praeceptori ordine et recte descriptas exhibeant. Quibus finitis cum illis examinatio secundam regulas grammatices et syntaxeos instituatur, in qua singula vocabula excutiantur; nihil praetermittatur, quod notatione dignum erit, absoluta hac audiantur minores.

Hora octava.

Maioribus primae classis proponatur lectio catechetica ex catechismo reverendi et clarissimi viri d. doctoris Davidis Chytraei[2]) editionis posterioris. Interim praeceptor secundariis lectionem ex corpore doctrinae christianae d. magistri Mathaei Iudicis[3]) praelegat, qua finita audiantur minores.

[1]) Joan. Sturmii classicarum epistolarum lib. III. Sive scholae Argentinenses restitutae. Argentorati exc. J. Rihelius 1573. (9 Bl., 69 gez. Bl.) 8° [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE°: ib. 1565 [Ex.: Dresden, Kgl. öff. B.].

[2]) Catechesis Davidis Chytraei. Postremo recogn. Impr. Magdeburgae apud W. Kirchnerum 1578. (8 Bl., 100 gez. Bl.) 8° [Ex.: Stuttgart, Kgl. öff. B.]; SGDE°: Witteb. 1554 [Ex.: Leipzig, U.-B.]; SGDE¹: Hamburg 1614 [Ex.: Dresden, B. des Gymn. z. heilg. Kreuz].

[3]) Das kleine Corpus Doctrinae. Das ist: Die Hauptstücke und Summa Christlicher Lehre, für die Kinder in Schulen . . . Fragweiss, auffs einfeltigst gestellet . . . Durch Matthaeum Judicum. 1576 (Gedr. zu Erffurd d. G. Bau-

Digitized by Google

Hora nona.

Cum precibus usitatis schola dimittatur.

A meridie.

Post musices exercitium fiat studiosa repetitio et praelectio syntaxis; hac absoluta maiores primae et secundae classis lectionem pridie ex epistolis Ciceronis propositam praeceptori recitent. Praeceptor repetitionem grammatices et syntaxeos instituat phrasesque et annotamenta discipulorum sedulo inspiciat.

Hora tertia.

A me primarii audiant officia Ciceronis simpliciter et quantum fieri potest cum paucissimis et necessariis annotamentis. Interim praeceptor secundariis lectionem ex proverbiis Salomonis proponat, deinde a tertianis lectionem Catonis praelectam repetat eisque aliam proponat, qua finita minores audiantur eisque ex nomenclaturis vocabula aliquot ediscenda more usitato proponantur.

Hora quarta.

Placide finitis precibus coetus scholasticus dimittatur.

Dies Mercurii.

Idem servatur ordo cum lectionibus pridie propositis et repetitionibus qui die Martis, excepto quod primarii catecheticam[1]), secundarii vero corporis[1]) doctrinae lectionem memoriter recitent eisque alia subiiciatur.

A meridie.

Hora duodecima.

Procedatur more consueto in musices exercitio et literarum formatione.

Hora prima.

Maioribus latinum psalmum Davidis iuxta Hebraeam translationem proponam idque ordine simul eadem opera ediscant. Secundarii et tertiani versionem Germanicam pro libitu inspectoris et rectoris scholae. Item minores catechismum Germanicum Lutheri minorem et quaestiones a rectore propositas diligenter memoriae commendent, ac suo loco praeceptori recitent, sicut et die Veneris.

---

man). (40 Bl.) 8° [Ex.: Dresden, Kgl. öff. B.]; SGDE°: (Erffurdt) 1571 [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE¹: Greifswald 1682 [Ex.: Greifswald, U.-B.].

[1]) Vgl. o. S. 169, Anm. 2. [2]) Vgl. o. S. 169, Anm. 3.

Digitized by Google

Dies Iovis.

Die Iovis fiat recitatio et repetitio lectionum praelectarum ordine consueto, deinde audiatur publica contio summa animi attentione, qua finita statim omnes ad scholam ordine et modeste progrediantur, sicut et die solis ac quilibet praeceptori sententiam seu dictum quoddam ex contione referat.

A meridie.

Discipulorum gregi, si non habentur feriae, a literis post musices exercitium relaxatio, si studiorum diligentiam et maiorem progressum pollicentur, datur.

Dies Veneris.

Die Veneris tempore matutino hymnis et precibus recitatis et lecto capite recitant, maiores et minores horis praescriptis quisque suas lectiones ab initio per integram hebdomadam illis propositas idque ordine distincte et expedite, deinde precibus recitatis dimittantur.

A meridie.

Idem servetur ordo qui Mercurii.

Hora tertia.

Emendabit et corriget praeceptor scriptum ex lectionibus propositum et e Germanico in latinum sermonem translatum crassioribusque erratis castigatis aliud ex Cicerone vel alio authore praelecto eis argumentum proponatur Germanicum.

Hora quarta.

Grex scholasticus recitatis prius more usitato precibus dimittatur.

Dies Saturni.

Die Saturni maioribus evangelica carmina et epistolae dominicis diebus usitatae praelegantur ac memoriae ediscendae iniungantur; minoribus pars evangelii latinae et Germanicae versionis memoriter discendi proponatur.

Hora nona.

Antequam dimittantur, quisque suam lectionem iniunctam recitet.

A meridie.

A prima usque ad secundam in musicis, cantilenis ecclesiasticis reliquisque praeceptis pietatis maiores exerceantur; minores lectionem evangelii denuo repetant.

Digitized by Google

Leges scholae, quas ratas et firmas esse volumus ac in delinquentes pro ratione delicti graviter animadvertemus.

I. Mane ante quintam horam omnes, pexis capillis, manibus ac facie totis adsunto vel poenam luunto.

II. Precationibus pro felici in studiis successu et invocationi nominis divini, item lectioni capitis ex bibliis sacris omnes intersunto.

III. Praeceptor in tarde venientes animadvertat, et si iustam ac probabilem causam non habuerint, ferulis caedat.

IV. Sine licentia et venia praeceptoris a schola non absunto, condiscipulum non laedunto, non ridento, non verberanto, nec verbis nec factis offendunto.

V. Maiores lingua latina utuntor vel tacento.

VI. Dimissa schola in plateis modeste se gerunto verecunde et cum pudore, ut pueros ingenuos decet, domum eunto, non clamanto, senatores, seniores et honestiores viros venerantor, caput aperiunto, honestas matronas honoranto.

VII. Contionibus et ceremoniis sacris cum reverentia intersunto et astanto, diligenter observanto, non ridento, nec petulantiam exercento, non cachinos edento.

VIII. Domestici discipuli, qui in aedibus nostris sunt, finita lectione sua curanto, libris assidento, lectionem ante prandii vel cenae tempus repetunto.

IX. Mensam iussi sternunto, aquam afferunto, discos ordine in mensam collocanto, preces flexis genibus manibusque complicatis ante et post cibum recitanto.

X. Rectorem scholae et d. praeceptorem honoranto.

XI. Omne tempus, quod vacat, studiis et privatis repetitionibus ac precibus tribuunto.

XII. Maledicentiam, obtrectationes, convitia, criminationes, rixas, pugnas, barrilitatem, scurrilitatem, impudentiam ac turpitudinem ceu pestem fugiunto. Haec et omnia, quae ad pietatis honestatisque culturam a nobis instituuntur et praecipiuntur, studiose observanto.

M. Thomas Mylius
manu propria subscripsi
[in dorso:] Ordo scholasticus
scholae provinciali Iudeburgensi
a M. Thoma Mylio propositus.

Digitized by Google

4. Die Schulordnung für Schwanberg.

(St. LA. Fasc. 546. Kop.)

Leges paedagogii Schwanbergensis hactenus observatae et postmodum observandae.

Tam hyemis quam aestivo tempore hora VI. omnes mane surgant.

Vestes ordine sub vesperam compositas statim induant, os pure manusque lavent.

Crines decenter pectine ornent.

Deo opt. maximo pro conservatione animae atque corporis, nec non pro statu reipublicae christianae vota ac preces praescriptas dicant.

Deinde, quem ordo tangit, caput ex s. bibliis legat. Sine discrimine aetatis et libri ordine progressus fiat in legendis tam veteris quam novi testamenti scriptis.

Deinde aggrediantur lectiones

tam aestivo quam hyberno tempore hora septima.

Finitis lectionibus sed spatium horae dimidiae concessis ludorum generibus omni clamore remoto moderate se exerceant, donec dapes instruantur.

Dapibus prius appositis ac dictis precibus mensae ast modeste accumbant.

Finito prandio atque coena et finita gratiarum actione quilibet historiolam vel fabulam stando praeceptori recitet.

Cubitum ituri hora nona hymnos duos ex cantilenis D. Lutheri canant.

Capite bibliorum clara voce praelecto precibusque recitatis vestimentisque apte compositis absque strepitu in lectos se conferant, salutato prius praeceptore.

Hic est totius septimanae cursus.

Elenchus lectionum, quae discipulis natu maioribus proponi solent.

Die Lunae.

A VII. usque ad VIII. repetitio grammatices Argentinensis.[1])

A VIII. u. a. IX. Comoediae Frischlini[2]), loco Terentii.

---

[1]) Vgl. o. S. 30, Anm. 3.

[2]) Operum poeticorum Nicodemi Frischlini, Balingensis . . . pars scenica: in qua sunt; comoediae sex . . . tragoediae duo . . . Argentorati. Exc. haer. B. Iobini 1598 (8 Bl., 626 S., 3 Bl. 8°) [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; eine

Digitized by Google

A IX. u. a. X. etimologiae[1]) eiusdem ac phrasium examen.

A meridie.

Hora I. usque ad II. idemque nomenclator proponatur omnibus ex [onomastico] Mylii[2]) vel Iunii[3]) sive etiam si haberi potest Frischlini.[4])

A III. usque ad IV. exercitium styli.

Die Martis.

Idem observatur lectionum ordo.

Die Mercurii.

A VII. usque ad VIII. Catechesis Lutheri latine.

A VIII. ad IX. institutiones juris loco latini authoris proponantur.

A IX. usque ad X. psalmi proponuntur vel sententiae sacrae scripturae insigniores.

A meridie.

Recreatio, ut in omnibus scholis hoc die et ipsis conceditur: praeterquam ut a prima ad secundam arithmetices rudimenta pro captu discipulorum proponantur.

Die Iovis.

Hora VII. usque ad VIII. repetitio syntaxeos.

Ab VIII. usque ad IX. dialogi sacri Castellionis.[5])

genaue Bibliographie vgl. Lateinische Literaturdenkmäler des XV. und XVI. Jh. Her. von Max Herrmann. 19. Berlin 1912. S. LXXIII—LXXXI.

[1]) Nicodemi Frischlini grammatica graeca cum latina verè congruentis P. 1, in qua orthographia, Prosodia, & Etymologia . . . Helmstadii, L. Brandes 1589. (8 Bl., 567 S., 1 Bl.) 8° [Ex.: Berlin, Kgl. B.].

[2]) Nomenclatura rerum communium in usum tyronum Scholae Gorlicensis, studio Iohannis Byberi ed. Nuncque recogn. et locis vocabulisque aliquot auct. per Martinum Mylium, Gorlicensem. Francof. March. Exc. A. Eichorn 1592. (80 Bl.) 8° [Ex.: Dresden, Kgl. öff. B.]; SGDE°: Vratislav. 1576 [Ex.: Breslau, U.-B.]; SGDE¹: Vratisl. 1620 [Ex.: ebenda].

[3]) Nomenclator, omnium rerum propria nomina septem diversis linguis explicata indicans: Multo quàm antea emend. ac locupl.; omnibus politioris literaturae Studiosis necessarius: Auct. Hadriano Iunio Medico. Cum Ind. locuplet. Francofurti Apud I. Saurium, impensis haered. P. Fischeri 1596. 4 Bl., 545 S., 35 Bl. 8° [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE°: Antverpiae 1567 [Ex.: ebenda]; SGDE¹: Frib. Brisg. 1620 [Ex.: Stuttgart, Kgl. öff. B.].

[4]) Nicodemi Frischlini nomenclator trilinguis, Graecolatinogermanicus, cont. omnium rerum, quae in probatis omnium doctrinarum auct. inveniuntur, appellationes . . . Opus nova quadam methodo . . . concinnat. . . . et tertio iam . . . recogn. Francof. ad Moen., exc. I. Spies 1591. (16 Bl., 480 S.) 8° [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE¹: ib. 1608 [Ex.: Dresden, Kgl. öff. B.].

[5]) Vgl. o. S. 126, Anm. 1.

Digitized by Google

A IX. usque ad X. compendium[1]) graecum grammatices Argentinensis.

a meridie.

A I. usque ad II. quinque et viginti vocabula proponuntur ex onomastico Mylii[2]) vel Iunii[3]) vel etiam Frischlini[4]) ediscenda eorundemque etymologiae examen.

A II. usque ad III. fabulae[5]) graecae pro schola Argentinensi selectae.

A III. usque IV. exercitium styli.

Die Veneris.

Eadem habetur lectionum ratio.

Die sabathi.

Evangelium exponitur et repetitio omnium lectionum elapsae septimanae instituitur tam cum maioribus quam minoribus.

A meridie.

Vacatio a studiis praeterquam ut arithmetices exercitium non negligatur.

Die solis.

Precibus ac lectione in bibliis finitis.

Hymnos aliquos Lutheri canunt.

Praeceptor evangelium, eiusdem explicationem praelegat germanico idiomate.

Inter mediis hae proponuntur.

Die lunae ac Martis.

A VII. usque ad VIII. repetitio etymologiae ex gram. Argentinensi.[6])

A VIII. usque ad IX. distichorum Catonis[7]) explicatio.

A IX. usque ad mediam decimae distichorum repetitio.

Horis pomeridianis.

A I. ad II. exercitium manuum.

A II. ad III. ex nomenclatore Mylii[8]) quindecim vocabula.

A III. ad IV. nomenclaturarum repetitio.

---

[1]) Wohl die o. S. 30, Anm. 3 angegebene griechische Grammatik.

[2]) Vgl. o. S. 174, Anm. 1.

[3]) Vgl. o. S. 174, Anm. 2. [4]) Vgl. o. S. 174, Anm. 3.

[5]) Vielleicht eine Ausgabe der „Parabolae sive similia" des Erasmus, die auch in Straßburg erschienen, oder eine der Aesop-Ausgaben des Erasmus.

[6]) Vgl. o. S. 30, Anm. 3. [7]) Vgl. o. S. 33, Anm. 1.

[8]) Vgl. o. S. 174, Anm. 1.

Digitized by Google

Die Mercurii.

Catechismus Lutheri cum psalmis.

Die Iovis et Veneris.

A VII. ad VIII. syntaxis.
A VIII. ad IX. disticha Catonis.[1])
A IX. ad X. memoriae mandant disticha moralia.

A meridie.

A I. ad II. exercitium manuum.
A II. ad III. nomenclatorem Mylii.[2])
A III. ad IV. epistolae Sturmii.[3])

Die sabathi mane.

Explicatio evangelii quod memoriter ediscunt, vesperi multiplicatio digitorum ediscatur memoriter.

Minoribus.

Die Lunae et Martis.

A VII. ad VIII. declinationes et coniugationes ediscant.
A VIII. ad IX. colloquia Sebastiani [sic] Heiden.[4])
A IX. ad mediam X. colloquiorum repetitio.

pomeridianis horis.

A I. ad II. exercitium manuum.
A II. ad III. nomenclator Mylii[5]), in quo decem vocabula memoriae mandant.
A III. ad IV. vocabulorum repetitio.

Die Mercurii.

Psalmus aliquis vel emphatica quaedam dicta s. scripturae.

Die Iovis et Veneris.

A VII. ad VIII. examen declinationum et coniugationum.
Ab VIII. ad IX. colloquia Sebastiani Heiden.[4])

---

[1]) Vgl. o. S. 33, Anm. 1.

[2]) Vgl. o. S. 174, Anm. 1. [3]) Vgl. o. S. 147, Anm. 1.

[4]) Formulae puerilium colloquiorum pro primis tyronibus Scholae Norinbergae, per Sebaldum Heiden, eorundem Praeceptorem conscriptae. Francofordiae Marchionum exc. A. Eichorn. s. a. [vor 1600] (24 Bl.) 8° [Ex.: Dresden. Kgl. öff. B.]; SGDE e: Strassburg 1528 [Ex.: Nürnberg, Germ. Nationalmuseum].

[5]) Vgl. o. S. 174, Anm. 1.

Digitized by Google

A IX. ad mediam X. repetitio colloquiorum eorundem, etymologiae examinatio.

A meridie.

A I. ad II. eadem habetur lectionum ratio.

Die sabathi.

Mane.

Catechesin Lutheri Germanicam.

A meridie.

Evangelium memoriae mandant.

Ut latine omnes pro captu ubique loquantur.

Musices vocalis et figuratae exercitium pro semihora statis diebus a prandio vel coena non intermittendum.

IV. Zur Geschichte der Stiftsbibliothek.

1. Urkundliche Aufzeichnungen über ihre ersten Erwerbungen durch Geschenke und durch Kauf.

(St. LA. Reg. fol. 174b.)

1568, 8. März. Hanns Graumaister Regenspurgerischer buechfurer verehrt E. E. L. in Steier nachvolgunde eingebundene büecher:

In folio: Ain new regentenbuech in rott leder eingebunden und allenthalben vergullt, darin herrn Nicolai Galli pharrers und Superintendenten der evangelischen kirchen zu Regenspurg aigne handtschrifft im ersten blat.

Item in folio: Herrn Wolfgangen pfaltzgraven bei Rhein kirchenordnung des drucks zu Ursel, durch Nicolaum Henricum anno 63, in rott leder eingebunden und vergullt.

Item in folio: Herrn Erasmi Sarcerii Pastorale, Frankfurter drucks anno 65, in rott leder einbunden und vergullt.

In quarto: Corpus doctrinae Iohannis Wigandi[1]) et Matthei Iudicis, des drucks zu Mulhausen im Obern Elsass anno 1565, darin

[1]) SGDE.: diese Ausgabe nicht nachgewiesen, sondern nur: *ΣΥΝΤΑΓΜΑ*, seu Corpus doctrinae Christi, ex novo testamento tantum, Methodica ratione, singulari fide et diligentia congestum: per Ioh. Wigandum, et Matthaeum

Digitized by Google

auch herrn Nicolai Galli aigne handtschrift, in rotten attlass eingebunden mit meßenen pückhlen beschlagen und vergult.[1])

In octavo: Das allte testament in zwaien underschidlichen buechern, in weiss leder einbunden, des drucks zu Erfurdt anno 1559.

Item in octavo: die propheten, alle deutsch, in weis leder einbunden des drucks zu Erfurdt anno 1562.

Item in octavo: Apocripha. Deutsch in weis leder einbunden. Gedruckt zu Wittemberg Anno 1560.

Item in octavo: Hoffarts Teuffel M. Ciriaci Spangbergii in weis einbunden, gedruckt zu Eisleben anno 1565.[2])

(Reg. fol. 176a.)

Hanns Graumaister, Regensburgischer buechfurer hat den 4 May anno 69 durch Ludwigen Hausner hernachvolgunde buecher neben ubergebung einer supplication den herrn verordneten verehren lassen:

Erstlich ain bibl deutsch, frankfurter druck, mit des herzogen von Wirttemberg billdtnuss mit ainem register Summarum uber alle capitel und schonen illuminirten figuren in Median papir in zway taill mit rotem leder und französischem bundt eingebunden, auf dem schnitt vergult, und ist in jedem tail in erstem blat Nicolaus Gallus, im andern blat M. Barth. Pica und im letztern blat Johannes Graumaister underschriben.

Mehr hat er verehrt den 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10 und 11 taill der buecher D. Martini Lutheri Genischen [Jenaischen] drucks mit gedräten clausuren, meßenen puckeln, rotem leder, auf dem schnitt und zu baiden seitten vergüllt und schön eingebunden, und ist im ersten tail am ersten blatt anno 68 Nicolaus Gallus auch underschriben.

Mehr hat er in gleichem bundt verehrt: Thesaurum aller buecher Lutheri, welchen M. Thimoteus [sic] Kirchner Jhenischer praedicant und superintendent in ordnung bracht. Gedruckt zu Francfurt am Maien durch Peter Schmid, in verlegung Hieronymi Feirabent anno 68.

Iudicem. Nunc denuo etc. Basileae (Oporinus) 1560. (15 Bl., 1257 S., 50 Bl.) [Ex. Berlin, Kgl. B.]; — *ΣΥΝΤΑΓΜΑ*, seu Corpus doctrinae veri et omnipotentis Dei, ex veteri Testamento coll. per Ioh. Wigandum et Matth. Iudicem. Basileae per I. Oporinum et Heruagium (1564). (16 S., Sp. 17—1668, 43 Bl.) [Ex.: Berlin, Kgl. B.].

[1]) Darunter ausgestrichen: „In 8vo Psalter Lutheri des drucks zu Ihena anno 1563 in rott leder eingebunden.

[2]) Daneben: „den 27 October anno 70 hab ich dise 4 büecher Herrn Jörgen prädicanten inhalt seines schriftlichen begerns hinausgeben."

Digitized by Google

Mehr hat er verehrt in gleichem bundt, wie die Opera und Thesaurus, die Colloquia und Gespräch Lutheri aufs neu corrigirt, gedruckt zu Francfurt am Main 68 mit ainem Summarischen bericht und register.

11 Augusti verehrt Hanns Graumaister den 8 tail der buecher Lutheri Genischen drucks mit gedräten clausuren in obbemeltem bundt.

Item ein Register uber die beruerten acht tomos auch in folio.

Item den ersten und andern taill des Eislebischen druckhs.

Item ein buech in 8° auch in roth leder mit gedräten clausuren und vergült, am schnitt eingebunden. Intituliert Von der geistlichen haushaltung und ritterschafft doctoris Martini Lutheri.

Den 18 Martij anno 70 verehrt Erhart Wibmair puechfurer von Waidhoven E. E. L. hernachvolgunde buecher:

Erstlich die Wittenbergische kirchengesäng in folio mit rotem leder eingebunden, auf dem schnitt vergüllt, mit ainem pantertier, gedruckt zu Francfurt am Main bei Johann Wolfen Anno 69.

Titum Livium mit der newen groben frankfurterischen edition und schönen figuren weißen bundt mit clausuren.[1])

Mehr das ganze Opus iuris civilis. Namblich Codicem, ff., vetus Inform. [sic] et novum, Pandect. in weißem Wällischen bundt.

2. Verzaichnus[2]) der buecher, welche E. E. L. pastor der ehrwierdig herr Jörg Kuen auf der herrn verordenten bevelich einkauft und mittlerweil, bis ein liberei bei E. E. L. schuel aufgericht wirdt, bey sich behalten thuet.

(1570, 19. Dez.)

Verzeichnuss der bücher so zu einer künftigen liberej sein kauft worden:

Augustinus in zehen tomos gepunden. Median papier, kost	28 fl.
Hieronimus [sic] in 6 tomos punden, Median papier, kost	15 fl. 30 kr.
Chrysostomus in median, gar gross und dick in zwen tomos punden, kost vom Graumeister kaufft .	10 fl. 45

[1]) Ausgestrichen: „Calepinum[a]) sex linguarum una cum Conradi Geßneri Onomastico im weißen bundt mit clausuren."

[2]) Da dies Verzeichnis von Khuens Hand selbst noch vorliegt, lassen wir es statt des im Register angegebenen folgen, um so mehr als hier noch die Preise angegeben sind. Gedruckt ist es in: Steirische Miscellen. Zur Orts- u. Culturgeschichte der Steiermark. Her. von J. v. Zahn. Graz 1899. S. 39—41.

[a]) Dictionarium hexaglottum Ambrosii Calepini ... Una cum Conradi Gesneri Onomastico. Basileae, ex off. Henricpetrina (1568). (4 Bl., 1676, 359 S.) 2° [Ex.: Breslau, U.-B.].

Digitized by Google

Nota, diese 10 fl. 45 x hat man vom almosen dasselb mal entlehent, hab ich's von den empfangenen 100 fl. wider hinzugelegt.	
Ambrosius in 3 tomos punden, kost	8 fl. 30
Basilius Magnus und Cyprianus Martyr in 2 tomos punden, kosten	6 fl.
Athanasius, 1 tomus	3 fl. 16 kr.
Tertullianus, 1 tomus	3 fl. 16
Epiphanius, 1 tomus	2 fl. 30
Lexicon Graecolatinum, groß und dick	5 fl. 15
Chronica Munsteri[1]), etwas ausgestrichen, Cosmographia genannt, und beschlagen	6 fl. 45
Septima et octava Centuria Magdeburgensis . . .	2 fl. 30
Nona, decima et undecima	3 fl.
Nota: Die vorigen usque ad septimam hat man bestelt, das man bringe.	
Nürnbergisch Kirchenordnung in folio	1 fl. 30
Theatrum humanae vitae, ein schön, dick und groß buech vom Graumaister kauft	6 fl.
Summa folii	102 fl. 47 kr.
Ein teutsch kirchengesangbuch in Median, beschlagen, in der kirchen zu gebrauchen, vom Graumaister kauft	5 fl. 30
Musculus in Genesim	3 fl.
Bibliotheca Gesneri[2]), darin aller namen verzaichnet, so ie bis auf die zeit bucher, so truckt, geschriben haben	3 fl. 30
Suidas[3]) qui historica habet in sacras literas . . .	1 fl. 45
Nicephorus, ein alter kirchenhistoricus von dem von Wa[i]dhofen kauft	4 —
Pausanias, ein schöner Historicus de Graecia libri decem	1 fl. 30

[1]) SGDE^{e}: Cosmographia. Beschreibung aller Lender durch Sebastianum Munsterum ... Basel, H. Petri 1544. (6 Bl., 26 Kt. in Hschn., 652 S.) 2° [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE^{1}: Basel 1628 [Ex. ebenda].

[2]) Ob: Elenchus scriptorum omnium, veterum scilicet ac recentiorum ... qui ab exordio mundi usque ad nostra tempora claruerunt, ac etiamnum hodie vivunt. Ante annos aliquot a Conrado Gesnero Medico Tigurino ed. nunc vero auct: per Conradum Lycosthenem Rubeaquensem ... Basileae (per I. Oporinum 1551). (8 Bl., 1096 Sp., 14 Bl.) 8° [Ex.: Dresden, Kgl. öff. B.]?

[3]) Suidae historica, caeteraque omnia quę ulla ex parte ad cognitionem rerum spectant opera ac studio Hier. Wolfii in Lat. sermonem conversa. Basileae, ex off. Hervag. per Eusebium Episcop. 1581. (Sp. 1—1056, S. 1057—1060, 16 Bl.) 4° [Ex.: Breslau, U.-B.].

Digitized by Google

Homerus Graece cum scholiis . . . . . 2 fl. 45
Bruder Nassen[1]) von Ingolstadt, sechs centurias in pergamen punden, damit man seine mendacia (salvo honore loquendi) auch lese, kosten . . . . 3 fl. 20
So ist noch gut, schweineleder (reverenter zu melden) und pergamen, so oben aus dem reich herabbracht, dergleichen man nit sunder in Steyr finden, vorhanden, hab ich bezahlt, kost . . . . . 13 fl. 30
Kann man künftig buecher darein pinden.
Summa 39 fl. 50
Summa meiner geschechenen ganzen ausgab facit 141 fl. 37
Daran hab ich von meinen gn. herrn empfangen 100
Rest mir noch zu zalen . . . . . 41 fl. 37

Diese bücher alle sein schon in meiner verwarung gepunden, bis man kunftig im stifft ein besondern ort dazu paut und sollen bei mir auf das sauberst gehalten werden.

So wird auch auf ain jedes, einer löblichen landschaft wappen, welches der Bartsch formschneider auf bevelch geschniden, gedruckt werden, damit sölche bucher kennt werden und alweg zu einem schatz bei der kirchen und schuel bleiben.

[Hieher gehört nun, was sich auf einem besonderen Blatt findet:]

Nomina patrum, qui in ecclesia scripserunt, so von nötten bei der Kirchen weren: Iosephus, Egesippus, Eusebius, Clemens Alexandrinus, Iustinus Martyr, Origenes, Gregorius Nasiansenus, Gregorius Nissaenus, Eusebius Emisenus, Theophilus Alexandrinus, Arnobius, Lactantius, Optatius, Dionisius [sic] Areopagita, Hilarius, Iuvencus, Prudentius, Hesychius, Cyrillus Alexandrinus, Irenaeus, Leo pontifex, Sedulius, Vigilius, Ioannes Cassianus, Prosper, Severus Sulpitius, Gregorius Magnus, Nicephorus [unterstrichen, weil bereits gekauft, s. oben], Platina de vitis pontificum, Theophilactus, Beda, Lyra, Gerson, Bernhardus, Isidorus, Fulgentius.

[Dann fährt Khuen auf dem früheren Blatte fort:]

Diese hiebei verzeichnete patres weren noch derzeit sunderlich von nöten, und dieweil man vor schon geschlossen, 2 oder 3 hundert gulden zum anfang darzuzugeben, im fall es geschehe, das man auf die jetzigen 141 fl. noch gebe, das 300 fl. wurde, wolt ich sie alle wol darumb herbringen lassen.

Wolt man aber die summa nit auf 300, sunder auf 200 erstrecken, das man auf die 141 gebe noch 59 fl., wolt ich die fürnemsten under den verzeichneten lassen herbringen.[2])

[1]) S. oben S. 60, Anm. 2. [2]) Dem Wunsch des Prädikanten entsprach

Digitized by Google

Wil mans aber ietz gar beruen lassen, so steht es bei meinen gn. herren. Sunst werden die patres nit so gar vil kosten, dieweil die meisten under inen nit sunders vil geschriben haben, wie Augustinus, Hieronymus u. dgl.

Es ist auch unnöten, ein eignen gen Franckfurt mit großen unkosten hin und wider der bucher halben zu schicken, sunder ich wil wol gelegenheit mit dem Graumeister treffen, damit sie umb ein recht gelt herkummen, dan solche von inen zu kaufen, wurde auch vil mer kosten.

[Am äußern Umbug:] Herrn secretario Ammon anzuhendigen, meinem gn. herren, den verordneten zu beantworten.

Verzaichnus der buecher, welche herr Iörg Kuen in seiner verwarung hat und kunftig zu der liberej gebraucht werden sollen.

Praes. 19 Decembris anno 70.

[Auf einem kleinen Zettel finden sich dann noch einige eigenhändige Zeilen Georg Khuens:]

Nachdem ich vernimme, das der buchfurer von Regenspurg die Teutsch Bibl in Octav Einer E. L. verehrt, und dieselbig nit sunders braucht wird, möcht man sie zu der kirchen geben, aldo der notturfft nach zu brauchen, oder wo mans auf dem landhaus behalten wolt, hett ich gern den tomum der kleinen propheten, dieweil ich Ionam predig und kein truckt exemplar hab und auch der zeit her keins bekumen kan; ist verdrossen zu schreiben und aus einer zettel zu lesen.

G. Khuen.

Den 27 Octobris anno [15]70 sein auf dise zedl vier bucher in Octavo des alten testaments sambt den propheten in weis eingebunden hinausgeben worden.

(St. LA. Reg. fol. 178a.)

1573 den 14 Martij haben meine gn. herrn nachvolgunde buecher von Erhardten Widmair buechfurer von Waidhoven erkauft und mir zu verwaren uberantwortet:

Ain bibl in regall mit Hebräischen, chaldäischen, griechischen und Lateinischen sprach[en] in rot leder auf dem schnitt und leder schön vergüllt mit 7 tomis und diser sprachen grammatica.

Opera Demosthenis et Aeschinis in Median, weiss mit clausuren. 1. Buech.

die Landschaft schon am folgenden Tage vollkommen: „H. Iörgen E. E. L. Prädicanten zu einkaufung von püecher geben 158 fl. 23 x." Das macht mit den oben vermerkten 141 fl. 37 x genau 300 fl., wie er es gewünscht hatte.

Digitized by Google

Thesaurus Graecae linguae Henrici Stephani[1]) in weiss leder mit clausuren in fol. 4. tom.

Historiae Bizantinae in fol. weis leder mit clausuren 1 buech.

Historiae Aventini deutsch in weiss leder mit clausuren. 1 buech.[2])

3. Auszug was der herr doctor Hamberger fur E. E. L. liberey genumen hat, wie hernach volgt:

Erstlichen allerlay püecher per	10 fl.	
Item den Paulum Ioffium teitsch, punden per . . .	4	
Mer die problemata theologica. 3 thail per	2	30 kr.
Item die cronologia Khreinzhenii[3]) bunden . . .	4	15
Item den tesaurum theologia [sic] bunden	4	15
Item Butzeri scripta de Anglicana per	2	45
Item die epitome historia Bütneri[4]) per	3	—
Item das teahtrum Obenhin[5]) per	3	15
Item der cantor allerlai gesang in die kirchen per . .	7	—
Item umb die postill Simonis Pauli 5 thail per . .	4	
Summa thuet	45 fl.	

Dazu bemerkt der Sekretär: Jeremias Homberger habe die Anzeige erstattet, daß Zeiger dieses die Bücher ins Stift gegeben. Weil sie aber zu hoch angeschlagen seien, habe er 4 fl. von der Summe abziehen wollen; damit war der Buchhändler (Erhard Widmer) nicht zufrieden. Die Bücher sollen in der Liberei ordentlich eingetragen werden. (Schreiben vom 1. Aug. 1577. St. LA. Biblioth.) Die Verordneten weisen am 12. Aug. 1577 den Betrag von 41 fl. an.

4. Auszug an herrn doctor Hamberger etlicher büecher fur E. E. L. liberey wie volgt:

3 September [15]77 jar. 1 mappen des lants Preysn auf leinwath per	1 fl.	45 kr.
Item Gorvini de Metrologia fol. punden per . . .	3	—

[1]) *Θησαυρος της Ελληνικης γλωσσης*, Thesaurus Graecae Linguae, Ab Henrico Stephano constructus. T. 1. 2. 3. [Paris:] H. Stephanus 1572. 3 Bde 2° [Ex.: Berlin, Kgl. B.].

[2]) Dahinter ausgestr.: „Confessio ducis Wittenbergensis d. Brentii et aliorum in folio weiß eingebunden."

[3]) Wohl Leonhardus Krentzheim (1532—1598), Chronologia, von seinem Sohn ediert. Jöcher 2, S. 2156.

[4]) Epitome Historiarum Christlicher Ausgelesener Historien und Geschichten Aus alten und bewehrten Scribenten ... Zusammen getragen durch M. Wolffgangum Bütner. 1576. s. l. (425 Bl.) 2° [Goedeke S. 559—60; dort wird auch eine Ausgabe Leipzig 1596 erwähnt; Ex.: Göttingen, U.-B.].

[5]) Caspar Obenhin, Theatrum Diabolorum. Frankf. a. M. 1575. Goedeke S. 482.

Digitized by Google

Item Scola Rami[1]) mathematici per	—	48 kr.
„ „ „ Petrii Rami[2]) arithmetici per	—	40
17 December. Ain bubl teutsch in 8°. 4 thail per . .	3	30
Ain Sphera Ioh. Pleybelio 8° per.	—	20
Ain Eclipseos Gotteslaco 8° per	—	10
Ain Eclipseos Eberbachio per	—	8
Ain Johan Crisostomi De Virginitate grece-latine per	—	30
Ain Aretius in Lucam per	—	56
Aretius in Marcum per	—	40
Commentarii de regno politica per	1	—
Cronica Mercatoris neu 8° per	—	50
Eclypseos Peyerbachio per	1	—
General History Andreae Petrii per	2	—
Scanderbeg History fol. neu per	1	—
Ain grose antwort Spangbergii 4° per	—	20
Disputation Herpranti und der Iesuider in 4° per .	1	30
Ain postil Corvini 8° in zwai thail per	1	20
Summa	21 fl.	27 kr.

Erhard Widmer
purger und puchfurer.

Homberger sendet die Rechnung mit dem Bemerken an die Verordneten, daß er „des Werts" mit dem Buchhändler nicht eins sei. Die Landschaft weist auf demselben Blatt am 26. März 1578 den Betrag von 20 fl. an. (St. LA. S.)

5. Buchdrucker Hans Schmidt an die Verordneten: legt seine Rechnung über die dem Herrn Rektor und Herrn Gabelmann gelieferten Drucksachen vor.

O. D. (1592, August.)

(Orig. St. LA. S. 1592.)

Verzaichnus was ich dem herrn rector gedruckt hab:

1. Carmina denen dreien landschaften 150 exemplar auf medionpapier. Das exemplar hat 2 pogen, ist 300 pogen; sind roth und schwarz gedruckt. für ain pogen 3 kr. macht zusamen	15 fl. —

[1]) P[etri] Rami scholarum mathematicarum libri unus et triginta. Basileae, per E. Episcopium & Nicolai fratris haer. 1569. (8 Bl., 320 S.) 8° [Ex.: Frankfurt a. M., Stadt-B.]; SGDE[1]: Francof. ad Moen. 1627 [Ex.: Berlin, Kgl. B.].

[2]) SGDE°: Petri Rami prof. reg. arithmeticae l. 2. A Io. Stadio recogn. Parisiis, D. du Val 1581. (95 S., 1 Tab.) 8° [Ex.: Berlin, Kgl. B.]; SGDE[1]: Bern 1617 [Ex.: Breslau, U.-B.].

Digitized by Google

2. Mer theses gedruckt 100 exemplar, hat das exemplar $1^1/_2$ pogen druckerlohn darvon . . . . . 3 fl. —
3. Mer theses etc [wie in Nr. 2] . . . . . 3 —
4. Mer 2 exemplar eingebunden in weiß pergament mit pandeln darvon . . . . . — 40 kr.
5. Mer 20 exemplar gehefft, von einem 1 ₰, macht . — 5

Summa 21 fl. 45 x.

Die Rechnung für Gabelmann beträgt 62 fl. 43 xr. 3 ₰. Auch hier vornehmlich Carmina und theses, samt Heften.

[Dazu:] Mer 7 pogen gedruckt der tragoedia 500 exemplar; ist fier den pogen druckerlohn 4 fl. macht . 28 fl.
Mer 10 tragoedia gehöfft für 1 exemplar 1 kr. macht . 10

Am 18. Aug. 1592 weist die Landschaft den Betrag von 84 fl. 28 x. zur Bezahlung an.

V. Aus den allgemeinen Dekreten und Korrespondenzen.

1. Die Landesverordneten an den Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Graz: bei der Notwendigkeit, „in der Stift“ beim Murtor neben der Kirche eine Schule und Prädikantenwohnungen herzurichten, denken sie an die Erwerbung des dem Schlosser Henn gehörigen Häuschens. Bitte, den Ankauf zu vermitteln und statt der darauf lastenden Jahressteuer eine Summe Geldes zu nehmen.

Graz 1569, 29. März.

(St. LA. S. Konz. Ammans Hand.)

Ersam . . . Nachdem E. E. landschaft zu befurderung der ehre gottes und zu aufrichtung einer ordenlichen schuel, darin die jugent treulich und vleissig nit allain unterwißen, auch unterhalten mag werden, dahin bedacht, das man in der stifft beim Murthor neben der kirchen solche gelegenhait zu einer schuel und zu der predicanten wonungen zurichten wolte lassen, inmassen dan solchs alberait im werk, aber noch an dem erwunden, das der platz daselbst zu verrichtung solch werk etwas zu klain und eng. Nun kundte diesen sachen mit dem tzimlich wol und statlich geholfen werden, da der

Digitized by Google

schlosser Lucas Henn[1]), welcher zunächst an der stift ain claines heüßl hat, durch eur vergunstigung und vleissige unterhandlung bemelts häußl gegen emphahung einer gebürlichen summa gelts, wie man dan rat finden und beschliessen kundte, darzu vergunstigen und lassen wolte.

Damit nun solches alles desto fürderlicher und statlicher beschehen möchte, so haben wir nit mügen unterlassen, im namen E. E. L. euch freuntlich und nachparlich zu bietten, dieweil solchs nur zu befürderung der ehre gottes und dem gemainen wesen zum pesten beschicht: Ihr wöllet euch hierinnen auch guttwillig und nachparlich finden lassen, auch selbst die sachen dahin richten helfen und mit bemeltem schlosser vleissig handlen, das er ditz E. E. L. begeren nit waigere, sundern sich darin guttwillig begebe. Also wäre neben dem auch unser freuntlich bietten, das ir von wegen der jharlichen steuer, so darauf thut ligen, ein geburlich summa gelts nach billichen dingen von E. E. L. nemen, und also bemelter platz frey gemacht kundte worden, wie uns dan gar nit zweifelt, ihr werdet auf beede weeg dermassen bedacht sein, damit auch E. E. L. im werk eurn genaigten willen, so ir zu befurderung des gottsdiensts und zu mehrung oder erweiterung der kirchen und schuelen tragt, spuren und abnemen müge. Solches alles ... Gratz den 29 Martii anno im 69.

Verordente.

2. Zur Berufung des Chytraeus nach Graz. Es werden ihm für die Reiseauslagen und seine Arbeiten 1000 fl, seinen beiden Schreibern je 50 fl angewiesen.

(Graz 1574, 19. April.)

(St. LA. R. anno 1574 Montag nach Quasimodo. fol. 133a b.)

Ratschleg und handlung, welche in jüngst gehaltenen lantag nit haben künnen abgehandlet und fürgebracht werden und durch E. E. L. beschlossen, das diese nachvolgunde handlungen zu itzt gehaltenen landts- und hofrechten, welches montag nach Quasimodogeniti zu halten angestelt, für die herrn und landleut fürgebracht sollen werden, und was daselbst beschlossen, das es so viel craft haben solle, als ob es im lantag abgehandlet wäre.

Erstlich, nachdem d. Davidt Chytreus aus befelch E. E. L. alheer zu anrichtung der neuen schuel- und kirchenordnung erfordert worden und alhie 7 monath lang verharret, darunter dan alle sachen mit besten vleiss, mühe und sorgfeltigkeit dermassen

[1]) Peinlich nennt ihn Seen. Darnach oben S. 18, 133 und 135. Der obige Name dürfte der richtige sein.

Digitized by Google

verricht, das E. E. L. nunmehr ein gewisse richtschnur haben kan, wie sie künftig mit annemung und bestellung kirchen- und schuelldiener handlen und was für christliche ceremonien und kirchenordnung gleichförmig jeder zeit bey allen und jeden kirchen dieser christlichen Augspurgischen Confession verwandte erhalten sollen werden, neben den hauptartikln christlicher lehr, darauf die predicanten und schuelldiener, welche also künftig anzunemen, befragt und examiniert, zu verhüetung allerley einreissunden secten steuff gehalten sollen werden und nunmehr ernennter herr Chytreus durch seinen fürsten denen herzogen von Mechlburg von hinnen abgefordert wirdt,

ist berathschlagt, das ine fur solche sein mühe und das er sich so einen weiten weg alheer guetwillig gebrauchen lassen, ain tausents pfundt pfennig gegeben und seinen manuisten oder ingrossisten, so er zur schreiberei gebraucht, jedem 50 fl. thut 100 ℔ zugestelt sollen werden.

3. Die Verordneten an Paul Freiherrn von Tannhausen, Statthaltereiamtsverwalter: bitten ihn, das Anbringen der Subinspektoren zu prüfen, mit diesen und den Präzeptoren sowie den Herren Christoph Stürgkh und Georg Klaindienst oder einem von den letztgenannten Rats zu pflegen, wie den innen genannten Mißständen im Schulwesen abgeholfen werden könnte.

Graz 1576, 10. Aug.

(St. LA. S. Konz. von Ammans Hand durchkorrigiert. Gekürzt.)

Von E. E. L. . . . verordenten wegen . . . herrn Paulusen von Tannhausen . . . der . . . subinspectoren schriftliches anbringen zuzestellen und . . . zu bitten, er wölle . . . gemelte schrift übersehen und, obs von nötten, die subinspectores sambt denen praeceptoribus, doch sie die praeceptores zuvor, für sich erfordern, mit inen von angebrachter und andern schuelsachen weiters conversiern, obs auch one versaumbnus seines diensts oder anderer ehafften sein mag, die andern zwen erbettenen herrn schuelinspectores oder aufs wenigist ainen aus inen als namentlichen herrn Christoffen Stürcken oder herrn Georgen Klaindienst zu sich nemen und das schuelwesen auf einen gelegenen tag besehen und erkundigen, dann denen . . . verordenten . . . fürkombt, das die schuelpersonen mit den inen vertrauten knaben nit allerdings gueten vleiß brauchen, zu zeiten zimlich lang von inen abwesundt sein, ieren andern geschäfften obligen, uber und ausser landes one ainiches der herrn verordneten erlaubnus raisen und die knaben in vil weeg negligiern sollen; und ob

Digitized by Google

sy schon in denen lectionibus sein, dieselben aintweder dahin schleudern oder aber under den knaben, die wol proficiern möchten und denen, die tardioris ingenii sein, ein vast grosse ungelegenheit gebrauchen, also daß die bessern, bis die langsamern hernachkumen, so lang still steen und gar schedlicher weis mit verlierung der edlen zeit und uncostens versaumbt werden müssen; das dann bey andern wolbestelten schuelen in kainerlay weg zuegesehen wierdt.

Item das keine oder gar schlechte exercitia stili in denen classibus ainsthails ein guete zeit hero gebraucht, die precepta grammatices mit decliniren und construirn nit behärrig und embsig betriben und so das beschwärlich ist, kain gewisse grammatica sondern derselben mererlay zu höchster der knaben versäumnus, schaden und verderben in der schuel bishero gebraucht, dartzue auch noch ine ainiche grammatica in der unteristen classe zu einem end ausgelesen oder gebracht worden, so es doch aufs wenigist von ainem halben oder jar zum andern inhalt der ordnung beschehen solle; über das die examina und progressiones oft lang angestelt werden, und obschon etwo derogleichen fürgenumen, die herrn und landleut darzu erfordert, die knaben allein die questiones zuvor auswendig gelernt und also denen herrn und landleuten die augen und ohren gefüllt worden, die knaben aber derselben sachen nichts oder gar wenig in übung gehabt haben sollen.

Gleichermassen die stipendiaten one underschied und nach eines jeden wolgefallen darzue frembde und nit dises landes kinder, item solche aufgenumen werden, welche nit musici sein, so doch vermelte stipendiaten maistestails wegen der musicen, dieselb in der kirchen zu furdern, underhalten werden.

Item das dieselben stipendiaten auf den cantorem kain sorg haben, welch, wann er sy zur musicen helt, ihme in mer weg verächtlicher weiss ungehorsam sein.

Sunsten auch allerlay aigensinigkeit und daz nur ainer auf den andern siecht und wie das sprichwort laut, da vil hierten, der schafe desto weniger gewardt wierdt, in der stift fürlaufen solle, und obschon ainer oder der ander, guetherzige leut, die sich darauf versteen und sich etlichermassen auf die schuel und guete ordnung zu sehen verpflicht zu sein erkennen, darumben getreuer mainung reden, so muessen sy allerlay schimpfirung hören, darinnen sie auch, als ob sy in frembde ambter griffen, verdacht werden, dardurch dann der teufel anders nichts als der schuel undergang und abfal suechen thuet, da entgegen E. E. L. ain weeg wie den andern grosser uncosten aufgeet, die edle zeit und jugendt verab-

Digitized by Google

saumbt, letzlich auch zusambt dem daz kain frucht daraus zu hoffen, bey meniglichen und sonderlich bey den widersachern der spoth zu besorgen ist.

So will man auch so vil von diser schuel reden, man habe die sachen zu hoch angefangen als mit publicis lectionibus und desgleichen, zu denen doch kaine taugliche auditores, darunder auch gar kaine landleut oder sunsten landtskinder vorhanden sein, so doch in derogleichen particularschuelen principalis finis allain dises ist, das die jugendt in denen primis elementis als grammatica, dialectica und rethorica, was darneben nit umbgangen werden kan, als principiis graecae linguae, arithmetica, musica und sovil zu exercierung auch formirung des stili gehörig, emsiges und harriges vleiß so lang geyebt werde, bis sy darinnen perfect sein, auf das wann sy volgunts auf die universiteten geschickt, in ainer oder der andern facultet, darzue inen gott naigung gibt, mit desto mererm nutz und frucht, auch ersparung der zeit progrediern mügen.

Neben dem so gedunkt die herrn verordenten, die knaben seyen zu wenig stundt in der schuel, dann umb 7 uhr geen sy vormittag drein und umb 9 uhr wider daraus; nachmittag sein sy auch uber 2 stund nit drinnen (dann von 2 bis auf 3 uhr sein sy frey, allein das sy in die vesper geen), so doch in andern schuelen die grössern im summer umb 5 uhr, umb 6, die klienern und gar die klienern umb 7 uhr darein, daraus aber vor 10 uhr nit geen und ob sy wol umb 12 uhr darin geen, singen und schreiben zu lernen, so kumbt doch der weniger thail in die schuel; man schickt auch nit zu den eltern oder herrn, so also ungehorsamblich aussenbleiben, welches daher volgt, das man mit verlesung der catalogen vast nachlässig und kain execution daruber ervolgt.

Item, das uber tisch die knaben lateinisch zu reden, wie auch die stipendiarii selbs mit geburlicher straf nit angetriben werden. In welchen puncten dann auch besserung gar wol von nöten ist.

Und ob füergeworfen wolte werden, die preceptores classici höreten die publicas lectiones, darumben müsse man die knaben desto zeitlicher aus der schuel lassen, so wölle doch der herr dises erwegen:

fur ains, das wissentlich kein preceptor die publicam lectionem sondern allain die stipendiarii, darunder kaines landmans kindt in diser lection sein kunn,

und furs ander ist dise schuel nit wegen der stipendiaten oder propter publicas lectiones angerichtet sondern allain, das E. E. L. und ditz füerstenthumbs jugendt erzigelt und zu gueten künsten geformirt werden müge. Solte man nun wegen 10 oder 12 stipen-

Digitized by Google

diaten, die ad unam vel alteram lectionem gedrungen werden, ein 2 oder 300 landtkinder versaumen, sy darumben alle tag ein zwo stundt zu frue aus der schuel geen lassen, füer war das wär ie weder vor gott noch E. E. L. zu verantworten.

Uiber das so hätt man den classicis preceptoribus bishero starke besoldungen geben, nit darumben, damit sy durch müessig geen oder ieren aignen sachen auszuwarten die zeit verzeren sondern das sy die maiste mit den knaben zubringen sollen.

Insonderhait aber achten die herrn verordenten aus allerlay beweglichen hochen ursachen vast notwendig sein, das der herr und die andern zween herrn und l[andleut?] die preceptores classium (sowol auch magistrum Johannem Plieninger, so in der stift wonet und wie es darinnen zuegeet, auch wie verbesserung beschehen kan, gueten bericht zu geben wais) absonderlich ausser der subinspectoren zuvor für sich ervordern, inen zuesprächen mit vermanen, sie wöllen irem gewissen und verstant nach den herrn ungevärlich entdecken, was sy bishero für mängel in und bey schuel vermerkt haben, welches man darumben von ihnen also in vertrauen abfordert, auf das hernach in ainem und dem andern desto gewissere abstellung oder verbesserung fürgenumen werden muge, wie sy auch deswegen gar unvermelt gelassen werden sollen.

So kumbt auch den herrn verordenten fuer, das die knaben, so im collegio stäts wonen, sonderlich jetzt ein zeit her schlechte aufsicht haben, ursach das kein preceptor, auf den sy sorg hetten, sich darumben annimbt oder auch schier rechtgeschaffen annemen darf, darumben auch die knaben ieres gefallens aus und ein on ainiche erlaubnus der preceptoren in und vor der stat lauffen, baden mit grosser gefar ihres lebens in der Muer, steigen den leuten in die gärten und treiben anders mer. Wann dann die leut kain zucht an ihnen sehen, so klagen sy uber schuel und diejenigen, welchen sy von E. E. L. vertrauet worden, mues also in mer weg von der landschaft schuel ubel geredt, dardurch auch gar baldt in ein abfall oder böses geschray geratten.

Dise und ander mängl mer bitten die herrn verordenten alles dienstlichen vleiß wölle der herr als ein erfarner und hochverständiger neben den andern obvermelten herrn und landleuten oder ainen aus inen wol erwegen, sein guetachten zu bester gelegenhait und wie er das alles denen herrn verordenten als selbs dises landes mitglidt treuherzig zu thuen one das genaigt, also und nit weniger auf besonders E. E. L. und der herrn verordenten vertrauen zu entdecken nit underlassen, das sy gegen E. E. L. zu

Digitized by Google

rüemen auch fur iere personen alles vleiß zu verdienen willig und geflissen sein, zuvorderist aber wierdt er dessen von gott ewigen lohn haben und gewisslichen finden. Actum Grätz den 10 Augusti anno im 76ten.

Adresse: Dem . . . h. h. Paulusen freyherrn von Thanhausen F. Dt stathalterambtsverwalter upserm besonders lieben herrn und freundt zuzestellen.

4. Adam Lupulus an die Verordneten: wolle in den Schuldienst eintreten. Die Inspektoren haben ihm 100 fl. Gehalt verheißen, wogegen er sich auf zwei Jahre verpflichten soll. Er verlange 120 fl., dann Reisegeld und Zehrung, und weil er vom 10. August an gedient, aber noch keinen Heller empfangen, bitte er um 60 fl.

[Graz] 1576, 23. Dez.

(St. LA. S.)

Beigelegt war ein Schriftstück Gravamina (wegen Beschaffung brauchbarer Schulgesetze) und Conditiones (unter denen er weiter dienen will) folgenden Inhalts:

1. Erstlich weil die schuelen sowol als andere regiment durch gewisse richtige leges regiert werden, ich auch denselben gehorsam angeloben sol, ist mein begeren, dass zuvor ordentliche und gewisse leges wie in andern wolbestellten schuelen und universiteten gebreuchlich, sancirt und mit einhelligen laut aller schuelverwandten confirmiert werden.

2. Zum andern, weil bisher in der class, so zum thail meiner disciplin und institution untergeben, mit der knaben grossen schaden auch meiner großen beschwerung und nachtheil durch meines collaboratoris unbilliches und unmessiges versaumbnus und aussenbleiben grosse unrichtigkeit und unordnung entstanden; wie solches alles dem herrn rectori und andern collegis ganz wol bewust, wissen auch die herrn examinatores, dass er desshalb mit seinem bevolhnen knaben im nächsten examine gar nichts examinirt hat, begere ich, dass ich forthin die class allein administriere, wie ich bisher fast das meiste theil hab thun müssen, solches auch von einem allein, wo fleiss vorhanden, wol verricht werden kann, wie denn auch alhie in allen anderen classibus und allen wolbestellten schuelen anderswo gebreuchlichen; denn ohne das ein praeceptor dem andern sampt den knaben mit beiderseits reden und schreyen mehr beschwerlich und verhinderlich denn förderlich und behülflich ist,

Digitized by Google

gleich als wenn zween predicanten zugleich in der kirchen einerley zuhörern predigten. Damit ich nun zur zeit des examinis gewiss wissen möge, warvon ich rechenschaft geben solle, wird Ew. Gn. hierin gnediges einsehen vor die hand nemen.

3. Zuletzt, nachdem ich große frost itzt zu winterszeit tragen muss, weil man am feyertagen, am mittwochen und sambstagen gar nicht einheizet, versehe ich mich, Ew. Gn. werde gnedig dahin bedacht sein, wie ich vor kelte bleyben und also meinem ampt und studieren gebüerlichen abwarten könne.

Diese Beschwerdeschrift wird am 24. Dez. 1576 durch den Sekretär Caspar Hirsch den Subinspektoren übermittelt. Dr. Jeremias Homberger und Dr. Adam Venediger berichten darüber (Orig. ebenda undatiert): Er war mit 110 fl. zufrieden; da er sich selbst angeboten, sei man ihm ein Viatikum zu reichen nicht schuldig. Man wundere sich, daß er in die leges scholae, die öffentlich im großen Auditorio angeschlagen, noch nicht Einsicht genommen. Hat er sie aber gelesen, so möge er sich dabei beruhigen. Die hiesigen leges stammen aus Doctoris Chytraei und andern wohlbestellten Schulordnungen, die öffentlich in Druck gekommen und nach langen Beratungen zusammengezogen wurden. Seinen Kollaborator beschuldigt er mehr als billig. Man bedenke, daß er in seiner Klasse mehr als 100 Zöglinge hat, guter Leute Kinder. Wie wird er da allein mit Repetieren und Emendierung ihrer Schriften aufkommen? Man könne nicht einraten, daß die Klasse ihm allein anvertraut werde. Was die Wohnung betrifft, kann nicht jedem Präzeptor, so gern man's täte, ein eigenes Zimmer eingeräumt werden. Er muß sein Studiolum wie auch andere in der großen Stube nehmen.

Adam Lupulus starb im August 1577.[1])

5. Die Subinspektoren und der Rektor der Landschaftsschule an die Kirchen- und Schulinspektoren: berichten über den Zustand der Schule, die trotz einzelner Mängel in gutem Aufnehmen sei, so daß die Jugend dahier verhältnismäßig größere Fortschritte mache als selbst anderwärts an Akademien. Abhaltung der Examina zu Ostern und Michaelis. Bericht über Abhaltung der Lectiones publicae, den Unterricht in Schönschreiben und Arithmetik und die Ökonomie im Stift. Stipendiatenanzahl (24). Schwierigkeit ihres Unterhalts. Erhaltung der Schulgesetze des Chytraeus, ihre Verdeutschung und ihre Drucklegung.

Graz 1578, 14. Juni.

(St. LA. S. Inspektoren. Orig.)

Wolgeborn . . . Auf derselben verschinen tagen beschechen auferlegen zu berichten, wie das ganze schuelwesen nach der jungst

[1]) Peinlich, Gymn. S. 16.

Digitized by Google

eingerissnen infection widerumb angestelt, und die leges, so herr doctor Chythreus vor der zeit geschriben, anzurichten, sein wir verschinen sonntag [8. Juni] zusamenkomen, herrn Christofen Praunfalckh und herrn Hansen Pruner auch zu uns erbetten und der notturfft nach von sachen geredt und gehandlt.

Berichten hierauf . . . das derselben landtschaft schuel gottlob in zimblichen aufnemen, gleichwol bis auf Ostern jüngsthin die ordinarias und classicas lectiones nit, sondern allein repetitiones fürnemen mügen, nunmer aber werden die gewendlichen lectiones und exercitia laut voriger ordnung und jüngst zu Pruck beschechner vergleichung mit einerlei grammatiken und andern püechern fortgetriben. Die professores, preceptores und discipuli werden aller müglichkeit nach in officio erhalten, und ob wir wol nit zweifeln, das sich bisweilen allerlei clagen finden, die uns wol auch zum oftern fürkomen, so sein doch dieselben mehrer theil ungleich oder also geschaffen, das man bey dieser noch zarten und oft eingestelten schuel ein solich perfection erfodert, die auch bey denen, so vil lange jar in schwung gewest, nit zu finden ist. Müessen ja bekennen, das sich merer und wol auch grosse mengl jetz da, jetz dort befinden, die werden aber alspald mit treuer fürsehung verpessert. Das nun auch die knaben nicht alle gleich proficiern, muss man der ingenien unterschied, deren eltern aignen verhinderungen, die oft ire sön an ursach lange zeit anhaimbs verhalten, und denen eingefalnen sterbsleufen zurechnen, weil dennoch auch augenscheinlichen zu sehen, das etlich nit wenig knaben in diser schuel und bey allen denen wissentlichen mengl nit übel, und dagegen die, so merer iar haben und lenger in academiis gewest sein, weniger proficirt haben; dan so unter andern hievor gepreuchig und zu Pruck widerumb gehandlt worden, das järlich zwai examina und progressiones in schola gehalten sollen werden als nemblich zu Ostern und Michaeliszeiten, demenach sol man auch zu negstkoment Michaelis und volgunde tag hernach, ob gott wil, ein nutzlich examen und progression fürnemen und auf Ew. Gn. beisein und guethaissen gliecklichen verricht werden.

Betreffent publicas lectiones, als mein Dr. Hombergers und mein Rectors, sowol auch magistri Frey und Finkeltausii, da man theologica, graeca und juridica dociert, ist alles widerumb gottlob in vorigen standt und gueter ybung.

Und nachdem E. G. vor der zeit in der instruction, so uns übergeben worden, austrucklich geordnet, das bey derselben lantschaft schuel ein taugliche person, der die liebe jugent auch zierlich

Digitized by Google

schreiben und die arithmeticam leret[1]), haben wir ein person dazu als nemblichen Martini [sic] Sturmium[2]), der uns hievor auch bei der stiftschuel in allen gueten wol bekant ist, fürgenomen, welcher daneben sonderlich sein aufsicht auf die schuelknaben im collegio morgens und abents und so vil jederzeit haben soll. Da nun solich person Ew. Gn. auch gefellig, werden si ime zu besoldung 120 fl. benennen oder aber derselben willen uns berichten.

Sovil dan den jüngst angenomenen oeconomum belangt, künen wir noch anders nit sechen noch spüren, dan das er sich sambt den seinen aller gebur nach verhalte.

Belangendt die armen stipendiaten, deren ja täglichen vil zuelaufen und man irer auch nit entraten kan, hat man bishero die discretion gehalten, das man die tauglichen und sonderlich landkinder angenomen und erhalten hat. Wir befinden aber, das armer leut landtkinder merer theil misraten und nit bleiben, die frembden aber dennoch bissweilen pesser geraten, inmassen man dennoch etlich jar herumb deren ser vill zu kirchen- und schueldienst promoviert hat. Solicher stipendiaten werden bis in die 24 unterhalten, darunter uns aber bisweilen, wol auch von fürnemen herrn und landtleuten an einiches dargeben soliche anbefolchen werden, die alzu jung sein und derwegen mit saubrigkeit und andern schwärlich im collegio erzogen werden, welches umb so vil beschwärlicher feldt, weil es zum oftern am notwendigen costgeldt mangelt und die ausgaben mit frembden predicanten, magistris und studiosis (so imer auch herzuekomen und mans so gar unbegabt nit dimittirn kan, sondern oft etlich wochen oder monat, bis si merer theil promoviert werden, mit cost erhalten muß), sich von tag zu tag meren; zu verrichtung solcher ausgab, dardurch doch am maisten das schuelwesen befürdert muss werden, ist kein anderer verlag vorhanden dan eben der dritte theil des almusen, das man bei der kirchen ersamblet. Derohalben Ew. Gn. auch fürsehung thun sollen, damit inhalt der Pruckerischen berathschlagung die kirchen- und schuellegata treulich daher angewendet und angelegt werden, wie uns dan nit zweiflt, das noch etwas statlichs zusamen gebracht. Do es nun ordenlich wil dargeben werden, dardurch kundte man diese schuelen mit der hilf gottes in aufnemen bringen und erhalten.

So haben wir auch die leges scholae, so herr doctor Chytreus verschiner jaren gestelt, und E. E. L., wie fürkombt, iro gefallen

[1]) Ergänze: „gewonnen werde".
[2]) Die beiden Worte von Hombergers Hand.

Digitized by Google

lassen, nach lengs widerumb verlesen und erwogen, und ob wir wol bishero andere leges, die doch auch aus des herrn Chytrei und andern legibus zusamengezogen, gebraucht, die aber solenniter nie sein promulgirt worden, nichts weniger haben wir auf Ew. Gn. verordnung, auch mit guetachten obgedachtes herrn Praunfalckh und herrn Pruner, dahin geschlossen, das nun füro des herrn Chytrei verfassten leges sambt etlichen, so wegen der pedagogen und stipendiaten addirt worden, erhalten, mit ersten ins teutsch transferirt und in beisein Ew. Gn. publiciert, auch mit derselben consens latine und germanice gedruckt sollen werden.

Beinebens wellen Ew. Gn. hailsamlich bedenken, damit füro, wen sterbs- oder andere leuf einfallen, das gantz schuelwesen nit wie bishero zu zwaimal mit merklichen schaden und verderben der lieben jugent beschehen, gar eingestelt und dissipirt, sondern an ein ander sicher- und gesundts ort transferirt müge werden[1]), welches Ew. Gn. hochverständig beratschlagen und schliessen, auch zum faal notwendigen uncosten darzu verordnen werden. Welches wir also getreuer mainung gehorsamblich anbringen und E. G. umb derselben resolution berichten sollen, uns bevelchent.

Grätz den 14 Iunii im 78ten.

Ew. Gn. gehorsame willige subinspectores et rector scholae provincialis

Eigenhändig:
Jeremias Homberger d. m. p. (neque hactenus fuit inutilis scholae, ut habent calumniae).[2])
Adam Venediger m. p.
Matthes Amman.
Christoph Gabelkofer.

6. Die Verordneten an die Subinspektoren: Darauf zu sehen, daß die Schulordnung genau eingehalten und besonders der lateinische Unterricht eifriger betrieben, endlich Erkundigung eingezogen werde, ob der Rektor fleißig inspiziere.

Graz 1579, 6. Febr.

(St. LA. S. Konz. von Amman korrigiert.)

. . . Es kumb inen für, das der ordnung, so bey der schuel gemacht, nit . . nachgelebt, besonders aber mit täglichen und vleißigen der verlössenen lectionen examinibus bey den knaben nit nach-

[1]) Am Rande: „Schwanberg".

[2]) Die eingeklammerten Worte würden als spätere Beigabe erscheinen, aber Schriftzug und Tinte sind die gleichen mit dem Vorhergehenden.

Digitized by Google

gesetzt und fürnamlich die knaben mit vleissiger treibung der grammatica und lateinischen sprachen versambt und darinnen wenig geybt, auch die teutsche sprach merers als die lateinische gepraucht werde.

Derwegen ir begern, sy die herrn subinspectores wellen unbeschwärt denen sachen nachforschen und, wie sy ains und das ander befinden, die herrn verordenten dessen berichten, sonderlich aber sy erinnern, ob nit der geordnete schuelrector täglich alle classes besueche und etwo unversehens in ainer und der andern ain oder mehr knaben examinier und wie sy proficiern auch was und mit welcherlay vleiß iedes fürgelesen, durch ine erkundigt werde. Wie sy nun ains und das ander befinden, das wellen die, als gemelt, die herrn verordenten neben irem guetbedunken erinnern. Actum Graz den 6 Februarij anno im 79ten.

7. Die Verordneten an die Inspektoren: Thesen dürfen nicht ohne ihr Vorwissen in den Druck gegeben werden, damit kein Mißverstand mit der Fürstlichen Durchlaucht entstehe.

Graz 1580, 27. Febr.

(St. LA. S. Konz. Ammans Hand.)

Den herrn verordneten kumbt fuer, das etliche theses bey E. L. puechtrucker gedruckt werden sollen. Nun haben sich aber die inspectoren zu erinnern, aus was hochbeweglichen ursachen hievor der truck dergestalt eingestelt, das nämlichen one ir der verordneten vorwissen nichts getruckt werden solle. Dieweil sy dann ihres thails gern beflissen sein wolten, damit durch derlay sachen zwischen der F. Dt und Euch kain misverstant oder erweiterung erweckt, so sey ir der verordenten begern, dass gedachte inspectores neben ierem guetbedunken furderlich beachten wöllen, was es fur theses sein und ob auch solche mit ierem vorwissen dem puechtrucker geben worden sein oder nit. Actum Graz den 27 Februarii 80.

Am 23. Febr. schreibt Matthes Amman an die Verordneten (Orig. St. LA. S.): Sekretär Sponrieb sei zu ihm gekommen, um zu fragen, ob er das Druckverbot erlassen habe. Er habe ihm geantwortet, von den Thesen überhaupt nichts gewußt zu haben, bis Sekretär Hirsch ihn vor einigen Tagen verständigt. Er habe darauf mit Dr. Venediger in die Thesen Einsicht genommen und gefunden, daß darin nichts enthalten sei, was jemanden auch nur im mindesten verletzen könnte. Da der Pastor „dergleichen geringe Scholasticalia" drucken zu lassen pflegt, er genau weiß, was er drucken darf, habe man es ihm nicht verbieten wollen und wundere sich, wie man hier aus einer Mücke einen Elefanten macht. „Sollen wir denn bei unserer Schule keine Übung haben und nicht mit dem Mund bekennen dürfen, was wir im Herzen glauben, nicht im Druck verkünden, was wir täglich auf der Kanzel vernehmen, das hieße, sich durch 'ein rauschendes Blatt schrecken lassen'." Die Verordneten antworten am

Digitized by Google

8. März (Konz. St. LA. S.), sie lassen im Hinblick auf das, was voriges Jahr wegen des Drucks vorgefallen, erinnern, daß man Ursache habe, gewahrsam vorzugehen. Überdies seien sie des Lateinischen nicht mächtig und können nicht wissen, was in den Thesen enthalten sei.

8. Die Regierung an die Kammerräte, Verwalter der Landeshauptmannschaft und Landesverordnete: Ihrer Fürstlichen Durchlaucht sei berichtet, „daß man Vorhabens sein soll, in der Stiftsschule von etlichen Religionsartikeln wegen eine öffentliche Disputation zu halten". Da die Fürstliche Durchlaucht solches weder gestatten könne noch wolle, ergehe der Befehl, solche Disputation alsbald abzustellen, damit Ihrer Durchlaucht nicht zu ernstlicher Verordnung und Einsehung Ursache gegeben werde.

O. O. 1581, 18. Dez.

(Orig. St. LA. S.)

Die Verordneten berichten noch an demselben Tage: Niemand habe daran gedacht, eine öffentliche Disputation abzuhalten. Unter der Jugend werden wie das gebräuchlich, hie und da Privatexercitia gehalten, zu denen aber niemand invitiert, viel weniger, daß sie, wie unruhige Personen vorbringen, mit öffentlicher Sollennität vorgenommen würden. Bitte, solchen Leuten nicht Glauben zu schenken und die Exerzitien nicht zu hindern. (Konz. St. LA. S.)

9. Die Verordneten an Christoph von Ragnitz, Balthasar Wagen, Sigmund Friedrich von Herberstein und Wilhelm von Radmannsdorf: Am nächstkommenden 1. Sept. wird in der Landschaftsschule ein öffentliches Examen abgehalten. Durch Amtsgeschäfte verhindert, ihm beizuwohnen, werden sie gebeten, bei dem Akte zu erscheinen, und denen, so wohl bestehen, die Verehrung zu präsentieren.

Graz 1582, 14. Aug.

(St. LA. S. Konz. Vgl. o. S. 56.)

10. Erzherzog Karl II. verbietet, die Jugend an fremde lateinische Schulen oder Universitäten zu schicken. Wer seine Kinder daselbst oder in Winkelschulen habe, müsse sie binnen 14 Tagen und falls sie außer Landes seien, in 3 Monaten abfordern und dürfe sie an keine andere als an die Grazer Universität schicken.

Graz 1587, 1. Jan.

(Kop. Statthalterei-Archiv Innsbruck. Gedruckt: Akten Fontes 58, S. 590.)

Der Gemeinde Graz am 6. April durch den Magistrat öffentlich verlesen

8. Gegenreformation N. 145.

Digitized by Google

11. Hofdekret an den Grazer Stadtrat: Da die Bürger dem Befehl vom 1. Januar 1587 zum Trotz ihre Kinder in die Stiftsschule schicken, sind die Übertreter namhaft zu machen. Verbot von Privat- und Winkelschulen, deren Leiter nicht katholisch sind.

(Graz) 1587, 25. April.

(Kop. St. LA. Gedr. Gegenreformation N. 144.)

12. Stadtdekret an jeden Viertelmaister: von Haus zu Haus Nachfrage zu halten, wer noch sein Kind in fremde Schulen und in welche er sie schicke.

Graz 1587, 9. Mai.

(Kop. Gedr. Gegenreformation N. 145.)

Von N. burgermaister, richter und rath der statt Grätz N. viertelmaister des viertl Schmidgassen zuezustellen und anzuzaigen: Er habe aus inligender glaubwierdigen copey mit A, was auf den hievor vom ersten tag Januarii negsthin der F. Dt. erzherzog Carls zu Osterreich unsers gn. herrn und landtfürsten ausgangnen und den 6 Aprillis negsthernach durch ainen ersamen magistrat der ganzen versambleten gemain auf gemainer statt rathaus offentlich fürgehalten, gnedigisten ernstlichen bedroetten schrifftlichen bevelch wegen der jugent und kinder bey dieser statt Grätz, wo und forthin [sic] nemblich dieselben zur lernung der freyen khünsten geschickt, auch wann und in was termin die anderwerts zu den schuellen bishero gehaltne und verschickte jugent zurugg genomen und abgefordert werden solten, ferer darauf für ein ernstlich doch genedigist verwarnt decret vom 25. Aprill jetzhin an dieselben mit erweiterter anhangender verordnung mit zuegesetzter ernstlicher bedroung seiner F. D. schwärer ungnadt und straff ergangen, hiemit aigentlich und ausfüerlich mit mererm gnuegsamb underth. zuvernemen.

Und damit nun angeregten höchstgedachter I. F. Dt. gn. ernstlichen doch wollmainenden vätterlichen verordnungen in ainem sowoll als dem andern der billich- und schuldige gehorsamb als auch schleinig- und diemüettigste volziehung gelaistet werde, so ist ime viertlmaister hiemit alles sonderbaren ernsts auferlegt und bevolchen, daß er nach vernemung dits alsbaldt in seinem untergebnen und anbevolchnen viertl von burgerlichen haus zu haus gehe, alle und jede behauste und unbehauste burger beschreibe und bey denselben sich befrage, wie vil ein jeder (doch mit bemeldung jedes namens)

Digitized by Google

aigne kinder und sonsten anbevolchne oder untergebne jugent von baiden, knaben und maidlen, habe, wohin und wie lang er sy dieselben in die schul geschickt, ob er nicht und wann dieselben, ain oder mer, auf den erst obvermelten publicierten fürstlichen bevelch von der verbottnen stifft und andern auch frembden schuellen abgefordert, item auch, was ein jeder für ainen preceptorn, magistrum, paedagogum oder schulmaister anhaimbs halte, wie deren ein jeder genent werde und nicht mit ainer kundtschafft von dem alhiegen herrn pfarrer versehen sey.

Dann und für das letzte auch, was und wie vil er viertlmaister in seinem viertl teutsche schuellmaister oder schuellmaisterin hab und wer diselben seyen, und in summa alles obbegriffen ganz vleißig und treulich bey seiner burgerlichen pflicht in specie und undterschidlich verzaichnen, ordenlich beschreiben und also beschribner innerhalb drei tagen nach dato ainem ersamen rath gehorsamblich ubergeben thue. Actum Gratz den 9. tag May anno 87.

13. Landesverweser, Verwalter der Landeshauptmannschaft, Verordnete und hier im Landrecht versammelte Herrn und Landleute an D. Pappius: entheben ihn unter strengem Tadel seines hitzigen Verhaltens und im Begriff, das Schulwesen zu bessern, seines Dienstes und sagen ihm das versprochene Geleite heimwärts zu.

Graz 1593, 20. Febr.

(St. LA. S. Konz. von Ammans Hand.)

Von der R. K. M^t^ rat, landsverwesern wye auch verwaltern der landshaubtmanschaft in Steir und N. E. E. L. daselbst verordenten sambt den versamleten herrn und landleuten doctori Ioanni Pappio anzuzaigen: sy haben sein antwortschreiben an die herrn verordente intitulirt auf wolermelter herrn jungstes ime uberschicktes schriftlichs bedenken mit grosser verwunderung vernommen, und wie sy sich vieler in solchem seinem schreiben angezogenen groben püncten als deren er durch sy beschuldigt sein solle, nit haben zu erinnern, also gebürt ime nit, ire als seiner furgesetzten obrickait ratschlag schimpflich zu glossiren, auszulegen und mit andern worten, die inen nie in sinn kommen sein, zu spicken, dan sy diese wort nit gebraucht, das er wieder sein gewissen, wieder alle erbarkait gehandlet, sein ehr benommen, das er ein verdampter mamaluck und gottloser uncrist sei. Und wöllen daneben anderer mit grosser unbeschaidenhait durch ine ausgossenen beschuldigung geschweigen, als

Digitized by Google

das sy viel zu mildt bericht und sich wieder ine aufbringen lassen; dan einmal die sachen im grundt also geschaffen, die tägliche erfarnheit und augenschein gibt es, das nur gar zu viel und zu lang dem ganzen schuelwesen zu schaden über vielfeltige vermanung mit ime gedult getragen worden, das letzlich E. E. L. aus der verordenten mitl ein obristen inspectorn fürnemen müessen, diese und andere ja frembde, denen das schuelwesen etlichermassen bekannt worden, uber gehapte grosse gedult der obrikait sich hoch verwündert; daher Pappius auch ganz unbedachtig schreibt, das uber so öftere und vielfaltige nun ein gute zeit her beschehene warnung und vermanung bey der schuelen viel unordnung, abfaal und die zerspaltene disciplin und viel andere inconvenientia mehr gespürt und wahrgenuemen worden, daher E. E. L. gedrungenlich auf andere mitl bedacht sein müssen, das ime dardurch sein ehr und wolfart genuemen worden. Und was künte doch E. E. L. und allen denen, so zur aufsicht deputirt sein, liebers und annehmlichers wiederfaren, als das man dieses statten gezanks und vermanung nit bedürft und ein jeder an seinen ort sein ambt vleissig zu spürlichen aufnemen der schuelen verricht und der inspection gar nit von nöten gewest wäre. Da nun aber anitzo die herr[n] in alweg bedacht sein, das schuelwesen zu besserung und aufnemen der lieben jugent zu richten, das soll alles seiner beschuldigung nach aus hass und neidt wieder ine fürgenuemen haißen, und das man aus diesen und jenen ein abgott zu machen willens; dieser groben unbeschaidenhait mehr obwolgedachte herrn sich zu ime kaineswegs versehen hetten. Indem er aber viel neue verhör, visitationes und dergleichen anzustellen begert, ist es nit an dem, das die herrn mit ime ditz orts in claris und manifestis viel disputiren sundern ine mit großem ernst vermant haben wöllen, das er solcher hitzigen unbeschaidenen schriften sich enthalte, dan do es an dem stunde, soll er wissen, das die herrn kain scheuch letzlich trügen, I. F. Gn. dem herzogen von Württemberg unsern gnedigen herrn sowol seiner F. Gn. universiteten, daher er herab commendirt worden, dermassen zu berichten, das sie seinen unfueg mehr als zu viel wahrnehmen sollen. Und weil ofternenter doctor Pappius in dieser seiner schrift begert, ine der beschechenen vocation nach wieder gen Tübingen füeren zu lassen, soll solchs seinem begern und beschehner vertröstung nach beschehen, wie die herrn dan alberait voriger andeutung nach E. E. L. schuelwesen anzuordnen gantzlich im werk. Also wirdet Pappius sich nunmehr zur ruhe begeben und ditz orts den herrn in namen

Digitized by Google

E. E. L. kain mass und ordnung fürschreiben, inmassen auch solchs ime zu kainer verschimpfung sunder aus E. E. L. unvermeidenlichen grossen notturfft also bedacht und beschlossen worden. Und das ist auch E. E. L. entlicher willen und mainung. Gratz den 20 Feb. 93.

VI. Zu den Stiftungen, Rechnungen und Korrespondenzen.

1. Die Verordneten an Bernhardin Rindscheids Erben Gerhaben: mögen die 1000 fl. erlegen, die er zu E. E. L. Schule vermacht hat.

Graz 1577, 14. Mai.

(Konz. St. LA. S. Vgl. o. S. 55.)

2. Die Landesverordneten von Steiermark stellen einen Revers über die von Gabriel von Teuffenbach, erzh. Rath und Kellermeister in Steiermark, gemachte testamentarische Verfügung aus, nach welcher Teuffenbach 300 fl. Rh. dergestalt an die Landschaftsschule vermachte, daß namens der Landschaft alljährlich einem Stipendiaten, der die „hl. Theologie" studiert, 21 fl. gereicht werden, und daß, so oft das Haus Teuffenbach einen Stipendiaten beim Kirchenmangel „in der Stift" oder zur Predigt benötigt, ein solcher vorgestellt wird. Die Verordneten verpflichten sich, diese Bestimmungen aufrechtzuhalten.

Graz 1578, 17. März.

(St. LA. S. Vermächtnisse. Konz.)

3. Die Landesverordneten an die Subinspektoren: beauftragen sie, einen spezifizierten Auszug einzusenden, „was etwo hin und wider für nambhafte legata zu E. E. L. kirchen und schuelen" ihrem Wissen nach gemacht worden sind.

Graz 1578, 2. März.

(St. LA. S. Vermächtnisse. Konz.)

Die nächste Aufforderung geschieht am 14. Dez. 1581 (St. LA. S. Vermächtnisse. Konz.).

Digitized by Google

4. Die Verordneten an Herrn Polykarp Stürckh, Herrn Leonhard Rindscheid und die Peyrlschen Erben: Ersuchen, die Legate zu erlegen, die von ihren Voreltern zur evangelischen Kirche und Schule gestiftet wurden.

Graz 1586, 8. Okt.

(St. LA. S. Konz.)

Bernhard Rindscheid hat 1000 fl., ebensoviel die Peyrlschen Erben testiert. Desgleichen an Herrn Stadler an demselben Tage: 50 fl. zu erlegen, die sein Bruder Wolf testiert. Desgleichen an Herrn von Lengheim um 50 fl. Leonore von Stürckh hatte schon am 7. Okt. 1577 gemeldet, daß ihr von einem Legat ihres Schwagers nichts bekannt sei.

5. An die Herren von Lengheim: werden abermals um Richtigmachung der von ihrem Bruder gemachten rückständigen Stiftlegate ersucht.

Graz 1588, 4. Juni.

(St. LA. Stiftungen. Konz.)

In simili an die Frau Rindsmaulin wegen ihres Herrn (Michael) sel. Legate. Das Lengheimische Legat war für die Schule bestimmt und belief sich auf 50 fl.

6. Abrechnung und Ordnung der seit dem Jahre 1563 letztwillig für Kirchen- und vornemlich für Schulzwecke erhaltenen Vermächtnisse und Stiftungen.

Graz im Landtag 1588, 16. Febr.

(St. LA. S. Konz. von der Hand Erasmus Fischers.)

Verzaichnuß und abraitung deren schuldtsummen, so zu E. E. L. des herzogthums Steier A. C. verwant stiftkirchen und schuelen zu Grätz von den herrn und landleuten treuherziger christlicher mainung zu erhaltung der stipendiaten und dergleichen angehörigen schuelsachen gestift und gewidmet worden, wie derohalb an heut dato in gehaltenen landtag durch E. E. L. verordente auch kirchen- und schuelinspectores in gegenwart der herrn und landleuth ordenliche abraitung ist getroffen worden.

Erstlich anno [15]63ten hat Christoff Adler all sein haab und guet in ligunden und varunden sambt der Oberdorffer stift, welche sein und seiner voreltern aigenthumblichs guet, lehenschaft und vogtey gewesen, E. E. L. zu dero schuelen vermacht und verschafft.

Aus demselben Adlerischen guet in ligunden und varunden ist E. E. L. eingeantwort worden, uber das, so man zu bezalung seiner schulden ausgeben, namlich 5000 gulden.

Digitized by Google

Die Oberdorfische gült ist verkauft worden umb 3000 fl.

Dann ist aus Karnten von Gurnitz dem Adlerischen guet paargelt zu E. E. L. ubergeben 1000 fl.

Mehr von herrn Bernhardin Rindtscheidt wegen des Adlers behausung neben dem landthaus E. E. L. zugestellt 1000 fl.

Gleichesfalls hat herr Erassm Stadler und herr Georg Seyfridt von Trüebnekh von den Adlerischen güettern paargeldt E. E. L. erlegt 1000 fl.

Dise jetzt bemelte unterschidliche summen geits sein bei E. E. L. als ain gestift guet deponirt; davon sollen E. E. L. herrn verordente das interesse järlich zu ordenlicher und gewisser nutzung und volziehung solcher stift E. E. L. kirchen- und schuelinspectoribus auf erbare raitung erlegen. Thuet järlich 660 fl. Bringt das interesse von den 11000 fl. 6 per cento bis auf dato an der zeit 22 jar und in gelt 14520. Daran haben die herrn verordenten zu unterschiedlichen zeiten auf guete raitung gedachts interesse bezalt 6520, bleibt E. E. L. an solchen interesse noch zu entrichten schuldig 8000 fl.

Solche summa des ausstandigen interesse ist zu obbenanter haubtsumma der 11000 fl. geschlagen, daß also die haubtsumma nunmehr ist worden 19000 fl.

Darzue wird gerechnet erstlich 300 fl., so herr Gabriel von Teuffenbach freiherr zu erhaltung eines stipendiaten E. E. L. donirt.

Mehr ist sider des [15]72 jars durch die kirchen- und schuelinspectores von etlichen privatpersonen, so zu obangezognen christlichen werks erhaltung der schuelen und stipendiaten gestift, hinc inde eingebracht worden 1600 fl. Welche 1600 fl. sy inspectores an heut dato ebnermassen zu E. E. L. handen ins einnemer ambt erlegt haben. Thuet dem allen nach die völlige summa des stiftsgeldes, so bey E. E. L. zu erhaltung der schuelen und stipendiaten ist depositirt worden, benanntlich 20900 fl., davon aus E. E. L. einnemerambt das interesse 6 per cento (thuet järlich 1254 fl.) zu treuer erbarer raitung und auf der herrn verordenten ratschlag den kirchen- und schuelinspectoribus gegen quittung jedes jars erlegt solle werden. Was aber nit völlig herausgenumen oder was auch sonst von denen, die zu solchem christlichen werk etwas verordnet und gestift, mitlerweil eingebracht wird, soll allezeit nach verscheinung fünf jaren zusamengerait und der überbleibende rest zu der haubtsumma geschlagen werden.

Diser getroffnen abraitung sind zwo in gleichen laut aufgericht und durch E. E. L. verordente mit handschrift und pedtschadt gefertigt, eine dem herrn einnember sich habe darnach zu richten,

Digitized by Google

die andere E. E. L. kirchen- und schuelinspectoribus, darauf sy guete und vleissige achtung geben sollen, zuegestelt. Beschehen zu Gräz im landtag den 16 Februar 1588ten jahr.

7. Abrechnung über die zur protestantischen Kirche und Schule gemachten Stiftungen von 1588—1596.

Graz 1596, 17. Febr.

(St. LA. Orig. In den Formalien gekürzt.)

Zu wissen sey meniglich ... das an heut dato abermal ein ordenliche abraitung deren schuldsumma und posten, so zu E. E. L. des herzogthums Steir A. C. verwont stiftkirchen und schuelen zu Grätz von den herrn und landleuten ... zu erhaltung der stipendiaten und dergleichen angehörigen stiftsachen verschiner jaren und bishero gestift und gewidmet, fürgenommen worden; welches alles hievor und ersten mals in gehaltenen landtag des 16. Februarij im 88 jar durch E. E. L. herrn verordente, auch kirchen- und schuelen-inspectores, in gegenwart der herrn und landleut ordenlich zusamen geraitt und hernach zum andernmal widerum alles gerechnet worden bis auf den 16 Februarij des 92 jars, so in summa benendtlichen 23000 Gulden reinisch bracht hat, davon auch aus E. E. L. einnemerambt das interesse sechs per cento järlichen zu bezalen verordnet worden.

So nun aber bestimbte haubtsumma sambt dem bis auf 16 Februarij dis 96 jars heut dato abermals zwischen den herrn verordenten auch kirchen- und schuelinspectoren im beisein etlicher herrn und landleut zusamen gerait und in einer summa dise vier jar heer 29420 gulden bracht haben, darein die 400 gulden, so herr Wolf von Stubenberg der elter dise vier jar heer wie auch die 500 gulden reinisch, so sein frau gemahel frau Anna frau von Stubmberg baid christlicher mainung ins einnemerambt erlegt, auch gerechnet sein worden, davon aber die 2205 gulden, so bisher ausberüerten legat gefeln auf raitung erlegt, abgezogen worden, sich also der ganze rest noch 27215 gulden befunden haben, thuet dem allen nach die völlig noch restierende summa des legierten stiftsgelts, so bei E. E. L. zu erhaltung der schuel und stipendiaten ist depositirt worden, benändtlichen 26500 gulden reinisch, jeden gulden zu 15 patzen oder 60 kreuzern gerechnet landtswehrung in Steir, davon nochmals aus E. E. L. einnemerambt das interesse 6 gulden von jedem hundert vom 16 Februarij dis 96 jars an zu raiten, thuet järlich 1590 gulden reinisch, zu treuer erbarer verraitung und

Digitized by Google

auf der herrn verordenten ratschlag den kirchen- und schuelinspectoribus gegen quitung jedes jars erlegt solle werden, was aber nit völlig herausgenomen oder was auch sonst noch weiters zu solchem christlichen werk ad pios usus verordnet und gstift, mitlerweil eingebracht wirdet, soll allezeit nach verscheinung vier jar zusamengerait und der bleibend rest zu der haubtsumma geschlagen werden. Diser dritten getroffnen abraitung, mit welcher die nechst haubtraittung und verschreibung aufgehebt und cassirt wirt, sein zwo in gleichem laut aufgericht und durch mer wolgedachte E. E. L. herrn verordente mit handschrift und pedtschaft gefertigt, aines dem herrn einnemer sich habe darnach zu richten, die [andere] E. E. L. kierchen- und schuelen inspectoribus, darauf sy guete und fleissige achtung geben sollen, zuegestellt worden. Beschehen zu Grätz im landrechten den 17 tag Februarij im 1596 jare.

[5 Siegel aufgedrückt.]

Hanns Stadler auf Riegkherspurg
F. freiherr zu Ragknitz
Fra. Schrattenpach.

8. Anna von Stubenberg geb. Trautmannsdorf vermacht zur Erhaltung des landschaftlichen, Kirchen- und Schulwesens 500 Gulden, aus deren Zinsenertrag von 30 Gulden eine taugliche gottesfürchtige Person, so die hl. Schrift studiert, erhalten werden soll.

Graz 1595, 1. Juni.

(St. LA. Orig.)

An demselben Tage erhält der Landeseinnehmer den Auftrag, das Geld einzubringen.

9. Aus dem Stiftsbrief der Frau Anna Herrin von Stubenberg, geb. von Trautmannsdorf:

Nachdem ich sonsten als ein erkentes altes getreues mitglied nach meinem besten vermügen zu erhaltung dises E. E. L. evangelischen, rainen kirchen- und schuelwesens das meinige järlich contribuir und willigist raiche, hab' ich anheut widerum 500 fl. Rh. . . . im einnemberamt ibergeben und geschenkt, dergestalt . . . das das davon laufend und gebürlich interesse, welches järlich 30 fl. bringt, einem tauglichen gotsfürchtigen wolberüerter A. C. zuegethanen schueler, den ich alweg, als lang es dem allmechtigen gfellig, will namhaft machen . . . oder aber da ainen meines des Traut-

Digitized by Google

manstorferischen namens die lieb armuet so hart iberfiel und drucket, das er sonst in seiner lernung nicht mecht vortkommen, solch interesse . . . soll zugeraicht werden. . . . Grätz den 14 tag Februarij . . . 1597.

(Orig. und Kop. im St. LA.)

Da die Stifterin so schwach war, daß sie die Urkunee nicht mehr fertigen konnte, so übernahm ihr Erbe Hans Friedrich von Trautmannsdorf, I. F. Dt Rat und Hofkriegspräsident, die Fertigung und Bestätigung mit Siegel unp Unterschrift.

10. Matthes Amman und Adam Venediger als Kirchen- und Schulinspektoren quittieren den Empfang von 200 fl. rh. aus den Schullegatgefällen und wollen sie dem Schulwesen zum besten anwenden.

Graz 1598, 25. April.

(St. LA. S. Orig. Vgl. o. S. 55.)

11. Die Kirchen- und Schulinspektoren an Wolf von Lengheim: Gütliches Ansuchen, die von dessen Brüdern Adam, David und Georg letztwillig zum Schulalmosen vermachten Legate, sowie das seiner jüngstens verstorbenen Gemahlin, einer geb. Zollner, per 50 fl. richtig zu machen.

Graz 1598, 3. März.

(St. LA. S. Konz.)

Da Herr Wolf die Legate nicht einzahlte, wurde beim Landrecht der Rechtsweg betreten (Gerichtszeugbrief des ersten Tags. Orig. vom 30. März 1598. Ebenda.) Am 17. Juni entschuldigt sich Wolf, daß er seine Antwort so lange habe anstehen lassen. Es gibt zu, daß sein Bruder Adam 50 fl. für die Stipendiaten gestiftet, habe aber gemeint, ihr Verwalter Adam Kern habe die Schuld schon entrichtet. Was die Sache selbst betrifft, müssen auch die Erben seines Bruders den dritten Teil bezahlen, und entfallen auf ihn nur 33 fl. 20 kr., die zu geben er bereit sei. Was das Legat Davids betreffe, gehe es ihn nichts an; David habe Kinder hinterlassen, die für die Zahlung aufkommen müssen, und die 3 Startin Wein, die Georg vermacht, hätte er längst gegeben, wenn sich nur jemand gemeldet hätte. Was endlich die von seiner Frau Margarethe geb. Zollner vermachten 50 fl. betrifft, so ist das Testament von ihren Verwandten angefochten worden. Übrigens sei er bereit, die Zahlung zu leisten, nur sei er mit Bargeld nicht gefaßt und bäte, ihm zu gestatten, die Schuld in einer Haferlieferung oder, wofern dies nicht anginge, die Schuld in zwei Raten zu zahlen. Das letztere bewilligen die Verordneten.

Digitized by Google

VII. Statistisches.

1. Der Stand der Lehrer und Stipendisten ist im J. 1590 folgender:

Rektor D. Johann Pappius: dient vom 1. Dez. 1585, hat jährlich	300 fl.
Zubuß	100
Holzgeld	32
Magister Georg Stadius publicus professor hat jährlich .	200 fl.
pro dedicatione calendariorum	32
Holzgeld	18
M. Georg Lang conrector und praeceptor supremae classis hat jährlich	200 fl.
M. Nicolaus Lang praeceptor quartae classis hat jährlich .	130 fl.
Casparus Gastelius terciae classis praeceptor und cantor hat jährlich	132 fl.
Wegen der Musik	30 fl.
Und für Holz	15 fl.
M. Urbanus Schey praeceptor secundae classis hat jährlich	120 fl.
Iohannes Reittenspiess primae classis praeceptor hat jährlich	100 fl.
Zimmergeld	20
und dass er den Knaben in schreiben weist	25
Iacobus Cornerus puerilis scholae praeceptor hat jährlich .	100
Zimmergeld	20
Schreibgeld	25
Iohannes Pistor puerilis scholae praeceptor hat jährlich .	70
Antoni Schwanengl, schueldiener zu Judenburg hat jährlich	60
Hanibal Perin ist an Rueprechten Steubers stat zu E. E. L. organisten aufgenommen worden und hat järlich zu besoldung	[fehlt]
Leopold Fischer, speissmaister hat järlich	60 fl.

Der herrn und landleut kinder, so von E. E. L. bey deroselben stiftschuel im studio underhalten werden:

Georg Sigmund von Lindegg Hans Ludwig von Lindegg Georg Andre von Gloyach Iohannes Ruepp Maximilian Ruepp — Gabelhofer	Der unkost auf dise knaben wierdt aus dem einnemberambt bezalt.

Digitized by Google

E. E. L. stipendiaten so jetziger zeit bey dero stiftschuel aus dem almusen underhalten werden:

Michael Heppelius
Iacobus Molitor
Iohannes Iacobus
Hieronymus Hausner
Ludowicus Hausner

Aus dem almuesen an dem obern tisch, den andern, so zalen, gleichgehalten. Für deren jeden wirdet für die speiss wochentlich 35 k. bezalt. Der wein wirdet gleichfals aus dem almusen geraicht.

Stipendiaten am geringern tisch, wirdet für jeden wochentlich 18 k. bezalt:

Laurentius Rassius
Nicolaus Kerschpaumer
Nicolaus Propich
Nicolaus Schueman
Iohannes Edenhueber
Georgius Krämer
David Hilger
Daniel Burckhart
Michael Nieber
Ioachim Ribbe
Iosephus Stoll
Laurentius Vetter
Christophorus Greimel
Martinus Schäffer
Mathias Rainer
Andreas Khraus
Iacobus Fuxjäger
Iohannes Baptista
Andreas Hagen
Joel Fidler
Einhardus Tindeman
Georgius Schwäger
Iacobus Wessius
Iohannes Rueprecht.

2. Der Haushalt für das landschaftliche protestantische Schul- und Kirchenwesen in Steiermark im J. 1590.

Graz 1590.

(St. LA. Kirchen- und Schulsachen. Gedruckt Loserth, Reformation S. 590—2.)

Digitized by Google

Orts-, Personen- und Sachregister.

A.

Abraham, Bürger von Aussee in Steiermark 89.
Adler, Christoph, Adeliger aus Steiermark 55, 202/3.
Admont, Benediktinerabtei in Steiermark 1.
Admonter Hof s. Graz.
Aesops Fabeln im Unterricht 165.
Aflenz, Joh. v., Mönch 3.
Agricola, Georg, s. Seckau.
Almosen 54/5, 65.
Amman (von Ammansegg), Matthes, Landschaftssekretär, dann Landmann und Verordneter in Steiermark 39, 65, 67/8, 70, 72, 77/9, 97, 103/6, 145/6, 148/9, 155, 157, 182/3, 195/6, 206.
Amman, Gregor (Bruder des Vorigen) 106, 158.
Amon, Andre, Magister zu Graz XVIII.
Andreä, Jak., Propst in Tübingen 67, 73.
Angern, Ortschaft in Oststeiermark 122.
Aristoteles (Organon) 34, 166.
Armengelder s. Almosen.
Arnfels in Steiermark 122.
Artopaeus, Thomas, Prediger zu Arnfels 115.
Aschinger, Hans, Grazer Bürger 54.
Astronomische Instrumente 61.
Augsburg 48, 59, 108, 139.
Augsburgische Konfession 9, 16, 139, 143, 147.
Augsburgischer Religionsfriede 12.
Aumeier, Lorenz, Schulmeister in Judenburg 84, 87.
Ausgaben für den Schul- und Kirchendienst 55/6.
Aussee in Steiermark 89—90, 102.

B.

Bamberg, Wulfing v. Stubenberg, Bischof v., 2.
Bartsch, Zach., Buchdrucker und Formenschneider in Graz 28, 36, 69, 181.
Basel 178.
Bayern 116.
Becker, Joh., Lehrer in Graz 75.
Beckmann, Joh., Lehrer in Graz 66, 152.
Berg, Wolfgang v., Schüler in Graz 115.
Berner, Wolf, Schüler in Graz 115.
Bernhard, Lor., Schüler in Graz 115.
— Mich., Lehrer in Graz 75.
Bestallung des Rektors (s. auch Graz, Stiftsschule) 161/2.
— der Professoren 162.
Bestallungsdekrete 137—53.
Bibliothek s. Graz, Stiftsschule.
Birkfeld in Oststeiermark 122.
Bithner, Jak., Schulmeister in Schladming 91/2.
Böhmen 4, 48.
Bologna 2.
Bremen 48.
Brentel, Jak., Präzeptor 67.
Brenz, Joh., Reformator 59.
Bretzler, Huldrich, Prediger zu Radkersburg 114.
Bruck a. d. Mur in Steiermark 71, 88/9, 91/8, 100, 103, 122, 155, 193.
— Religionspazifikation von 30/1, 83, 86, 91, 95, 194.
— Landtag zu 95, 156, 158.
Brunner, Thom., Schulmeister zu Steyr in Ober-Österreich 38.
Buchanan, G., Dichter 33, 36, 165.
Bücherankäufe 58—63.
Bücherentlehnungen 61.
Bücherregistrierung 61.
Bücherschenkungen 58—63.
Burckhart, Dan., Stipendiat 208.
Burgau in Steiermark 97.
Butzer, Mart., Reformator 59.

C.

Caelestinus, Hofprediger in Berlin 24/7.
Calepinus, Ambr. 179.
Camerarius, Theologe 71.
Camillus, Julius, Das Theatrum des 23.
Canon (Conon), Joh., Magister in Graz 42/3, 65/6, 143/4, 146.
Cargius (Karg), Valentin, Magister in Graz 45, 47, 103, 115.
Castellio, Seb., Dialoge des 126, 174.
Cato, Sentenzen des 33, 164, 169—70, 175/6.
Cecalka, Wenzel, Stiftsschüler 115.

Digitized by Google

Chytraeus, Dav., Professor in Rostock 17, 20—32, 34/5, 38, 41, 63, 66, 68, 104/5, 154/7, 161/2, 165, 169, 186/7, 192/5; Christliche Kirchenagende 20/1, 23; Chronologia historiae Herodoti et Thucydidis 23; De lectione historiarum recte instituenda 23; De ratione discendi 21/2; Historia der Augsburgischen Konfession 66; Oratio 28; Regulae vitae 34; Schulordnung und ihre Weiterbildung 30—63; und die Errichtung der Stiftsschule in Graz 17—29.
Cicero (in den Lehrtexten) 32/4, 164/6, 168, 170/1.
Cilli, Stadt in Untersteiermark 99, 122.
Clavius, Schulgehilfe in Marburg 101.
Clemens VIII., Papst 111.
Coellinus s. Koellinus.
Collinus, Lorenz, Schullehrer in Graz 69, 72, 75.
Conon s. Canon.
Conradi, Georg, Magister in Graz XVIII.
Cornaeus, Elias, Schulmeister in Voitsberg 95.
Cornerus s. Körner.
Costede, Angelus de, Regimentsrat in Graz 120/1.
Creätsch, Georg, Pfarrer in Marburg 100.
Croper, Mart., Stiftsschüler aus Laibach 115.
Crusius, Mart., Theologe 71.

D.

Dekrete und Korrespondenzen 185—203.
Deutschland 10.
Dietrich, Veit, Summaria christl. Lehre 91/2.
Disputationen in der Stiftsschule 42, 197.
Donat, Schulbuch 4.
Draufeld, Das 100.

E.

Eberling (Eberle), Wilh., Magister 42, 143/5.
Edenhueber, Joh., Stipendiat 208.
Eder, Sigmund, Schreiber in Aussee 89.
Eggenberg, Die v., steir. Adelsfamilie 17.
— Seyfried v. 17, 131/2.
Eginger, Salomon, Stiftsprediger 114.
Ehrenhausen in Mittelsteiermark 122.
Ehren- u. Schulpfennige (als Prämien) 56.
Ehrungen der Lehrer 45/6.
Eibiswald in Steiermark 122.
— Die v., steir. Adelsfamilie 55.
— Schüler 102.
Eidesformel der Pädagogen 146/7.
Einpacher, Meloh., Präzeptor in Graz 13.
Eisenerz in Obersteiermark 122.
Eisleben 178/9.
Emigration des protestantischen Adels 114.
Enea Silvio, Humanist (Papst Pius II.) 3.
Erasmus, Desiderius 126.
Erfurt 178.
Ernst, Erzherzog v. Österreich 37, 89, 110.
Euripides („Oedipus" von) 37.
Eyner, Mich., Stiftszögling aus Villach 115.

F.

Falais, Georg, Stiftsökonom in Graz XVIII.
Falkenstein, Heinr., Gastwirt in Tübingen 109.
Faustung, Wolfgang, Stiftsschüler aus St. Veit in Kärnten 115.
Federer, Matth., Buchführer 59.
Feierabend, Hier., Buchdrucker 178.
Feldbach in Steiermark 96, 122.
Felsinius, Magister in Graz 46.
— Joh. Wilh., Stiftsschüler 115.
Ferdinand I., Kaiser 6, 11/2, 16, 18, 94.
— II., Kaiser 89—90, 94/5, 109—14, 116/8, 120/1, 123/4.
Ferrara 69—70, 72/3, 78.
Fidler, Joel, Stipendiat 208.
Finkeltauß, Wolfg., Lehrer in Graz 69 bis 70, 72, 77/8, 193.
Fischer, Balth., Studiosus, dann Magister 105, 109, 155.
— Christoph, Auslegung der Evangelien 167.
— Leopold, Speisemeister 207.
Flazianer 70, 91.
Fochtmann, Dan., Stiftsprediger 115.
Fradel, Peter, Stiftsschüler aus Schemnitz 115.
Frank, Andr., Buchdrucker in Graz 30.
Frankfurt a. M. 178/9, 182.
Frankreich 4.
Freiburg i. Br. 2, 10.
Freimüller, Kilian, Stipendiat in Graz XVIII.
Frey, Christoph, Rektor 65, 86/7, 152, 155, 193.
Fries, Joh., Organist aus Stuttgart 48.
Friesenegger, Seb., Schulmeister in Judenburg 86, 114.
Frischlin, Nikod., Professor, Rektor und Dichter 67, 78, 126, 173/5.
Frisius, Gemma des 46.
Fritz (Fritzius), Joach. Friedr., Schulmeister in Kapfenberg 95/6, 114.
Froberger, Melchior, Lehrer in Graz 68, 152.
Fronleiten in Steiermark 98, 122.
Fürstenfeld in Steiermark 95, 122.
Funkh, Andr., Sekretär 39, 77, 148/9.
Fuxjäger, Stipendiat 208.

Digitized by Google

G.

Gabelkover, Christoph, Dr. der Medizin 28, 39, 77, 146, 148/9, 195.
— Maximilian 24, 106, 158.
— Stiftszögling 208.
Gabelmann, Nikol., Schulpräzeptor in Graz 37, 46, 103, 105, 155, 185.
Gall, Joh., Magister in Graz 42/3, 143/4, 146, 152.
Galler, Georg v., Adeliger in Steiermark 125/7.
— Sigmund v. 14.
— Wilh., zu Schwanberg 106, 158.
Gallus, Nikol., Pfarrer in Regensburg 59, 177/8.
Gamart, Steph., Speisemeister 58.
Gans, Jonas, Stiftszögling aus Fürstenwald 115.
Gastel, Kasp., Kantor 36, 44/5, 64, 69, 115, 152, 207.
Gebel, Dav., Stiftszögling aus Eperies in Ungarn 115.
Geistlicher, Wolfgang, Stiftszögling 115.
Georg, Markgraf v. Brandenburg 27.
Geßner, Konr. 179—80.
Gleisdorf in Steiermark 99, 122.
Gleispach, Wilh. v., Adeliger aus Steiermark 70/1.
Globitschan, Mich., Stiftszögling 115.
Gloggner, Lambert, Ökonom 56.
Gloyach, Georg Andr. v., Stiftszögling 208.
Gnadengaben 45/6.
Göß, Klosterschule 5/6.
— Amalia, Oberin des Stiftes 6.
— Barbara 6.
Gonobitz in Steiermark 122.
Gotfridus scolaris Admont. 1.
Grammatik, Griechische, die Straßburger 30/1.
Graumeister, Hans, Buchführer 59, 177 bis 80, 182.
Gravenwörth in Österreich 72.
Graz 2, 5, 8—9, 12, 17/8, 20, 24, 27/9, 35, 47/9, 67/8, 70/2, 74/5, 78—83, 85/6, 91, 98, 108, 110/4, 116/7, 119, 121/2, 132/9, 141/3, 145/8, 153/5, 157, 164, 166, 185/7, 191/2, 195—202, 204/6; Admonter Hof 17; Kirchenordnung 40; Landschaftsschule 8—16, 64/5; Murkloster 16; Rauberhof 12, 52, 106, 115; Stift, die Eggenberger 17/8, 131/2, 135. — Stiftsschule (Errichtung 17—29, 40, 133/6, 185/6; bis zum Beginn der Gegenreformation 63—73, 198; Ende 107—16, 127, 148): Bibliothek 58, 61, 63, 120/2, 177—85; Klassenlehrer 40; Klassenvisitation 42; Kosten der Zöglinge 51/2; Lehrpersonen 40/9; Lernstoff 31/8, 154/5, 164/6; Organisation 30—63; Schüler 49—56; Schulalmosen 40; Schuldramen 33, 36/8; Schulexerzitien, öffentliche 42, 197; Schulinspektoren 38—40, 148—53, 160; Schulkonferenzen 40, 160; Schulordnung 14/5, 19 bis 20, 23, 29—30, 35,40, 104/6, 195; Schulordnung des Chytraeus 30/1, 139, 154/6; Schulordnung, reformierte 39—40, 67/8, 102—106, 155 bis 66; Stipendiaten 52/4, 159, 194; Stiftsökonom 39, 56/8, 159; Universität, die Errichtung der, und die Stiftsschule 73—83, 197.
Graz, Christian v. 2.
Greilich, Wolf, Tischler 44.
Greimel, Christoph, Stipendiat 208.
Griechisch s. Grammatik.
Groß-Sonntag in Steiermark 2.
Grübner, Sebast., Apotheker 98/9.
Gruel, Martin, Prediger 86, 115.
Grünbeck, Wolf, Ratsbürger v. Graz 81.
Guggler, Leonh., Schulmeister in Leoben 88.
Gurnitz in Kärnten 203.

H.

Hackstock, Andr., Magister in Graz 14, 42, 143/5.
Hagen, Andr., Stipendiat 208.
— Christoph, Stadtschreiber in Fürstenfeld 95.
Hamberger s. Homberger.
Hammer, Sebast., Kosmograph aus Tübingen 48.
Hans Albrecht, Herzog v. Mecklenburg 26, 29, 187.
Hartberg in Steiermark 122.
Haupt, Esaias, Pfarrer in Aussee 89.
Hauptmann, Georg, Lehrer in Graz 69, 75.
Haushalt für Kirche und Schule 1574 55.
— für das Schulwesen 1590 207/8.
Hausner, Hieronymus 208.
— Ludwig 178, 208.
Heckel, Mich., Stiftszögling aus der Pfalz 115.
Heidelberg 5.
Heiden, Sebald, Colloquia des 176.
Heidenreich, Kasp., Lehrer in Graz 69, 152.
Heiß, Anton, Bäckermeister in Graz 49.
Henn, Lucas 18, 133, 135, 185/6.
Henricus, Nicol., Buchdrucker 177.
Henrich, Joh., Stiftszögling aus Hermannstadt in Siebenbürgen 115.
Heppelius, Mich., Stipendiat 208.
Herberstein, Schloß in Oststeiermark 101.
Herberstein, Achaz v. 14.
— Felizian 24, 65/6.

Digitized by Google

Herberstein, Georg, Landesverweser von Steiermark 137.
— Sigm. 4.
— Sigm. Friedr. 197.
— Wolf Wilh. 40, 127.
Herberstorff, Otto v. 97.
Herbrand, Jakob, Magister 52, 109.
Herian, Andr., Stiftszögling 115.
Hermelius, Jakob, aus Poprad in der Zips, Stiftszögling 115.
Hertel, Paul, aus Hermannstadt in Siebenbürgen, Stiftszögling 115.
Heß, Gregor, Lehrer in Graz 69, 88.
Heuchelmann, Balth., Stiftspräzeptor 115.
Hilger, Dav., Stipendiat 208.
Hirsch, Kasp., Sekretär 192, 196.
Hofer, Mich., Bürger in Schladmig 91.
Hofmann v. Grünbühel, Adelshaus 91.
— — — Ferd. 24.
— — — Hans Adam v. 24.
— — — — Friedr. 26, 52, 67, 72.
Holleneck, Friedr. v. 24.
Holzleuter, Mich., Prediger zu Neuhaus 115.
Homberger, Jerem., Oberpastor in Graz 35, 39, 44, 62/5, 68, 70/9, 146, 148/9, 155, 183/4, 192, 195/6.
Homelius, Christoph, Magister in Graz 42/3, 143/4, 146.
Horn, Peter, aus Weißenfels in Sachsen, Magister 125.

I. (J.)

Jacobus, Joh., Stipendiat 208.
Jena 67, 103, 108.
Jesuiten 25, 28, 35/7, 51, 58, 62, 64, 67, 71/4, 76, 79—80, 82/3, 86, 107, 118, 121, 123/4, 127.
Ilz in Steiermark 97.
Ingolstadt 2, 10, 20, 109, 111.
Innerösterreich (= Steiermark, Kärnten, Krain und Görz) 9, 88.
Instruktionen 137—53.
Irdning 122.
Jöbstl, Sigism., Stiftszögling 115.
Jöchlinger, Wolfg., Kammerprokurator 113, 121.
Isocrates, Gedichte des 34, 165.
Italien 2, 4, 70.
Judenburg in Obersteier 71, 75, 113, 116, 122, 166.
— Deutsche Schule in 87.
— Muererhaus in 85.
— Stiftsschule in 83/7.
— — Schulordnung 85/6, 166—72.
— Stipendiaten in 85.
Judex, Matthäus 169, 177/8.
Jütland 48.
Jungbunzlau in Böhmen 4.
Junius, Hadrianus medicus 174/5.

K.

Kärnten (Kärntner) 9, 23, 117, 124, 154/5, 203.
Kanngießer, Theoph., Präzeptor 103.
Kanon s. Canon.
Kapfenberg in Steiermark 95/6, 98, 122.
Karg s. Cargius.
Karl V., Kaiser 139, 143.
Karl II., Erzherzog v. Österreich 12, 16/7, 23/4, 26/7, 58, 63, 71/5, 77, 80, 84, 88/9, 93, 98/9, 102, 112, 114, 118, 132, 196/8, 206.
Katrez, Urban, Stiftsökonom 57.
Kauff (Kauffius), Tobias, Präzeptor 42/3, 65, 143/4, 146.
Kepler, Joh., Stiftsprofessor 47, 108/9, 111, 114/5, 120/1, 128.
— Barbara, Gattin Keplers 108/9.
Kerschbaumer, Nikol. 208.
Khainach, Christoph v., Adeliger 54.
Khestendorfer, Gregor, Schulgehilfe in Graz 14.
Khisl zum Kaltenbrunn, Adeliger aus Krain 61.
— Hans v. 50.
Kholonitsch, Ferd. v., Adeliger aus Steiermark 15, 24.
Khraus, Andr., Stipendiat 208.
Khuen, Jörg, Pastor in Graz 23/6, 28, 60/1, 66, 178—82.
— Leonh., Stiftspräzeptor 115.
Khuenburg, Die v., Adelsfamilie 52.
Kimmerling, Steph., Prediger auf dem Windischgrätzer Boden 115.
Kindberg in Steiermark 98, 122.
Kirchenordnung s. Graz.
Kirchner, Timoth., Superintendent 178.
Kisl s. Khisl.
Kistal, Bürgermeister v. Graz 49.
Klagenfurt 71, 74, 83, 100, 114.
Klein, G., zu Bruck 93.
Kleindienst zu Waxenegg, Jörg 24, 39, 66, 150, 187.
Klelius, Anton, Dr., Pfarrer zu Bruck 93.
Kling, Friedr., Pädagog 146.
Knittelfeld in Steiermark 92/4, 110, 122.
Koellinus (Coellinus), Josef, Stiftsprediger 115.
Körbler, Klemens, Bürger v. Judenburg 83/4.
Körner, Jak., Schulkollege in Graz 32, 115, 207.
Kötsch in Südsteiermark, Pfarre 100.
Konkordienformel 42, 139.
Kopenhagen 48.
Kostknaben 9.
Kradl, Michael, Bürger in Knittelfeld 94.
Krämer, Georg, Stipendiat 208.
Krain 23, 78, 89, 117, 154/6.
Kratzer, Kasp., Professor in Graz 71/3.
Krell, Jak., Magister in Graz 13.

Digitized by Google

Krems 48.
Kreß, Eberh., Magister in Graz 75.
Krotenhof bei Leibnitz in Steiermark 97.
Kuchler, Joh., Schulmeister 93.
Kumberger, Kasp., ev. Pfarrer 50.

L.

Laborator, Andr., Schulrektor in Klagenfurt 155.
Laibach 71, 78, 83, 114.
Landau, Achaz v. 103.
Landsberg in Steiermark 97.
Lang, Georg, Professor in Graz 44, 78, 103, 207.
— — Dr., Schrannenprokurator 15/6.
— Nikol., Lehrer 103, 207.
Laschitz, Thomas, Lehrer in Graz 13, 19, 45/6, 62.
Latomus, Friedr., Lehrer in Graz 44, 48, 52, 87.
Lauterbach, Hieron., Lehrer in Graz 13/5, 19—20, 40/1, 54, 61, 141/2, 145/6.
Lavant, Georg Stobaeus, Bischof v., s. Stobaeus.
Legate s. Vermächtnisse.
Leibnitz in Steiermark 97, 122.
Leipzig 73.
Leitner, Sebast., Präzeptor an der Schule in Graz 8—9, 137.
Lengheimb, Die von, Familie 55, 202, 206.
— Adam v. 206.
— David v. 206.
— Georg v. 206/7.
— Wolf v. 206/7.
Lengheim, Marg. v., geb. Zollner 206/7.
Leoben, Stadt in Steiermark 5, 88/9, 110, 118, 122.
Leopold, Alex., Buchdrucker in Graz 30.
Leutschach in Steiermark 122.
Lichtenegger, Rud., Abt v. St. Lamprecht 2.
Leyser, Polykarp, Professor in Leipzig 73.
Lierzer, Sigm., Prediger in Radkersburg 115.
Linacer, Thomas, De emendata structura Latini sermonis (Lehrbuch) 23.
Lindeck, Die von, Adelige 51.
— Ludw. v., Stiftszögling 208.
— Sigm. v., Stiftszögling 208.
Lindner, Jak., Präzeptor in Graz 8.
Linz 13, 27, 48, 59.
Lobming, Groß-, in Steiermark 93.
Löbl, Christoph, Magister in Graz 45.
— Christian, Lazarettprediger 114.
Loosdorf in N.-Österreich, Schule in 128.
Lossius, Lucas, Erotemata dialecticae 33/4, 65.
Lucius, Christoph, Stiftszögling aus Ungarn 115.
Ludwig Friedrich, Herzog v. Württemberg 67, 178, 200.
Ludwig, Pater, Jesuit 120.
Lüttich 75.
Lupulus, Adam, Magister 68, 152, 191/2.
Luther, Martin 10, 34, 59, 89, 91, 125/6, 139, 178; Werke 179; Cantilenae 173; Catechesis 174/5, 177; Evangelium 164/5; Kl. Katechismus 32, 139, 164/5, 168, 170.

M.

Macer, Jakob, Stiftszögling aus der Pfalz 115.
Macowitz, Joh., Magister in Graz 69, 152.
Märbl, Anton, Baumeister in Graz 63.
— Franz, Baumeister in Graz 69.
Mahrenberg in Steiermark 122.
Maienschein, Joh., Magister in Graz 42/3, 65, 143/6.
Maier, Jakob, Bürger v. Judenburg 86.
Manning, Max v., Adeliger aus N.-Österreich 47/8.
Marbach, D. Joh.,, Superintendent 70.
— Philipp, Lizentiat, dann Professor und Prorektor in Graz 41, 61, 63, 68, 70/1, 142, 148/9, 155, 193.
Marburg in Steiermark 100/1, 110, 122.
Marcus, Paul, Stiftszögling aus Schweidnitz 115.
Maria, Erzherzogin 102, 109—11, 113/4, 116, 118.
Mariazell, Kaspar v. 3.
Marmoro, Francesco s. Märbl.
Martin, Bischof v. Seckau s. Seckau.
Matthei, Heinr., Professor in Graz 108, 114.
Maximilian II., Kaiser 12/3, 16, 27.
Maximilian III., Erzherzog 94, 110.
Mayr, Georg, Pfleger zu Wolkenstein 91.
Mechel, Mich., aus Perleberg, Stiftszögling 115.
Mecklenburg s. Hans Albrecht.
Melanchthon, Philipp 10, 31, 34/5, 42, 59, 139, 156; Chronicon 162; Dialektik 156, 165/6; Ethik 156; Physik 156; Rhetorik 33/4, 156, 165/6.
Mendikantenklöster 1/3.
Metnitz, Andre v. 14.
Millstadt in Kärnten 58.
Minderin, Die 61.
Mitterdorf in Steiermark 122.
Mörsberg, Bartlme v., in Graz 52.
Molitor, Jakob, Stipendiat 208.
Moniales literatae 1.
Moons (Montius), Joh., Präzeptor in Graz 46, 75, 78.
Mülhausen i. E. 177.
Müller, Marx, Landesbauzahlmeister 109.
— Mich., Schulhalter in Radkersburg XVIII.

Digitized by Google

München 5; Konferenzen von 1579 73/4, 111.
Münster, Seb., Cosmographia 92, 180.
Mürzzuschlag in Steiermark 94/6, 122.
Murau in Obersteier 119, 122.
Mureck in Steiermark 99, 122.
Murmayer, Hans, Speisemeister 44.
Mylius, Mart., Gorlicensis 174/6.
— Thomas, Magister 84, 86, 166—72.

N.

Nagel, Georg, Magister in Graz 13.
— dessen Frau und Sohn 13.
Nas, Weihbischof v. Brixen 60, 181.
Neander, Theologe 71.
Neubauer, Oswald, Stadtrichter in Knittelfeld 93/4.
Neuberg, Balthasar, Abt v. 95.
Neumarkt in Steiermark 122.
Nieber, Mich., Stipendiat 208.
Niederlande, Die 4, 112.
Niederösterreich 29.
Ninguarda, Nuntius 99.
Nitner, Valent., Stiftspräzeptor 115.
Nürnberg 125.
Nußdorf, Christoph, Schulmeister in Burgau 97.

O.

Obdach in Obersteier 122.
Oberdorfer Stiftung 55, 202/3.
Obersteier 86, 89.
Obervellach in Kärnten 122.
Oberwölz 97.
Obligationsnote s. Eidesformel.
Österreich 23, 124; s. auch Karl II., Maximilian III.
Orden, Deutscher 1.
Osius, Heinr. 44, 46, 114.
— Hier., Rektor in Graz 27, 41, 46, 63/4, 139—42.

P.

Padua 2, 4—5, 103.
Pädagogen, Gesetze für die 163/4.
Pangriesser, Fabian, Lehrer der Kalligraphie 32.
Papius, Joh., Dr., Rektor in Graz 102/6, 199—201, 207.
Paradies, Das, die evang. Schule (Stiftsschule) in Graz 19.
Paris 2; Pariser Bluthochzeit 83, 93.
Pazifikation v. Bruck a. M. 52, 71, 73.
Peinlich, Rich. 19.
Perin, Hannibal, Organist 208.
Peristerius, Hieron., Schulrektor 36, 70, 72, 77/8.
Pettau in Steiermark 98/9, 122.
Peyrl, Die, Familie 55, 202.
Pfarrschulen in Steiermark 2—9.
Pfeilberg s. Ruepp.
Phocilides, Gedichte des 34, 165.
Pica, Barth., Lehrer in Graz 8—9, 11/4, 16, 54, 137/8, 146, 178.
— Agathe, Gattin des Vorigen 12/3.
Pichelmaier, Georg, Prediger in Radkersburg 114.
Pick, Radegundis 107.
Piscator, Paul, Stipendiat XVIII.
Pistor, Joh., Präzeptor 45, 207.
— Josias, Prediger in Scharfenau 115.
Pistorius, Joh., Kapellmeister bei der Grazer Stiftskirche 114.
Pittorf, Nikol., Prediger in der Pack in Steiermark 115.
Plach, Hans, Bürger in Schladming 91.
Plankenwarth, Schloß bei Graz 39.
Plieninger, Joh., Magister in Graz 68, 190.
Plutarch 34, 42, 162.
Poetenschulen s. Schulen.
Polheim, Wolfg. v., Adeliger 24.
Portia, Hier., Graf, Nunzius 117.
Präntl, Jak., Prediger in Schladming 115.
— — in Klagenfurt 155.
Präzeptoren, Aufnahme der 39.
Prag 2, 72.
Praunfalk, Christoph v., Schulinspektor 75, 77, 84, 153, 193, 195.
Preisenegger, Joach., Meßner zu Radkersburg 114.
Presbyteri literati et illiterati 1.
Privatlehrer 49.
Privatschulen s. Schulen.
Prlett, Greg., Schulmeister in Judenburg 84.
Propich, Nikol., Stipendiat 208.
Prunner, Hans, auf Vasoldsberg (bei Graz), Adeliger 39, 150, 193, 195.
— Kolman (Koloman) 14, 66.
Püchler, Kasp., Pädagog 5.
Puterer, Sebast., deutscher Schulmeister in Graz 14, 66/7.

R.

Rackerspurger, Jakob, Dr., Erzpriester 97.
Radkersburg in Steiermark 96/7, 110, 122, 124.
Radmannsdorf s. Ratmannsdorf.
Ragnitz, Christoph v., Adeliger 24, 26, 197.
— Franz v. 205.
— Gall v. 12.
Rainer, Matthias, Stipendiat 208.
Rann in Steiermark 99.
— Peter v. 2.
Rassius, Laur., Stipendiat 208.
Ratmannsdorf, Ott v., Adeliger 24.
— Wilh. v. 197.
Rattenberg in Bayern 84.
Rauber, Die, steir. Adelsfamilie 52.
— Katharina v. 52.

Digitized by Google

Rauber, Niklas v. 52.
Rauberhof s. Graz.
Reformationsordnungen 119, 128.
Reformationsformular 122.
Regensburg 59, 70, 177.
Regius, Joh., Magister, dann Rektor 45, 107/8, 114.
Reitenspieß, Georg, Lehrer 32, 69, 75.
— Joh. 207.
— Kunigunde, Witwe 47.
Religionsreformationskommissionen 117 bis 24.
Rhein, Der 5.
Ribbe, Joach., Stipendiat 208.
Riccius, Barth., Apparatus linguae Latinae 23.
Richter, Joh., Schulmeister in Ilz 97.
Riegersburg in Steiermark 205.
Rindscheit, Steirische Adelsfamilie 28, 55.
— Bernhardin v, 201/3.
Rindsmaul, Elisabeth v., steir. Adelige 54, 202.
— Michael v., 50, 202.
Ringler, Bürger in Rottenmann 90.
Rosolenz, Jakob, Propst v. Stainz in Steiermark 122.
Rostock 5.
Rottenmann in Steiermark 90/1, 122.
Ruber, Judith v., Witwe 72.
Rudel (Rudelius), Lehrer an der Stiftsschule in Graz 44, 108, 114.
Rudolf I., Kaiser 2.
Rudolf II., Kaiser 123.
Ruepp v. Pfeilberg, Max, Stiftszögling 16, 52, 208.
— — — Johann, Stiftszögling 208.
Rueprecht, Joh., Stipendiat 208.
Rumpold, Joh. Andr., aus Nürnberg 125.
Rutschantzki, Bücher, hinterlassene des 62.

S.

Sachsenfeld in Steiermark 99, 122.
Salzburg 2.
— Erzbistum 99.
— Erzdiözese 9—11.
— Provinzialsynode 9—10.
— Erzbischof Ernst v. 9—10.
— — Johann Jakob v. 28.
— — Wolfdietrich v. 97/8.
Sangerusius, Simon, Prediger zu Radkersburg 115.
Sankt Gallen in Steiermark 122.
Sankt Lamprecht, Stift in Obersteier 1—3.
— Konrad, Prior v. 2—3.
— Friedrich, Mönch v. 3.
Sankt Ruprecht in Steiermark 122.
Sankt Veit in Kärnten 124.
Sarcerius, Erasmus 177.
Sartor, Paul, aus Königshofen in Franken, Stiftszögling 115.
Schaboll, Joh., Stiftszögling aus Neusohl in Ungarn 115.
Schäffer, Martin, Stipendiat 208.
Scharfenau bei Cilli, prot. Kirche zu 99.
Schei (Schey), Urban, Stiftspräzeptor 44, 114, 207.
Scheibl, Klement, Schlosser 44.
Schelchinus, Balth., Prädikant 12, 14.
Schenk, Eusebius, Konrektor in Graz 108, 115.
Schladming in Steiermark 3, 69, 91/2, 122.
Schleipner, Christoph, Dr., Lehrer 116.
Schmid, Peter, Buchdrucker zu Frankfurt 178.
Schnabel, Schulhalter in Schladming 115.
Schönfelder, Johann, Stiftszögling aus Schemnitz in Ungarn 115.
Schönweiß, Mich., Stiftszögling aus Cham in der Pfalz 115.
Scholaren, Gesetze für die 163.
Schott, Magister in Graz 64.
Schrack, Barth., Präzeptor 8, 35.
Schrattenbach, Franz v. 205.
Schuemann, Nikol., Stipendiat 208.
Schule, Deutsche 9, 35; Poetenschulen 9; Privatschulen 11, Verbot der 80/3; Wälsche 35, 156; Winkelschulen 80/3, 197/9.
Schulordnung s. Graz (Stiftsschule), Schwanberg.
Schuldramen s. Graz (Stiftsschule).
Schulprämien s. Schwanberg.
Schulunterhaltungskosten 64/5.
Schwäger, Georg, Stipendiat 208.
Schwanberg in Steiermark, Landschaftsschule in 117, 119, 125, 127, 129; Schulordnung daselbst 125/7, 173/7; Schulprämien 56, 197.
Schwanengel, Anton, Lehrer zu Judenburg 87, 114, 207.
Schwarz, Christoph, Prediger in der Au 115.
— — Stiftszögling aus Steier 115.
Schweighard, Jeremias, Dr. med. 62.
Sebastian, Propst in Seckau s. Seckau.
Seckau, Diözese 7.
— Stift in Steiermark 3, 93.
— Georg Agricola, Bischof v. 28/9.
— Martin, Bischof v. 96/8, 110, 120.
— Peter, Bischof v. 17.
— Sebastian, Propst im Stift 92/4.
See(n) (recte Henn), Lukas, Schlossermeister s. Henn.
Seitz, Joh., Stiftsprediger 115.
Seiz, Karthäuserkloster in Steiermark 58.
Seminar, Rupertinisches (in Salzburg?) 48.

Digitized by Google

Sixtus V., Papst 79.
Sizenius s. Zeis.
Sleidanus, Joh., Geschichtschreiber 42, 162.
Sobrius, Nikol., Lehrer zu Windenau 101, 114.
Soczowsky, Joh., Stiftszögling 115.
Soldanus, Joh., Lehrer in Graz 78.
Sonnabenter, Lorenz, Stadtpfarrer in Graz 111/2.
Sorbonne, Die 2.
Spangenberg, Cyriacus 178.
Spanien 4.
Speidl, Steph., Landschaftssekretär 106, 158.
Speisemeisterei, Reform der 104.
Sperber, Joh., Stiftszögling aus Preußen 115.
Sponrieb, Joh., Schulgehilfe 14.
— Wenzel, Lehrer, Sekretär 44, 62, 196.
Stadius, Georg, Stiftsprofessor 44, 47, 78, 108, 207.
Stadler, steir. Adeliger 52.
— Erasmus v. 202/3.
— Hans v. 205.
— Wolf v. 202.
Stainberger, Hans, Bürger in Schladming 91.
Stainer, Bernhardin, Pfarrer in Klagenfurt 155.
Stammler, Christoph, Lehrer in Graz 44, 62, 72.
Steiermark (Land und Landschaft) 2—3, 5—6, 8—12, 17/8, 20, 23, 25/7, 29, 52, 71/2, 75, 80, 82, 88—103, 112, 114, 116, 121/2, 128, 131—44, 146—60, 177, 181/2, 185—90, 199—202, 204/5, 208.
Stempel, Georg, aus Steinau, Stiftszögling 115.
Stephan (Zuname?), Lehrer 44.
Stephanus, Henricus 183.
— Robertus, Thesaurus linguae Latinae 23.
Steier, Stadt in Oberösterreich 38.
Steuber, Rupr., Organist 208.
Stiftungen 53/5, 64, 201/7.
Stobaeus, Georg, Bischof v. Lavant 112, 117.
Stoll, Joseph, Stipendiat 208.
Straßburg 5, 25, 32/3, 35, 103, 126, 154, 156, 165.
— Grammatik, die Stråßburger 30, 164, 173, 175.
Stubenberg, steierm. Adelsfamilie 2, 4, 6.
— Anna v. 204/6.
— Balthasar v. 4—6.
— Hermann v., Propst zu Friesach in Kärnten 2.
— Georg v. 5.
Stubenberg, Georg v. (Erhalter der Loosdorfer Schule) 128.
— Georg Hartmann 109, 121.
— Hans v. 4.
— Jakob v. 4.
— Kaspar v. 6.
— Kreszenz v. 5—6.
— Wolfgang (Wolf) v. 4—6.
— — Sohn des Vorigen 50, 98/9, 204.
— Wulfing, Bischof v. Bamberg 2.
Stürgkh, steirische Adelsfamilie 24, 55.
— Christoph v. 39, 66, 150, 187.
— Leonore 202.
— Polykarp v. 14, 202.
Sturm, Joh. 32/3, 156, 165, 169, 176.
— Martin, Lehrer in Graz 69, 194.
Stuttgart 48.

T.

Tamberger, Hänsel, Stiftszögling 50.
Tannhausen, Paul v. 24, 66/7, 187—91.
Tausdorf, Melch. v. 50.
Tebort, Sebast., Stiftszögling aus Landsberg 115.
Tenkh, Johannes Desiderius, Magister 47/8.
Terenz 33, 165, 193.
Terviser, Salomon, pensionierter Lehrer 46/7, 114.
Teufel, Landschaftsdiener 53.
Teuffenbach, steirische Adelsfamilie 55, 201.
— Bernhard v. 96.
— Dan. v. 96.
— Franz v. 15, 24.
— Gabr. 201, 203.
— Julius 24, 84.
— Rud. 24.
— Servatius 14.
Thalhamer, Sigism., Stiftszögling aus Eisenstadt 115.
Thalheimer, Philipp, Präzeptor 115.
Thamberger s. Tamberger.
Theognis 34.
Thesmar, Komponist 46.
Thoner, David, Prediger an der Stiftskirche 28, 44, 50, 89.
Tindemann, Einhard, Stipendiat 208.
Traber, Elias, Tischler 44.
Traut, Jakob, Zahlmeister 37.
Trautmannsdorf, Familie 206.
— Friedrich v. 206.
— Matthäus v. 70.
— Wilh. v. 48.
Trofaiach in Steiermark 98, 122.
Trüebenegg, Jörg Seyfried v. 26.
— Seyfried v. 15, 203.
Tübingen 2, 25, 35, 67, 70, 72/3, 109, 200.
Türken 121.
Turmann, Jakob, Magister 13.

Digitized by Google

U.

Übelbach, Klemens v. 2.
Ungarn 96, 124.
Ungnad, Hans v., Landeshauptmann v. Steiermark 137.
Urban VI., Papst 2—3.
Urbino, Herzog v. 5.
Unzmarkt in Steiermark 122.
Ursel 177.

V.

Vasoldsberg bei Graz 112.
Venedig 5, 61.
Venediger, Adam, Dr. der Rechte 20, 39, 72, 77, 105/6, 112, 120, 125, 146, 148/9, 158, 192, 195/6, 206.
Verbovin, Nikol., Stiftszögling 115.
Vergil 34, 165.
Vermächtnisse an Kirche und Schule 55, 201/7.
Veronasca, Peter, Baumeister 19.
Vertreibung der protest. Lehrer 114/6.
Vetter, Laurentius, Stipendiat 208.
Villach 3, 122.
— Johann v. 3.
Voitsberg in Steiermark 95, 122.
Vorau, Augustinerstift in Steiermark 1.
Vordernberg in Steiermark 122.
Vyborg 48.

W.

Wagen v. Wagensberg, Balth. 105/6, 155, 197.
Wandel, Matth., Stipendiat aus Neustadt in der Mark 115.
Wechsler, steir. Adeliger 96.
Weidhofen 179—80.
Weidinger, Joh., Prediger im Viertel Cilli 115.
Weigenmeier, Professor 109.
Weigmann, Martin, Stiftszögling 115.
Weißenfels in Sachsen 125.
Weißkirchen in Steiermark 122.
Weitersfeld in Steiermark 96.
Weiz in Steiermark 122.
Weßius, Jakob, Stipendiat 208.
Wibmer, Erhard, Buchführer 59, 179 bis 80, 182/4.
Wickler, Jonath., Prediger im Sulmtal 115.
Widemann, Dionys, Prediger zu Neuhaus 115.
— Erasmus, Organist 115.
Widmungen von Lehrern 47/8.
Wien 2, 10, 18/9, 26/7, 48, 72, 94, 141.
Wigand, Joh., Dr., Postille des 92, 177/8.
Wildon in Steiermark 122.
Willichius, Jodocus, Liber de formando studio 23.
Windenau bei Marburg in Steiermark 100/1.
Windhager, Silvester, Sekretär 12.
Windisch-Feistritz in Steiermark 122.
Windisch-Grätz in Steiermark 122.
Windischgrätz, Erasmus v. 15, 17.
— Jakob v. 14, 24.
— Judith v. 52.
— Pankraz v. 17, 19.
— Sebastian v. 12, 52.
— Wilhelm v, 146.
Winkelschulen 3, 80/3.
Wippach in Krain 4.
Wittenberg 5, 11, 21, 24, 31, 35, 73, 100, 178/9.
Wohnungsgeld der Lehrer 44.
Wolf, Theologe 71.
— Joh., Buchdrucker 179.
— Wolfg., Bürger v. Graz 18, 133.
Wolfgang, Pfalzgraf bei Rhein 92, 177.
Wuecherer, Joach., Speisemeister 126.
Württemberg 98, 178, 200; s. auch Ludwig, Herzog v.
Wurzberger, Gallus, Schulmeister in Judenburg 84.

Z.

Zahn, J. v. 179.
Zart, Joh., Stiftszögling 115.
Zebinger, Jörg d., Ordenskomthur 17/8.
Zeis, Wolfgang, Magister in Graz 42/3, 66/7, 143/4.
Zeller, Philipp, Bürger v. Bruck a. d. M. 98.
Zeyring in Steiermark 122.
Zimmermann, Wilhelm, Dr., Rektor 36, 44, 51, 62, 82, 102, 105/7, 114, 155, 158.
Zollner, Margarete s. Lengheim.
Zorn, Simon, Schulmeister in Marburg 101.
Zuber, Matthäus, Schulkollege in Graz 115.
Zubußgelder für Lehrer 46/7.

Digitized by Google

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06819 3948
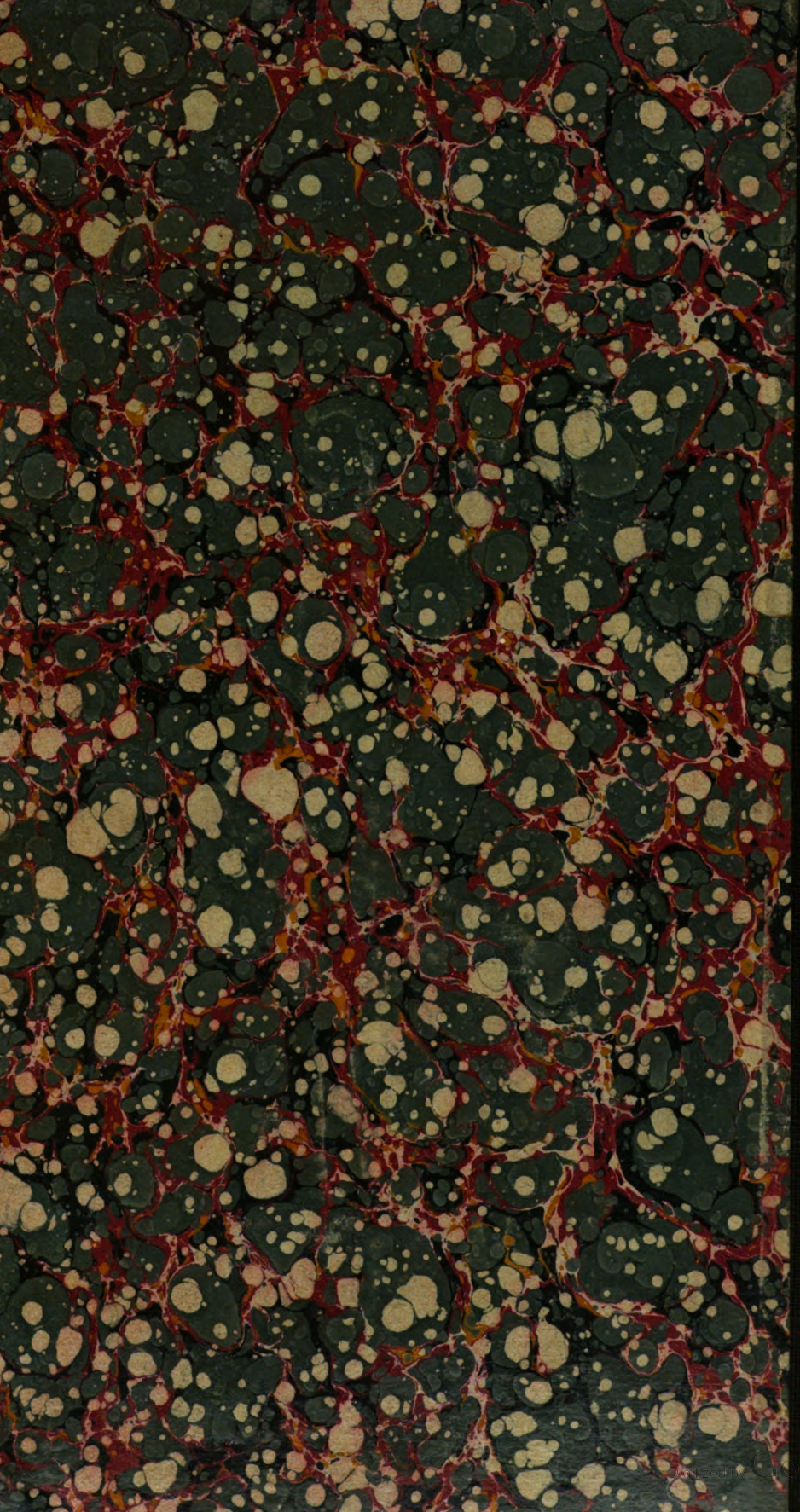
Digitized by Google